



BEITRÄGE

ZU EINER

GESCHICHTE

DES

ATTISCHEN BÜRGERRECHTES

VON

ADOLF PHILIPPI.



BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1870.


NAZIONALE
1
3 -E
13
BIBLIOTECA
VITT. EMANUELE
ROMA

BEITRÄGE

ZU EINER

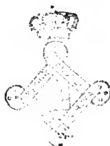
GESCHICHTE

DES

ATTISCHEN BÜRGERRECHTES

VON

ADOLF PHILIPPI.



BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1870.

VORWORT.

Die nachfolgenden Abhandlungen wollen versuchen die für den ältesten römischen Staat feststehende Existenz einer reinen Geschlechterverfassung auch für das ältere Athen nachzuweisen. Die Gründe dafür ergeben sich aus der vergleichenden Betrachtung des Bürgerrechts der verschiedenen Epochen. Die ersten Abhandlungen (I — III) suchen das Verhältnifs der Ehe zum Bürgerrechte überhaupt und namentlich in historischer Zeit festzustellen und den Ausschlufs der Halbbürtigen sowie der Unehelichen vom Bürgerrechte zu beweisen. War die bürgerlich-eheliche Abstammung noch in spätester Zeit die wenigstens principiell feststehende Bedingung der Civität, so führt uns diese Thatsache auf ein älteres Bürgerrecht zurück, dessen Voraussetzung die Geschlechtsangehörigkeit ist. Zur Feststellung dieses gentilicischen Bürgerrechtes bedurfte es einer Uebersicht über die Veränderungen, welche in Bezug auf das Bürgerrecht in der klisthenischen (IV) und früher in der solonischen Verfassung (V) sich kund geben.

Aus dem Gange der Untersuchung, welche von den späteren, genügend bekannten Zuständen und Thatsachen auf frühere, minderbeglaubigte zurückzuschliefsen strebte,

ergab sich die für deu Leser unbequeme Nothwendigkeit, denselhen Gegenstand an verschiedenen Orten zu behandeln, Zusammengehöriges zu trennen, bereits Gesagtes zu wiederholen. Die Darstellung hat dadurch an Uebersichtlichkeit verloren. Ich habe diesem Mangel durch vielfache Verweisungen auf frühere und spätere Stellen des Buches möglichst abzuhelfen gesucht, glaubte aber den Vortheil nicht aufgeben zu dürfen, welcher ans dieser Anordnung für die Beweisführung sich ergab.

Das Verhältnifs dieser Abhandlungen zu früheren Arbeiten über denselben Gegenstand ist am Anfange der Abschnitte deutlich angegeben. Im einzelnen bin ich vielfach von meinen Vorgängern abgewichen und habe die bescheidene Hoffnung, dafs uuter dem Neuen, welches mein Buch enthält, auch einzelnes gefunden werden möge, was der Wahrheit näher führt. Aus diesem Grunde und um solchen Einzelheiten eine festere Grundlage zu geben, glaubte ich auch die vielen bereits feststehenden Thatsachen in den Gesichtskreis meiner Abhandlung hereinziehen zu dürfen. An anderen Stellen empfahl sich mir die Anknüpfung an Bekanntes, um dieses selbst entweder, wenn es hisher nur angedeutet war, ausführlicher zu begründen oder um demselben irgend eine neue Seite abzugewinnen.

Der letzte Abschnitt (VI), welcher die ältesten Zustände Attika's hehandelt, ist nichts weiter als eine, wie ich hoffe, zuverlässige Literaturübersicht. Obgleich nicht alles, was ich dort berührt habe, eng mit dem oben angegebenen Plane zusammenhängt, so dienten mir doch

einzelne Momente zur Bestätigung der früher gewonnenen Ergebnisse; anderes wollte ich nicht übergehen, weil ich aus dem bisher von mir verfolgten Gesichtspunkte des Bürgerrechtes hier einige Berichtigungen geben zu können meinte. Auf alle Fälle hoffe ich in der möglichst übersichtlichen Charakterisirung des gegenwärtigen Standes der Untersuchung keine ganz überflüssige Arbeit unternommen zu haben. Sollte es mir aufserdem gelungen sein, die Punkte richtig zu bezeichnen, von denen aus ein Anderer zu ferneren Resultaten gelangt, so wäre das mehr, als ich hoffen kann.

Was den Umfang des gegebenen Materials betrifft, so glaube ich Wesentliches nicht übergangen zu haben, obgleich ich bei weitem nicht alles, was mir zur Hand war, citiren wollte [1]). Denn bei der Beschaffenheit unserer allgemein zugänglichen Handbücher ist am Ende Vollständigkeit in den Quellenangaben kein wesentlicher Vorzug an einer Monographie.

Noch sei mir hier ein kurzes Wort des Dankes gestattet an meine ehemaligen Göttinger Lehrer, die Herren Proff. Ernst Curtius, von Leutsch und Sauppe, welche über die eigentlichen Lehrjahre hinaus mit liebenswürdigster Theilnahme ihren Schüler begleiteten. Für diese Arbeit namentlich verdanke ich Herrn Prof. Curtius

[1]) Grote's Geschichte war mir während der Ausarbeitung nicht zugänglich; in den äufserst seltenen Fällen, wo ich auf dieselbe Rücksicht nehmen mufste, bin ich auf meine früher gemachten Auszüge zurückgegangen. Die angegebene Seitenzahl bezieht sich deshalb auf den Anfang des betreffenden Capitels.

reichste Belehrung, welche ich nach Kräften auch in den Punkten auszubeuten suchte, in welchen ich von seiner Auffassung abweichen mufste. Möchten sie alle in dem kleinen Buche wohlwollend eine bescheidene Frucht ihrer Lehre, zugleich aber einen Beweis aufrichtiger Pietät des Verfassers erkennen.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 21: „bewegliches Eigenthum zu besteuern". An eine regelmäfsige Steuer im modernen Sinne ist natürlich hier von mir nicht gedacht worden. S. Böckh I, S. 647. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 68.

S. 22 Z. 12 lies gleichgültig für gleichgütig.

S. 23 Anm. 46. Die Worte Wachsmuths sind früher geschrieben, als Westermanns Abhandlung (2. Aufl. 1844), was ich leider augenblicklich übersah. Für das thatsächliche Verhältnifs der beiden Auffassungen ändert sich nichts.

S. 25 Anm. 50. Heraldus in den ersten Capiteln seines Quaestion. quotidian. tractatus, Paris 1650, behandelt schon die Rechtsstellung der *nothi*. Eintheilung und Begriffsbestimmungen berücksichtigen indessen in erster Linie das römische Recht. Da seine auf das attische Recht bezüglichen Bemerkungen nur ganz allgemein und auch nicht immer richtig sind, so genügt die blofse Erwähnung. Als das Buch mir zugänglich wurde, war der betreffende Bogen bereits gedruckt.

S. 63 Z. 9 lies Indigenat für Indignat. — Ebenso S. 70 Z. 9.

S. 122 Z. 19 lies *πρῴην* für *πρῴν*.

S. 128 Z. 20 lies mochte für machte.

S. 198 Z. 11 lies den übrigen Notizen der Grammatiker für den Notizen der übrigen. Unter den „Grammatikern" hier und auf den folgenden Seiten verstehe ich natürlich nicht die Lexicographen, sondern die späteren Gelehrten, aus deren Abhandlungen diese Notizen in die Lexica übergingen. Siehe S. 210.

Inhaltsverzeichnifs (1).

Verzeichnifs der attischen Corporationen (2).

Verzeichnifs der attischen Corporationen, mit Rücksicht auf das Bürgerrecht nach Epochen geordnet (3).

(Die zuletzt hinzugetretene Körperschaft steht jedesmal zu unterst; diejenigen, an welche in der betreffenden Epoche das Bürgerrecht geknüpft ist, sind durch gesperrten Druck bezeichnet.)

EINLEITUNG.

Der Begriff des Bürgerrechts; seine Grundlagen und seine Bedeutung für die Geschichte des Alterthums.

1. Unter dem Bürgerrecht verstehen wir erstens die Angehörigkeit einer Person an einen bestimmten Staat und zweitens einen Inbegriff von Rechten auf Theilnahme an der Ordnung und Leitung dieses Staatswesens. Die Staatsangehörigkeit ist zwar an sich schon ebenso wohl ein Recht, wie eine Pflicht; sie gewährt z. B. dem Betreffenden in gleicher Weise das Recht auf Schutz von Seiten der Rechtsordnung, wie sie ihm die Pflicht auferlegt, dieser Ordnung sich zu fügen. Aber sie schliefst doch nicht die volle bürgerliche Berechtigung in sich. Damit diese gegeben sei, müssen zu der Staatsangehörigkeit noch andere Bedingungen hinzukommen. Denn die letztere hat schon das Kind; um aber auch die politischen Rechte zu besitzen, mufs der Mensch vor allem ein gewisses Alter erreicht haben. Auch der Metöke in Athen, der Client im älteren Rom sind staatsangehörig, ohne bürgerliche Rechte ausüben zu können. Wie in diesen Fällen der volle Begriff des Bürgerrechts bei einzelnen Staatsangehörigen wegen individueller Beschränkung nicht zur Anwendung kommt, so läfst er streng genommen auch da sich nicht anwenden, wo der Staat unterschiedslos allen seinen Unterthanen den Rechtsantheil vorenthält, welcher die nothwendige Voraussetzung jenes Begriffes ist. Die Angehörigen eines despotisch regierten Reiches sind dem Herrscher ganz

gleichmäfsig und bedingungslos unterworfen. Sie sind staatsangehörig, aber das Verhältnifs, in welchem sie zu ihrem Lande stehen, kann man nicht Bürgerrecht nennen. Die Macht des Despoten hat keine anderen Grenzen als territoriale. Was sich innerhalb der Landesgrenzen befindet, ist ihr unterworfen. Auch die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit hat deshalb in einem solchen Staate eine rein territoriale Grundlage.

Aristoteles beginnt in seinem Staate seine Untersuchung über den Begriff des Staatsbürgers mit zwei Sätzen, welche ungefähr den eben gegebenen allgemeinen Voraussetzungen über das Bürgerrecht entsprechen. „Nicht der Wohnsitz macht den Bürger schon zum Bürger, denn auch Metöken und Sklaven haben einen Wohnsitz“[1]. Nachdem er so die Ansässigkeit von der bürgerlichen Berechtigung getrennt hat, scheidet er auch die Unmündigen aus der Zahl der eigentlichen Bürger aus, indem er die noch nicht eingeschriebenen Knaben „unvollkommene Bürger“ und „bedingungsweise Bürger“ nennt[2]. Darauf wendet er sich zu dem positiven Inhalte des Bürgerrechts und bestimmt den Begriff des Staatsbürgers ausschliefslich durch den Antheil an der Rechtspflege und an der Verwaltung[3]. Diese Definition ist nur theilweise richtig. Sie läfst sich nur in der reinen Demokratie auf alle Bürger anwenden. Sie läfst uns im Stiche gegenüber dem minderberechtigten Bürgerthum anders verfafster Staaten, welchem doch um dieser geringeren Berechtigung willen das Bürgerrecht nicht

[1]) *οὐ τῷ οἰκεῖν που πολίτης ἐστίν.* pol. III, 1 Anfang.

[2]) *ἀτελεῖς* III, 1 Anfg. — *ἐξ ὑποθέσεως* III, 3 (5 Bekk.).

[3]) *τῷ μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς* III, 1 und am Ende: *ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς.*

abgesprochen werden kann. Der Mangel der aristotelischen Definition hat darin seinen Grund, dafs sie innerhalb des Bürgerrechts nicht zwischen der blofsen Staatsangehörigkeit und der wirklichen Berechtigung des Bürgers unterscheidet. Das gröfsere oder geringere Mafs von Berechtigung, auf welches Aristoteles ausschliefslich zurückgeht, ist allerdings insofern von Bedeutung, als es die Folge der Einrichtung jedes einzelnen Staates ist. Aber von hier aus läfst sich kein Theilungsgrund für die Arten des Bürgerrechts gewinnen. Die Voraussetzung des Bürgerrechts ist stets die Staatsangehörigkeit. Nach der Art, in welcher diese begründet wird, unterscheiden wir — mit Uebergehung des blofsen, rechtlosen Unterthanenstandes — ein Bürgerrecht auf gentilicischer oder auf genossenschaftlicher Grundlage.

Das erstere ist vor allem den Staaten des Alterthums eigen; es hängt mit der antiken Ansicht über die Entstehung des Staates[4]) zusammen. Nach dieser Auffassung ist nur derjenige ein Bürger, welcher durch seine Stellung innerhalb der Familie seine Angehörigkeit an eine der familienhaften Abtheilungen, welche zugleich politische Körperschaften sind, nachweisen kann. Der Staat wird eben als blofse Erweiterung der Familie aufgefafst. Seine Abtheilungen sind einer Anzahl concentrischer Kreise vergleichbar, deren innerster die Familie selbst, deren äufserster der Staat ist. Die strengere Observanz älterer Zeit duldet in diesem Organismus kein Einzelglied oben oder aufsen, welches nicht bereits unten oder innen sich angesetzt hätte. Indessen hat diese festgeschlossene Gliederung

[4]) Zeugnisse bei Hermann, Staatsalt. § 5.

in den auf geschlechterhafter Grundlage ruhenden Staaten nicht lange sich erhalten können. Verfassungsveränderungen durchbrechen sie und führen neue Elemente in den Staat, welche im weiteren Verlaufe der Geschichte einen verwandtschaftlichen Zusammenhang mit dem Altbürgerthum nicht einmal als Fiction festhalten.

Obgleich jetzt die ursprünglich geforderte Gentilität nicht mehr die nothwendige und einzige Voraussetzung der Civität ist, so fällt darum doch keineswegs die Bedeutung der Familie für den Staat völlig fort. An die Stelle der Gentilität tritt als Bedingung des Bürgerrechts — allein oder zugleich mit anderen Bedingungen — die bürgerlich-eheliche Abstammung, welche in den einzelnen Staaten und Epochen allerdings verschieden gefafst wird, immer aber ein höchst wichtiges Merkmal für das antike Bürgerthum bleibt.

Die Bedeutung dieses Merkmals konnte auch Aristoteles nicht entgehen, wenn er es gleich aus seiner Definition des Staatsbürgerrechts durch die unerhebliche Entgegnung, dafs dies Merkmal eines Bürgers sich ja nicht auf die ersten Gründer des Staates anwenden lasse[5]), zurückweist. Er sucht, um zu dem Begriffe des Staates zu gelangen, den Begriff des Staatsbürgers, und zwar vorzugsweise, wie er in der Demokratie zur Geltung kommt[6]), aus seinen rechtlichen Befugnissen zu construiren und umgeht dabei die Frage, wie der einzelne Bürger zu dieser Befugnifs gelangt ist. Wäre er statt dessen von der Be-

[5]) *οὐ δυνατον ἐφαρμόττειν τὸ ἐκ πολίτου ἢ ἐκ πολίτιδος ἐπὶ τῶν πρώτων οἰκησάντων ἢ κτισάντων.* III, 1 (2 Bekk.).

[6]) *διόπερ ὁ λεχθεὶς ἐν μὲν δημοκρατίᾳ μάλιστ' ἐστὶ πολίτης, ἐν δὲ ταῖς ἄλλαις ἐνδέχεται μέν, οὐ μὴν ἀναγκαῖον.* III, 1.

gründung der Staatsangehörigkeit ausgegangen, so hätte er die bürgerliche Abstammung als ein entscheidendes Moment für den Geschlechterstaat hinstellen müssen, statt in ihr eine dem gewöhnlichen Sprachgebrauche angehörende Beschränkung jenes Begriffes[7]) zu sehen. Diese unhistorische Auffassung erklärt sich wohl am besten daraus, dafs die ursprüngliche politische Bedeutung der Gentilität später in der abstracten Forderung bürgerlich-ehelicher Abstammung — als Bedingung des Bürgerrechts — nicht mehr verstanden wurde, nachdem der Staat durch neuen Zuwachs über den Kreis des ursprünglichen Geschlechterverbandes hinaus sich erweitert hatte. Dem entsprechend forscht auch Aristoteles nicht tiefer nach den Grundlagen, auf welchen jener spätere Zuwachs, z. B. durch Klisthenes, erfolgte, sondern er läfst es dahin gestellt, ob eine solche Erweiternng auf rechtmäfsigem Wege vor sich ging oder nicht[8]).

Das Bürgerrecht auf genossenschaftlicher Grundlage gehört dem modernen Staate an, obgleich es sich schon im antiken Staatsleben vorbereitet. Sein Hauptmerkmal besteht darin, dafs zu seiner Begründung nicht mehr der Nachweis der Abstammung aus einem bestimmten Kreise von Familieu, sondern die Erfüllung einer äufseren Bedingung gefordert wird, z. B. Ansässigkeit von bestimmter Zeitdauer, deren Möglichkeit von den Bestimmungen des Zuzugsrechts abhängt. Oft ist der Antheil am Bürgerrecht oder selbst an der Staatsangehörigkeit noch besonders erschwert. Er hängt z. B. von dem Nachweise der

[7]) *ὁρίζονται δὴ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν* etc. III, 1 (2 Anfg. Bekk.).

[8]) III, 1 (2 Ende Bekk.).

Ernährungsfähigkeit, von der Zahlung einer Einkaufssumme ab. Solche Bedingungen, so verschieden sie nach Ort und Zeit ausfallen mögen, dienen stets in irgend einer Weise zur Förderung der Zwecke des Staates, während die von dem Geschlechterstaate gestellte Bedingung aus einem auf Standesinteresse beruhenden Vorurtheil hervorgegangen ist.

Die Anfänge eines Bürgerrechts auf genossenschaftlicher Grundlage sind bereits mit der Verleihung desselben an Nichtstaatsangehörige gegeben. Diese Verleihnngen finden aber in den Staaten des Alterthums schon in der Zeit der reinen Geschlechterverfassung statt. Der Widerspruch, welcher darin liegt, wird dadurch ausgeglichen, dafs die Neuaufgenommenen sich dem bestehenden Organismus anfügen und zwar entweder in die Geschlechtsabtheilungen aufgenommen werden oder neue ähnliche Abtheilungen für sich bilden[9]). Die Grnndlage des nenen Bürgerrechts erweitert sich, sobald für Neu- und Altbürger gemeinschaftliche Abtheilungen gemacht oder vielmehr politisch organisirt werden, welche oft schon in ihren Benennungen die Anzeichen einer Gesellschaftsbildung an sich tragen. Ihre Bedeutung nach dieser Seite hin steht aufser Zweifel, sobald sich nachweisen läfst, dafs solche Körperschaften an die Stelle früherer, rein gentilicisch gegliederter Abtheilungen getreten sind. Sicher läfst sich dies von den Localtribus in Rom und von den Demen in Athen sagen, deren Verhältnifs zu den früheren Geschlechtsabtheilungen noch ausführlicher behandelt werden wird.

[9]) Dies geht für Athen aus den Namen der von der Ueberlieferung als eingewandert bezeichneten Geschlechter hervor. Ueber die Aufnahme der Neubürger im älteren Rom und den Eintritt ganzer Geschlechter s. Mommsen, röm. Forschungen I. S. 72. 279.

Ohne Zweifel fanden auch in anderen Staaten des Alterthums solche Veränderungen in Bezug auf das Bürgerrecht statt, obwohl die Nachrichten zur völligen Klarstellung des Verhältnisses nicht ausreichen[10]).

Um den genossenschaftlichen Charakter dieses neuen Bürgerrechts im Alterthum noch durch ein Merkmal anzudeuten, so darf man es wohl mit der von dem modernen Staate an den Aufzunehmenden gestellten Bedingung (S. 7) vergleichen, wenn in den römischen Rechtsbestimmungen und auf athenischen Verleihungsdecreten besondere Verdienste des Neubürgers gefordert oder namhaft gemacht werden.

2. In den antiken Geschlechterstaaten wird das Bürgerrecht ursprünglich allein begründet durch die Angehörigkeit an das Geschlecht oder an diejenige Abtheilung, welche der Familie zunächst übergeordnet ist. Das römische Recht unterscheidet die Angehörigen der Familie und die der *gens* ausdrücklich dadurch von einander, dafs jene ihre Abstammung von einem gemeinschaftlichen Vater durch eine Reihe bestimmter Individuen verfolgen, diese aber nur einen gemeinsamen Ahnherrn nachweisen können[11]).

---

[10]) In Griechenland gibt Teos ein sicheres Beispiel einer topographischen Eintheilung, welche an die Stelle einer früheren gentilicischen trat. Die Vorwerke (*πύργοι*) auf Inschriften (C. J. II. no. 3064 ff.) entsprechen den attischen Demen, sind auch zum Theil, wie diese, gentilicisch benannt. Daneben stehen die den Geschlechtern entsprechenden Symmorien. Die Person ist jedesmal durch Hinzufügung ihres Pyrgos und ihrer Symmorie bezeichnet. — Der Grund dieser veränderten Eintheilung ist nicht klar.

[11]) Mommsen, röm. Gesch. I[4], S. 61.

Nicht anders stellt sich thatsächlich in Athen das Verhältnifs des *οἶκος* zu dem *γένος*, wenn es gleich nicht so scharf formulirt worden ist[12]).

Für die den Geschlechtern entsprechenden Abtheilungen finden wir in anderen griechischen Staaten Benennungen, deren Etymologie nicht schon ein Verwandtschaftsverhältnifs erkennen läfst, ohne dafs darum ihre Bedeutung eine andere gewesen zu sein braucht[13]).

---

[12]) *γεννῆται* = *gentiles*. Meier, de gentil. p. 24. — Das Geschlecht beruht auf (ursprünglich) wirklicher und bekannter Verwandtschaft. Buttmann, Mythol. II, S. 304. Steph. Byz. v. *πάτρα*. — Für die dem Geschlecht untergeordnete Familie findet sich die statistische Bezeichnung *ἄνδρες*. Meier, de gentil. p. 21. — Im übrigen wird der Begriff einer näheren Verwandtschaft durch den Ausdruck *οἶκος* oder *οἰκεῖοι* deutlich genng jener weiteren gentilen Verbindung entgegengesetzt; z. B. Plut. Solon c. 20: *ὅπως οἰκεῖον ᾖ καὶ μετέχον τοῦ γένους τὸ τικτόμενον.* Demosth. Euhulid. p. 1312 § 43: *καλεῖ τῶν φρατέρων τοὺς οἰκείους.* — So der Gehranch des Wortes *οἶκος*, wo vom Aussterhen einer Familie die Rede ist. — Andererseits entspricht es der bei den Athenern gewöhnlichen, freieren Verwendung ursprünglich feststehender rechtlicher Begriffe, wenn später, als das Geschlecht an Bedeutnng verlor, die Ausdrücke *γεννήτης* und *συγγενής* durcheinander gebraucht werden. S. unten Abschnitt V, Anm. 39 f.

[13]) Die Symmorien von Teos entsprechen den attischen *γένη* (Böckh C. J. II p. 650 ff.) und können nicht Unterabtheilungen der *πύργοι* (s. oben Anm. 10) sein, wie Vischer, Rhein. Mus. 1867. S. 324 will. — Die spartanischen Oben sind zwar nicht den *γένη* (Böckh a. O.), aber doch den Phratrien zu vergleichen, da sie eine Anzahl gentilicischer Unterabtheilungen umfafsten, nach Schöm. (antiq. p. 115) 10 gentes zu je 30 *οἶκοι*, so dafs die bei Herod. I, 65 genannten *τριακάδες* Geschlechter zu 30 Familien wären. Vgl. auch Schöm., Verfassungsgesch. S. 11 Anm. — Auch sonst werden gentilicische Abtheilungen mit Zahlen benannt, welche die Summe der

Der Antheil am Geschlechte, die **Gentilität**, kann nur durch **Abstammung** aus einer rechtmäfsigen Ehe begründet werden, und diese politische Bedeutung der Ehe, welche der moderne Staat gänzlich aufgegeben hat, findet sich in jenen Staaten auch dann noch, wenn mit dem Eintritt einer aufserhalb der Geschlechter stehenden Masse in den Staat die eigentliche Gentilität schon aufgehört hat, Bedingung des Bürgerrechts zu sein. Jetzt wird das Bürgerrecht mit Umgehung des Geschlechts **unmittelbar** durch die Abstammung aus rechtmäfsiger Ehe begründet.

Am deutlichsten zeigt das die Geschichte des römischen Bürgerrechts. Mit dem Eintritt der Plebejer in den Staat fällt die *gens* als nothwendiges Zwischenglied zwischen Familie und Staat. Der Plebejer hat nur ein Quasigeschlecht[14]) und deshalb keinen Zutritt zu den alten patricischen *gentes*, abgesehen von den einzelnen Fällen der

---

untergeordneten Abtheilungen ausdrücken. In Athen die *τριακάδες* = *γένη* zu 30 *οἶκοι* s. unten Abschnitt V am Ende. Darnach bestimmt sich auch die Bedeutung zweier Ausdrücke auf der **samischen** Inschrift (Vischer, Rhein. Mus. 1867. S. 313): *ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν καὶ γένος*. Die Chil. und Hekat. sind nicht, wie Vischer meint, Ahtheilungen, welche der Phyle coordinirt sind, so dafs nur das *γένος* ihr untergeordnet wäre. Vielmehr war die Chil. eine Abtheilung von 1000 Familien, die Hekat. ihr Zehntheil (also 100 Familien), das *γένος* also vermuthlich das Zehntheil der Hekat., also 10 Familien. Alsdann hat die Hekatostys 10 Geschlechter, die Chiliastys 100, die Phyle mindestens 200, da die Chiliastys neben der Phyle keinen Sinn hätte, wenn sie sich in dieser nicht wenigstens zweimal wiederholte. Das gäbe für Samos bei 3 Phylen 6000 Familien. — Ueber die Chiliastys der Erythräer auf Lesbos s. Vischer a. O.

[14]) Mommsen, röm. Forsch. I, S. 28. 279.

Adoption und Arrogation[15]). Dennoch ist er durch seine Abstammung aus der vom Staate nach gewissen Bestimmungen sanctionirten Ehegemeinschaft, welche die Plebejer unter einander haben, Staatsbürger. Seit der *lex Canuleia* gilt auch die zwischen Patriciern und Plebejern geschlossene Ehe zu Recht. Jetzt sind nur noch die Peregrinen von dieser Ehegemeinschaft ausgeschlossen, wenn ihnen nicht das *conubium* ausdrücklich gewährt ist[16]). Die Ehe, sei es das alte *matrimonium confarreatione* oder die später mehr in Aufnahme kommende und zuletzt allein herrschende Civilehe mit den daran sich knüpfenden Bestimmungen über das *conubium*[17]), bleibt für den geborenen Bürger die Grundlage des Bürgerrechts und die Abstammung aus ihr die Bedingung desselben. Daneben aber bahnt sich ein anderer Weg zur Erlangung des Bürgerrechts an, welcher, zunächst von der Ehe unabhängig, mit der zunehmenden äufseren Ausdehnung der römischen Herrschaft zusammenhängt. Besiegten nnd dem Staate einverleibten Völkern wird unter verschiedenen Formen das Bürgerrecht aufgenöthigt. Die Empörung der italischen Völker im Bundesgenossen-Kriege verschaffte allen Drängenden die Civität, wenn auch unter der Einschränkung, dafs die Neubürger nur in 8 von den 35 Tribus eingeschrieben werden konnten[18]). Unter den Kaisern vollends nimmt diese Erweiterung an Umfang zu. Abgesehen von

---

[15]) Ebenda S. 74 ff.

[16]) Ulp. V, 4: *conubium habent cives R. cum c. R., cum Latinis autem et peregrinis ita si concessum sit.*

[17]) Mommsen, röm. Gesch. I[4], S. 58. Puchta, Institut. III, § 287. Von dem *matrimonium iuris gentium* ist natürlich hier keine Rede.

[18]) Mommsen, röm. Gesch. II, S. 242. Puchta, Institut. I, § 64.

besonderen Verleihungen erläfst man Gesetze, welche dem Einzelnen wegen bestimmter für den Staat wichtiger Zwecke oder wegen direct dem Staate erwiesener Wohlthaten den Zutritt zum Bürgerrechte eröffnen[19]). Es traten Civitätsverleihungen durch Freilassung unter festgesetzten Bedingungen hinzu. Wenn dann zuletzt einzelne Kaiser, wie Marc Aurel, um ihrer Privatvortheile willen von diesem Verleihungsrechte den ausgedehntesten Gebrauch machen und die *constitutio* des Caracalla alle Staatsangehörigen zu römischen Bürgern macht[20]), so ist damit thatsächlich jeder Rechtsunterschied zwischen Fremden und Bürgern aufgehoben, wenngleich fortan auf's neue durch Zuzug oder unrechtmäfsige Abstammung ein Nichtbürgerthum entstehen honnte. Blicken wir von hier aus auf die Anfänge des römischen Bürgerthums zurück, so vollzieht sich die Erweiterung nicht dadurch, dafs die anfängliche Bedingung der Civität, die Abstammung aus rechtmäfsiger Ehe, aufgegeben, sondern dadurch, dafs das Gebiet der Ehegemeinschaft (das *conubium*) ein so allgemeines wird, dafs die Möglichkeit einer in staatsrechtlicher Beziehung ungültigen Ehe stets seltener und zuletzt — in dem Zeitpunkte unmittelbar nach der *constitutio* Caracalla's — unmöglich wird. Hiermit hängt die allmählich sich anbahnende Einrichtung der Peregrinenehe oder der Ehe iuris gentium zusammen, welche zunächst freilich noch nicht die civile Wirkung der römischen Ehe hat, sondern nur eine Unterscheidung vom Concubinat herbeiführt, im justinianischen Rechte aber jener anderen in jeder Beziehung gleichgestellt ist[21]).

[19]) Puchta, Institut. II, § 218.
[20]) Puchta, Institut. I, § 95.
[21]) Puchta, Institut. III, § 287.

Wenden wir uns nach diesem Ueberblick über die Geschichte des römischen Bürgerrechts zu den Verhältnissen Athens. Auch hier ist, wie später gezeigt werden soll, die Gentilität ursprünglich Bedingung des Bürgerrechts. Bei der Erweiterung der Bürgerschaft tritt an ihre Stelle die Forderung der Abstammung aus rechtmäfsiger Ehe. Ueber die Formen dieser Ehe werde ich später handeln. Vergleichen wir die Geschichte des Bürgerrechts in beiden Staaten, so zeigt uns keine Zeit in Athen eine so gänzliche politische Entwerthung des Bürgerrechts, wie sie in Rom schon lange vor den Kaisern sich vorbereitet. Bürgerrechtsverleihungen finden auch in Athen statt und häufen sich in einzelnen Zeitpunkten des sinkenden Staats ohne Noth und Nutzen; die Bedingungen, auf welchen das conubium — die Epigamie — ruht, werden vielfach und namentlich in solchen Zeitpunkten vernachlässigt. Immer aber tritt eine um so stärkere Reaction ein, welche z. B. kaum zehn Jahre vor dem Untergange der griechischen Freiheit noch zu einer Durchmusterung sämmtlicher Bürgerlisten führt. In Hinsicht auf diese Verwicklungen darf man sagen, dafs die innere Geschichte Athens zum grofsen Theil eine Geschichte der Entwicklung des Bürgerrechts und des Kampfes um dasselbe ist.

Der Grund dieser ungemeinen Bedeutung des Bürgerrechts für Athen liegt ohne Frage darin, dafs kein äufserer Anwachs durch Eroberung stattfand. Athen theilt die Beständigkeit seiner Grenzen mit den meisten der anderen kleinen griechischen Staaten, welche in geschichtlicher Zeit zu bestimmter Individualität sich entwickelt haben. Uebergriffe nach aufsen begründen für Athen die Hegemonie über einen Kreis von Bundesgenossen oder die Herrschaft

über rechtlose Unterthanen, aber sie führen nicht zu neuen, auf das Bürgerrecht bezüglichen Einrichtungen[22]).

So gestaltete sich das Gemeinwesen zu immer festeren Formen, die in ihrer Sprödigkeit zur Uebertragung auf neue, von aufsen her aufzunehmende Elemente nicht geeignet waren. Die Staatsverfassung ist im wesentlichen Stadtverfassung; für Staat und Stadt gebraucht die Sprache dasselbe Wort[23]). Während im römischen Reiche gegen das Ende der Republik eine Anzahl selbständiger Gemeinden sich gebildet hatte, welche, nach dem Muster des grofsen Staates organisirt, diesem sich unterordneten[24]), zog in Attika die zunehmende Centralisation die Beziehungen zwischen Land und Hauptstadt immer enger in einander. Zur Zeit der entwickelten Demokratie ist Athen in Bezug auf Volksvertretung, Verwaltung und Gericht so sehr Mittelpunkt des Landes geworden, dafs dieser Verfassungsorganismus eben nur in einem Staate von so

[22]) Athen trat nur auf zweierlei Art nach aufsen sich ausdehnend auf, erstens in den Colonien, die aber bald dem Zusammenhange mit dem Mutterlande sich entzogen, zweitens in den Kleruchien. Diese waren allerdings vom Staate in gleicher Weise abhängig, wie die Municipien von Rom. Aber die Sache lag hier hinsichtlich der Erweiterung des Bürgerthums anders. Denn man nahm nicht in den bisherigen Bürgern der Kleruchien neue Bürger in das attische Gemeinwesen auf, sondern man schickte die eigenen Bürger als Herren in das Land der unterworfenen. Der Kleruche bleibt Bürger von Athen, gehört einem Demos, einer Phyle und einer Phratrie an, und bleibt sogar oft in Athen, um seine Güter durch Pächter verwalten zu lassen. Böckh, Staatsh. I, S. 560 ff.

[23]) πόλις; denn πολιτεία heifst „Bürgerrecht“ oder „Staatsverfassung“. Daraus ist die vereinzelt sich findende Bedeutung „Staat“ (Thuc. I, 127) erst abgeleitet.

[24]) Mommsen, röm. Gesch. II, S. 366 f.

mäfsiger Gröfse wirksam bleiben konnte. Darum gelangt auch Aristoteles[25]), seinem Erfahrungsgebiet entsprechend, zu dem Schlusse, dafs ein Land mit zu grofser Bevölkerung wohl ein *ἔθνος*, aber nicht eine *πόλις* hervorbringen könne; denn eine *πολιτεία* sei bei einer unübersehbaren Masse nicht möglich.

Wie sich unter solchen Umständen die Zahl der attischen Bürger in geschichtlicher Zeit nicht erheblich verändern konnte[26]), so mufste auch das Bürgerrecht selbst als etwas besonders werthvolles erscheinen, welches gegen fremde Eindringlinge mit grofser Sorgfalt zu schützen war. „Man kann die Erfahrung machen", sagt Aristoteles[27]), „dafs keiner von den gut verfafsten Staaten gegen das Anwachsen seiner Bevölkerung sich gleichgültig verhält." Und das galt noch mehr von Athen, als von jedem der anderen kleinen Staaten, denn Athen war durch seine Lage auf ausgebreiteten Handelsverkehr hingewiesen, es konnte der Tausende von Metöken und von nur vorübergehend sich aufhaltenden Fremden nicht entbehren und seine Bürgerschaft mufste deshalb der Verfälschung des Blutes um so sicherer entgegen gehen, wenn nicht eifersüchtige Wachsamkeit die Grenzen zwischen Bürgern und Fremden behütete[28]). — Ueberdies gab man auch mit der Verleihung des Bürgerrechts in Athen mehr als in Rom oder in unseren

[25]) VII, 4 (IV, 4 Bekk.).

[26]) Sie erhielt sich zwischen 14,000 und 20,000. Böckh, Staatsh. I, S. 51.

[27]) VII, 4 (IV, 4 Bekk.).

[28]) Aristoteles a. O. am Ende: „Fremde und Metöken schleichen sich bei übermäfsiger Bevölkerung leicht in's Bürgerrecht ein, weil es nicht schwer ist, unentdeckt zu bleiben."

heutigen Staaten. Seit Klisthenes wenigstens hatten die geborenen Bürger vor den Neubürgern in politischen Dingen gar keinen wesentlichen Vorzug mehr. Selbst das Vermögen bildete keinen Mafsstab mehr für die Berechtigung des Einzelnen, seit Aristides den Zutritt zu den höheren Aemtern den Angehörigen aller Censusclassen eröffnet hatte. Der Neubürger konnte sofort in den Senat eintreten; Apollodor, Pasio's Sohn, giebt uns ein Beispiel davon. Die Staatsämter waren nicht durch die Forderung eines bestimmten, namentlich vor dem Antritte zu leistenden Aufwandes ausdrücklich zu einem Sonderrechte für eine kleine Anzahl Bürger geworden. Darum war auch der Schritt von dem blofsen Bürgerrechte zu dem höchsten Ehrenrechte im Staate in Athen nicht so grofs, wie in Rom und anderwärts.

Das sind etwa die geschichtlichen Voraussetzungen, unter welchen das Bürgerrecht für Athen so grofse Bedeutung gewann. Auf und aus ihnen entwickelte sich das selbstgefällige Bewufstsein des attischen Bürgers, welches bei den Rednern und in der Komödie gelegentlich der Bürgerrechtsverleihungen und der Ausweisungen seinen oftmals so unangenehmen Ausdruck findet. Seine bessere Seite hat dieser kleinbürgerliche Stolz in der überall nach Mafs und Uebersichtlichkeit strebenden Anschauung des Alterthums, welche den vollendeten Staat wie ein Kunstwerk betrachtet, das nicht durch Steigerung der äufseren Mafse, sondern durch ebenmäfsige Gestaltung der in ihm liegenden Elemente hervorgebracht wird. Dieselbe Tendenz, welche in dem äufseren Gange der Geschichte alle jene kleinen griechischen Staats- und Stadtorganismen ins Leben rief, sie bildete auch die echt hellenische Anschauung

aus, welche wir bei Aristoteles[29]) deutlich ausgesprochen finden.

3. Da dem athenischen Staate so viel daran lag, seine Bürgerschaft unverfälscht zu erhalten, und da doch bei dem ausgebreiteten Fremdenverkehr unbefugte Anmafsung des Bürgerrechts so häufig statt fand, so würde die Aufstellung einer anderen Bedingung, als die der Abstammung aus rechtmäfsiger Ehe, der Erreichung jenes Zweckes förderlicher gewesen sein. Denn das Recht der Geburt konnte eben so leicht unrechtmäfsiger Weise beansprucht und sogar mit Erfolg behauptet werden, wie es auf der andern Seite sich anfechten liefs, wenn es wirklich vorhanden war. Eine sichrere Grundlage des Bürgerthums sahen deshalb die alten Staatsrechtslehrer vor allem in dem festen Grundbesitze. Das beste Volk ist nach Aristoteles[30]) das ackerbautreibende. Aus dieser Ansicht gingen die mancherlei Gesetze zum Schutze des Grundeigenthums hervor, sei es dafs sie den Besitz des Ein-

---

29) VII, 4 (IV, 4 Bekk.) wie Aristoteles es für erfahrungsmäfsig bewiesen hält, dafs in einem allzu volkreichen Staate das *εὐνομεῖσθαι* schwer, ja unmöglich sei, so fordert er weiterhin ein gewisses *μεγέθους μέτρον* für Staaten sowohl, wie für alle anderen Erzeugnisse der Natur und der Kunst, eine Bevölkerung, die zum selbstgenügsamen Leben nicht zu klein, dennoch aber durch ihre Gröfse die Uebersichtlichkeit nicht unmöglich macht (*εὐσύνοπτος*). Dieselbe Forderung wendet er im folgenden Capitel (5) auf das Gebiet eines Staates an. — Aehnlichen Anschauungen, wie diesen, begegnen wir schon in Plato's Staate, namentlich im 3. und 4. Buche, nur dafs sie hier den praktischen Verhältnissen nicht genug Rechnung tragen und darum oftmals geradezu wunderlich erscheinen.

30) VI, 2 (VII, 4 Bekk.).

zelnen beschränkten und dadurch die Entstehung grofser Güter zu Gunsten eines mäfsig bemittelten Bürgerstandes verhindern wollten, oder dafs sie den Verkauf der alten Bürgerloose verboten und sogar, wie ein altes in Elis geltendes Gesetz, der Verpfändung der Grundstücke entgegen traten[31]). Bei den Lokrern, wahrscheinlich in Unteritalien, war nach Aristoteles der Verkauf von Land nur im äufsersten Nothfalle gestattet[32]). — Sparta's Bürgerthum besafs, abgesehen von dieser schon durch Lykurgs Verfassung geschaffenen Grundlage des unveräufserlichen Bodenbesitzes[33]), in der Beobachtung seiner festen bürgerlichen Lebensweise ein Schutzmittel gegen die Vermischung mit fremden Elementen. Thatsächlich machte hier weniger die Geburt, als der Genufs der vorgeschriebenen Erziehung den Bürger[34]). In Sparta führten diese Grundsätze zu einer abgeschlossenen, entwickelungslosen Existenz, welche der Beweglichkeit des athenischen Lebens nicht zusagen konnte. Und es lag überhaupt in dieser Bevorzugung des Grundbesitzes und in seiner Anknüpfung an das Bürgerrecht ein Zugeständnifs an oligarchische Tendenzen, denen man in Athen geflissentlich aus dem Wege ging. Die aristokratische Verfassung, welche im 8. Jahrhundert der Korinthier Philolaos den Thebanern gab, enthielt sogar die Bestimmung, dafs, wer zu einem Staatsamte gelangen wolle, zehn Jahre zuvor des Markthandels sich enthalten haben

31) Aristot. ebenda.

32) a. O. II, 4 (7 Bekk.).

33) Schömann, antiq. p. 116. Altt. I², S. 219 ff. 231.

34) Hermann, Staatsalt. § 25, 11. Schömann, Altt. I², S. 217 ff. wo der Eintritt in die Bürgerschaft durch den Genufs der vorgeschriebenen Erziehung auf das richtige Mafs eingeschränkt ist.

müsse[35]). Auf der Insel Leukas aber entstand dadurch, dafs die Stammloose aufhörten unveräufserlich zu sein, ein Umschwung der Verfassung nach der Seite der Demokratie[36]). Die gleiche Wirkung hatte für Sparta das Gesetz des Epitadeus, welches die Uebertragung des Grundbesitzes durch Schenkung und Testament freistellte; nur mit dem Unterschiede, dafs hier die Auflösung der alten Zustände bereits lange vorher durch andre Umstände angebahnt war[37]).

In Athen trat der Gedanke, aus dem Grundbesitze Bürgerloose zu machen, mit Bestimmheit nur einmal auf, zu einer Zeit, als man nach schlimmen Erfahrungen aus den Wogen der Volksherrschaft auf festeren Grund sich zu retten suchte. Der Vorschlag, welchen Phormisios nach der Restauration unter Eukleides machte, würde etwa 5000 Athener, also den vierten Theil der Bürgerschaft, des Vollbürgerrechts beraubt haben; er ging natürlich nicht durch[38]). Allerdings beruhten auch die Schatzungsclassen Solon's auf dem Grundbesitze, wie denn auch dem Solon eine Bestimmung zugeschrieben wird, welche den Erwerb des Bodens seitens des Einzelnen auf ein bestimmtes Mafs beschränkte[39]). Aber der Grundbesitz war dennoch nicht Bedingung des Bürgerthums und vollends hörte seine Bedeutung ganz auf, seit man auch beweg-

[35]) Arist. pol. III, 3 (5 Bekk.). Duncker, Gesch. d. Alt. III², S. 424.

[36]) Arist. pol. III, 4 (7 Bekk.).

[37]) Schömann, antiq. p. 118. Altt. I², S. 223. Hermann, Staatsalt. § 48, 12.

[38]) Dionys. Hal. über Lysias c. 32. Schömann, Verfassungsgesch. S. 93.

[39]) Arist. pol. II, 4 (7 Bekk.).

liches Eigenthum zu besteuern anfing und des Aristides Gesetz den Zutritt zu den Aemtern allen Classen, selbst der letzten, in welcher sich auch die Grundbesitzlosen befanden, freigab[40]). Ebensowenig änderte hierin die klisthenische Demenverfassung, da sie nur Heimatsrecht voraussetzte, nicht aber Aufenthalt in dem betreffenden Demos oder gar Grundbesitz zur Bedingung machte[41]). Die Demenregister gingen bei der Prüfung des Bürgerrechts, wenn es sich nicht um Neubürger handelte, denen durch Decret für ihre Person die Civität verliehen war, auf die Listen der Phratrien zurück, und diese sahen nur auf die Abstammung.

4. In Bezug auf das Erfordernifs der bürgerlich-ehelichen Abstammung giebt Aristoteles die wichtige Bemerkung, dafs in demokratisch verfafsten Staaten wohl die Civität der Mutter und selbst die des Vaters übersehen werde. „Wenn nun“, heifst es weiter, „in solchen Staaten die Bürgerschaft auf diese Weise vollzählig geworden ist, so werden zunächst Sklavenkinder, dann die von einem nichtbürgerlichen Vater und schliefslich auch die von einer nichtbürgerlichen Mutter Entsprossenen vom Bürgerrechte ausgeschlossen“[42]). Auch

[40]) Böckh, Staatshaush. I, S. 656.

[41]) S. unten Abschn. IV, Anm. 25.

[42]) Pol. III, 3 (5 Bekk.): *εὐποροῦντες δ' ὄχλου κατὰ μικρὸν παραιροῦνται τοὺς ἐκ δούλου πρῶτον ἢ δούλης, εἶτα τοὺς ἀπὸ γυναικῶν. τέλος δὲ μόνον τοὺς ἐξ ἀμφοῖν ἀστῶν πολίτας ποιοῦσιν.* — Die *ἀπὸ γυναικῶν* sind dieselben, welche kurz zuvor *ἐκ πολίτιδος* genannt wurden, also: Kinder eines nichtbürgerlichen Vaters. Wenn dann „schliefslich“ nur die *ἐξ ἀμφοῖν ἀστῶν* Bürger sind, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dafs inzwischen auch die Kinder

für Athen gilt der aristotelische Satz insofern, als das Indigenat der Mutter in verschiedenen Zeitpunkten für das Bürgerrecht nicht in Frage kam. Doch läfst sich diese laxere Auffassung des Bürgerrechtes aus unsren Quellen nur für die Zeit der bereits sich entwickelnden Demokratie, — namentlich seit Perikles —, und für frühere Zeiten höchstens in vereinzelten Ausnahmen nachweisen. Die oben aufgestellte Ansicht von der ursprünglichen Beschaffenheit des Geschlechterstaates (S. 5), verglichen mit den Worten des aristotelischen Satzes, macht es nicht wahrscheinlich, dafs die Verfassung der ältesten Zeit sich gegen die Abstammung der Bürger sollte gleichgütig verhalten haben.

Anders freilich wäre es, wenn erst Perikles jene Bedingung aufgestellt hätte und bis auf seinen Gesetzeserlafs alle mütterlicherseits Unebenbürtigen von Rechts wegen Bürger gewesen wären. Diese Ansicht würde nicht nur die Richtigkeit der Bemerkung des Aristoteles, für Athen wenigstens, in Frage stellen, sondern auch die angedeutete Annahme eines Geschlechterstaates in ältester Zeit unmöglich machen. Es müfste dann wenigstens zwischen dem reinen Geschlechtsbürgerthum der frühesten Epoche und der nachperikleischen eben so strengen Auf-

---

eines Bürgers von einer Nichtbürgerin (Arist. nannte sie kurz vorher *νόθοι*) ausgeschlossen worden sind, wenn sie auch hier nicht ausdrücklich genannt werden. — Die Richtigkeit dieses Schlusses bestätigt zum Ueberflufs VI, 2 (VII, 4 Bekk.): *ποιεῖν πολίτας μὴ μόνον τοὺς γνησίους, ἀλλὰ καὶ τοὺς νόθους* (Kinder eines Bürgers von einer Nichtbürgerin), *καὶ τοὺς ἐξ ὁποτερονοῦν πολίτου* (selbst Kinder eines Nichtbürgers oder einer Nichtbürgerin). Also dieselbe Stufenfolge!

fassung des Bürgerrechts ein Zwischenzustand freierer Observanz in der Zeit vor Perikles angenommen werden, eine Annahme, welche sich doch, soweit unsere Kenntnifs der attischen Geschichte reicht, nicht bestätigt.

Andrerseits liegt es nahe, in der von Plutarch berichteten Mafsregel des Perikles die Erneuerung einer alten, inzwischen vergessenenen Bestimmung zu erblicken, und das ist u. a. schon von Petitus[43]) geschehen. Diese Ansicht wurde vielfach bekämpft[44]), bis neuerdings Westermann mit scharfsinnigen Gründen sie wieder befestigte[45]), so dafs selbst ein Theil ihrer früheren Gegner für sie gewonnen ist[46]). Aber sowohl Westermann, wie diejenigen, welche ihm folgten, gingen zur Begründung ihrer Auffassung nur auf die äufseren historischen Zeugnisse, vornehmlich auf die Nachrichten bei Philochoros und Plutarch zurück, während doch die Frage, ob die Halbbürtigen erst seit Perikles oder von Anfang an vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, für das attische Staats- und Familienrecht von grundlegender Bedeutung ist und nur

[43]) Leges Atticae II, 4, 1. p. 215 Wessel.

[44]) Die civilrechtliche Beschränkung dieser νόθοι datiren gegen die Aelteren, namentlich gegen Petitus, erst von dem perikleischen Gesetze an: Meier, de bonis damnat. p. 70. 76 und de gentilit. p. 19; Platner, Beiträge zur Kenntnifs des att. R. S. 237; Grote, Gesch. Griechenl. vol. VIII, cap. 66 (IV, S. 548 ff. Meifsner); Schömann, antiq. p. 197; Hermann, Staatsalt. § 118, 7.

[45]) Verhandlungen der Kön. Sächs. Ges. der Wiss. 1849. S. 200 ff.

[46]) Schömann, Verfassungsgesch. S. 93 und Altt. I², S. 370; Sintenis, in seiner Anmerkg. zu Plut. Pericl. c. 37 (früher Philol. V, S. 33 dagegen); Curtius, Griech. G. II, S. 212 (1. Aufl.); Wachsmuth, hellenische Alt. I, § 68 (2. Aufl. S. 553), scheint sich Westermann anzuschliefsen, wenn auch zögernd und unbestimmt.

im Zusammenhange mit der Entwickelungsgeschichte des Bürgerrechts sich erledigen läfst. Aufserdem findet sich die der Westermann'schen entgegengesetzte Ansicht über die civilrechtliche Stellung der Halbbürtigen wieder, — abgesehen von den Anm. 44 angeführten späteren Auflagen der Werke von Grote und Hermann — bei Duncker[47]) und ganz neuerdings bei van den Es[48]), so dafs eine nochmalige Untersuchung unter dem eben angedeuteten Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheint.

5. Das eheliche Verhältnifs, aus welchem ein Athener entstammte, konnte aus zwei Gründen dem Bürgerrechte gegenüber ungenügend befunden werden: erstens, sofern jenem Verhältnisse die rechtliche Form fehlte, zweitens, sofern es von Personen eingegangen war, deren eine nicht dem bürgerlichen Stande angehörte. Das eine Ehehindernifs ist familienrechtlicher, das andre staatsrechtlicher Natur. Hieraus läfst sich ein zweifacher Entstehungsgruud für den Stand eines im weiteren Sinne Unehelichen (*νόθος*) ableiten. Die Unehelichen können

1. Kinder einer attischen, aber nicht rechtmäfsig verlobten Bürgerin (Concubine) sein
2. Kinder einer Peregrine, welche kein Conubium hat[49]).

Diese Classificirung hat keinen praktischen Werth, so lange man beide Classen der *νόθοι* in Ansehung des

[47]) Gesch. des Alt. IV², S. 235.

[48]) de iure familiarum apud Athenienses. 1864. S. unten Anm. 52.

[49]) Ueber die Stellung der Kinder eines nichtbürgerlichen Vaters s. unten Abschn. I, Abth. 8.

Bürgerrechts gleich behandelt. Wie die Alten selbst zu dieser Eintheilung sich verhielten, wird später gezeigt werden. Bei den Neueren findet sie sich erst, seit man auf Grund des erwähnten perikleischen Gesetzes für die *νόθοι* der 2. Classe ein je nach der Zeit vor oder nach Perikles verschiedenes Verhältnifs zum Bürgerrechte annehmen zu müssen glaubte[50]).

Man gelangte nun hinsichtlich der Rechtsstellung eines *νόθος* im weiteren Sinne zu einem ziemlich verwickelten System, wie es z. B. in Schömann's antiquitates iuris publ. Graec. aufgestellt ist[51]).

Die „*nothi ex cive Attica non legitime nupta*", die Unehelichen im engeren und eigentlichen Sinne, sind fortwährend im Besitze der bürgerlichen Rechte (*πολιτεία*), während ihnen die Familienrechte (*ἀγχιστεία*) durch Solon's Verfassung entzogen sein sollen. Dagegen besitzen die „*nothi ex peregrina, cum qua conubium non est*", die Halbbürtigen, nur die *πολιτεία*, bis Perikles ihnen auch diese entzieht. Von nun an sind sie völlig rechtlos, da sie nie, gleich jenen andren, die *ἀγχιστεία* gehabt haben.

Ob dieses System mit seinen Bestimmungen dem attischen Rechte nach möglich war, wird demnächst zu untersuchen sein. Durch den Mangel an Uebersichtlichkeit flöfst es von vorn herein Zweifel an seiner Echtheit ein. Die letzte Besprechung dieses Gegenstandes bei van den Es[52]) gehört zu den schwächsten Theilen seines Buches

50) Die Eintheilung findet sich bei Meier, de bon. damnat. p. 70. 73; Platner, Beiträge S. 237; Hermann, Staatsalt. § 118, und Schömann.

51) p. 197.

52) de iure fam. p. 70 ff.; vgl. p. 28 ff.

und weist gegen die von Westermann gewonnenen Ergebnisse einen Rückschritt auf.

Nach den Ergebnissen der Westermann'schen Untersuchung würden sich die von Schömann antiq. iur. publ. Graec. p. 197 aufgestellten Sätze in der Weise einschränken, dafs das Bürgerrecht den Unehelichen im engeren Sinne zuerkannt, den Halbbürtigen aber von je her, vielfache Ausnahmen abgerechnet, vorenthalten worden wäre[53]), während in Bezug auf das Familienrecht für beide Classen sich nichts ändert. Van den Es[54]) dagegen sieht die perikleische Mafsregel als wirkliches, zum ersten Male gegebenes Gesetz an, welches den Halbbürtigen die Civität entzogen habe, und stellt (p. 28) den Satz auf, dafs bis dahin, also namentlich zu Solon's Zeit, die Ehe mit einer Peregrinen auch ohne Conubium civilrechtliche Geltung gehabt habe. Aus diesem Grunde habe auch Solon nur die eigentlich Unehelichen „νόϑοι" genannt (p. 70). Dann sei durch Perikles nur den νόϑοι die Civität belassen, welche bürgerliche Eltern gehabt, allen dagegen, deren Mutter eine Peregrine ohne Conubium gewesen, sei sie entzogen worden. Diese Letzteren werden dann, trotz jener Einschränkung des Begriffs nach solonischem Rechte, ebenfalls νόϑοι genannt. Die Beweise hierfür bleibt van den Es nicht nur schuldig, sondern er berücksichtigt nicht einmal die von Westermann vorgebrachten Gründe für die ursprüngliche staatsrechtliche Beschränkung der Halbbürtigen. Den Grund dafür, dafs Solon seinen νόϑοι nur die Familienrechte, nicht auch das Bürgerrecht entzogen habe,

[53]) Vgl. Schömann, Altt. I², S. 370, wo die Westermann'sche Ansicht angenommen ist.

[54]) de iure fam. p. 28. 70. 71.

findet er in dem Zeugnisse des Aristophanes[55]), welches demnächst besprochen werden soll.

Es wird nun zuerst meine Aufgabe sein, die Stellung der Halbbürtigen zum Bürgerrecht im Anschlufs an Westermann's Abhandlung und mit Rücksicht auf die angeführten Sätze von van den Es noch einmal zu untersuchen. Sodann ist zuzusehen, wie es sich mit der Eintheilung der *νόθοι* in zwei Classen verhält und inwiefern die von Schömann u. A. gemachte Unterscheidung in der Rechtsstellung zwischen jenen Halbbürtigen und den eigentlich Unehelichen gerechtfertigt ist.

---

[55]) S. unten Abschn. I, Abth. 5.

I.

Die Stellung der Halbbürtigen zum attischen Bürgerrechte.

1. Die von Plutarch im Perikles c. 37 erwähnte Säuberung der Bürgerlisten erfolgte nach Philochoros[1]) unter dem Archon Lysimachides (83, 4; $44^5/_4$) und der fragliche perikleische Gesetzesantrag ging derselben vorher. Die Bestimmung: *μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας* tritt in Kraft, sobald die Getreidespende aus Aegypten eingelaufen ist und zu ihrem Empfange die echten und die unechten Bürger sich melden. Wieviel Zeit zwischen beiden Ereignissen liegt, läſst sich aus Plutarch's Worten nicht erschlieſsen, da die einzige Zeitbestimmung: *ἀκμάζων — χρόνων* nicht in Bezug auf die spätere Getreidesendung, sondern mit Rücksicht auf den von Perikles um 430 ausgesprochenen Wunsch, jenes Gesetz aufgehoben zu sehen, gegeben ist. — Nun erfolgt die Ausstoſsung der unrechtmäſsigen Bürger unter den von Plutarch angegebenen Formen. Daſs Plutarch seine Nachricht aus Philochoros nahm, hat man immer angenommen und es ist kein Grund die Annahme zu bezweifeln. Die Gründe, welche Sintenis[2]) gegen dieselbe anführt, sind durchaus nicht stichhaltig. Plutarch rundet

[1]) Schol. Aristoph. Wesp. v. 718. Ueber die Einzelheiten vgl. Meier, de bonis damnat. p. 78 und Curtius, Griech. Gesch. II, S. 232 mit Note 80 (2. Aufl.).

[2]) Philol. V, S. 33.

die Zahl der Ausgestofsenen bei Philochoros (4760) zu ohngefähr 5000 ab und giebt die Zahl der echten Bürger auf 14,040, statt, wie Philochoros, auf 14,240 an, eine Abweichung, welche durch die Annahme einer für beide Autoren gemeinsamen Quelle nicht erklärt wird, als Ungenauigkeit bei Plutarch aber nicht ohne Beispiel ist. Andrerseits ist dies Abhängigkeitsverhältnifs unabweisbar und auch neuerlich wieder von Sauppe[3]) als Thatsache hingestellt.

2. Plutarch selbst scheint angenommen zu haben, dafs Perikles ein neues Gesetz gab[4]). Inwieweit er darin seiner Quelle folgt, ist nicht mehr auszumachen, seine eigene Autorität aber ist jedenfalls von geringem Gewicht. Westermann (S. 23) hat darauf aufmerksam gemacht, wie unerhört ein solches Gesetz mit rückwirkender Kraft gewesen sein würde. Wäre aber ein Anlafs denkbar, welcher ein solches Gesetz nothwendig machte, so wäre uns darüber sicherlich eine gewichtigere Kunde geblieben, als eine dürftige Notiz des Philochoros und der jedenfalls confuse Bericht Plutarch's. Wir mögen aufserdem die vermeintliche Thatsache chronologisch anordnen, wie wir wollen[5]), kein Zeitraum in dem langen öffentlichen Leben des Perikles will geschickt erscheinen, sie aufzunehmen.

Ein Gesetzeserlafs von so einschneidender Wirkung scheint vollends unmöglich, wenn man die Ereignisse der

[3]) Die Quellen Plutarch's für das Leben des Per. 1867. S. 38. Böckh, Staatsh. I, S. 51.

[4]) Ebenso Suid. v. *δημοποίητος. Περικλῆς — νόμον ἔγραψε* etc. Auch Aelian, Variae hist. XIII, c. 24; vgl. VI, c. 10.

[5]) Versuche bei Bergk, Neue Jahrb. 65, S. 384. Schömann, Verfassungsgesch. S. 92.

folgenden Zeit sich vergegenwärtigt. Etwa fünfzig Jahre später wagte man noch nicht einen Antrag desselben Inhalts, welcher nunmehr doch entschieden das Gesetz auf seiner Seite hatte, rücksichtslos auszuführen. Der peloponnesische Krieg hatte die Bürger vielfach in die Fremde geführt, Verbindungen mit fremden Frauen waren die Folge dieses Aufenthalts draufsen, Noth und Aufregung liefsen es in Athen an sorgfältiger Bewachung der Gesetze fehlen, und so hatte sich eine Menge unrechtmäfsiger Bürger angefunden, als die Neuordnung der Dinge begann. Deshalb trat Aristophon im Jahr des Eukleides (94, 2; $40^4/_3$) mit einem Antrage auf, welcher nichts anderes wollte als jene perikleische Bestimmung. Er lautete: ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται, νόθον εἶναι. Selbst jetzt liefs man das Gesetz in Folge eines Amendements des Nikomenes nur für diejenigen gelten, welche **nach** dem Jahre des Eukleides geboren waren. Das Bürgerrecht der Anderen tastete man nicht, oder doch nur unter gewissen Umständen an[6]). — Wieder verflossen fünfzig Jahre und unter ähnlichen Verhältnissen, wie früher, hatten sich die Bürgerlisten mit Namen aller Art gefüllt. Man schritt zu einer Säuberung in grofsem Mafsstabe. In allen Demen wurden die Listen geprüft, der Einzelne mufste sein Bürgerrecht beweisen können oder er wurde durch gemeinsamen Beschlufs der Demoten ausgestofsen. Ueber diese Diapsephisis im Jahre des Archias (108, 3; $34^6/_5$), sind wir durch Zeitgenossen genau unterrichtet[7]). — So mufste während eines Jahrhunderts, von dem Antrage des Perikles

---

[6]) S. hierüber unten Anm. 22 ff.

[7]) Demosthenes und Isäus; s. unten Absch. III, Anm. 129. 130.

an gerechnet, zweimal ein Staatsgrundgesetz erneuert werden, einmal durch förmlichen Antrag, das andre Mal durch einen Executionsbefehl von grofsartiger Wirkung. Um so eher konnte bis auf die Zeit des Perikles ein früher gegebenes Gesetz in Vergessenheit gerathen.

3. Bediente sich Perikles zur Ausscheidung der unechten Bürger der *διαψήφισις* oder durch welche Form prüfte er ihre Ansprüche?[8]). — Zunächst ist die Austheilung des Getreides von der Ausweisung der Bürger zu sondern. Die erstere konnte überall nicht anders geschehen, als unter Zugrundelegung der Demotenregister. Denn erstens gab es, wo das Bürgerrecht eines Petenten zweifelhaft schien, keine sichrere Grundlage, dieses festzustellen, als jene Bücher, in welche jeder Volljährige, auch wenn er Neubürger war, eingetragen wurde. Sodann finden wir auch, dafs Spenden ähnlicher Art, wie das Theorikon, nach Demen vertheilt werden und nicht etwa nach den Phylen allein[9]). Denn eine Austheilung nach

[8]) Die Aelteren haben über den Modus nicht nachgedacht. Petitus II, 3, 12 p. 209 Wessel. setzt die erste Diapsephisis unter Archias und zwar irrthümlich Ol. 90, 2 statt 108, 3. (Dagegen Jos. Scaliger im thesaurus temporum. S. Böckh, Plan der Atthis des Philochoros S. 22.) Petitus II, 4 p. 213 sagt nicht, wie Perikles seinen Antrag könne ausgeführt haben. Erst Meier — wie es scheint — versuchte de bonis p. 78 zu beweisen, dafs es durch Diapsephisis geschehen sei. Ihm folgten Westermann a. a. O. und in der Einleitung zu Demosthenes gegen Eubulid; Hermann, Staatsalt. § 121, 13. — Dagegen sind Platner, Beiträge S. 195; Schömann zu Isaeus p. 478. Antiq. p. 206 und zuletzt Sintenis, Philol. V, S. 33 ff.

[9]) Heraldus, observatt. ad J. Att. et Rom. VI, 3, 10. — Vgl.

den Phylen mufste nothwendigerweise wieder auf die Unterabtheilungen der letzteren zurückgehen, wenn das ganze Verfahren nicht nutzlos erschwert werden sollte. Hatte man nun bei der Vertheilung des Getreides die Register der Demen zu Grunde gelegt, so lag es nahe, ihrer auch für das nachfolgende strafrechtliche Verfahren sich zu bedienen. Plutarch a. O. sagt in dieser Hinsicht: *πολλαὶ μὲν ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόθοις ἐκ τοῦ γράμματος ἐκείνου τέως διαλανθάνουσαι καὶ παρορώμεναι, πολλοὶ δὲ καὶ συκοφαντήμασι περιέπιπτον. ἐπράθησαν οὖν ἁλόντες* u. s. w.[10]). Seine Ansicht braucht nicht, wie Westermann will, historisch falsch zu sein, sondern eben nur ungenau. Der Verkauf d. h. die Entziehung von Freiheit und Gut, welcher eine grofse Zahl unter den Ausgewiesenen als Strafe traf, war dem Schriftsteller, welcher für das attische Verfassungswesen überhaupt wenig Verständnifs zeigt, eine so interessante Thatsache, dafs er sie auf alle Ausgewiesenen übertrug. Verlust von Freiheit und Gut aber war auch die Strafe derer, welche hundert Jahre später bei der Entscheidung ihrer Gaugenossen sich nicht beruhigten, sondern an ein heliastisches Gericht ohne Erfolg appellirten. Nimmt man also an, dafs zu Perikles Zeit nicht alle 5000, be-

---

Meier, de bonis p. 79, jetzt auch Böckh, Staatsh. I, S. 309. Ueberzeugend ist Demosth. Leochar. p. 1091 § 37, wo der Empfang des Theorikon von der Einschreibung in das Register des betreffenden Demos geradezu abhängig gemacht wird.

[10]) Bei Philochoros heifst es *ὀφθῆναι παρεγγράφους*. Westermann nahm aus einer pariser Handschrift *ἐφάνησαν*, weil der Verkauf so vieler Bürger ihm unglaublich schien. Doch die L. A. der geringen Handschrift hat nur den Werth einer Vermuthung ihres Schreibers, und Plutarch's *ἐπράθησαν* ist unantastbar.

ziehungsweise 4760, welche ausgewiesen waren, appellirten, mithin nicht alle verkauft wurden, so stimmen die Folgen jener perikleischen Mafsregel wohl mit denen der Diapsephisis zusammen.

Dennoch spricht erhebliches gegen die Annahme, dafs schon damals die Diapsephisis stattfand. Dafs Plutarch sie nicht ausdrücklich nennt, ist nicht von bedeutendem Gewicht, wohl aber, das Philochoros erst im 6. Buche seiner Atthis unter Ol. 108, 3 der Diapsephisis gedachte[11]). Weniger bedeutet es, wenn es anderwärts heifst, dafs jene Diapsephisis unter dem Archon Archias in Folge eines von Demophilos beantragten Gesetzes, also vermuthlich zum ersten Male, ausgeführt sei[12]). Denn diese Annahme stützt sich auf eine unbedeutende Anspielung der ohngefähr gleichzeitigen Rede des Aeschines g. Timarch., in welcher es § 86 heifst: „da ich einmal auf die διαψηφί-

[11]) Diese Ansicht erklärt freilich Böckh, Plan der Atthis S. 16 gegen Meier, de bonis p. 79 für einen Irrthum, ohne mich zu überzeugen. Denn wenn gleich Philochoros im 4. Buche, wo die perikleische Mafsregel abgehandelt sein wird (Ol. 83, 4), der Phrateren, Homogalakten und Orgeonen gedachte, so beweist das doch nicht, dafs es sich bei jener Untersuchung um Diapsephisis handelte. Denn jeder Indizienprocefs mufste auf die genannten Abtheilungen zurückgreifen, wenn die Demenlisten nicht genügten. Andererseits meine ich nicht, dafs Philochoros nicht schon im 4. Buche der Diapsephisis Erwähnung thun konnte, deren er erst im 6. Buche wirklich erwähnt. Aber dafs er es gethan, wird ganz unwahrscheinlich gemacht 1. durch die Beschaffenheit des Excerptes des Schol. Aristoph. Wesp., 2. dadurch dafs Harpocrat. unter dem Worte διαψήψισις nicht eine solche unter Perikles nach Philochoros erwähnt.

[12]) Schömann, antiq. p. 206.

σεις und die πολιτεύματα des Demophilos gekommen bin" u. s. w. Ebensowohl konnte dieser damals ein älteres Gesetz erneut oder die Execution desselben wieder in Anregung gebracht haben und die Notiz des Scholiasten zu § 77 zeigt, dafs man nichts mehr über diesen Demophilos wufste, als was in der Rede steht. Dagegen sagt Dionys. Hal., welcher uns ein Stück aus einer bei derselben Gelegenheit gehaltenen Rede des Isäus[13]) aufbewahrt hat: ἐγράφη γὰρ δή τις ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων νόμος, kraft welches der Betreffende aus seinem Demos entfernt worden sei. Das ist allerdings nicht völlig correct gesprochen, da vom Volke hätte gesagt sein müssen νόμον τίθεται[14]), vielleicht auch nicht einmal sachlich richtig. Denn derselbe Dionys, welcher jene Unrichtigkeit beging, konnte ebensowohl einen νόμος mit einem ψήφισμα verwechseln, und ein solches mag Demophilos veranlafst und damit die allgemeine Anwendung eines auch schon früher bekannten Verfahrens, der Diapsephisis, bewirkt haben. Aber es ist mir nicht denkbar, dafs Dionys, wenn die spätere Diapsephisis nur die Wiederholung einer durch Perikles bereits angewandten Mafsregel gewesen wäre, von dieser ganz geschwiegen hätte; denn dafs er das unter Perikles erfolgte Ereignifs kennen mufste, wird keiner bezweifeln. Insofern also hat das Zeugnifs des Dionys wenigstens so viel Bedeutung, um zugleich mit dem oben aus Philochoros angeführten Umstande (S. 36) es unwahrscheinlich zu machen, dafs schon Perikles der Diapsephisis sich bedient habe. Trotzdem aber ist nicht zu verkennen, dafs vereinzelte

[13]) Für Euphiletos. Schömann zu Isaeus p. 155.

[14]) Zu Isaeus p. 478.

äufsere Zeugnisse von dieser Beschaffenheit mangelhafte Beweismittel sind, wie sie denn auch von Westermann im entgegengesetzten Sinne verwendet worden sind (Anm. 8). Sehen wir uns deshalb nach inneren Gründen für die eine oder andre Ansicht um.

Es fragt sich, ob irgend ein andrer Weg, die Eingeschlichenen auszuweisen, dem Perikles möglich war oder näher lag, als jener. — Die Stelle des Aristophanes zu welcher der Scholiast die Nachricht des Philochoros über die perikleische Mafsregel giebt (Wespen v. 717), spielt auf eine Getreidevertheilung an, welche kurz vor der Aufführung des Stückes (89, 2. 422) erfolgt war. Es heifst von einem der Bewerber:

ἔδοσαν δ' οὐπώποτέ σοι πλὴν πρῴην πέντε μεδίμνους,
καὶ ταῦτα μόλις ξενίας φεύγων ἔλαβες κατὰ χοίνικα κριθῶν.

Dann fügt der Schol. hinzu: *ὥςτε δοκεῖν ξενίας φεύγειν εἰς κρίσιν καθισταμένους.* Aristophanes erwähnt also geraume Zeit nach dem perikleischen Antrage bei einer ähnlichen Gelegenheit der Klage *ξενίας*, und es scheint, als habe der Scholiast an eine solche auch für Perikles Zeit gedacht, wenn auch auf seine Worte nicht allzuviel zu geben ist.

Ueber diese Klageform ist, zum Theil wegen der spärlich fliefsenden Quellen, nur sehr ungenügendes gesagt worden und vor allen Dingen ist ihr Verhältnifs zur Diapsephisis nicht festgestellt[15]). Es ist deshalb nöthig etwas weiter auszuholen. — Stellt man die Klage *ξενίας*

[15]) Meier, de bonis p. 94 und im Attischen Procefs S. 83. 347. Dazu Platner, Procefs und Klagen II, S. 66 ff.

und die Diapsephisis als die Glieder einer Alternative hin, durch welche man die Bürgerlisten von Eindringlingen säubern konnte, so mufs untersucht werden, in welchem Falle man die eine, in welchem die andre Form anwandte. Im allgemeinen war man bisher der Ansicht, dafs die Diapsephisis erst später aus der Klage ξενίας sich entwickelt habe[16]). Doch die Zeit giebt keinen genügenden Unterschied in Bezug auf die Anwendung. Denn obgleich die grofse Diapsephisis von Ol. 108, 3 die erste und zugleich die einzige in diesem Umfange geübte gewesen zu sein scheint, so kam doch das Verfahren schon früher in den einzelnen Demen vor. Der Redner bei Dem. g. Eubulid. p. 1317, § 60. 62 erwähnt eine Diapsephisis, deren sich wohl die älteren unter den Anwesenden noch erinnern könnten. Darf man nun diese unbedenklich bis ins Jahr 370 hinaufrücken, so berichten uns unsere Quellen andererseits von einer Klage ξενίας, welche noch in macedonischer Zeit angestellt worden ist. Damals nemlich schrieb Dinarch gegen Pytheas, den früheren Gegner und späteren Anhänger der macedonischen Partei, einen der zehn Kläger, welche die Bürgerschaft im harpalischen Processe gegen Demosthenes bestellte, eine Rede, welche ausdrücklich so benannt war[17]). Wir finden demnach, dafs beide Formen der Ausweisung mindestens 50 Jahre lang gleichzeitig bestanden. — Meier hat aufserdem einen sachlichen Unterschied zwischen ihnen zu begründen versucht. Nach ihm soll die Klage ξενίας nur gegen den-

[16]) Platner, Beiträge S. 195. Hermann, Staatsalt. § 121, 17. Westermann, Einleitung zu Demosth. g. Eubulid.

[17]) κατὰ Πυθίου ξενίας. Zeugnisse bei Schäfer, Demosth. III, S. 299.

jenigen angestellt worden sein, dessen Eltern beide nicht-bürgerlichen Standes waren[18]). Das pafst nun freilich auf Stellen, wie Dem. g. Boeot I, p. 999, § 18; II, p. 1020, § 41, welche dem Betreffenden die väterlicherseits bürgerliche Abstammung geradezu absprechen. Andre Stellen, welche nur kurz die Klage erwähnen[19]), sprechen nicht dagegen, weil sie nichts näheres über den bürgerlichen Stand angeben und deshalb in demselben Sinne, wie die erstgenannten, verstanden werden können. Aber auch in diesem Falle sind sie nur unvollkommene Beweismittel. Denn bei der Unvollständigkeit unserer Ueberlieferung in Bezug auf diesen Gegenstand würde doch die Annahme nahe liegen, dafs nur zufälliger Weise die Belegstellen für die Anwendung der Klage ξενίας gegen solche Leute fehlen, deren bürgerlicher Stand nur wegen der nicht-ebenbürtigen Mutter angefochten wurde.

Den eigentlichen Beweis seines Satzes hat deshalb Meier (Att. Procefs S. 83) mit Hülfe einer Notiz aus Krateros („Sammlung von Volksbeschlüssen") zu führen gesucht: *ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων*[20]). Diese Worte

[18]) Nach Anm. 22* (s. unten) würden dieser Classe von ξένοι diejenigen gleich zu setzen sein, welche, gleichviel welches Standes die Mutter war, einen nichtbürgerlichen Vater hatten.

[19]) Lys. Agorat. § 59. 60. Is. Pyrrh. § 37. Demosth. Timoth. p. 1204 § 66.

[20]) Ueber Krateros und seine συναγωγὴ ψηφισμάτων s. Böckh, Staatsh. II, S. 369 f. — Unsere Stelle findet sich bei Harpocr. v. ναυτοδίκαι. Ueber die Lesearten vgl. Meier, de bonis p. 95 und Att. Procefs S. 83. Die im Text gegebene ist die einzig richtige, sie steht schon in der Aldina nach dem Codex Vaticanus, dazu sind die Anmerkungen von Maussac., Valesius und Gronovius zu ver-

können jedoch nichts beweisen, sobald man das Psephisma, dessen Inhalt sie ausdrücken, chronologisch zu fixiren sueht. Nichts scheint nemlich natürlicher, als diese aus ihrem Zusammenhange gerissene Stelle eines athenischen Volksbeschlusses in das Jahr des Eukleides (Ol. 94, 2; 40⁴/₃) zu setzen. Damals hatte Aristophon ein Gesetz eingebracht des Inhalts, dafs, wer von nichtbürgerlicher Mutter abstamme, des Bürgerrechts verlustig gehen solle[21]). Der bürgerliche Vater war also stillschweigend vorausgesetzt. Das Gesetz ward auf Nikomenes' Antrag dahin geändert, dafs nur die nach dem Jahre des Eukleides Geborenen von den Folgen dieser alten, nunmehr wieder eingeschärften Bestimmung betroffen werden sollten. Die vor jenem Jahre Geborenen sollten des Nachweises überhoben sein. Nach Schäfers Vorgange hat man allgemein aus den nnten[22]) angeführten Stellen geschlossen, dafs

---

gleichen, welche sie in Schntz nehmen. — Ueher die L. A. *μὴ ἐξ ἀμφοῖν γενοῖν* s. Platner, Beiträge S. 238. — Hermann, Staatsalt. § 118, 7: „worauf geht aber das Bruchstück aus Krateros hei den Lexicographen s. *ναυτοδίκαι*?“

[21]) Aristophons Gesctz: Karystios hei Athen. (Müller, fragm. hist. gr. IV, p. 358): *Ἀριστοφῶν δὲ ὁ ῥήτωρ ὁ τὸν νόμον εἰσενεγκὼν ἐπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται νόθον εἶναι.* Die Erklärung der Stelle bei Meier, de bonis p. 71 ist noch nnrichtig. Das Verhältnifs des Gesetzes zu den Aenderungen des Nikomenes hat zuerst Schäfer, Philol. I, S. 189 erkannt.

[22]) Schol. Aesch. Timarch. § 39 (eine Nachricht des Peripatetikers Eumelos über das *ψήφισμα* des Nikomenes): *μηδένα τῶν μετ' Εὐκλείδην ἄρχοντα μετέχειν τῆς πόλεως, ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται, τοὺς δὲ πρὸ Εὐκλείδου ἀνεξετάστους ἀφεῖσθαι.* Meiner Ansicht nach ist es unstatthaft, mit Schäfer (Demosth. I, S. 124) anzunehmen, dafs die vor Eukl. Geborenen überhaupt ihr Bürgerrecht nicht nachzuweisen brauchten. Die letzten Worte

gegen die vor Eukleides Geborenen unter allen Umständen keine Untersuchung mehr habe geführt werden dürfen, aber, wie mir scheint, mit Unrecht! Die Worte des Eumelos beim Schol. Aeschin. sagen das nicht, das Psephisma des Nikomenes ist in seinem zweiten Theile nur ganz allgemein angegeben. Wie es sich in dem Gesetzesantrage des Aristophon nur um das Indigenat der Mutter handelte, indem das Bürgerrecht des Vaters gar nicht einmal als fehlend vorausgesetzt war, so konnte auch Nikomenes nur diejenigen weiterer Untersuchungen überheben wollen, denen wegen ihrer mütterlicherseits ungenügenden Abstammung das Bürgerrecht nach dem alten, inzwischen vergessenen Gesetze abgesprochen werden mufste. Dürfen wir also den letzten Theil der Worte des Eumelos in diesem Sinne fassen, so haben wir den zweiten Theil des nikomenischen Gesetzes, sofern es sich auf die vor Eukleides Geborenen bezog, in dem von Krateros erwähnten Psephisma. Das Gesetz gestattet gegen diejenigen, deren Eltern beide nichtbürgerlich waren[22a]) die Klage *ξενίας*,

des Schol. sind eben nur ganz allgemein. Vielmehr konnten jene nur in dem Falle ihr Bürgerrecht behalten, wenn sie väterlicherseits (*κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν* Demosth.) Bürger waren. Die nach Eukl. Geborenen mufsten dagegen auch die bürgerliche Mutter nachweisen; vgl. Isaeus, Ciron. § 43: *ἐὰν — ἡ μήτηρ ἡμῶν οὐκ ἦν πολῖτις, οὐδ' ἡμεῖς ἐσμεν. μετ' Εὐκλείδην γὰρ ἄρχοντα γεγόναμεν.* Der vor Eukl. Geborene war Bürger *εἰ καὶ κατὰ θἄτερα ἀστὸς ἦν*, Demosth. Eubulid. p. 1307 § 30.

[22a]) Derselben Kategorie gehörten auch diejenigen an, welche überhaupt einen nichtbürgerlichen Vater hatten, denn in diesem Falle kam der Stand der Mutter nicht in Betracht. Dafs jene Bezeichnung *ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν* für die beiden Kategorien in Gebrauch war, kommt ohne Zweifel daher, dafs man bei den Söhnen fremder

wie ehemals, anzuwenden, während die nur mütterlicherseits Halbbürtigen, selbstverständlich wenn sie vor Eukleides geboren waren, ihr Bürgerrecht behielten. Die Nachricht des Krateros sagt also nicht, dafs die Klage ξενίας überhaupt nur gegen beiderseits Unebenbürtige, sondern dafs sie in jenem bestimmten Falle wie früher anzuwenden sei, jetzt aber nur gegen die eine erwähnte Classe unrechtmäfsiger Bürger, nicht gegen die mütterlicherseits Unebenbürtigen, gegen welche man sie im allgemeinen sehr wohl anstellen durfte.

Von vorn herein konnte es für das gegen einen unrechtmäfsigen Bürger einzuschlagende Verfahren keinen Unterschied machen, ob der Belangte einen fremden Vater oder eine fremde Mutter oder beides hatte. Ein solcher Unterschied erweist sich aus inneren Gründen als unmöglich. Der ξενίας Klagende wäre bestraft worden, der ξενίας Beklagte wäre frei gewesen, wenn etwa im Laufe des Processes es sich gezeigt hätte, dafs der Letztere allerdings einen bürgerlichen Vater, nicht aber eine bürgerliche Mutter hatte. Und doch wäre der Beklagte auch in diesem Falle unrechtmäfsiger Weise Bürger, und wie sollte ihn nun der Andere belangen, da er die Klage ξενίας nicht wählen durfte? Wie konnte überhaupt ein Einzelner, der sich irgendwie beeinträchtigt glaubte, den mit Unrecht das Bürgerthum beanspruchendem Sohn einer fremden Mutter belangen, wenn ihm die Klage ξενίας nicht gestattet war? Die Systematiker haben diese Frage nicht aufgeworfen, obschon sie so nahe liegt. Sie scheinen also an-

Väter thatsächlich in der Regel auch fremde Mütter voraussetzen konnte. S. darüber den letzten Theil (8) dieses Abschnittes.

zunehmen, dafs für diesen Fall die Diapsephisis als Rechts- und Schutzmittel ausgereicht habe, oder sie bekennen, falls sie die Handhabung dieser letzteren erst seit 108, 3; 34⁶⁄₅ annehmen, nicht zu wissen, auf welche Weise man sonst gegen Eindringlinge vorgegangen sei[23]). Die Diapsephisis reichte hier meiner Ansicht nach nicht aus. Dafs sie lange vor der Zeit, aus welcher unsre Nachrichten über sie stammen, bereits gehandhabt wurde, scheint mir freilich in der Natur der Sache zu liegen. War die Liste eines Demos verloren, unterschlagen, gefälscht, so blieb am Ende nichts übrig, als sie ganz oder theilweise zu erneuen, und dies Verfahren konnte natürlich stets für den einen und anderen der Demoten Ausweisung nach sich ziehen, auch wenn diese von vorn herein nicht beabsichtigt war. Ebensowohl konnte, wie Demosthenes g. Eubulid. berichtet, ein Demarch absichtlich eine Anzahl Bürger in's Unglück stürzen. Doch ist hier zweierlei zu beachten. Erstens geschieht die Diapsephisis in Folge besondrer Veranlassung. Sodann ist sie, formell betrachtet, gegen Alle gerichtet, nicht gegen Einen. Die grofse Diapsephisis in allen Demen geht in Folge eines Volksbeschlusses vor sich und zwar zum ersten Male in dieser Ausdehnung, nachdem sie in einzelnen Demen schon oft bei bestimmten Veranlassungen angewandt war[24]). Das ganze Verfahren, welches wir ziemlich vollständig kennen, hat in beiden Fällen den Charakter einer Verwaltungsmafsregel. Nicht gegen einzelne Schuldige oder Verdächtige, sondern gegen die Gesammt-

[23]) Schömann, antiq. p. 206.

[24]) Eine solche Veranlassung auch für diese Diapsephisis aufzusuchen — s. Westermann a. a. O. und Einleitung zu Demosth. g. Eubulid — ist überflüssig.

heit, dort im Demos, hier im ganzen Staate, geht man vor. Ein einzelner Bürger kann niemanden belangen, wenn nicht entweder das Volk eine allgemeine Diapsephisis ausdrücklich beschlossen hat oder der Demarch ihm als dem Kläger durch die Diapsephisis in dem betreffenden Demos die Beweismittel zur Führung seiner Klage verschafft. Der erste Fall trat natürlich äufserst selten ein. Was aber den zweiten betrifft, so ist es ebensowohl denkbar, dafs der Demarch einen zweifelhaften Bürger durch die Weigerung, eine Diapsephisis anzustellen, schützen kann und will, wie er ihn das andre Mal durch Abstimmung aussondern läfst. Der einzelne Kläger würde also, wenn die Diapsephisis das einzige Mittel zur Ausweisung eines Halbbürtigen gewesen wäre, eventuell aufser Stande gewesen sein, denselben wegen unbefugter Anmafsung des Bürgerrechts zu belangen. Die Möglichkeit aber für den Einzelnen, einen zu seinem und Andrer Schaden Eingeschlichenen auch ohne besondere Veranlassung und ohne gemeinsamen Beschlufs der Demoten zum Beweise seiner Ansprüche zu zwingen, kann nur in der Klage *ξενίας* gegeben sein nnd meiner Ansicht nach ist sie in allen besondren Fällen gegen Eingeschlichene ohne Rücksicht auf den Modus ihrer Abstammung gebraucht worden.

Der von Krateros aufbewahrte Volksbeschlufs beweist, wie oben bemerkt wurde, nichts für das Vorhandensein dieser Klageform vor Perikles (S. 41), weil er auf einen weit späteren Zeitpunkt sich bezieht. Und es fehlt überhaupt an direkten Beweisen dafür, weil das früheste Zeugnifs, welches die Klage *ξενίας* erwähnt, die oben angezogene Stelle des Aristophanes aus dem Jahre 422 ist (S. 38). Dennoch läfst sich an ihrem höheren Alter nicht

wohl zweifeln. Ehemals waren die Nautodiken die instruirende Behörde, wie wir aus Lysias wissen[25]), später die Thesmotheten. Wenn auch die Nautodiken erst nach Solons Zeit eingesetzt sind, so kann doch die Klage früher eingerichtet sein, als diese Instructionsbehörde. Denn vor den Nautodiken können schon die Thesmotheten die Instruction gehabt haben und von jenen nur auf eine Zeit lang abgelöst worden sein. Jedenfalls ist damit die Annahme gerechtfertigt, dafs man das Verfahren lange vor Perikles Zeit kannte und anwendete.

Es läfst sich nun trotz der Dürftigkeit unsrer Quellen aus einer Parallele mit dem bei der Diapsephisis üblichen Verfahren das Nöthigste über die Klage *ξενίας* ermitteln. Die Diapsephisis war kein Act der Justiz gegen einen Bestimmten, sondern eine Handlung corporativer Selbstverwaltung, welche die processualische Form entlehnt hatte. Darum kam es auch ganz auf den Ausgewiesenen an, ob er sich bei dem Urtheil beruhigen und in den Metökenstand treten oder ob er mit seiner Appellation an den Gerichtshof sich wenden wollte. Wenn dieser die Beschwerde als nichtig ansah und das Urtheil des Demos bestätigte, so ward der Ausgestofsene als Sklave verkauft. Dasselbe traf den in der Klage *ξενίας* Ueberführten[26]). War hingegen dieser Letztere freigesprochen und schien in diesem Falle das freisprechende Urtheil durch Bestechung bewirkt, so konnte jeder Athener nochmals ihn in einer *γραφὴ δωροξενίας* bei den Thesmotheten belangen[27]), was höchst

[25]) *περὶ δημοσ. ἀδικημ.* § 8.

[26]) Att. Procefs S. 348 Note 67. Hermann, Staatsalt. § 121, 15. Vgl. Aesch. Timarch. § 78 und Att. Procefs S. 770.

[27]) Meier, de bonis p. 88. Att. Procefs S. 348.

wahrscheinlich in dem gleichen Falle auch gegen den von den Demoten Ausgewiesenen, welchen der Gerichtshof restituirt hatte, geschehen durfte. Schliefslich heifst es bei Demosthenes g. Timokrat. p. 741, § 131: „die *τῆς ξενίας ἁλισκόμενοι* bleiben ruhig in Haft, *ἕως ἂν τῶν ψευδομαρτυριῶν ἀγωνίσωνται* und fordern nicht gegen Bürgschaftstellung freigelassen zu werden". Meier de bon. damn. p. 94 bezieht die Worte auf diejenigen, welche, durch Diapsephisis ausgewiesen, vergebens appellirt hatten; an einer andren Stelle aber (Att. Proc. S. 348) auf die in Folge einer Klage *ξενίας* Verurtheilten. Allerdings bezieht sich die Stelle ihrem genauen Wortlaute nach zunächst nur auf den letzten Fall, ohne dafs damit jedoch die Anwendung des dort erwähnten Verfahrens auch in dem ersten Falle ausgeschlossen wäre. Es mufs dem Ausgewiesenen nach seiner Verurtheilung in zweiter Instanz in gleicher Weise der Weg offen gestanden haben, in einer Klage wegen falschen Zeugnisses sein Recht gegen Kläger und Zeugen zu verfolgen, wenn es den Anschein haben konnte, dafs er durch falsches Zeugnifs dem Urtheil verfallen war. Nehmen wir nun schliefslich noch hinzu, dafs in beiden Fällen, in der Appellationsinstanz nach der Diapsephisis und in dem Procefs *ξενίας*, die Thesmotheten instruirten[28]), die Heliasten Richter waren, dafs ferner bei der Klage *ξενίας* die Beweise nur auf Grund der Demenlisten und, wo diese fehlten oder verdächtig schienen, auf Grund des Zeugnisses der betreffenden Demoten geführt werden konn-

[28]) Meier, de bonis damn. p. 90. Schömann, Att. Proc. S. 770. — Abgesehen natürlich von der vermuthlich kurzen Zwischenzeit, in welcher die Nautodiken die Klage *ξενίας* (auch die Appellationsverhandlung für die Ausgewiesenen?) einleiteten.

ten, so sehen wir, dafs nicht nur das Material der Beweisführung gänzlich dasselbe war, sondern dafs auch die Form des Processes nebst seinen Folgen dem Wesentlichen nach übereinstimmte, mochte nun jemand als Ausgestofsener den Rechtsweg betreten oder von vorn herein durch die Klage ξενίας gerichtlich belangt sein. Der einzige Unterschied ist, dafs das Material im ersten Falle durch die Diapsephisis vorbereitet war, im andern besonders beschafft werden mufste, und dafs der Betreffende dort selbst als προσκαλεσάμενος appellirt, hier dagegen als φεύγων von einem Beliebigen verklagt wird. Wenn nun der Rechtsgrund beider Einrichtungen derselbe ist, so kann man fragen, warum in jenem ersten Falle der Ausdruck ξενίας nicht gebraucht wird? und allerdings beruht das Fehlen des Ausdrucks wohl nicht auf einem blofsen Zufall. Der Zusatz ξενίας kommt eben nur in Verbindung mit den Klageformen γραφή, δίκη, εἰσαγγελία vor und diese fanden bei der Appellation (ἔφεσις) keine Anwendung. Auch konnte ein Appellant sich nicht φεύγων ξενίας nennen, da er formell selbst der Kläger war[29]), noch auch

[29]) Dieser hätte deshalb zuerst sprechen müssen, wie Westermann, Einleitung zu Dem. g. Eubulid. auch annimmt. Doch scheint er an zweiter Stelle gesprochen zu haben und angeklagt, nicht sich vertheidigt zu haben. S. Meier, de bonis p. 91. Schömann, Att. Procefs S. 770 und zu Isaeus p. 479. — Diese Vermischung der Functionen ist wohl aus dem doppelten Gesichtspunkte erklärlich, unter dem sich das Verfahren auffassen liefs. Der Gegner ist der Demarch (Schömann, Att. Procefs S. 568, zu Isaeus p. 479) oder der betreffende Accusator (Meier, de bonis p. 92. Schömann, Att. Proc. S. 569). — Die einmalige Beziehung auf eine Verhandlung vor den Diäteten (s. die eben Angeführten) ist nicht zu erklären, sie hat aber auf die Behandlung der vorliegenden Frage keinen Einflufs.

διώκων, da das *διώκειν* — die actio — auf seiten seines oder seiner Gegner, der Demoten, war. Weil aber in der Diapsephisis und den ihr folgenden gerichtlichen Verhandlungen das gewöhnliche Verhältnifs von Kläger und Beklagtem nicht den herkömmlichen formellen Ausdruck fand, so redete man eben von einer „Klage" gar nicht und damit fiel auch der officielle Ausdruck für den Klagegrund, *ξενίας*, in der Gerichtssprache fort.

Kehren wir nun zu der Erzählung Plutarchs zurück. Ein Verkauf schlechthin ohne rechtliche Form, wie ihn Sintenis[30]) annimmt, ist nicht ein schreiendes Unrecht, sondern eine Unmöglichkeit. Plutarch spricht von den *δίκαι*, welche den Unebenbürtigen aus jenem Antrage des Perikles erwuchsen, in Folge dessen man schärfer auf die Bedingungen der Civität zu sehen anfing. Da nun was oben über die Klage *ξενίας* entwickelt ist, sowohl der Form als den Folgen nach zu jener Erzählung pafst und auch in dem Ausdrucke *δίκαι* die Andeutung eines processualischen Verfahrens gegeben ist, so trage ich kein Bedenken jene Klageform als das damals angewandte Mittel der Ausweisung zu bezeichnen. Die Diapsephisis ist eben nach dem oben Gesagten wahrscheinlich damals noch nicht angewandt worden, sie wird füglich als ein etwas späteres, mehr summarisches Verfahren angesehen werden können, welches aus der Rücksicht auf die sich mehrenden Erschleichungsversuche hervorging. Fragt man aber, wer die Kläger damals gewesen sind (die man im Falle einer Diapsephisis freilich hätte entbehren können!) so braucht

[30]) Derselbe modificirt seine Annahme in seiner Anmerkung zu Plut. Pericl. c. 37.

man nicht mit Platner[31]) seine Zuflucht zu öffentlichen Anklägern (ζητηταί) zu nehmen. Bei einer Kornspende lag es im Interesse aller Betheiligten, die Zahl der Mitbewerber nicht über Gebühr anwachsen zu lassen und damit fanden sich die Ankläger von selbst. Uebrigens hat sich — auch abgesehen von dem besonderen Interesse des Einzelnen hier — zu allen Zeiten der Unwille der Bürger gegen die παρέγγραπτοι gekehrt, so dafs es an Klägern nie fehlen konnte.

Zum Schlufs bemerke ich noch, dafs von der Art des Verfahrens für die Entscheidung der Frage, ob Perikles ein neues Gesetz gab oder ein altes erneute, freilich wenig abhängt[32]). Auf der andern Seite aber geht aus der Betrachtung jenes Vorfalls selbst so viel mit Gewifsheit hervor, dafs nichts zu der Annahme zwingt oder auch nur veranlafst, jenes Gesetz sei damals neu gegeben.

4. Man hat, um zu beweisen, dafs den Halbbürtigen vor Perikles das Bürgerrecht zustand, vielfach auf einzelne Beispiele berühmter Männer hingewiesen, so vor allem auf das des Themistokles, welcher von thrakischer oder karischer Mutter abstammte[33]), und dennoch als Erwachsener

[31]) welcher (Beiträge S. 191) allein ausführlichere Andeutungen über einen schon vor der Diapsephisis betretenen ähnlichen Weg giebt.

[32]) Deshalb sehen wir auch, dafs unter den oben (Anm. 8) genannten Gelehrten, welche für eine Diapsephisis unter Perikles sich entscheiden, einige, wie Meier und Hermann, ein von Perikles zuerst gegebenes Gesetz annehmen, andere dagegen, wie Westermann, an eine ältere, durch ihn aufs neue eingeschärfte Bestimmung denken.

[33]) Plat. Themist. c. 1. Athenaeus XIII, 576 C.

im vollen Genufs bürgerlicher Rechte sich befand, sogar zum Archontat gelangte. Aber den Beweis[34]) kann man um so weniger gelten lassen, als wir über die besondren Umstände dieses Falls nicht unterrichtet sind. Was wir sonst wissen, läfst diese Ansnahme sogar als Vergünstigung erscheinen[35]). Auch Kimon, Miltiades' Sohn, hatte eine Fremde, Hegesipyle, die Tochter des thrakischen Königs Oloros, zur Mutter[36]). Man machte eben zu allen Zeiten Ausnahmen zn Gunsten Einzelner; auch nach Perikles, ja selbst nach der Restauration nnter Enkleides finden wir namhafte Athener als Söhne fremder Mütter im Besitze der Civität. Konon hatte mit seiner thrakischen Gemahlin den Timotheos erzeugt[37]). Menestheus, der Sohn des Iphikrates, war Sohn einer Thrakerin, der Tochter des Kotys[38]). Anders steht es mit der Abkunft des Redners Demosthenes. Seine Mutter Kleobule war Tochter Gylon's, eines attischen Bürgers, der aber Hochverraths wegen im Auslande lebte nnd dort mit seiner skythischen Frau die Tochter gezeugt hatte. Das ist die günstigste Auffassung des Verhältnisses bei Aeschin. g. Ktesiph. § 171 f., nach welcher also nur des Redners Grofsmutter eine Ausländerin war. Inwieweit deswegen die

[34]) Meier, de bonis p. 73.

[35]) Platner, Beiträge S. 116.

[36]) Herod. I, 39. Plut. Cim. c. 4.

[37]) Athenaeus XIII, 577 A.

[38]) Demosth. Aristocrat. p. 663 § 129. Cornel. Iphicrat. 3. Athenaeus III, 131 A. Dem Kotys war freilich die Politie von den Athenern verliehen (Demosth. a. O. § 118. Valer. Max. III, 7, 7) und es wäre möglich, dafs erst nach dieser Zeit Iphikrates sich vermählt hätte (Meier, de bonis p. 46. Schäfer, Demosth. III B. S. 142).

Mutter als Peregrine galt, läfst sich nicht mehr ausmachen[39]). — Auch in Thukydides' Familie war fremdes Blut. Die bestimmte Angabe über die Thrakerin Hegesipyle, die Frau des Oloros, findet sich freilich nur bei Marcellinus p. 722, § 2 und in wenig zuverlässiger Weise, da derselbe Name schon der Frau des Miltiades beigelegt wird[40]). Demselben Schriftsteller (p. 723, § 19) zufolge hätte auch Thukydides selbst eine Frau aus Skapte Hyle geheirathet, was aber viele Möglichkeiten in sich schliefst[41]). Ueberhaupt sind die Angaben der Historiker über berühmte Personen kurz; sie erwähnen das Verhältnifs derselben zum Bürgerrechte, wo es von dem Gesetzmäfsigen oder Ueblichen abweicht, nur zufällig und meist einer anekdotischen Wendung zu Liebe. Für die Vermuthung bleibt ein zu grofser Spielraum, da ein kleiner Umstand, welcher vielleicht nur zufällig verschwiegen ist, das Verhältnifs gänzlich anders stellen könnte. Es kann darum aus solchen Notizen für uns nur die Wahrnehmung sich ergeben, dafs die Athener, durch Krieg und Verkehr früher und später in ihren Interessen nach aufsen gerichtet, zu allen Zeiten die Schranken zu übersteigen strebten, in welche das ursprüngliche Recht die Qualification zum Bürgerthum einschlofs[42]). Die wenigen Beispiele halbbürtiger Bürger aus

[39]) Trotz Schäfer, Dem. I, S. 235 ff.

[40]) S. Classen, Vorrede zu Thuc. S. XI.

[41]) S. Classen a. O. und Böckh, Staatsh. I, S. 424.

[42]) Hierher gehört auch das Beispiel des Klisthenes und seines Bruders Hippokrates, welche ebenfalls Söhne einer nichtattischen Mutter waren. Auf dasselbe stützt Duncker, Gesch. d. A. IV, S. 235 einen Theil seines Gegenbeweises gegen die Westermann'sche Ansicht (s. oben S. 24). — Eine Menge athenischer Grabsteine,

der Zeit vor Perikles können nicht beweisen, dafs erst dieser die Vollbürtigkeit zur Bedingung der Civität machte, wenn wir sehen, dafs auch in weit späterer Zeit diese Bedingung vielfach übersehen wird.

5. Zu den äufseren Zeugnissen, durch welche man jene Annahme eines perikleischen Gesetzes zu stützen suchte, gehört vor allem eine Stelle in Aristophanes' Vögeln. Dort[43]) bemerkt Peithetairos dem Herakles gegenüber, dafs dieser sein väterliches Erbe nicht ohne weiteres antreten könne und begründet seine Behauptung mit den Worten:

νόθος γὰρ εἶ κοὐ γνήσιος.
ὤν γε ξένης γυναικός . . .

Er spielt damit auf eine Bestimmung des solonischen Erbfolgegesetzes an, welche die unehelichen Kinder bis auf gewisse Fälle und Bedingungen[44]) von der Erbfolge ausschlofs. Der Name Solons wird ausdrücklich bei dem Gesetze genannt[45]), und an Solons Autorschaft ist auch

zum Theil aus sehr später Zeit, zeigt uns die Namen fremder Frauen neben denen der Ehegatten, welche durch ein Demotikon als Bürger bezeichnet sind. Am häufigsten kommen Milesierinnen vor (C. J. I, No. 699. 700. 722. 723. 727—30. 732. Rofs, Demen No. 78); ferner eine Frau aus Lacedämon (Rofs No. 71); aus Herakleа (No. 48); aus Edessa (C. J. No. 838); aus Karystos (No. 858); aus Samaria (No. 889); aus Tyros (No. 906). Schwerlich darf man in allen diesen Fällen ein durch Epigamie der Frau begründetes rechtliches Eheverhältnifs annehmen. Eine laxere Ausübung des Gesetzes für die betreffenden Zeiten hat schon Meier (zu Rofs, Demen S. 60) aus diesen Inschriften gefolgert.

[43]) v. 1649 ff.

[44]) S. unten Abschn. III, Anm. 15 ff.

[45]) Vögel c. 1660.

nicht zu zweifeln. Nun wird aber die Stelle durchaus mit Unrecht zum Beweise dafür angeführt[46]), dafs Solon den *νόθοι* nur das Familienrecht (*ἀγχιστεία*) und nicht zugleich das Bürgerrecht (*πολιτεία*) entzog. Denn das Letztere kommt für den Zusammenhang der ganzen Stelle gar nicht in Betracht. Es ist nur von der Erbfolge die Rede. Weil aber der Dichter den Peithetairos von dem Staatsbürgerrechte gar nicht reden lassen konnte, so beweist die Stelle auch nicht, dafs Solon dieses den *νόθοι* gelassen hat.

6. Nicht viel gewichtiger ist ein andrer Umstand. Doch fordert er eine etwas aufführlichere Behandlung. Die *νόθοι* hielten nemlich, wie es heifst, ihre gymnastischen Uebungen im Kynosarges ab[47]). Zunächst halte ich die hierauf bezüglichen Nachrichten nicht für so werthlos und den Umstand selbst nicht für so unglaublich, wie Schömann[48]). Demosthenes erwähnt die Angehörigkeit der *νόθοι* an das Kynosarges wie eine Antiquität, welche einst

[46]) Meier, de bonis p. 73. 74. Schömann, antiq. p. 197. van den Es, de iur. fam. p. 71. Die Folgerungen des Letzteren sind auch übrigens falsch. Das Richtige hat hier einmal Petitus, leges Att. II, 4 p. 213 (dessen Auffassung Meier p. 76 vergebens anzufechten sucht); nur müssen die Begriffe *ἀγχιστεία* und *πολιτεία* schärfer von einander getrennt werden. Solon's Gesetz bei Aristophanes redet nur von der ersteren, die letztere ist dadurch nicht ausgeschlossen, wenn es sich mit anderen Gründen beweisen läfst, dafs auch sie den *νόθοι* schon damals nicht zustand.

[47]) Demosth. Aristocrat. p. 691 § 213. Plut. Themist. c. 1. Schömann, antiq. p. 337.

[48]) Gr. Altt. I, S. 563.

als ein Recht galt, und der Perieget Polemo[49]) sah noch im zweiten Jahrh. vor Chr. eine Inschriftstele daselbst, welche Alkibiades hatte aufstellen lassen. Sie enthielt die Verfassungsurkunde, welche er der Corporation einst gegeben hatte. Welcher Art dieses Zusammenleben gewesen ist, läfst sich aus den dürftigen Nachrichten nicht mehr feststellen; jedenfalls trug es einen sacralen Charakter. Die Angehörigen steuerten zu einer Opfergemeinschaft bei und ihnen und ihren Nachkommen war durch jene Urkunde die Berechtigung zur Theilnahme gewährleistet. Dafs dort auch gymnastische Uebungen abgehalten wurden, ist gleichfalls nicht zu bezweifeln und so verdient auch Plutarchs Notiz Glauben, dafs Themistokles diese seine Beschränkung auf das Kynosarges durch eine List sich erträglicher gemacht habe[50]). Es ist möglich, dafs von den drei Gymnasien der classischen Zeit das Lykeion nicht von Pisistratus, sondern erst von Perikles gegründet wurde[51]). Dann würde aufser dem Kynosarges zu Themistokles' Zeit nur noch das Gymnasium in der Akademie vorhanden gewesen sein und dieses allein den Vollbürgern offen gestanden haben. Also ist die Thatsache, wie sie überliefert wird, glaublich[52]).

[49]) Bei Athenaeus VI, 234. Preller, Polemo p. 115. — Ueber die Syntelie der νόθοι hat im Zusammenhange mit anderen ähnlichen Vereinigungen zuerst Hermann, de syntelia in iure Gr. publ. p. 4 gehandelt.

[50]) Schömann, antiq. p. 258.

[51]) Philochor. bei Harp. v. Λύκειον. Schömann, antiq. p. 336. Altt. I, S. 563.

[52]) Herakles gilt im Alterthum als νόθος par excellence. Plut. Themist. c. 1. Aristoph. Vögel v. 1649 ff.

Ihre Bedeutung aber läfst sich verschieden auffassen, je nachdem man die Zuweisung der ganzen Classe der *νόθοι* zu einem besondren Gymnasium als ein Ehrenrecht einem später erfolgten absoluten Ausschlusse gegenübersetzt oder als Absonderung und Degradirung auffasst. In jenem Sinne haben sich Meier und Hermann[53]), in diesem unter anderen Westermann[54]) entschieden. Plutarchs im letzten Sinne gegebene Auffassung bedeutet vielleicht nicht viel. Doch auch Demosthenes' Worte fassen die Absonderung offenbar als Zurücksetzung. Charidemos von Oreos soll verdächtigt werden, deshalb heifst es von ihm, nachdem seine väterlicherseits ungenügende Abstammung erwähnt ist: *εἰς τοὺς νόθους ἐκεῖ συντελεῖ καθάπερ ποτὲ ἐνθάδε εἰς Κυνόσαργες οἱ νόθοι.* Diesen Worten gegenüber mufs selbst Meier, der übrigens die bürgerlichen Rechte für die *νόθοι* in Anspruch nimmt, eine *„levis macula"* zugeben. Doch für solche *cives inferioris ordinis* hat das attische Recht keine Kategorie. Für vollberechtigte Bürger wäre wiederum die Absonderung undenkbar. Die Gründe, welche Hermann a. O. aufführt, sind nichtig. Man konnte sehr wohl einer Classe von Leuten, welche, ohne Bürgerrecht zu haben, doch der bürgerlichen Familie näher stand, als die Metöken, Fremden und Sklaven, die Gelegenheit geben, den Bürgern gleich Gymnastik zu treiben. Und dafs an die Gymnasien die Qualification zur Ausübung des Bürgerrechts gebunden war, ist um so weniger glaublich, als das Gesetz nur die Sklaven von ihnen fern gehalten wissen wollte.

[53]) de bonis p. 74. Hermann, Staatsalt. § 118, 6.
[54]) In der oben S. 23 citirten Abhandlung.

Zu Demosthenes' Zeit also war diese Absonderung längst aufgehoben. Möglich wäre es, dafs sie schon in Perikles' Zeit oder gar durch Perikles beseitigt wurde, wie Meier annimmt[55]). Was aber sollte dann das Psephisma des Alkibiades bezwecken, welches immerhin beträchtlich später fällt, als die perikleische Mafsregel? Kann überhaupt die Aufhebung jener Einrichtung mit dem Erlafs des Perikles zusammenhängen? Meier erklärt die Aufhebung für eine Degradirung und läfst sie mit der civilrechtlichen Beschränkung der *νόθοι* durch Perikles erfolgen. Hinsichtlich des Psephisma aber stellt er die Ansicht auf, dafs es entweder auf die bereits als Mitglieder der Corporation Aufgenommenen und deren Nachkommen sich bezogen habe, dafs aber neue Mitglieder fortan nicht mehr eingetreten seien, — oder dafs das ganze Institut für die später zu betrachtende zweite Classe, die *νόθοι ex cive Attica*, gegolten habe. Beides ist gleich unwahrscheinlieh und braucht nicht widerlegt zu werden[56]). Wenn man einmal den Ausschlufs der Halbbürtigen vom Bürgerrecht erst von Perikles an datiren will, so würde es weit natürlicher sein, in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand anzunehmen, dafs jetzt, nach seinem Gesetze, an die Stelle der ursprünglichen Gymnasialgemeinschaft der *νόθοι*

[55]) a. O. p. 75.

[56]) Dasselbe gilt von einer Hypothese, welche Haase, Athen. Stammverfassung S. 113, Anm. 119 aufstellt. Ich führe sie nur der Vollständigkeit wegen an. Das Lykeion und die Akademie sollen die Gymnasien der beiden Adelsstämme (Geleonten und Hopleten), das Kynosargos die Uebungsstätte für die „ritterlichen *νόθοι*“ gewesen sein. Die Voraussetzungen, auf welchen diese Eintheilung beruht, sind unten (Abschn. VI) widerlegt.

eine Cultgenossenschaft getreten und dieser dann vom Alkibiades eine Art von Verfassung gegeben wäre.

Da also sicherlich etwa um Ol. 90 die *νόθοι* nicht mehr auf das Gymnasium in Kynosarges angewiesen waren, so fragt es sich, ob sie fortan ganz ausgeschlossen oder ob sie zu allen Gymnasien zugelassen waren? Ersteres ist, wie erwähnt, Meier's Ansicht. Aber ist es denkbar, dafs bei dem grofsen Reichthum an Quellen über diesen Gegenstand, bei ausführlichen Nachrichten und einzelnen Notizen vom allgemein geschichtlichen, baugeschichtlichen und ethisch-pädagogischen Gesichtspunkte aus, nirgend auch nur eine Anspielung auf die Thatsache sich erhalten hätte, dafs ein Gymnasium ehemals den Halbbürtigen gehörte und später die Bürger in dasselbe einzogen? Ich gestehe, dafs mir die entgegengesetzte Folgerung natürlicher scheint. Je mehr die Gymnastik später ein nothwendiger Theil der Volkserziehung zu sein aufhörte und einerseits den Athleten verfiel, andrerseits aber meist nur noch aus diätetischen Rücksichten geübt wurde[57]), desto leichter mufste auch das Vorurtheil schwinden, welches ehemals in ihr eine Art von bürgerlicher Gerechtsame gesehen haben mochte und demgemäfs Bürger und Halbbürtige wenigstens trennte, ohne die Letzteren ganz auszuschliefsen[58]).

---

[57]) Darüber s. Becker-Hermann, Charikles II, S. 161 ff.

[58]) Uebrigens könnte die Syntelie im Kynosarges auch eine blofse Genossenschaft gewesen sein, die zu der Civität und ihren Anforderungen durchaus in keinem Verhältnisse gestanden zu haben braucht. Sie kann sich ebenso wohl an den Tempel, wie an das Gymnasium geknüpft haben (s. Hermann, de syntelia p. 4). Gewifs reichen ihre Anfänge bis in die solonische Zeit zurück, da schon

7. Wir sehen, dafs alle bisher angeführten äufseren Thatsachen die Ansicht, dafs Perikles ein neues Gesetz gegeben habe, nicht befestigen können. Fragen wir nun schliefslich noch, wie die Anschauung der folgenden Zeit sich zu jenem Ereignisse verhält, so mufs zunächst noch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, dafs nirgend aufser bei Plutarch von einem Gesetze gesprochen wird. Beweise *ex silentio* können freilich von geringer Bedeutung sein, wenn, wie hier, Lücken in der Ueberlieferung zu den gangbaren Dingen gehören. Sie sind aber von grofser Bedeutung, wenn das Schweigen der Quellen bei bestimmten Gelegenheiten mit dem Vorhandensein der fraglichen Thatsache schlechthin unverträglich ist. Und das ist hier der Fall. Die innere Geschichte Athens geht in gewissen Zeitpunkten fast gänzlich in dem Kampfe um

die in dem Mythus ausgesprochene Entstehungsgeschichte (Preller, griech. Mythol. II, S. 259) für ein hohes Alter der Einrichtung bürgt. Themistokles mag sich des Antheils an dieser Syntelie geschämt haben, weil dadurch seine Abstammung öffentlich kund wurde. Plutarch, oder wer sein Gewährsmann ist, gibt der dort erzählten Anekdote die Richtung auf Gymnastik und politische Qualification; diese Auffassung kann indessen ebenso wohl aus der Erinnerung an das bekannte Gymnasium auf jene Syntelie übertragen sein, da Alles, was wir bis auf Plutarch von derselben hören, mit dem Gymnasium in keinem Zusammenhange zu stehen braucht. — Diese Möglichkeit, dafs die νόθοι hier zu einer rein religiösen, an Tempel und Cult des Herkules geknüpften Feier versammelt gewesen seien ohne Beziehung auf das Gymnasium, ist hier nur angedeutet, um zu zeigen, wie wenig sich in unserer Frage mit einzelnen dürftigen Nachrichten über ein Institut wirklich beweisen läfst, von welchem wir einige antiquarisch ganz schätzbare Thatsachen erfahren, aber nichts, was einen sicheren Schlufs auf seine eigentliche Bedeutung erlaubt.

das Bürgerrecht auf. An den grofsen Wendepunkten der äufseren Geschichte, am Ende des peloponnesischen Krieges und am Anfange der macedonischen Epoche, tritt dieser Kampf besonders hitzig hervor. Wir haben Nachrichten in Menge, zeitgenössische Berichte in Procefsreden, Anspielungen der Komödie, welche diesen Kampf abspiegeln. Aber nirgend wird ein Gesetz des Perikles erwähnt; nirgend gedenkt man auch nur ausdrücklich einer Mafsregel desselben. Damit soll ihre einschneidende Wirkung und ihre Bedeutung auch für die Folgezeit nicht geleugnet werden. Einzelne Stellen der Komödie scheinen sogar Anspielungen zu enthalten auf die Ereignisse, welche doch schon mehre Jahrzehnte vergangen waren. Andere beweisen zur genüge, dafs man zugleich mit dem Argwohn gegen fremde Eindringlinge den Gedanken an neue Säuberungsversuche beibehielt[59]). Diese feindseligen und oft komischen Angriffe auf das verdächtige Neubürgerthum sind auf jeden Fall der Ausdruck einer Stimmung, welche durch Perikles und seine Verordnung geweckt war. Um so weniger ist anzunehmen, dafs man sie gänzlich vergessen hätte und dafs aus diesem Grunde die Ueberlieferung der nächsten Zeit von einem Gesetze nichts meldete, welches dann erst in historischen Berichten bei den Systematikern wieder auftaucht.

Trotz der Bedeutung, welche die Säuberungsmafsregel des Perikles für ihre Zeit hatte, wird sie doch nicht von den Alten als eine Epoche in der Verfassungsgeschichte angesehen, und dies ist das Entscheidende! Kaum fünfzig

[59]) S. oben S. 38 (Wespen) und Vögel v. 1454: *τοὺς ξένους καλεσάμενος*, so wie was weiter unten (Abschn. III, Anm. 108 ff.) aus Aristophanes angeführt ist. Dazu Acharner v. 515 ff.

Jahre später geht das Gesetz Aristophon's ($40^4/_3$) ohne Erwähnung des Perikles auf das ursprüngliche — wahrscheinlich von Solon neu redigirte — Gesetz zurück[60]), und doch handelt es sich dabei um völlig dieselben Gegensätze wie zu Perikles Zeit! Auf der andern Seite mufs man sich erinnern, wie doch dieses Gesetz des Aristophon, eben weil es ein wirklich erneutes Gesetz war, in späteren Erwähnungen und namentlich bei der grofsen Diapsephisis ($34^6/_5$) als Ausgangspunkt und Rechtsboden für die folgenden Mafsregeln angesehen wurde[61]) und sogar die Erinnerung an das alte, solonische in dieser Beziehung verdrängte. Hätte aber dieses letztere nie existirt, so müfste nothwendigerweise die Gesetzeserneuerung unter Eukleides ($40^4/_3$) in ihrem auf die Civität der Halbbürtigen bezüglichen Theile auf Perikles eben so ausdrücklich zurückgehen, wie sie hinsichtlich der familienrechtlichen Beschränkung der *νόθοι* Solon erwähnt.

[60]) S. oben S. 41 (Anm. 21). Das Gesetz kann nicht erst seit Solon existirt haben, s. unten Absch. II, Abth. 3 am Ende. — Aristophon's Gesetz ist nur in einer Notiz erhalten (Anm. 21), welche freilich weder auf ein älteres Gesetz des Solon, noch auf eine Bestimmung des Perikles, wie auf etwas Vorhergegangenes, sich bezieht. Aber wir wissen aus Demosth. Eubulid. p. 1308 § 31, dafs Aristophon eine solonische Bestimmung erneute, welche den Marktverkehr der *ξένοι* einschränkte. Diese Bestimmung hing doch wohl mit dem Bürgergesetze zusammen; der Marktverkehr sollte eben den Bürgern zustehen, wie das aus der Interpretation des Redners sich ergiebt. Ist diese Annahme zulässig, so haben wir in dieser Stelle wenigstens eine fernere Erwähnung des aristophontischen Bürgergesetzes (bei den classischen Autoren überhaupt die einzige!), welche auf Solon's Vorgang Rücksicht nimmt.

[61]) *ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.* Isaeus Philoctem. § 47. Oben Anm. 22.

8. Demnach hat das Gesetz den Halbbürtigen die Civität nie ausdrücklich gewährleistet, wohl vorübergehend zugestanden oder die rechtswidrige Anmafsung übersehen. Ich habe unter solchen Halbbürtigen bisher[62]) die Kinder eines attischen Bürgers mit einer fremden Mutter (ohne Conubium) verstanden, ohne diese Einschränkung zu beweisen.

Die Gesetze welche die Formel: ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν[63]) oder negativ: μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν[64]) aufweisen, könnten es zweifelhaft lassen, ob nicht auch ein Halbbürtiger von fremdem Vater und attischer Mutter unter den angegebenen Beschränkungen habe als Bürger gelten können. Man pflegt in Bezug auf die rechtliche Stellung der Halbbürtigen und auf das thatsächliche gesetzliche Verfahren gegen sie für die Zeit unmittelbar vor Perikles dasselbe Verhältnifs anzunehmen, wie es in den letzten Zeiten vor der Restauration unter Eukleides ($40^4/_3$) war. Mit Recht! denn beide Male bedurfte es in den darauf folgenden Epochen ausdrücklicher Erneuerung und Verschärfung des Bürgergesetzes. Daraus folgt, dafs die Quellen, welche das Verhalten des Staats gegenüber den Halbbürtigen vor Eukleides belegen, auch für die älteren Zeiten zwischen Solon und Perikles zum Beweise herangezogen werden können.

Van den Es[65]) stellt den Satz auf, dafs in den letzten Zeiten des peloponnesischen Krieges auch die Söhne einer *Attica cum peregrino* Bürger gewesen seien und will auch gemäfs dem Gesetze des Nikomenes (S. 41 f.) auf die vor

---

[62]) S. die Eintheilung oben S. 24.

[63]) Oben Anm. 20.

[64]) Oben Anm. 22. Die perikleische Bestimmung S. 31.

[65]) de iur. fam. p. 28 u. p. 75.

Eukleides Geborenen diese Bestimmung angewandt wissen. Fast dasselbe sagt schon Platner[66]). Doch die einzige Stelle, welche diese Behauptung zu stützen scheint, ist Dem. g. Eubulid. p. 1307, § 30. Hier lassen sich aber die Worte *κατὰ θάτερα ἀστὸς ἦν* dem Zusammenhange nach ungezwungen so erklären, dafs mit ihnen der Redner auf die väterlicherseits bürgerliche Abstammung seines Vaters hindeutet[67]). Das was in diesem Falle und auch sonst gelegentlich übersehen wurde, war das Indignat der Mutter[68]). Dieses allein mag auch in der Zeit von Solon bis Perikles öfter gefehlt haben. Dafs ein Fremder, welcher nicht Epigamie hatte, einen attischen Bürger zeugen konnte, wäre unerhört. Die Zeitverhältnisse, welche jenes Gesetz durch Aristophon und Nikomenes endlich wieder in Kraft treten liefsen, erklären es auch hinreichend, wie man gerade die Civität der Mutter eines Bürgers weniger

---

[66]) Beiträge S. 237. „Vor Euklid, was auch wohl von den Zeiten vor Perikles gilt, erforderte die Civität der Kinder blofs die des Vaters oder die der Mutter, ohne dafs damit einer Fremden oder einem Fremden wäre Connubium ertheilt worden.“ Auf ungenügender Sachkenntnifs beruht natürlich auch das, was S. 107 f. über das Verhältnifs des aristophontischen Gesetzes zu den älteren Bestimmungen gesagt wird. — Unbegreiflich ist, wenn Meier, Att. Procefs S. 347 den Satz aufstellt, dafs vor Perikles zur Civität die bürgerliche Mutter genügte, ohne des Falls zu erwähnen, dafs jemand nur einen bürgerlichen Vater hatte.

[67]) Oben Anm. 22. *κατὰ θάτερα* bedeutet an und für sich „*ab alterutra parte*“ (Reiske); die Beziehung auf den Vater allein ergiebt sich aus dem oben Angeführten.

[68]) Hermann, Staatsalt. § 118. Schömann, antiq. p. 197. Grote, Gesch. Gr. vol. VIII, cap. 66; IV, S. 548 (Meifsner): „früher reichte ein bürgerlicher Vater hin“.

streng betonte[69]). Den Athenern, welche während des Krieges draufsen im Felde und in den Kleruchien gewesen waren und nun fremde Weiber und Kinder mitbrachten, wollte mau ein Zugeständnifs machen. Auf keinen Fall aber konnte man die vielen Fremdenkinder nun ohne weiteres Bürger sein lassen. Denn sie waren die *οὐδὲν τῇ πόλει προσήκοντες*, mit denen man während des peloponnesischen Krieges, wie Isokrates sagt, ohne es zu wollen und zu wissen die Phratrien und Demen gefüllt hatte, während die Bürger zu Grabe getragen wurden[70]). Eindringlingen dieser Art durfte doch durch das Gesetz kein Vorschub geleistet werden. Ebensowenig kann es in den Zeiten, welche der Gesetzeserneuung durch Perikles vorangingen, im Sinne selbst der mildesteu Observanz gelegen haben, solchen Fremdenkindern von attischen Müttern das Bürgerrecht zuzugestehen. Man kann deshalb nur mit Schömann[71]) sagen, dafs die Kinder eines nichtbürgerlichen Vaters von attischer Mutter dem Stande ihres Vaters folgten, zumal da Aristoteles[72]) sie *ξένοι* nennt und nur in einigen Demokratien Bürger sein läfst. Denn die gröfsere Freigebigkeit, welche in Bezug auf die Verleihung des Bürgerrechts an Fremde dem Solon und seiner Zeit zugeschrieben wird, bezieht sich nur auf das später zu berücksichtigende Institut des Neubürgerthums und hat mit dem Verhalten gegenüber der Ehe als Civitätsbedingung nichts zu thun.

---

69) Grote a. O. Schömann, Verfassungsgesch. S. 92. Schäfer, Demosth. I, S. 123.

70) Vom Frieden § 88.

71) Gr. Altt. I, S. 371.

72) Pol. III, 3 (5 Bekk.).

Wenn wir nun die Civität des Vaters unter allen Umständen als die gesetzliche Bedingung zur Civität des Sohnes festhalten und nur das Indignat der Mutter als die oft übersehene nnd dann wieder plötzlich mit Nachdruck geforderte Bedingung ansehen, so soll damit nicht behauptet werden, dafs nie Söhne fremder Väter in das Bürgerrecht sich einschlichen. Wir werden weiter unten derartige Fälle zu betrachten haben[73]). Aber das sind Fälle offenbaren Betruges und für sie war durch die oben erwähnten Einrichtungen der Diapsephisis und der Klage ξενίας sowie durch andere bald zu erwähnende Klageformen gesorgt[74]).

[73]) Abschn. III, Abth. 6.

[74]) Abschn. II, Anm. 11 ff.

II.

Die Epigamie und die Formen der Eheschliefsung bei den Athenern.

Ehe wir uns der zweiten Classe der νόθοι zuwenden, mufs noch über das Conubium gesprochen werden, da der Mangel desselben bei den Eltern die Ursache war, welche die Kinder einer solchen Verbindung unter die erste Classe der νόθοι, die Halbbürtigen, verwies.

1. Aus den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des Vollbürgerthums ergeben sich von selbst die Bestimmungen über das Conubium (ἐπιγαμία). Die Epigamie ist die staatsrechtliche Bedingung einer rechtmäfsigen Ehe. Diese darf nur von zwei Personen eingegangen werden, welche im Verhältnisse der Epigamie zu einander stehen, d. h. von attischen Bürgern unter sich oder von diesen mit solchen Fremden, denen die Epigamie ausdrücklich verliehen ist[1]).

Die Epigamie ist als Recht mit enthalten in dem Bürgerrechte, welches einzelnen Personen und ganzen Staaten von Athen geschenkt ward[2]). Andererseits fragt es

[1]) Meier, de bonis p. 64. Vgl. die Bestimmung des römischen Rechts bei Ulpian oben S. 12.

[2]) Meier, Att. Procefs S. 349. Ueber das platäische Recht, in welchem trotz Isocrat. Plat. § 51 (διὰ τὰς ἐπιγαμίας τὰς δοθείσας) die Epigamie zugleich mit enthalten war, s. Böckh, Staatsh. I, S. 366 und besonders v. d. Es, de iur. fam. p. 24.

sich, ob sie auch ohne das Bürgerrecht besonders gegeben sei? Dafür spricht Lysias[3]), welcher die den Euböern gegebene Epigamie ohne die Civität erwähnt. — Eine Ehe galt also für rechtmäfsig, wenn sie zwischen Athenern einerseits und den Angehörigen solcher Staaten, denen die Politie gegeben war, andererseits eingegangen wurde. Hier galt es gleich, welche der beiden Ehehälften attisch war.

In Zeiten, wo man in Betreff des Bürgerrechts weniger streng war, das Indignat der Mutter leicht übersehen wurde und darum auch Athener vielfach Fremde, welche kein Conubium hatten, heiratheten, war demnach eine solche Verbindung als Ehe nicht gesetzlich sanctionirt, sondern nur geduldet. Am allerwenigsten darf man mit van den Es[4]) sagen: dafs zu Demosthenes' Zeit, wo man in Betreff der einzugehenden Verbindungen strenger war, zwischen Athenern und Fremden kein Conubium existirt habe. Denn das hat von vorn herein nie bestanden, wenn es nicht ausdrücklich verliehen war.

Dies gilt sogar für die Zeit Solons. Freilich sagt van den Es in Uebereinstimmung mit seiner Ansicht, dafs Perikles zuerst die Bedingung beiderseits bürgerlicher Abstammung für einen Bürger gestellt habe: es sei vor Perikles noch nicht verboten gewesen, *peregrinam ducere* und giebt dazu — für die ältere Zeit — die Erklärung, dafs Solon ein solches Verbot deswegen nicht erlassen zu haben scheine, weil die Athener damals noch nicht nach

[3]) ὑπὲρ τῆς πολιτ. § 3. — van den Es a. O. p. 26. Von einer den Thebanern kurz vor 338 verliehenen Epigamie erfahren wir nur aus einer bei Demosth. de coron. p. 291 § 187 eingelegten Urkunde.

[4]) a. O. p. 22.

aufsen geheirathet hätten[5]). Was aber den letzten Punkt betrifft, so berichtet Plutarch[6]) gerade von ungemeiner Erweiterung der bürgerlichen Insassenschaft unter Solon, so dafs auch die Gelegenheit zu Heirathen mit Fremden und in die Fremde nicht gefehlt haben wird. Dafs in diesem Falle Epigamie nöthig war, läfst sich darum nicht direct beweisen, weil wir in der den Platäern verliehenen Epigamie (S. 69) das früheste beglaubigte Beispiel einer solchen haben. Doch das mag Zufall sein. Und wenn nun vollends die Nachrichten, welche von der Leichtigkeit in der Mittheilung des Bürgerrechts in Attika reden[7]), noch auf die solonische Zeit zu beziehen sind, so läfst sich aus ihnen eben nur dieselbe Leichtigkeit für Mittheilung der Epigamie erschliefsen, keineswegs aber annehmen, dafs diese zu Solons Zeit nicht erforderlich gewesen und auch bis auf Perikles durch kein Gesetz gefordert worden sei[8]).

2. Die Ehe wurde auch bei den Athenern geschlossen *liberorum quaerendorum causa*[9]), die bürgerliche Ehe in der Absicht, bürgerliche Kinder zu erzeugen. Ein jedes Eheschliefsungsverbot hatte deshalb nur insofern Geltung, als die betreffende Verbindung unrechtmäfsiger Weise selbst als *matrimonium legitimum* gelten wollte und für ihre Spröfs-

---

[5]) a. O. p. 27. 28 u. 70.

[6]) Sol. c. 24.

[7]) Zeugnisse bei Meier, de bonis p. 49.

[8]) van den Es' Ansicht von der Allgemeinheit des Connbiums vor Perikles wird von selbst hinfällig, nachdem oben den Halbbürtigen, auf Grund dieses fehlenden Conubiums ihrer Eltern, die Civität für den betreffenden Zeitranm abgesprochen werden mufste.

[9]) Stellen bei Meier, de bonis p. 64.

linge Erwerbung des Bürgerrechts bezweckte. Fielen diese beiden Absichten fort, so war die Verbindung Concubinat und dieser konnte mit Peregrinen oder Athenerinnen vor und nach Perikles ungestraft eingegangen werden[10]).

Dagegen sind aus späterer Zeit gesetzliche Bestimmungen erhalten, welche auf das Verbot jener ersterwähnten Verbindungen sich gründen. Der Redner der R. g. Neaera spricht von einem Gesetze, *ὃς οὐκ ἐᾷ τὴν ξένην τῷ ἀστῷ συνοικεῖν οὐδὲ τὴν ἀστὴν τῷ ξένῳ, οὐδὲ παιδοποιεῖσθαι, τέχνῃ οὐδὲ μηχανῇ οὐδεμιᾷ. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, γραφὴν πεποίηκε κατ' αὐτῶν εἶναι πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, κατά τε τοῦ ξένου καὶ τῆς ξένης, κἂν ἁλῷ, πεπρᾶσθαι κελεύει*[11]). Wie also die Klage *ξενίας* ein Rechtsmittel gegen den Fremden ist, sofern er als Sprößling einer unrechtmäßigen Verbindung das Bürgerrecht sich anmaßt (S. 38 ff.), so richtet sich diese Klage gegen den schuldigen Theil solcher ehelichen Verbindung selbst. Sie konnte angebracht werden, wenn diese Verbindung *legitimum matrimonium* sein wollte d. h. *liberorum quaerendorum causa*[12]) eingegangen war, und die Strafe traf den schuldigen Theil, den fremden, sei es Mann oder Frau. Die *τέχνη* und *μηχανή* lag meiner Auffassung nach darin, daß die Verbindung Ehe sein wollte, nicht Concubinat,

[10]) Falsch ist deshalb, wenn van den Es a. O. sagt, es sei nach Perikles verboten gewesen „*peregrinam ducere*". Das Verbot richtete sich nur gegen die Anmaßung des Bürger- und Familienrechts von Seiten der Sprößlinge solcher Verbindungen.

[11]) Demosth. p. 1350 § 17.

[12]) *τεκνοποιεῖσθαι*. Der Ausdruck ist zu allgemein. Es handelte sich nur um Kinder, die als Bürger angesehen werden sollten oder wollten.

welcher ja erlaubt war[13]). Die Instructionsbehörde, die Thesmotheten, sowie die Richter, die Heliasten, und die Folge im Falle der Verurtheilung — Verkauf in die Sklaverei — waren dieselben, wie bei der Klage *ξενίας*. Weitere Folgerungen aus den Worten zu ziehen, zumal mit Rücksicht auf die interpolirte Gesetzesformel, scheint mir nicht zulässig.

Ebenfalls mufste den Athener Strafe treffen, welcher als *κύριος* eine Fremde als seine in bürgerlicher Ehe erzeugte Tochter unerlaubter Weise und in derselben Absicht vermählte. Die Behörde war dieselbe, die Strafe höchste Atimie[14]).

---

[13]) Platner, Procefs u. Kl. II, S. 69 ff. und Meier, Att. Procefs S. 350 haben aus der eingelegten Gesetzesformel noch weitere Folgerungen gezogen, was nicht statthaft ist. Ich beziehe vor allem die Worte *τέχνῃ* und *μηχανῇ* nicht auf Vorspiegelungen, welche eine Ehehälfte der anderen machte, da diese ja doch nicht lange unentdeckt bleiben konnten, sondern auf die gesetzwidrige Anmafsung der Rechtswirkung einer rechtmäfsigen Ehe. Jene andere Auffassung findet sich übrigens auch bei Hermann zum Charikles III, S. 287 und etwas modificirt bei van den Es p. 23. — Ob der andere (bürgerliche) Theil einer solchen Verbindung mit 1000 Drachmen bestraft wurde, ist nicht abzusehen. Die Angabe der Gesetzesformel, welcher Meier folgt, dafs der Kläger den dritten Theil des zu confiscirenden Vermögens erhielt, so wie die daraus von Platner (a. O. II, S. 70) gezogene Folgerung, dafs ebenso viel auch der Kläger in einem Procefs *ξενίας* (s. oben S. 43 ff.) bekommen habe, vermag ich anderweitig nicht zu belegen.

[14]) Dem. g. Neaer. p. 1362 § 52: *γράφεται ὁ Φράστωρ Στέφανον τουτονὶ γραφὴν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, Ἀθηναῖον ὄντα ξένης θυγατέρα αὐτῷ ἐγγυῆσαι ὡς αὐτῷ προσήκουσαν, κατὰ τὸν νόμον τουτονί.* — § 53: *γνοὺς δ' ὅτι κινδυνεύσει — ταῖς ἐσχάταις ζημίαις περιπεσεῖν* etc. Vgl. Meier, Att. Procefs S. 350. Platner, Procefs und Kl. II, S. 71.

Diese Angaben stehen ganz vereinzelt, sind aber durch die Art des Vertrages völlig glaubwürdig und die in ihnen enthaltenen Bestimmungen stehen ganz mit den gesetzlichen Vorschriften über das Bürgerrecht der Kinder in Einklang. Sie können darum gleichfalls sehr alt sein, da sie ebensowohl, wie diese, zeitweilig übersehen werden konnten. Denn dafs van den Es[15]) sie dem Perikles oder der nächstfolgenden Zeit zuschreibt, ist willkürlich und Folge seiner Annahme, welche erst von da ab die Forderung: ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων eintreten läfst. Andererseits ist es müfsig, zu untersuchen, ob die erwähnten Gesetze solonisch sind oder nicht, da wir nichts weiter über sie sagen können, als was aus den Andeutungen des Redners hervorgeht.

3. Die juristische Form der Eheschliefsung ist eine zweifache und nach dem Stande der Braut verschieden. Sie besteht entweder in der ἐγγύησις[16]), der förmlichen Verlobung seitens des κύριος an den Bräutigam, oder in der ἐπιδικασία, der rechtlichen Zusprechung an den nächstberechtigten männlichen Verwandten der Braut. Diese Eintheilung ist auf Grund einer Stelle des Isäus[17]) schon von Platner[18]) vollzogen. Bei der Durchführung dieser Eintheilung gerathen wir in eine scheinbare Schwierigkeit. Jener Gegensatz ist vorhanden und die Stelle des Isäus ist nicht die einzige, welche ihn begründet. Auch wird aus dem Gegensatze der Eheschliefsung *ipso iure*

[15]) a. O. p. 33.

[16]) Die darauf bezüglichen Ausdrücke bei van den Es p. 6.

[17]) Philoctem. § 14.

[18]) Prozefs und Klagen II, S. 249.

(durch *ἐπιδικασία*) noch klarer, dafs auch die *ἐγγύησις* nur ein Rechtsgeschäft war zwischen zwei Contrahenten über die Braut, von deren *consensus* nicht, wie im römischen Rechte, die Rede ist. Die völlige Gleichstellung beider Eheschliefsungsarten hinsichtlich ihrer Rechtswirkung kann also nicht befremden. Aber andererseits erscheint bei den Alten vielfach die *ἐγγύησις* als die einzig rechtmäfsige Form[19]), wo wir der obigen Eintheilung zufolge eine Rücksicht auf die *ἐπιδικασία* entschieden vermissen. Der Ausweg, dafs der letzteren stets noch eine *ἐγγύησις* gefolgt sei, ist unzulässig, weil die *ἐπιδικασθεῖσα* ohne *κύριος* war[20]). So könnte man etwa mit der Annahme einer doppelten Bedeutung des Ausdrucks *ἐγγύησις* aushelfen, einer weiteren, jenen beiden Eheschliefsungsformen superordinirten — von welcher die unten genannten Stellen reden — und der engeren, welche der *ἐπιδικασία* coordinirt wäre. Aber das Richtigste wird sein zu glauben, dafs die Athener zu dieser Principienfrage nie gekommen sind, eben weil ihr Recht nie codificirt worden ist. Die gewöhnliche Form der Eheschliefsung war die *ἐγγύησις*, daher erklärt sich die allgemeine Anwendung des Ausdrucks. Die *ἐπιδικασία* war an sich seltener, hatte bei Verschiedenheit der äufseren Formen dieselbe rechtliche Wirkung und ordnete sich praktisch jener unter, während der Systematiker nun beide coordiniren mufs.

Besondere Rücksicht widmete das attische Recht dem Güterverhältnisse unter den Ehegatten, und die Be-

[19]) z. B. in der Formel *ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς*. Isaeus Ciron. § 19. Demosth. g. Eubul. p. 1315 § 54 und sonst mehrfach.

[20]) Genau genommen war der *ἐπιδικαζόμενος* als nächster Verwandter selbst zugleich *κύριος*.

stimmung, wie es mit der Mitgift (προΐξ) gehalten werden sollte, war der Hauptinhalt des Ehevertrages[21]). Schömann[22]) hat eine Anzahl Stellen gesammelt, welche eine Ehe ohne Mitgift dem Concubinat gleichzustellen suchen; die Frage nach der Mitgift und ihrer juristischen Bedeutung kann nicht nachdrücklicher hervortreten, als es im attischen Rechte der Fall ist[23]).

Mit der juristischen Form verband sich eine Feier sacraler Natur, welche darin bestand, dafs der Mann seine Vermählte in seine Phratrie einführte und den Genossen der letzteren ein Mahl gab. Auch diese Handlung (εἰσαγωγὴ εἰς φρατρίαν, γαμηλία) betrachtete man insofern als nothwendiges Erfordernifs zu einer rechtmäfsig geschlossenen Ehe, als die Abwesenheit derselben Zweifel an ihrer Gültigkeit veranlassen konnte[24]). Dieser gewissermafsen kirchliche Theil der Feier, welchem noch eine Reihe religiös-symbolischer Gebräuche voraufgingen[25]), läfst sich mit der Feierlichkeit der römischen *confarreatio*[26]) vergleichen, und

---

[21]) Vgl. van den Es a. O. p. 7 u. 39 ff.

[22]) zu Isaeus p. 233.

[23]) Gegen Meier, Att. Procefs S. 416 ist ein grofser Theil dessen geltend zu machen, was bei Hermann, Privatalt. § 30, 13 ff. und van den Es p. 39 ff. angeführt ist. Von Letzterem hätte nur (p. 47 cf. p. 39) der Ausdruck *donatio propter nuptias* vermieden werden müssen, da dieses der Terminus für das bekannte Institut des römischen Rechts ist, mit welchem doch die attische Sitte keine wirkliche Aehnlichkeit hat.

[24]) Isaeus Pyrrh. § 76. 79. Schömann zu Isaeus p. 263. 265. Meier, de gentil. p. 17.

[25]) Becker, Charikles III, S. 298 ff. Hermann, Privatalt. § 31.

[26]) Meier, de bonis p. 66.

hiermit findet die Reihe mehr oder weniger nothwendiger Erfordernisse ihren Abschlufs.

Das Alter der einzelnen auf die Ehe bezüglichen Bestimmungen und Gebräuche zu bestimmen ist unmöglich, da selbst die wenigen bestimmt lautenden Angaben der Alten zum Theil dem Bestreben ihren Ursprung verdanken, die vorgefundenen Einrichtungen in möglichst frühe Zeit hinaufzurücken und mit den Namen berühmter Urheber zu verbinden. Den Genufs des hochzeitlichen Quittenapfels führt Plutarch[27]) auf eine Bestimmung Solon's zurück. Wichtiger ist es, dafs diesem einige Gesetze zum Schutze der Ehe und der Frauen überhaupt[28]) zugeschrieben werden, namentlich solche, welche die rechtliche Seite der Ehe unmittelbar betreffen; so die Bestimmung über die Mitgift bei Plutarch[29]), wenn sie gleich in dieser Fassung nie gegolten haben mag. Das Gesetz über die Aussteuer armer Erbtöchter wird gleichfalls von einigen mit Solon's Namen in Zusammenhang gebracht[30]). Schliefslich hat auch die vermuthlich von Solon bestätigte Satzung, dafs eine Frau nur bis zum Werthbetrage einer Drachme veränfsern durfte[31]), sowie das Gesetz über die Ungültigkeit eines durch Einflufs der Ehefrau zu Stande gekommenen Testaments[32]) die rechtlich festgesetzte Ehe zur Voraussetzung.

Wenn gleich aus alledem nicht mit völliger Sicherheit erschlossen werden kann, wieviel zur Constituirung

---

27) S. Hermann, Privatalt. § 31, 28.
28) Plut. Sol. c. 23. Att. Procefs S. 327 ff.
29) Sol. c. 20.
30) Schömann, Altt. I, S. 532. van den Es p. 41.
31) Duncker, Gesch. d. A. IV, S. 239.
32) Plut. Sol. c. 21. Duncker a. O.

des seinen Formen nach oben betrachteten *matrimonium legitimum* (S. 74) die solonische Gesetzgebung beigetragen hat, so steht doch das Vorhandensein des Instituts in seinen wesentlichen Grundzügen für jene Zeit fest. Der Begriff einer rechtmäſsigen Ehe, welche auf der Epigamie beruht und die fremde Ehehälfte ausschlieſst, ist überhaupt nicht von einem Gesetzgeber einmal aufgestellt. Er ergiebt sich vielmehr — wie im folgenden noch weiter ausgeführt werden soll — als natürliches Resultat aus den Voraussetzungen eines Verfassungswesens, welches ursprünglich auf rein geschlechterhafter Grundlage eingerichtet war.

III.

Die Stellung der Unehelichen (im eigentlichen Sinne) zum attischen Bürgerrechte.

Eine zweite Classe der *νόθοι*, welche von zwar bürgerlichen, aber nicht rechtmäfsig verheiratheten Eltern abstammte, soll dem attischen Rechte nach das Bürgerrecht, nicht aber die Familienrechte gehabt haben. Diese im eigentlichen Sinne Unehelichen sollen in die Demen, nicht aber in die Phratrien eingeführt worden sein. Das sagt schon Platner[1]), wenn er ihnen zugleich mit der Phratriengemeinschaft das Erbrecht abspricht, sie aber insoweit am Bürgerrechte theilnehmen läfst, als dieses nicht an die Einführung in die Phratrie gebunden ist. Aehnlich heifst es im attischen Procefs[2]): „die im Concubinat mit einer Bürgerin Gezeugten mufste der Vater anerkennen und ihnen die Rechte der *νόθοι* einräumen; in die Phratrien und Gentes wurden sie nicht aufgenommen, wohl aber

[1]) Beiträge S. 109.

[2]) p. XX (Meier); vergl. denselben de bonis p. 67 ff. In demselben Sinne äufsern sich Schömann, antiq. p. 197; Altt. I, S. 168 ff.; van den Es p. 70 ff.; Hermann, Staatsaltt. § 118: „Noch weniger endlich scheint die andere Forderung des Familienrechts, das ordnungsmäfsige Verlöbnifs der Frau, zugleich die staatsrechtliche Bedeutung gehabt zu haben, dafs ihr Mangel die Kinder, wie von der Phratrie des Vaters und den Erbrechten, so auch vom Staatsbürgerthum ausgeschlossen hätte. Im Gegentheil genofs sogar erklärte Kebsweiberei gesetzlichen Schutzes u. s. w." Gegen dies Argument ist bereits oben (S. 71 f.) das Nöthige gesagt.

in die Demen und in Bezug auf den Staat waren sie Bürger".

Wir hätten es also hier mit einer Classe von *νόϑοι* zu thun, welche immerwährend bis in die späteste Zeit Bürger waren, während doch die von einer fremden Mutter Geborenen, wie oben gezeigt ist, zu den Nichtbürgern zählten. Der Unterschied zwischen Beiden ist somit zu bedeutend, als dafs er sich in unseren Quellen hätte verwischen können. Diese sind deshalb zuerst zu untersuchen und erst demnächst zuzusehen, ob eine solche Trennung des Bürger- und des Familienrechts praktisch möglich war. Mit dem ersten Theil der Aufgabe verbindet sich die Frage nach der Legitimirung dieser *νόϑοι*, einer vielfach angenommenen[3]) nachträglichen Mittheilung der Familienrechte, zu welcher, da sie nur Privatrechte verlieh, die blofse Einwilligung der Verwandten ohne Genehmigung des Staats genügt haben soll.

1. Die unmittelbaren Zeugnisse.

1. Sehen wir zuerst auf die Zeugnisse, nach welchen diese *νόϑοι ipso iure* den Demen angehört haben sollen, aber auch später (möglicherweise sogar früher, wenn es vor dem 18. Jahre geschah) in die Phratrien eingeführt werden konnten. Es sind nur zwei Reden[4]), aus welchen

---

[3]) Vgl. zu den Anm. 2 Genannten noch Schömann zu Isaeus p. 336.

[4]) Demosth. g. Boeot. I vom Namen p. 994; g. Boeot. II von der Mitgift p. 1008. Die Frage nach der Echtheit ist hier gleichgültig. Für die Narratio ist zu vgl. Schäfer, Dem. III, B S. 219. Meier, de bonis p. 69. Att. Procefs S. 430. Platner, Beiträge S. 122. van den Es p. 103.

man das geschlossen hat. Ich mufs sie hier ausführlicher behandeln, obwohl sie schon vielfach besprochen sind.

Mantias, der Vater des Mantitheos, für welchen beide Reden geschrieben sind, hat von der Concubine Plango zwei Söhne: Böotos und Pamphilos. Böotos hat, nachdem der Vater ihn und den Bruder in seine Phratrie hat einführen müssen, nach des Vaters Tode selbst sich als „Mantitheos“ in den väterlichen Demos eingeführt[5]). Es steht fest, dafs Plango Bürgerin war, denn erstens würde der Redner das entgegengesetzte Verhältnifs nicht unberührt gelassen haben; sodann war ihr Vater Pamphilos aus dem Demos Keiriadai (Hippothontis), und ihr Bruder Böotos war wahrscheinlich derselbe, gegen den Isäus bei Gelegenheit der grofsen Diapsephisis (S. 44) eine Rede schrieb als Appellation gegen den Beschlufs, welchen damals die Gaugenossen gefafst hatten[6]); schliefslich wird auch in unseren Reden die hippothontische Phyle als zur Plango in Beziehung stehend genannt[7]). — Beide Reden stellen die Plango als Concubine dar[8]). Im Einklang damit sind auch beide Knaben vom Vater nicht anfangs, wie z. B. der Redner es ist, in die Phratrie eingeführt; der Vater hat sich vielmehr offen geweigert, sie als seine Söhne anzuerkennen[9]).

---

[5]) I § 4. 5. 13. 30; II § 11.

[6]) Harp. v. *Δῆξις* u. *Κειριάδης*. Westermann, Einleitung zu Dem. Eubulid. Schäfer, Dem. III, B S. 213.

[7]) I § 23. 28.

[8]) Meier, Att. Procefs S. XXI. Die *fraus* wäre nicht nöthig gewesen, wenn Plango *uxor* war. Vgl. was Meier, de bonis p. 68 gegen Heraldus vorgebracht hat.

[9]) I § 8. 9. 10. 18. 20. 21. 29; II § 6. 12. 20. 26. 29. 50.

Es fehlt also das *legitimum matrimonium.* Die beiden Söhne sind *nothi ex concubina cive Attica.* Hiermit ist zugleich die Annahme zurückgewiesen, dafs Mantias in Doppelehe[10]) lebte oder früher mit der Plango verheirathet gewesen sei und sie dann verstofsen habe. Freilich begegnet der Redner der Behauptung des Böotos: „der Vater habe ihm am 10. Tage nach der Geburt (*δεκάτῃ*) den Namen des väterlichen Grofsvaters gegeben"[11]). Es ist wohl möglich, dafs Böotos damit die Behauptung, anfangs zur üblichen Zeit in die Phratrie geführt zu sein, verband[12]), wie er ja auch auf die Abstammung aus einer rechtmäfsigen Ehe seine Ansprüche stützte. Doch das thatsächliche Verhältnifs ist nicht zu ermitteln und auch gleichgültig. Den Worten des Redners nach war jedenfalls diese Verbindung Concubinat, und auf diese von ihm angenommene Grundlage hin müssen wir die Reden ansehen. Denn nur, insofern Böotos und Pamphilos uneheliche Söhne sind oder als solche angesehen werden, kann die Rede überhaupt für die Stellung der *νόθοι* etwas beweisen.

Erst später wurden dem Redner nach die Söhne in die Phratrie eingeführt und diese Einführung ist für uns das entscheidende Moment. Der ältere Sohn Böotos will durch eine Klage seinen Vater zwingen, dafs er ihn und seinen Bruder als rechtmäfsige Söhne anerkenne[13]). Man-

---

[10]) Heraldus. S. Anm. 8.

[11]) I § 22; II § 28. 59.

[12]) van den Es p. 107. Die Beilegung des Namens an dem 10. Tage nach der Geburt konnte in Wirklichkeit nicht stattfinden, wenn II § 11 Wahres berichtet wird und die Einführung erst so spät geschah.

[13]) I § 2; II § 9.

tias aber scheut die Oeffentlichkeit und bewegt durch eine Geldsumme die Plango zu der eidlichen Versicherung, dafs sie die Söhne von ihren Brüdern an Kindesstatt annehmen lassen wolle. Aber vor dem Schiedsrichter versichert Plango gegen ihr Versprechen, dafs die Kinder von Mantias seien. Jetzt mufs dieser sie einführen[14].

In Bezug auf die *nothi ex concubina cive Attica* ist zweierlei[15]) behauptet worden. Erstens, dafs der Vater ihnen mit der Anerkennung die ihnen zustehenden Vermögensrechte, die *νοθεῖα* einräumen mufste. Zweitens, dafs er sie mit Zustimmung der *ἀγχιστεῖς* in die Phratrie einführen durfte. In letzterem Falle soll jedoch (auf Grund einer später zu betrachtenden Rede des Isäus) den Eingeführten nicht der gleiche Vermögensantheil mit den legitimen Kindern, sondern nur ein festgesetztes Quantum zugestanden worden sein[16]). An eine solche Legitimirung kann also in unseren beiden Reden nicht gedacht werden, da Böotos und Pamphilos gänzlich den legitimen Kindern gleichgestellt sind[17]). Die Aussage der Mutter hat also nicht die bekannte juristisch zugestandene Wirkung[18]), sondern eine weitergehende. Ferner ist bei Demosthenes die Sache so dargestellt, dafs Mantias seine Kinder nicht einführen durfte, sondern mufste. Dies Müssen wird über-

[14]) I § 2—4; II § 9—11. 41.

[15]) Meier, Att. Procefs S. XX.

[16]) Schömann zu Isaeus p. 336. Antiq. p. 198. Altt. I, S. 370; van den Es p. 77.

[17]) I § 5. 6. 35; II § 2. 13.

[18]) Aristot. rhetor. p. 1398 *b* (II, 23): *ὅτι περὶ τῶν τέκνων αἱ γυναῖκες πανταχοῦ διορίζουσι τἀληθές. τοῦτο μὲν γὰρ Ἀθήνησι Μαντίᾳ τῷ ῥήτορι ἀμφισβητοῦντι πρὸς τὸν υἱὸν ἡ μήτηρ ἀπέφηνεν* etc.

all vom Redner als etwas so einfaches und gewöhnliches erwähnt[19]) und nur das Verhalten der Plango als etwas aufserordentliches hingestellt, dafs hier ein aufsergewöhnlicher Betrug vorliegen mufs. Auf einen solchen wird auch hingedeutet[20]) und es bleibt bei dem ganzen erwähnten Sachverhalt nnr die Annahme möglich, dafs kraft der besonderen Aussage der Plango für die beiden *νόϑοι* jene aufserordentlichen Folgen eingetreten sind, die eben aus keinem anderen Rechtsgrunde abgeleitet werden können.

Die Kinder erhalten die Rechte ehelicher Kinder und zwar zwangsweise. Dieser Zwang kann nur ehelich Geborenen gegenüber stattfinden, bei einer Legitimirung hätte er gar keinen Sinn. Der Zwang aber liefs sich allenfalls ausüben, wenn die zur Vollbürtigkeit nöthige Bedingung, das *legitimum matrimonium,* fälschlich behauptet ward[21]).

So viel über diese Einführung, welche also keinesfalls für eine Art Legitimirung zu halten ist. Wie standen nun Böotos und Pamphilos zum Bürgerrechte? Beide sind dem Redner nach Demoten, aber es ist zu bedenken, dafs sie ja vor der Einführung in den Demos bereits Angehörige der väterlichen Phratrie waren, also in jeder Hinsicht den ehelichen Kindern gleichstanden. Die Einschreibung in das

[19]) I § 3. 4. 5. 18; II § 1. 10. 11.

[20]) I § 3. 4; II § 10. 11.

[21]) van den Es p. 109 nimmt an, dafs der Vater diese falsche Angabe aus Liebe zur Plango gemacht habe. Aber mit diesem Motiv steht die anfangs getroffene Verabredung in Widerspruch. Man kann eben der Sache nicht näher kommen und darf nur sagen, dafs ein aufserordentlicher Betrug diese Folgen herbeiführte. Inwiefern nur Plango, die Söhne selbst oder auch Mantias, den der Redner möglichst schonen mufste, darein verwickelt war, läfst sich nicht mehr ausmachen.

ληξιαρχικὸν γραμματεῖον wird deshalb vom Redner nicht nur gebilligt, sondern sogar als unabweisliche Folge von jener Einführung in die Phratrie hingestellt. Darum kann eigentlich aus der allgemeinen Rechtsanschauung, welche dieser Aeufserung zu Grunde liegt, eher das Gegentheil bewiesen werden: dafs nur der in eine Phratrie Eingeführte, also der γνήσιος, Demot werden konnte. Ja so sehr scheint dem Redner dieser Zusammenhang zwischen Demos und Phratrie Thatsache zu sein, dafs er es nicht einmal ungebührlich findet, wenn Böotos selbst sich[22]) unter die Demoten einschreiben liefs. Denn das durfte er nunmehr als Mitglied einer Phratrie; nur hätte er den früher vom Vater erhaltenen Namen auch hier angeben müssen.

Ein Beweis für die Civität der νόθοι könnte folglich nur aus demjenigen gewonnen werden, was über den Stand dieser beiden vor jener erzwungenen Einführung in die Phratrie gesagt ist. Es heifst (II, § 10): „Wenn das geschähe (nemlich wenn Plango vor Gericht die Vaterschaft des Mantias nicht beschwören würde), so würden die Kinder nicht um das Bürgerrecht kommen[23]) und meinem Vater doch auch keine Schwierigkeiten mehr bereiten können“. Mit dem ersten Theile der Folge ist aber durchaus nicht

---

[22]) Der Vater starb vielleicht vor dem 18. Jahre des Sohnes? I § 5. 27. 29.

[23]) οὔτε τούτους ἀποστερήσεσθαι τῆς πόλεως. Die Worte beziehen sich hier auf das, was die Söhne erstreben oder haben zu müssen glauben. Es ist keineswegs nöthig, mit Meier, Att. Procefs p. XX (dem Schäfer S. 215 folgt) anzunehmen, dafs die Entziehung der πόλις nur dann ihnen bevorgestanden habe, wenn es sich herausstellte, dafs weder Mantias, noch überhaupt ein bürgerlicher Vater sie erzeugt habe.

gesagt, dafs sie als Söhne des Mantias, als aufsereheliche, schon im Besitz des Bürgerrechts gewesen wären. Die Worte beziehen sich vielmehr auf einen Theil der Verabredung zwischen Mantias und Plango: dafs nemlich diese die Söhne von ihren Brüdern an Kindesstatt annehmen lassen sollte[24]). Uebrigens mufste dieser Akt sicherlich ebenfalls *fraude* geschehen und dazu mag Mantias seinen Vaternamen hergeliehen haben.

Wenn wir nun behaupten, dafs Böotos nur durch jene erste Einführung in die Phratrie Antheil am Bürgerrecht bekam[25]), so scheint freilich dagegen zu sprechen, dafs er, ehe er in den Demos (Thorikos) und die Phyle (Akamantis) des Vaters sich hatte eintragen lassen, als Knabe unter den Chören der mütterlichen Phyle Hippothontis tanzte[26]). Das wäre das einzige Zeugnifs, welches in diesen Reden für die Civität der *νόθοι* spräche[27]). Aber eine solche Handlung kann doch nicht als officieller Ausdruck eines bürgerlichen Rechtes angesehen werden. Konnte doch selbst damals schon Böotos als Sohn eines der Brüder der Plango angesehen werden! Oder er mochte den Zutritt zu jener Phyle einer Täuschung anderer Art verdanken, deren Gelingen uns nicht wundern kann, wenn wir bedenken, dafs der Betrug, welchen die Reden ausführlicher behandeln, zu ganz anderen Erfolgen führte.

---

[24]) Wohl nicht durch Adoption, sondern als ob sie deren wirkliche Söhne wären; so ist der Ausdruck *εἰσποιεῖν* auch Isaeus, Philoctem. § 22 gebraucht.

[25]) II § 41. 48; I § 18. 34.

[26]) I § 23. 28.

[27]) „*Matrem igitur initio secutus est Boeotus cum fratre*“ van den Es p. 108.

2. Die einmal angeregte Frage nach der Legitimirung der *nothi ex cive Attica* mufs noch erledigt werden, da ihre Beantwortung für unsere Ansicht von der rechtlichen Stellung dieser *νόθοι* von Wichtigkeit ist. Was über den Gegenstand beigebracht ist, stützt sich auf die oben erwähnte Rede des Isäus[28]), deren Benutzung indessen nicht minder verfänglich ist, als die der eben betrachteten Schriftstücke.

Euktemon, Vater von fünf ehelichen Kindern, lebt im späteren Alter mit Alke im Concubinat. Diese überredet ihn, ihren ältesten Sohn (dessen Vater dem Redner nach ein Freigelassener ist) als den seinen in seine Phratrie zu führen. Der älteste legitime Sohn Philoktemon widersetzt sich dem und die Phrateren beanstanden deshalb die Einführung. Euktemon droht mit einer neuen Heirath und mit der unrechtmäfsigen Einführung untergeschobener Kinder. Damit würde des Philoktemon Erbantheil geschmälert werden und dieser läfst, von den Anverwandten überredet, die Einführung unter der ausdrücklich gemachten Bedingung zu, dafs der Eingeführte einen Acker bekomme[29]). So der Hergang eines Ereignisses, welches längst vor der Zeit sich zutrug, in welcher die Rede gehalten ist.

Welcher Classe der *νόθοι* gehört der Eingeführte an? Die Gegner des Redners haben nach dieser Rede, welche durch den spätern Erbschaftsstreit veranlafst ist, behauptet, er sowohl wie sein Bruder seien legitime Söhne des Eu-

---

[28]) Erbschaft des Philoktemon. Für die Narratio ist zu vergleichen Schömann zu Isaeus p. 315 ff. und opuscul. acad. I, p. 272 ff.

[29]) § 21 — 26.

ktemon von einer Athenerin, Kallippe[30]). Das wirkliche Verhältnifs ist gleichgültig. Der Redner sagt, ihre Mutter Alke sei Sklavin oder Freigelassene[31]); also stellt er die beiden Kinder als *nothi ex peregrina* dar, und auf diese Grundlage hin mufs jene Einführung angesehen werden. Denn einerseits konnte der Redner, welcher jene Einführung anerkennt, diese Thatsache nicht behaupten, wenn durch sie die Einführung unmöglich gemacht wäre. Andrerseits gerathen wir, wenn wir über die Darstellung des Redners hinaus zu gehen suchen, nur auf Vermuthungen und unsichere Schlüsse.

Die Erbschaftsansprüche, welche von den Gegnern des Redners erhoben werden, stützen sich darauf, dafs jene Knaben legitime Söhne des Euktemon gewesen sein sollen[32]). Die Rede will nun nicht nur dies widerlegen, sondern sogar die Knaben als *spurii* schlimmster Art, als nicht einmal von Euktemon gezeugte darstellen[33]). Dem Redner nach hat also Euktemon den älteren derselben eingeführt nicht nur als einen *nothus ex peregrina,* sondern sogar als *nothus* eines fremden Vaters. Eine solche Einführung war aber, wenn der Stand der *νόθοι* zur Zeit bekannt war, nicht möglich; das zu glauben durfte der Redner seinen Zuhörern nicht zumuthen. Er selbst also mufs stillschweigend einen Betrug voraussetzen, durch welchen der Akt möglich wurde und — seiner Darstel-

[30]) § 36. 44; vgl. § 13. 25. 65. Schömann zu Isaeus p. 317. opusc. p. 275.

[31]) § 20. 50. So auch Schömann zu Isaeus p. 336.

[32]) Schömann, opusc. p. 275. 277. 278; trotz entgegenstehender Ansichten s. p. 280.

[33]) a. O. p. 281.

lung nach — wirklich geschah. Welcher Art war dieser Betrug? Schömann nimmt an, dafs, da ein *nothus ex peregrina* auf keinen Fall hätte eingeführt werden können, Euktemon damals bei der Einführung die Peregrinität der Mutter verschwiegen und auch Philoktemon um dieselbe nicht gewufst habe und dafs auf diese Weise der Betreffende als *nothus ex cive Attica* eingeführt worden sei[34]). Dafs dies möglich war, ist zuzugestehen. Eben so gut aber kann man annehmen, dafs die Phrateren den Knaben irrthümlich für einen ehelichen hielten[35]). Denn dieser Vermuthung widersprechen die Aussagen des Redners nicht, welcher freilich selbst jetzt den Betreffenden für einen *spurius* erklärt, damit aber doch nicht die Möglichkeit abschneidet, dafs derselbe damals als *genuinus* eingeführt worden sei. Eben so wenig widerspricht ihr die Vorstellung, welche wir von dem wirklichen Sachverhalt uns machen dürfen. Man wird freilich sagen — und der Einwand ist auch in der Rede selbst (§ 25) gemacht —: war er damals *γνήσιος* oder als solcher angesehen, so hätte er zu gleichen Theilen mit den andern legitimen Kindern gehen, nicht aber *ἐπὶ ῥητοῖς* eingeführt werden müssen. Der Redner ist mit diesem Einwurfe im Rechte, sofern es ihm auf den wirklichen Stand jenes Eingeführten und auf die Rechtsfrage ankommt. Aber als Beweis gegen die Annahme, dafs die Phrateren selbst sich geirrt hätten, läfst

[34]) Zu Isaeus p. 336. Daraus machte Meier, Att. Procefs p. XX seinen Satz, welcher von Schömann, Altt. I, S. 370 und van den Es p. 77 aufgenommen worden ist. S. oben Anm. 2.

[35]) Platner, Beiträge S. 118. Otfr. Müller stellt diesen Irrthum der Phrateren sogar als Thatsache hin (bei Schömann zu Isaeus p. 336).

sich jener Einwand nicht anwenden. Denn Enktemon will den Knaben einführen, um ihm etwas von seinem Besitzthume zuzuwenden, vielleicht auch, um ihm später (nach erlangter Volljährigkeit) das Bürgerrecht zu verschaffen[36]). Der Knabe soll nun den Phrateren gegenüber als γνήσιος gelten. Philoktemon widersetzt sich dem. Er droht die wahre Abstammung zu entdecken und dadurch die Einführung unmöglich zu machen. Jetzt droht ihm wiederum der Vater mit jener noch empfindlicheren Einbuſse, und der Sohn läſst die Einführung ἐπὶ ῥητοῖς geschehen. In diesem Ausdrucke spricht sich nicht etwa eine bestimmte Form der Legitimirung aus, welche in beschränkter Weise Familien- und Vermögensrechte verliehen haben könnte; sondern die Worte bedeuten eine für diesen besonderen Fall getroffene Verabredung, daſs der Einzuführende gerade soviel bekommen soll. Es ist ein Privatgeschäft zwischen dem Vater und dem legitimen Sohne, welches die Verwandten gut heiſsen. Aus der ganz objectiv gehaltenen Darstellung geht nicht einmal hervor, daſs die Verwandten rechtmäſsig handelten. Sie wollen durch die Ausführung jener Drohung des Enktemon nicht gröſsere Schwierigkeiten hervorgerufen sehen und überreden deshalb selbst den Philoktemon.

So kommt denn Platner[37]) zu dem Schlusse, daſs für die Rechtmäſsigkeit jener Einführung ἐπὶ ῥητοῖς aus dieser Rede kein Beweis gezogen werden könne, vollends aber hier nicht von einer zu Recht bestehenden Legitimation

[36]) § 14. Zur Zeit der Verhandlung ist dieser 20 Jahre alt. Daſs beide Kinder noch nicht Demoten sind, folgt abgesehen von § 64. 65 daraus, daſs sie noch unter Vormundschaft stehen. S. unten Anm. 62.

[37]) Beitr. S. 121.

die Rede sei. Abgesehen von unserer Rede aber haben wir kein Zeugnifs für diese letztere. Denn was uns Plutarch von Perikles[38]) erzählt — also ein Fall der Legitimirung eines *nothus ex peregrina* — macht eigentlich jede rechtliche Formulirung überflüssig. Es ist nicht unglaublich, dafs das Volk dem Perikles nach dem Verluste seiner legitimen Söhne den Spröfsling der Aspasia an Kindesstatt anzunehmen gestattete. Das ist indefs ein ganz vereinzelter Fall, über den gewifs keine so genaue Ueberlieferung existirte, wie man nach Plutarchs Worten glauben sollte. Dieser fügt nämlich hinzu, dafs Perikles seinen *νόθος* in seine Phratrie eingeführt habe, während er doch ebensowohl die Einschreibung in das Demenregister hätte erwähnen können. Aus dieser einmal ertheilten Vergünstigung läfst sich sicherlich keine Rechtsnorm abstrahiren.

Von einem der römischen *legitimatio* ähnlichen Institute lassen sich also im attischen Rechte sichere Spuren nicht nachweisen.

3. Zu den Stellen der demosthenischen Reden gegen Böotos, aus welchen man die Civität der *nothi ex cive* hat erschliefsen wollen, kommt noch die Rede des Isäus von der Erbschaft des Pyrrhos, welche van den Es zu demselben Zwecke herbeizieht[39]). Dort wird die Phile ausdrücklich eine *νόθη* genannt. Ihr Vater Pyrrhos hat sie nicht in seine Phratrie eingeführt (§ 75. 76); sie wird deshalb auch vor Gericht mit ihren Ansprüchen an die Hinterlassenschaft desselben abgewiesen (§ 1 ff.). Dennoch ist sie

[38]) Pericl. c. 37.

[39]) De iur. fam. p. 72. Vgl. Schömann zu Isaeus p. 263. 265. Meier, de bonis p. 69.

von ihrem Adoptivbruder Endios an einen attischen Bürger, den Xenokles aus Kopros (Phyle Hippothontis), verheirathet worden (§ 2 ff.), und, da nirgend von einer Strafe, welche den Endios deshalb getroffen hätte (S. 73), die Rede ist, so scheint es, als ob die *νόϑη* als Bürgerin angesehen worden sei.

Alle diese Zeugnisse sind von so bescheidenem Gewichte, dafs nach ihnen allein unsere Frage nicht entschieden werden kann. Es gilt deshalb, das Gesammtbild der auf Ehe und Familie bezüglichen Rechtseinrichtungen, wie es für die geschichtliche Zeit aus den Quellen sich herstellen läfst, darauf anzusehen, ob es mit der Annahme zweier, in ihrem Verhältnifs zur Civität verschieden gestellter Classen unehelich Geborener sich verträgt.

2. Beurtheilung der Frage nach den seit Klisthenes bestehenden rechtlichen Einrichtungen.

Wenn in Bezug auf die *νόϑοι* das Zweiclassensystem wirklich bestanden hätte, so müfste in den seit Klisthenes bestehenden Einrichtungen auf dasselbe Rücksicht genommen sein. Es müfste mit anderen Worten das Verhältnifs des Demos zu der Phratrie ein derartiges sein, dafs es die Ablösung des Bürgerrechts vom Familienrechte und demnach eine Classe von Leuten zuliefse, welche jenes ohne dieses besessen hätten.

1. Zunächst würde sich doch dieser Unterschied in den üblichen sprachlichen Bezeichnungen nachweisen lassen müssen. Das ist aber nicht der Fall.

Der *νόϑος* verhält sich nämlich zum *γνήσιος*, wie der *ξένος* zum *πολίτης*. Dem *νόϑος* fehlt die *γνησιότης*,

dem ξένος die πολιτεία. Die erste Eintheilung ist aus dem Familien-, die andere aus dem Staatsrechte hervorgegangen. Ein ξένος, der nicht πολίτης, aber γνήσιος wäre, ist ein Unding. Ein νόθος, der nicht γνήσιος, aber πολίτης wäre, würde dagegen nach der bisher geltenden Ansicht anzunehmen sein. Was nun den praktischen Gebrauch der Begriffe νόθος und ξένος betrifft, so würde die Durchführung der Zweiclasseneintheilung erheischen, dafs der Ausdruck ξένος für die erste, der Ausdruck νόθος für die zweite Classe, für die von uns im engeren Sinne Uneheliche genannten, gebraucht würde. Von diesem Gebrauchsunterschiede ist aber in unseren Quellen keine Rede. Der Gebrauch folgt vielmehr meistens jenem synonymischen Unterschiede: das Wort νόθος wird gewöhnlich da gebraucht, wo es sich um die Rechte der Familie, die ἀγχιστεία[40]), handelt, in gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht, in Reden über Erbschaftsangelegenheiten u. dgl.; der Ausdruck ξένος findet sich, wo der Gegensatz πολίτης gefordert und von mangelndem oder vorhandenem Bürgerrechte (πολιτεία) gesprochen wird. Daher kommt zunächst der häufige Gebrauch der Formel ἐκ ξένης, insofern es nicht auf die eheliche Abstammung, sondern auf die Herkunft der Mutter abgesehen ist. Dazu ist dann der Gegensatz ἐξ ἀστῆς, vollständig: ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς; er müfste eigentlich lauten: ἐκ πολίτιδος, aber dies Wort wird nur selten gebraucht, weil die Frau keine politischen Rechte hat[41]). Ferner ist bei der Diapsephisis vorzugsweise vom ξένος die Rede, ferner bei der Klage ξενίας, welche ihren

[40]) Schömann, antiq. p. 192 ff.

[41]) Z. B. Demosth. Eubulid. p. 1308 § 30 in Verbindung mit πολῖται; § 43: ἀστὴν καὶ πολῖτιν. Bei Isocrat. Plat. § 51 sagen die

officiellen Titel durch diesen Gegensatz (ξένος und πολίτης) bekommen hat. Der erwähnte Gebrauch dieser Ausdrücke ist so geläufig, dafs es überflüssig ist, Stellen dafür anzuführen. Uebrigens kann natürlich dieselbe Person νόθος und ξένος sein, je nachdem die Rücksicht auf die Familie oder auf den Staat vorzugsweise ins Auge gefafst wird[42]). — Einzelne Ungenauigkeiten kommen zwar vor, so wenn Plut. Pericl. 37 alle jene unter Perikles Belangten und Ausgewiesenen νόθοι nennt, wo er doch ξένοι sagen müfste. Und so mag immer νόθος ein etwas weiterer Begriff gewesen sein, während ξένος wenigstens im Familienrechte nie dem γνήσιος entgegengesetzt wird.

Aristoteles[43]) gebraucht einmal das Wort νόθος in staatsrechtlicher Beziehung, nicht aber, wie Plutarch, als allgemeine Bezeichnung für Illegitime oder Nichtbürger, sondern als besonderen Ausdruck für solche Nichtbürger, die nur väterlicherseits, nicht aber mütterlicherseits von bür-

Platäer: „ἐκ πολιτίδων ὑμετέρων sind wir geboren". Sonst nur noch einige Male bei Aristoteles, Plato und Dichtern.

[42]) van den Es p. 76. — Demosth. Eubulid. p. 1315 § 53: ἐξῆν δὲ δήπου τούτοις, εἰ νόθος ἢ ξένος ἦν ἐγώ, κληρονόμοις εἶναι τῶν ἐμῶν πάντων. Hier bezeichnen die Ausdrücke nicht, wie Platner S. 235 will, einen verschiedenen Stand, ein Entweder — Oder —, sondern den Stand derselben Person nach zweifacher Rücksicht. Denn als ξένος ist der Redner angeklagt und in Gefahr, verurtheilt zu werden. Jetzt sagt er, um das Gewicht der ihm beistehenden Zeugen zu vermehren: „Ihr sagt, dafs die, welche ich meine συγγενεῖς nenne, bestochen sind. Aber wenn ich ξένος wäre, so müfste ich auch νόθος sein, und dann könnten sie ja mein Vermögen ganz nehmen und brauchten nicht mit dem Theile sich zu begnügen, den ich ihnen für ihre Zeugenaussage gebe." Also nennt sich der Redner ξένος in staatsrechtlicher, νόθος in familienrechtlicher Beziehung.

[43]) Pol. III, 3 (5 Bekk.). S. oben S. 21.

gerlicher Abkunft sind. Die anderen, welche keinen bürgerlichen Vater haben (ἐκ πολίτιδος, οἱ ἀπὸ γυναικῶν) nennt er ξένοι. Bei dieser Eintheilung ist darum etwas länger zu verweilen, weil auf sie Platner[44]) seine Definition jener beiden Begriffe gestützt hat. Er sagt, dafs ursprünglich ein νόθος nicht ein aufserehelich Geborener überhaupt, sondern ein mütterlicherseits Unehenbürtiger (sei es Sohn einer Fremden oder einer nicht ordnungsmäfsig verheiratheten Bürgerin), ein ξένος dagegen stets Sohn eines fremden Vaters sei. Diese Folgerung sowohl, wie jene aristotelische Eintheilung enthält etwas richtiges. Wer von einem nichtbürgerlichen Vater abstammte, war (S. 62 f.) allerdings ξένος; und, wenn es sich um einen besonderen Fall und nicht, wie bei Plutarch, um einen ungenau gewählten allgemeinen Ausdruck handelte, so konnte auch ein solcher nicht νόθος genannt werden, da bei ihm von einer Beziehung zur Familie, zum väterlichen Erbtheil u. s. w. keine Rede war. Aber das Wort ξένος hat doch eine viel weitere Bedeutung und bezeichnet ebensowohl den Stand desjenigen, dessen Mutter eine ξένη war, vollends in Zeiten strengster Observanz, z. B. bei der Diapsephisis. Ein solcher war dann zugleich — hinsichtlich seiner Stellung zur Familie — νόθος, und diese Bezeichnung übertrug sich auch auf denjenigen, dessen Mutter mit ihrem bürgerlichen Manne nicht rechtmäfsig verlobt worden war. Ein νόθος hat also stets einen bürgerlichen Vater, den aber — was Platner übersehen hat — auch der ξένος haben kann. Aristoteles gebrauchte den Ausdruck ξένος in seiner engsten Bedeutung, weil er einen Gegensatz brauchte zu

[44]) Beiträge S. 235.

den väterlicherseits Bürgerlichen. Für diese wählte er dann das Wort *νόθος*, gleichfalls im beschränktesten Sinne. Denn das Wort bezeichnet doch auch die Kinder einer bürgerlichen, aber nicht rechtmäfsig verheiratheten Mutter. Aristoteles spricht eben nur von dem Fremdenstande der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Schliefslich gebraucht er noch diesen letzten Ausdruck ungewöhnlicherweise im politischen Sinne, da er doch eigentlich in Rücksicht auf die Familie angewandt wird.

So viel über die aristotelische Eintheilung. Uebrigens führt auch Pollux[45]) den Begriff *νόθος* völlig richtig auf das Familienrecht und seinen Gegensatz *γνήσιος* zurück. Von dem *ξένος* redet er nicht, weil seinen Zweck die staatsrechtliche Beziehung nicht berührt. — Obgleich demnach in einzelnen Fällen, wie bei Aristoteles, von der gebräuchlichen Unterscheidung der Beziehungen abgewichen wird, so ist doch niemals ein Unterschied gemacht zwischen den Illegitimen, je nachdem ihre Mutter *ξένη* oder *παλλακίς* (nicht *ἐγγυητή* oder *γαμετή*) war. Denn wenn Plato in seinem Staate[46]) von einem *νόθος καὶ ἀνέγγυος παῖς* spricht, beide Ausdrücke also als Synonyma zusammenstellt, so geschieht das, weil im platonischen Staate von Peregrinität überall keine Rede und für die Civität der *ἱερὸς γάμος* das einzig Entscheidende ist.

Der praktische Sprachgebrauch macht also keinen Unterschied zwischen dem Nichtvollbürtigen, dessen Mutter eine *ξένη*, und demjenigen, dessen Mutter eine nicht recht-

---

[45]) III, 21: *καὶ γνήσιος μὲν ὁ ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ γαμετῆς, νόθος δὲ ὁ ἐκ ξένης ἢ παλλακίδος.*

[46]) V, p. 461 B.

mäfsig verlobte athenische Bürgerin war. Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung der seit Klisthenes bestehenden rechtlichen Verhältnisse.

2. Eine jede der beiden Einführungen giebt allerdings besondere Rechte, die Einführung in die Phratrie das Familienrecht, die in den Demos das Bürgerrecht. Die Einführung in die Phratrie geschah im frühen Kindesalter. Die Angaben der Grammatiker[47]) schwanken zwischen dem ersten und vierten Jahre. Man wird die Zulässigkeit selbst einer noch späteren Einführung annehmen dürfen, wenn gleich dadurch immer der Gedanke an eine unrechtmäfsige Einführung nahe gelegt wurde[48]). Der Tag war die *κουρεῶτις*, der dritte Tag des Apaturienfestes. Die Einführung bestand in feierlichem Opfer, Abstimmung der Phrateren und Eintragung in das Album der Phratrie[49]). — Das Kind ward zum Zeus *φράτριος* geführt. Es bekam erst durch diesen Act ein Anrecht an seinen Vater. Die Kinder konnten deshalb vor dieser Einführung als *ἀπάτορες* bezeichnet werden. Nun war ihnen die Summe der Rechte ertheilt, welche die Athener unter dem Namen der *ἀγχιστεία* zusammenfafsten. Das Wort bezeichnet die Verwandtschaft, aber sofern sie mit dem Erbrechte verbunden ist[50]). Es finden sich auch die Ausdrücke *ἀγ-*

---

[47]) Das erste giebt Et. M. v. *Ἀπατούρια*, das dritte bis vierte Schol. Plat. Tim. p. 21 B. Für letzteres spricht Isaeus Ciron. § 19. Andocid. I, § 125. — Meier, de bonis p. 61; de gentil. p. 14.

[48]) Arist. Frösche v. 418. S. unten Anm. 112 ff.

[49]) Platner, Beiträge S. 143. Meier, de gentil. p. 14. Schömann, antiq. p. 193. Ueber die Namensform s. van den Es p. 102.

[50]) Isaeus Ciron. § 34. Schömann zu Isaeus p. 394.

χιστεῖαι[51]), ἀγχιστικὰ δίκαια[52]), ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων. In der letzten Formel beziehen sich die ἱερά auf die Opfergemeinschaft, die ὅσια vorzüglich auf die Erbberechtigung, welche auch δίκαια genannt sein kann. Die Formel drückt den Begriff des Familienrechts am vollständigsten aus und findet sich deshalb auch im Erbfolgegesetze[53]).

Die Phratriengemeinschaft gewährt die ἀγχιστεία, der Eintritt in den Demos die πολιτεία. Dieser vollzog sich dadurch, dafs die Jünglinge in das Gemeinderegister eingetragen wurden und zwar im zweiten Jahre nach Eintritt der Reife (ἐπιδιετὲς ἡβήσαντες) d. h. im 18. Jahre. Der Act selbst ging alljährlich am Tage der Amtswahlen, also wahrscheinlich im Anfange des attischen Jahres vor sich[54]). Die Einschreibung giebt zunächst den Eingetragenen politische Rechte und Pflichten. Sie macht die Knaben (nach Xen. mem. II, 1, 21) zu αὐτοκράτορες, wie diese durch die Einführung in die Phratrie aufhören ἀπάτορες zu sein (S. 99). Es beginnt die Pflicht zum Kriegsdienste[55]),

[51]) Demosth. Leochar. p. 1081 § 2: τοῦ νόμου τὰς ἀγχιστείας — ἀποδίδοντος.

[52]) Ammonius v. ἀγχιστεῖς.

[53]) Isaeus Philoctem. § 47. Schömann zu Isaeus p. 344. Die Worte bedeuten also nicht *sacra et publica* (Petit. leg. Att. II, 4, 3 und Taylor zu Lysias p. 862). — Auch ἱερὰ καὶ ὅσια ohne ἀγχιστεία z. B. Isaeus Astyph. § 13: κοινωνούς —; Demosth. Boeot. vom Namen p. 1005 § 35: μετέχεις —.

[54]) ἐν ἀρχαιρεσίαις Isaeus Apollod. § 28. Demosth. Leochar. p. 1092 § 39. Vgl. aufser Hermann, Staatsalt. § 121, 8 jetzt namentlich Schäfer: der Eintritt der Mündigkeit nach att. Recht (Demosth. III B S. 29 ff.), dessen Resultate ich in dem Folgenden fast wörtlich wiedergebe.

[55]) Aesch. Gesandtsch. § 167: ἐκ παίδων μὲν γὰρ ἀπαλλαγεὶς περίπολος τῆς χώρας ταύτης ἐγενόμην δύ' ἔτη.

zunächst freilich noch als Wachtpostendienst im Lande; die Verpflichtung zur Uebernahme bürgerlicher Lasten[56]; die Verantwortlichkeit vor dem Gesetze[57]. Damit verbindet sich das Recht in öffentlichen Klagen aufzutreten[58] und in Privatangelegenheiten selbständig Klagen anzubringen, wie denn Demosthenes nach eigenem Zeugnisse (g. Onet. I. p. 865, § 6 ff.) sofort nach dieser Eintragung die Klage gegen seine Vormünder einreichte. Der Volksversammlung freilich gehörten die Eingetragenen erst zwei Jahre später an, thatsächlich schon deswegen, weil sie während dieses Zeitraumes viel aufserhalb der Stadt sein mufsten[59]. In den Vollgenufs seiner bürgerlichen Rechte trat der junge Athener erst mit dem 30. Jahre, denn jetzt erst konnte er Rathsherr, Richter und Beamter werden[60]. Indessen war die Berechtigung formell schon durch jene Einführung in den Demos gegeben.

Es wird noch eine zweite Einführung zu den Phrateren erwähnt, durch welche den Knaben (nach einigen auch den Mädchen) beim Austritt aus dem Kindesalter, also etwa im 16. Jahre, das Mündigkeitsrecht ertheilt

56) Demosth. de coron. p. 312 § 257: *ἐμοὶ ὑπῆρξεν — ἐξελθόντι δ' ἐκ παίδων — χορηγεῖν, τριηραρχεῖν, εἰσφέρειν.* Aehnlich Mid. p. 564 § 154.

57) Aesch. Timarch. § 18: *ἐπειδὰν (ὁ παῖς) ἐγγραφῇ εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γρ. — οὐκέτι (ὁ νόμος) ἑτέρῳ διαλέγεται, ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

58) Lys. Theomnest. I § 31: *μόνος, ἐπειδὴ τάχιστα ἐδοκιμάσθην, ἐπεξῆλθον τοῖς τριάκοντα ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.* — Dagegen kann ein anderer noch nicht politisch thätig gewesen sein zu einer bestimmten Zeit, denn: *ὕστερον τῶν χρόνων τούτων ἀνὴρ εἶναι ἐδοκιμάσθην.* Lys. Euandr. § 21.

59) Schömann, antiq. p. 205.

60) a. O. p. 199. 237.

worden sein soll. Doch ist aus den wenigen, theilweise verworrenen und offenbar verständnifslosen Angaben der Alten[61]) kein sicheres Resultat zu gewinnen. Wenn auch eine solche Vorstellung der einmal bereits Eingetragenen, zu irgend einem Zwecke, vielleicht mit gymnastischen Spielen verbunden, stattfand, so steht doch fest, dafs dieser Act keine rechtliche Wirkung hatte. Im öffentlichen Leben bei den Rednern handelt es sich stets nur um eine Einführung in die Phratrie und die spätere Mündigkeitserklärung erfolgt nicht vor den Phrateren, sondern vor den Demoten und ist mit der Einführung in den Demos verbunden.

3. Was bis jetzt über das Bürgerrecht und über das Familienrecht gesagt ist, läfst zwar an sich die Annahme zu, dafs das eine ohne das andere verliehen werden konnte. Aber schon die Klage, welche z. B. Demosthenes nach seiner Eintragung in das Gemeinderegister einbrachte und erst jetzt einbringen konnte, führt in das Familiengüterrecht hinüber. Und wenn die Mündigkeit von jener Eintragung abhing, so war diese letzte eine Handlung von nicht blofs staatsrechtlicher Wirkung. Sie setzt Stellung

[61]) Die Hauptst. Arist. Wespen v. 578: *παίδων τοίνυν δοκιμαζομένων αἰδοῖα πάρεστι θεᾶσθαι* und Pollux VIII, 107, welcher das Wort *γαμηλία* falsch gebraucht. Jene Stelle hat Böckh auf gymnastische Spiele bezogen. Schon Meier, de gentil. p. 17 hat die rechtliche Bedeutung jenes Actes in Abrede gestellt, Hermann dagegen, ohne neue Gründe beizubringen, sie festgehalten in seiner Recension von Meier (Zeitschr. f. d. Altwiss. 1835 p. 1133 ff.) und Staatsalt. § 99, 16. 120, 8 („Untersuchung der Heirathsfähigkeit"). — Dagegen Schömann, antiq. p. 208; Schäfer a. O.; van den Es p. 112.

innerhalb der Familie und damit die Angehörigkeit an die Phratrie bei dem Einzelnen voraus.

Dafs diese Einführung in den Demos aufser der bürgerlichen auch die familienrechtliche Selbständigkeit gewährte, ist allerdings deutlich nur bei der Einführung solcher Bürger zu sehen, für welche die Mündigkeitserklärung unmittelbare Folgen haben mufste. Es sind die Söhne der Erbtöchter, denen nun ihr Vermögen gegen die Verpflichtung, die Mutter zu ernähren, übergeben wurde, und die Waisen, deren Bevormundung jetzt aufhörte.

Für die ersteren beweisen das diejenigen Rednerstellen, welche den Zeitpunkt dieser Uebergabe mit den Worten: *ἐπειδὰν ἐπιδιετὲς ἡβῶσιν* bezeichnen[62]), ihn also in das 18. Jahr legen und gleichzeitig die Eintragung des Betreffenden in den Demos erwähnen[63]). Für die Waisen aber knüpft sich an diese Eintragung die Selbstverwaltung des Vermögens[64]); die Grammatiker machen von der Einführung ausdrücklich die Befugnifs *τὰ πατρῷα οἰκονομεῖν* oder *παραλαμβάνειν*[65]) abhängig. Da nun aber das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* nur den Demos, nicht die Phratrie angeht, so kann auch die Mündigkeitserklärung nicht durch die letztere in einer besonderen Dokimasie, sie mufs vielmehr

---

[62]) Isaeus bei Suid. v. *τέως* und Aristarch. § 12. Ciron. § 31. — *ἡβήσαντες* allein, mit zu ergänzendem *ἐπιδιετές* Demosth. Steph. II, p. 1135 § 20.

[63]) Hyperid. bei Harp. v. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι: ἐπειδὴ δὲ ἐνεγράφην ἐγώ* etc.

[64]) Aesch. Timarch. § 103: *ἐπειδὴ δ' ἐνεγράφη Τίμαρχος οὗτος εἰς τὸ ληξ. γρ. καὶ κύριος ἐγένετο τῆς οὐσίας.*

[65]) Harp. v. *ληξιαρχικόν* mit Hinweis auf Aeschines. Pollux VIII, 104.

zugleich mit der bürgerlichen Selbstständigkeitserklärung durch die Demoten erfolgt sein. Auf diese besondere Rechtswirkung mag sich auch ursprünglich der Ausdruck bezogen haben, welcher an der Stelle des *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι* und des *ἐγγραφῆναι* gebraucht wird: *δοκιμασθῆναι* oder *δοκιμασθῆναι εἰς ἄνδρας*[66]). Bei den Rednern wird diese Phrase ohne Unterschied von den anderen beiden als Zeitbestimmung oder als Bezeichnung für die Handlung gebraucht. Es läfst sich nicht angeben, wie diese familienrechtliche Mündigkeitserklärung mag vor sich gegangen sein. Vollends aber ist nicht klar, welche Wirkungen dieselbe in Bezug auf das Familienrecht für denjenigen hatte, dessen Vater noch am Leben war, den einen Fall, dafs er einer Erbtochter Sohn war, abgerechnet[67]). Dennoch aber ist die Dokimasie nicht auf jene beiden Classen, die Söhne der Erbtöchter und die Waisen, zu beschränken[68]).

---

66) Lysias Fragm. 43 (Scheibe): *παραδοὺς τοῖς υἱοῖς δοκιμασθεῖσι τὰ χρήματα.* Diogit. § 9: *σὺ οὖν, ἐπειδὴ δεδοκίμασαι — σκόπει αὐτὸς ἤδη πόθεν ἕξεις τὰ ἐπιτήδεια.* Mehr bei Schäfer a. O.

67) Hermann, Staatsalt. § 121, 2.

68) Das wesentliche Material zu dieser Frage bringt schon Hermann, Staatsalt. § 21; er bezieht die *δοκιμασία* auf Prüfung gewisser Ansprüche, ob aber familienrechtlicher, ist nicht klar (Anm. 12). Andererseits knüpft er die Mündigkeit nicht unmittelbar an diesen Act, insofern die „Heirathsfähigkeit“ durch die oben erwähnte zweite Dokimasie vor den Phrateren ermittelt und bestimmt sein soll (§ 120, 8). Letztere trennt er von der im 18. Jahre vorgenommenen. Für diese ist bereits von Schömann, antiq. p. 198 in den Grundzügen das aufgestellt, was Schäfers Abhandlung zur Evidenz bewiesen hat. Damit sind Böhnecke's (Forschungen Bd. I) Sätze abgewiesen und der Antheil der Phratrie an der Mündigkeitserklärung auf die Demen und deren Dokimasie

— Welche Bedeutung das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* für das Erbrecht überhaupt hatte, geht schliefslich aus dem Namen hervor, dessen Ableitung unzweifelhaft von hier und nicht aus dem öffentlichen Rechte zu entnehmen ist[69]). Demgemäfs wird auch bisweilen die Möglichkeit, eine Erbschaft anzutreten, von der Einschreibung in dieses Register abhängig gemacht. Nach Isäus (Erbsch. des Apollodor) ist der Adoptivsohn Thrasyllos, welcher also rechtlich einem leiblichen Sohne gleichgestellt ist, von dem Adoptivvater in dessen Phratrie (§ 15 ff.) und Demos (§ 27 f.) eingeführt. Nach dem Tode des Adoptivvaters ist zum Antritt der Erbschaft für den Thrasyllos der Nachweis des gleichen Demos und der Beweis der Eintragung in das *ληξιαρχικόν* des Erblassers absolut nothwendig. — Andererseits werden bei Demosthenes (g. Leochares p. 1090, § 31 ff.) die Erbschaftsansprüche adoptirter Petenten auf Grund des Beweises zurückgewiesen, dafs sie unrechtmäfsiger Weise in das *ληξιαρχκόν* des fraglichen Adoptivvaters Archiades eingetragen seien. Leostratos ist nemlich *υἱὸς ἐγκαταλειφθείς* an Stelle seines vom Archiades adoptirten Vaters und hat selbst wiederum im Hause des Adoptivvaters seinen eignen leiblichen Sohn zurückgelassen. Als dieser nun kinderlos stirbt, will Leostratos die Erbschaft des inzwischen gleichfalls gestorbenen Archiades in seinem eigenen Namen antreten. Zu dem Ende sucht er sich wieder in den Demos des Erblassers, Otryne, einzuschwärzen, ob-

---

übertragen. Vgl. noch Schömann, antiq. p. 195 und van den Es p. 113.

[69]) Harp. v. ληξ: *διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν. λήξεις δ' εἰσὶν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι.* Pollux VIII, 104. Hermann a. O. § 121, 5. 123, 10.

wohl er selbst aus Eleusis ist. Doch er kann die Demoten nicht zur Eintragung bewegen (§ 39. 40) und deshalb auch seine Ansprüche an die Erbschaft nicht legalisiren. Darauf läfst er seinen zweiten Sohn, Leochares, ohne gehörige Dokimasie (§ 41) in den Demos des Archiades einführen und läfst ihn dann erst mit Hülfe einiger Phrateren in das *κοινὸν γραμματεῖον* desselben einschreiben. Auf Grund dieser unrechtmäfsigen Einschreibung in das *ληξιαρχικόν*, welcher die Einführung in die Phratrie nicht vorherging, sondern folgte (§ 44), fordert der Redner, dafs Leochares mit seinen Ansprüchen abgewiesen werde.

Da nun nach allem diesem die Einrichtung des lexiarchischen Registers nicht nur auf den bürgerlichen Besitzstand, sondern ganz besonders auf das Familiengüter- und Erbrecht begründet ist und das Register der Rücksicht auf das letztere sogar seinen Namen verdankt, so scheint diese Einrichtung von Haus aus nur solche Mitglieder vorausgesetzt zu haben, welche im Besitz der *ἀγχιστεία* waren, also einer Phratrie angehörten. Insofern deshalb die Erbberechtigung die Bedingung zur Aufnahme in das *ληξιαρχικόν* war, würden die *νόθοι* bürgerlicher Eltern, welche höchstens die *νοθεῖα* bekamen (S. 85), nicht Demenangehörige sein können. Doch verwickelt uns diese Folgerung in eine Schwierigkeit, welche noch zu beseitigen ist. Wir sprechen den *nothi ex cive* zugleich mit der *ἀγχιστεία* und der an diese geknüpften Phratrie den Demos ab. Andererseits aber gab es eine Classe von Bürgern, die *δημοποίητοι*, welche einem Demos angehörten, nicht aber, wenigstens nicht immer, einer Phratrie. Es ist deshalb zu untersuchen, wie bei diesen trotz der fehlenden *ἀγχιστεία* und der fehlenden Phratrie die Zuweisung zu einem Demos möglich

war nnd ob nicht eine ähnliche Stellung auch die *nothi ex cive* gehabt haben können.

4. Die gemachten Bürger, welche den geborenen häufig gegenüber gestellt werden[70]), wurden, nachdem ihnen vom Volke das Bürgerrecht ertheilt war, einer Phyle und einem Demos ausdrücklich zugetheilt[71]), so dafs der Nenbürger bisweilen mit doppelter Ortsbezeichnung hinter seinem Namen auftritt: *Ἀρχέδημος ὁ Φεραῖος καὶ Χολλείδης* (C. J. no. 456, 6). Dafs ein solcher zugleich einer bestimmten Phratrie zugewiesen sei oder doch nach Belieben und ohne weiteres in eine solche sich habe einführen lassen können, ist eine ungerechtfertigte, meines Wissens znerst von Tittmann[72]) aufgestellte, nachher von Meier[73]) ausführlich vertheidigte Behauptung. Sie widerspricht dem Cooptationsrecht, welches man nach der Ueberlieferung der Phratriengemeinschaft zugestehen mnfs. Auch wird dadurch nichts bewiesen, dafs die Schriftsteller manchmal im allgemeinen den Neubürgern mit der Staatsangehörigkeit die Phratrie vindiciren. So sagt Isokrates[74]), dafs

---

[70]) *δημοποίητοι* oder *ποιητοί* Harp. v. cf. Suid. Phot. Pollux III, 56. Demosth. Steph. I, p. 1125 § 78: *οἱ γένει πολῖται — ποιητοί.* pro Phorm. p. 953 § 30: *τοῖς γένει πολίταις.*

[71]) Meier, de bonis p. 57 ff.

[72]) Darstellung der griech. Staatsverf. S. 277. Dagegen gesteht Meier S. 60 diese Einführnng nur auf dem Wege der Ehe oder der Adoption zu. S. auch Platner, Beitr. S. 128.

[73]) de gentil. p. 15 u. 28 gegen seine frühere Ansicht (Anm. 72). Gegen Meier: Hermann in der Anm. 61 angeführten Recension und Staatsalt. § 99, 4 f. In demselben Sinne, wie dieser, Schömann, antiq. p. 192; Altt. I, S. 368; van den Es p. 77.

[74]) vom Frieden § 88.

gegen das Ende des peloponnesischen Krieges Phratrien und Demenregister mit Leuten, die den Staat nichts angingen, gefüllt worden seien. Und wenn es bei Demosthenes[75]) in Bezug auf den Söldnerhäuptling Charidemos heifst: „wir haben ihm mit diesem Geschenke des Bürgerrechts Antheil gegeben an *ἱερῶν καὶ ὁσίων καὶ νομίμων καὶ πάντων ὅσων περ αὐτοῖς μέτεστιν ἡμῖν*", so ist allerdings hier die volle Berechtigung zu verstehen, nicht nur eine Beziehung auf die dem Neubürger mitgetheilten Sacra des Zeus Herkeios[76]). Daraus folgt aber mit nichten die Eintragung des Neubürgers in eine Phratrie *ipso iure*, wie denn in Bezug auf Charidemos keiner die Phratrienangehörigkeit wird behaupten wollen. Spricht also hier und an anderen Stellen der Redner von einer völligen Gleichstellung des *δημοποίητος* mit dem *φύσει πολίτης*, so ist damit die durch ein weiteres Verfahren gegebene Möglichkeit angedeutet, durch Einführung in eine Phratrie nun in allen Stücken vollberechtigt zu werden. Dies Verfahren tritt den Rechten der Phratrie nicht zu nahe und vervollständigt das Geschenk des Volkes. Die Grundzüge des Verfahrens sind in einem Falle genau angegeben. In der Rede gegen Neära heifst es zunächst[77]) von den Inhabern des platäischen Bürgerrechtes, dann aber[78]) von den Neubürgern überhaupt, dafs ihnen durch ein Psephisma, dessen Inhalt eine auf der Akropolis aufzustellende Stele bewahre, freilich das Bürgerrecht verliehen sei; sie selbst aber seien ausgeschlossen vom Archontat und von jeder

[75]) Aristocrat. p. 641 § 65.
[76]) Wie Meier, de bonis p. 60 wollte.
[77]) Demosth. p. 1380 § 104. 105. 106.
[78]) p. 1376 § 92.

ἱερωσύνη, welche erst ihren Söhnen aus rechtmäfsiger attischer Ehe offen ständen. — Sie hatten als δημοποίητοι conubium und konnten dann ihre mit einer attischen Bürgerin erzeugten Kinder in deren Phratrie, etwa durch den Vater der Frau, einführen lassen[79]). Diese Kinder waren nun attische Vollbürger, während ihren Vätern nicht nur in Bezug auf die Familie, sondern auch dem Staate gegenüber etwas fehlte, was von der Angehörigkeit an die Familie abhing: der Cult des Zeus Herkeios und des Apollo Patroos. Ohne Antheil an diesen Culten war der Zutritt zu den höchsten Staatsämtern und zu Priesterthümern unmöglich. Deshalb wurden auch nach Pollux[80]) die Candidaten bei der Anakrisis zum Archontat auf dieses Erfordernifs hin geprüft. Dann aber wurde, wie es hier heifst, aufser der Angabe des Demos der Beweis gefordert, dafs die Betreffenden in dritter Generation von Vater und Mutter Athener wären (Ἀθηναῖοι ἑκατέρωθεν ἐκ τριγονίας). Hiernach konnte erst der Enkel eines Neubürgers, dessen Frau einer attischen Phratrie angehörte, der Urenkel eines solchen, dessen Frau als Fremde von ihm mit nach Athen herübergebracht war, Archont oder Priester werden. Dafs der Redner der R. g. Neära[81]) nicht die Söhne, sondern mit ungenauem Ausdrucke allgemein die Nachkommen der Neubürger, also in Uebereinstimmung mit Pollux die Enkel meine, ist meiner Ansicht nach gar nicht anzunehmen. Darum bezieht sich wohl des Pollux Angabe auf eine frühere Zeit, in der es noch strenger genommen ward und

[79]) Nach Platner's Annahme (Beitr. S. 112).

[80]) VIII, 85.

[81]) § 106: τοῖς δ' ἐκ τούτων, ἂν ὦσιν ἐξ ἀστῆς γυναικὸς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ τὸν νόμον.

der Uebergang aus dem Neubürgerthum in das Vollbürgerthum noch allmählicher sich vollzog. Das wird noch wahrscheinlicher gemacht durch die Erwähnung eines τίμημα als Erfordernisses zum Archontat bei Pollux[82]). Dieses könnte doch nur auf die Zeiten vor Aristides gehen, welcher die Rücksicht auf den Census für die Staatsämter beseitigte. So mag Pollux altes und neues durcheinander mischen, als habe es gleichzeitig bestanden.

Diesen bestimmten Angaben gegenüber kann von einer unmittelbar und *ipso iure* erfolgten Aufnahme des Neubürgers in eine Phratrie keine Rede sein oder gar davon, dafs eine Phratrie nach willkürlichem Belieben dem neucreirten Petenten den Zutritt zu ihren Sacris verweigert oder geöffnet hätte. Selbst so darf man das Verfahren sich nicht denken, als hätte zu der Autorität des Volksbeschlusses und der freien Wahl des Neubürgers als drittes Moment der Consensus der Phratrie hinzukommen müssen[83]).

Nur durch Heirath konnte der Neubürger seinem künftigen Geschlechte die Gemeinschaft mit einer Phratrie verschaffen. Der Antheil an ihren Rechten wurde nur den Spröfslingen dieser Ehe zu Theil, insofern nicht der Neubürger selbst durch Adoption in eine Phratrie gelangte. Denn die Phratrie war eine Corporation, deren einzelne Mitglieder auf dem lebendigen Boden ursprünglicher Ver-

[82]) Diese Vermuthung schon bei Meier, de bonis p. 235. S. jedoch, was unten Anm. 99 gesagt ist.

[83]) Meiers (spätere) Ansicht s. Anm. 73 (de gentil. p. 15). In der Zeit des Verfalls soll dann auch der Consensus der Phratrie fortgefallen und der Eintritt ganz nach dem Belieben des Neubürgers erfolgt sein.

wandtschaft znsammengewachsen waren und auch später nnr anf dem natürlichen Wege der Zeugung oder der Verschwägerung sich ergänzen konnten. Wenn anch hier manchmal etwas unrechtmäſsiges geschah und weit öfter geschehen sein mag, als überliefert wird[84]), so hebt dies doch die Bedeutung des rechtmäſsigen Verfahrens nicht auf. Dieses Verfahren schlofs sich an die über den Ursprnng der Phratrie geltende Auffassung an. — Auf der anderen Seite aber war das Geschenk der Civität trotz dieser Beschränkung nicht minder begehrenswerth. Die Demopoietoi konnten vor ihrer Einführnng in eine Phratrie dennoch Bürger genannt werden und genossen als solche vielfache Vortheile.

5. Es bedurfte eines gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Neubürger nnd der Phratrie, wenn jener sich oder seinen Nachkommen dnrch Adoption oder Heirath den Zutritt zu dieser verschaffen wollte, abgesehen von der Gelegenheit, welche dazu in der Phratrie vorhanden sein mufste. Möglich, dafs sich nrsprünglich daher der Ansdrnck πεῖθειν schreibt, welcher von dem Aufnahme begehrenden gebraucht zu werden pflegte[85]). Vor allem konnte aber aus dem vorerwähnten Grunde auf dem Psephisma, der Verleihungsurkunde, die Phratrie nicht bestimmt angegeben sein, weil die Wahl einer solchen von Uebereinkommen und Gelegenheit abhing.

Es finden sich in einer Reihe inschriftlich überlieferter Verleihnngsbeschlüsse die Worte, dafs der

[84]) Beispiele dafür unten Anm. 105 ff.

[85]) Demosth. Eubulid. p. 1299 § 3 und sonst vielfach bei Rednern; die Inschrift von Thasos unten Anm. 92.

Betreffende sich eintragen lassen könne: φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται. Die Formel findet sich in dem Decret für den päonischen König Audoleon (Ol. 123, 3; 28⁶⁄₅)[86]) und eben so in einem anderen für den Milesier Menestheus aus dem 1. Jahrh. v. Chr.[87]), sowie in 8 anderen von Meier[88]) aufgeführten Beschlüssen. — In den Worten ἧς ἂν βούληται sah man bisher den Ausdruck eines durchaus willkürlichen Verfahrens gegenüber der Phratrie und überhaupt der attischen Familienverfassung und nahm an, dafs erst in den Zeiten des Verfalls dieser Modus stattgefunden habe. Diese Auffassung findet sich nicht nur bei Meier (de gentil. p. 15), welcher für die frühere Zeit die Einführung von der Zustimmung der betreffenden Phratrie abhängig macht, während später — also namentlich in diesen Inschriften — das Volk die von dem Neubürger gewählte Phratrie zur Aufnahme desselben bestimmt haben soll. Sie wird auch von denjenigen Gelehrten[89]) getheilt, welche die Einführung der Demopoietoi in früherer Zeit überhaupt in Abrede stellen; eine solche Einführung soll dann später in der durch jene Inschriften beglaubigten Weise erfolgt sein.

Diese Annahme liefs sich gegenüber dem verhältnifsmäfsig späten Decret für Audoleon allenfalls aufrecht er-

[86]) S. Meier, de gentil. p. 15.

[87]) Ross, Demen No. 13 S. 41.

[88]) Commentat. epigraph. II, p. 98 u. 103 f. Dagegen gehört die von Meier ebenfalls angezogene Inschrift C. J. No. 85 nicht hierher, weil es sich in ihr, wie in der gleichartigen No. 87, nicht um einen zu creirenden Neubürger, sondern um einen πρόξενος und εὐεργέτης handelt.

[89]) Hermann, Recension von Meier (oben Anm. 61) und Staatsalt. § 99, 4. Schömann, antiq. p. 207, 4. Altt. I, S. 368.

halten. Unter den von Meier aufgeführten Inschriften befinden sich jedoch zwei aus bester Zeit. Die eine ist die p. 98 no. 68 aufführlicher behandelte Urkunde für die Akarnanen Phormio und Karphinas (vor Ol. 114, 3; 32²/₁). Sie enthält Zeile 21. 22 die bekannte Bestimmung: *καὶ γράψασθαι αὐτοὺς φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ὧν ἂν ἑκάτερος βούληται.* — Die andere ist das zuerst von Ussing[90]) herausgegebene, in drei Fragmenten erhaltene Belobigungsdecret für Thrasybul von Kalydon und Apollodor von Megara, die Mörder des Phrynichos. Diese Inschrift fällt sogar noch in das Jahr des Glaukippos[91]) (92, 3; 4¹⁰/₀₉) und enthält in Bezug auf den mit dem Bürgerrechte bedachten Thrasybul die aus deutlichen Spuren sicher erkennbare Formel *κ]αὶ φρατρίας ὧ[ν ἂν βούληται* (Zeile 14 bei Kirchhoff).

Aus diesen beiden Zeugnifsen, zumal aus dem letzteren, ergiebt sich als unwiderleglich, dafs der durch sie ausgesprochene Modus der Bürgerrechtsverleihung keine ausschreitende Uebertreibung eines älteren, strengeren Verfahrens sein kann[92]). Wenn wir aber dies letztere un-

[90]) Inscriptt. graec. No. 56. Vgl. Ephemer. arch. No. 1062.

[91]) Bergk, Ztsch. f. A. 1847, S. 1099 ff. Kirchhoff, Philol. XIII, S. 14 ff. Ueber die Thatsachen s. Lycurg. Leocrat. § 112. Lys. Agorat. § 71. Aus letzterer Stelle folgt, dafs Agoratos, der ebenfalls bei dieser Gelegenheit die Civität erhalten haben will, nur als *εὐεργέτης* auf jener Tafel genannt sein kann.

[92]) Zu den zehn attischen Inschriften stellen sich noch zwei aus **Tenos** (C. J. No. 2330. 2333), welche, abgesehen von orthographischen Einzelheiten, ganz gleichlautend schliefsen: *καὶ πρὸς φυλὴν καὶ φρατρίαν προσγραφῆναι ὁποίαν ἂμ βούλωνται;* — eine aus dem von Paros aus jonisirten **Thasos** (C. J. No. 2161), welche den Polyaretos mit seiner Verwandtschaft *καὶ γένος τὸ ἐκ τούτων γενό-*

zweifelhaft in dem bei Demosth. g. Neära und bei Pollux (S. 109) Ueberlieferten vor uns haben, so bleibt als Ausweg nur die Annahme übrig, dafs jene Formel auf den Decreten nicht durchaus wörtlich zu verstehen ist. Sie war eben der officiell gebrauchte Ausdruck für das Zugeständnifs der weiteren Rechtswirkungen der betreffenden Verfügung. Es scheint demnach, als ob die Worte niemals fehlen

μενον zu Bürgern macht und den abweichenden Schlufs aufweist: *εἶναι δ' αὐτοὺς καὶ ἐπὶ πάτρην ἣν ἂν πείθωσι.* — In dem Decret von Ilion (C. J. No. 3596) für Metrodor von Amphipolis, den Arzt des Königs Antiochus (wahrscheinlich um 196 a. C.), heifst es dagegen ähnlich, wie in den ersten beiden: *καὶ εἰς φυλὴν καὶ φρατρίαν ἣν ἂν βούληται ἐγγράφεσθαι.* — Wenn wir bei diesen vier Inschriften an ein in Bezug auf die Aufnahme der Neubürger dem attischen ähnliches Verhältnifs denken können, so zeigt die von Vischer ausführlich behandelte samische Inschrift (S. 10 Anm. 13), dafs man die Neuaufgenommenen einfach durch's Loos den Genossenschaften zuzutheilen pflegte: Zeile 17: *καὶ ἐπικληρῶσαι αὐτὸν ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν καὶ γένος.* Die ursprünglich gentilicischen Corporationen waren also zu rein statistischen Abtheilungen geworden, schon um Ol. 114–115. — Dasselbe Verfahren kehrt auf der wenigstens 70 Jahre jüngeren smyrnäischen Inschrift (C. J. No. 3137) wieder, nach welcher die mit Smyrna verbündeten Magneten (244 a. C.) den Phylen zugeloost werden, *εἰς ἣν ἂν ἕκαστοι λάχωσιν* (Z. 75). — Hierher gehört schliefslich die Inschrift von Jasos (C. J. No. 2671), die Publication eines Decrets, durch welches die Kalymnier fünf Jasiern die Politie verliehen haben, in Alexander's Zeit (Böckh). Dort heifst es Z. 61: *ἐπικλαρῶσαι δὲ αὐτοὺς ἐπὶ φυλάν* ... Böckh will *ἂν κα βούλωνται* ergänzen, weil „Zuloosung" nur ein Ausdruck für „Aufnahme" sei und der Singular die Wahl einer bestimmten Phyle fordere. Das erste Argument wird jedoch durch die samische Inschrift, das zweite durch die smyrnäische entkräftet. Deshalb würde ich hier ergänzen: *ἐς ἂν κα λάχωσιν.* Das Bedenken gegen Böckh's Erklärung theilt schon Vischer a. O. S. 323.

durften, auch wenn jemand diese Wirkung für sich nicht in Anspruch nehmen wollte.

Denn es gab ohne Zweifel immer Neubürger, welche in den Demen waren, ohne Mitglieder einer Phratrie zu sein. Viele derselben strebten wohl von vorn herein nur um ganz äufserlicher Vortheile willen nach dem Bürgerrechte und waren mit der Vergünstigung, welche das Decret ihnen für ihre Person gewährte, zufrieden. Hier lag es also weder im Interesse der Beschenkten, noch im Sinne der Geber, die Einverleibung in eine Phratrie herbeizuführen. Manche dachten vollends gewifs nicht daran, in Athen dauernd sich niederzulassen, wie die Söldnerführer von der Art des Charidemos (S. 108), oder auswärtige Fürsten, Handelsleute und Proxenoi. Aufser diesen waren, wie schon gesagt wurde, überhaupt die jedesmal Beschenkten, im Falle sie nicht adoptirt wurden, für ihre Person, und oft sogar ihre nächsten Nachkommen (nach den oben angegebenen Bestimmungen) nur Demoten, nicht Vollbürger. Obgleich sie dauernd mit dem attischen Volks- und Staatsorganismus sich verbinden wollten, mufsten sie doch zur Erlangung der Phratriengemeinschaft eines Umwegs sich bedienen. So nennt sich, um nur ein geschichtliches Beispiel anzuführen, Apollodor, dessen Vater Pasio schon zum Bürger gemacht war, noch einen *κατὰ ψήφισμα πολίτης*[93]), eben weil seine Mutter keine Athenerin und darum er selbst noch nicht Mitglied einer Phratrie war. Er wird sogar als *δημοποίητος*[94]) bezeichnet, weil sein Vater für sich und seine *ἔκγονοι* das Bürgerrecht erhalten

[93]) Demosth. Nicostrat. p. 1252 § 18.

[94]) pro Phorm. p. 959 § 47: *οἷον ὄντα σε ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι.*

hatte[95]). Er selbst erst hatte eine Athenerin geheirathet und von dieser besafs er rechtmäfsige und natürlich auch in die Phratrie (der Frau S. 109) eingeführte Kinder. Seine Mutter aber, Pasio's Frau, war eine Fremde, wenigstens keine Bürgerin[96]). Auf sie ging das Bürgerrecht, welches Pasio überdies erst in ihrem Todesjahre erlangte, nicht mit über. Das ergiebt sich mit hinlänglicher Sicherheit aus dem oben über die Einbürgerung der Neubürger Gesagten[97]).

Gegen die Ansicht, dafs die Neubürger nicht *ipso iure* einer Phratrie angehörten — wenigstens nicht in guter, älterer Zeit, wie man früher annahm (S. 112) —, hat Meier[98]) zwei Einwürfe erhoben, welche noch zu erledigen sind. Einmal werde den Neubürgern häufig der Vorwurf gemacht, dafs sie gar nicht oder zu spät einer Phratrie zugeführt seien; ein solcher Vorwurf sei aber unverständlich, wenn es nicht in jedes Neubürgers Belieben gestanden habe, einer Phratrie beizutreten. Sodann aber könnte bei Demosthenes g. Neära (S. 108) den Söhnen der Neubürger nicht das Vollbürgerrecht zugestanden werden, wenn nicht die Väter stets in einer Phratrie Aufnahme gefunden hätten. — Der zweite Einwurf ist durch das früher Gesagte bereits widerlegt. Das Vollbürgerthum, ver-

---

95) Neaer. p. 1345 § 2.

96) Stephan. II, p. 1136 § 23.

97) Vgl. Meier, de bonis p. 59, der zu derselben Ansicht gelangt. Er schliefst aus der testamentarischen Vermählung der Frau an den freigelassenen Phormio. Aber die Hinzuziehung dieses, ohnehin von der Gegenpartei (Phormio) angezweifelten Arguments ist überflüssig.

98) de gentil. 15.

bunden mit den von Demosthenes erwähnten Rechten, stand den Söhnen der δημοποίητοι überhaupt nur in dem günstigsten Falle zu, dafs sie bereits im Schofse der Phratrie geboren, ihre Väter also vor der Geburt dieser Söhne in eine Phratrie adoptirt waren oder mit einer Athenerin sich verheirathet hatten. In diesem letzten Falle standen, wenn der erste nicht hinzukam, die Väter selbst aufserhalb der Phratrie und die Kinder wurden von ihrem mütterlichen Grofsvater in die Phratrie geführt. Hatte jedoch ein Neubürger eine fremde Frau nach Athen bereits mitgebracht, so müssen wir annehmen dafs die Söhne der fremden Mutter — dem Apollodor (S. 115) gleich — denselben Weg einschlugen, wie die Neubürger selbst, wenn sie noch nicht verheirathet waren. Jetzt traten folglich erst ihre Söhne, die Enkel der eigentlichen, decretirten Neubürger in den Vollgenufs der bürgerlichen Rechte[99]).

[99]) Dafs ein solcher Unterschied existirte, liegt in der Natur der Sache. Eine andere Frage ist es, ob die oben (Anm. 86 ff.) betrachteten Verleihungsdecrete in ihrem Wortlaute diesem Unterschiede Rechnung tragen oder nicht. Auf den meisten derselben wird nämlich dem Neubürger zugleich mit seinen ἔκγονοι die Politie verliehen, auf anderen (z. B. Ross, Demen No. 13 und wahrscheinlich auch auf dem Decret für die Mörder des Phrynichos) fehlt der Zusatz καὶ τοῖς ἐκγόνοις αὐτοῦ. Sollte nun — wie Kirchhoff, Philol. XIII, S. 14 ff. meint — der Zusatz dann fehlen, wenn der Betreffende unverheirathet war und muthmafslich mit einer Athenerin demnächst sich verheirathete, so dafs sich unter diesen Umständen die Einführung seiner ἔκγονοι in die Phratrie der Frau von selbst verstand? während der Zusatz gemacht worden wäre, wenn der Neubürger mit einer Peregrinen schon verheirathet war, und deshalb seine ἔκγονοι ohne jenen Zusatz von Rechtswegen ξένοι gewesen wären? — Wenn diese Vermuthung richtig ist, so würden durch Decrete der ersten Art schon die Kinder (nach

— Der erste von Meier gemachte Einwurf fordert eine ausführlichere Behandlung, denn von seiner Erledigung hängt das Verständnifs einer grofsen Anzahl von Autorenstellen ab, welche theilweise bis jetzt ganz verschieden erklärt worden sind.

6. Wenn die hier vorgetragene Ansicht über die Aufnahme der Neubürger in den Staat richtig ist, so konnte einem *δημοποίητος* daraus kein Vorwurf erwachsen, dafs er zur Zeit noch keiner Phratrie angehörte. Die vielen Stellen bei den Rednern und in der Komödie, welche diesen Vorwurf zu spät geschehener oder gänzlich unterlassener Einführung aussprechen, müssen anders erklärt werden, als es von den meisten Gelehrten bis jetzt geschehen ist. Man darf ihren Inhalt nicht auf das Neubürgerthum ohne weiteres beziehen, denn dann würden sie allerdings den Beweis liefern können (S. 116), dafs die Civität der Fremden von Rechtswegen erst der Bestätigung durch Einführung in eine Phratrie bedurft habe. Und in diesem Falle hätte die Einführung sofort *ipso iure* und nicht erst auf dem oben beschriebenen Umwege erfolgen müssen.

Alle jene Stellen beziehen sich nicht auf rechtmäfsige Neubürger, denen zur Zeit noch die Phratrie fehlte, sondern auf Fremde, welche, ohne ein Psephisma zu besitzen,

---

Demosth. Neaer), durch die der zweiten erst die Enkel der jedesmaligen *δημοποίητοι* (nach Pollux) zu Vollbürgern gemacht worden sein. Dann könnte man die abweichenden Angaben beider Autoren so vereinen, dafs jeder von ihnen eine der beiden, gleichzeitig bestehenden Möglichkeiten ins Auge gefafst und daraus seine Bestimmung über die Aufnahme neuer Bürger überliefert hätte.

in das Bürgerrecht sich eingeschlichen hatten. Da es für solcher Leute Zweck völlig genügte, einem Demos anzugehören, so liegt die Frage nahe, warum sie nicht ihre Einschreibung in das lexiarchische Register durch einen Betrug zu betreiben suchten? Dies konnte entweder durch Berufung auf ein gefälschtes Psephisma und Hintergehung der Demoten oder durch Bestechung der letzteren geschehen. Ersteres war gewifs, wenn es sich um Politie handelte, aufserordentlich schwer, wo nicht unmöglich, obwohl es gefälschte Belobigungsdecrete gab[100]). Letzteres kam vor. Eubulides und Genossen schrieben sogar, um die geringe Summe von 5 Drachmen für jeden, zwei Fremde als Bürger in die Register ein[101]). Aehnliche Bestechungsversuche, welche in einer Erbschaftsangelegenheit den Demoten gegenüber gemacht wurden, erwähnt die Rede gegen Leochares[102]). Wieviel Unrecht überhaupt innerhalb der einzelnen Demen geschehen mochte, zeigt auf das beste die Behauptung des Euxitheos, dafs die Halimusier bei ihrer Diapsephisis unter echten Geschwistern, unter rechtmäfsigen Eltern und Kindern den einen Theil ausgestofsen, den anderen anerkannt hätten[103]). Ferner die Erzählung des Aeschines, nach welcher Timarch für 2000 Drachmen die Aussage leistete, ein gewisser freier Athener sei sein Freigelassener, und demgemäfs die Demoten zu seiner Ausweisung zu bewegen suchte[104]).

Nun gab es aber einen anderen Weg, welcher zwar

[100]) Lys. Agorat. § 71.

[101]) Demosth. Eubulid. p. 1318 § 59.

[102]) Demosth. p. 1091 § 37.

[103]) Demosth. Eubulid. p. 1316 § 58.

[104]) Aesch. Timarch. § 114.

nicht so einfach war, wie die bloſse Bestechung der Demoten, aber sicherer zum Ziele führte und darum auch unzweifelhaft häufiger, als jener erste, betreten wurde. Ein Fremder suchte sich für Geld gleichsam Verwandte. Unbemittelte Leute gaben ihn für ihren Sohn aus und führten ihn, wie einen geborenen Athener, in ihre Phratrie ein. Dann konnte er demnächst von den Genossen seines vorgeblichen Demos die Eintragung in das lexiarchische Register verlangen. Wie häufig das vorkam, sieht man aus den Worten, welche Euxitheos[105]) als Erfahrungssatz ausspricht: „Ein Reicher kann wohl Leute finden, welche als Verwandte ihm ihr *γένος* mittheilten, weniger leicht aber ein Armer". Aehnlich sagt bei Isäus[106]) der Redner zur Vertheidigung seines von den Demoten ausgestoſsenen Bruders: „Es findet sich kein Grund, aus welchem unser Vater diesen Euphiletos als Fremden in seine Phratrie eingeführt haben könnte; denn er hatte andere eheliche Söhne und war reich. Viele freilich nehmen Fremde an (*εἰσποιοῦνται*) in Ermangelung ehelicher Söhne oder aus Armuth, um durch sie zu gewinnen, nachdem diese durch ihre Hülfe Athener geworden sind (*δι' αὐτοὺς Ἀθηναίων γεγονότων*)". — Unsere Frage berührt natürlich nur der zweite Beweggrund. Der erste hat mit der politisch so verderblichen Anmaſsung des Bürgerrechts seitens der Fremden nichts zu thun. Auch trat er ohne Frage seltener hervor; denn ein Kinderloser brauchte ja nur einen Bürger zu adoptiren, wenn ihm bloſs an einem Erben seines Hauses gelegen war. Bei dem eben berührten Verfahren

---

105) Demosth. Eubulid. p. 1306 § 25, cf. § 52.

106) Euphilet. § 2.

war es nothwendig oder doch sehr wünschenswerth, dafs die Aufnahme des Fremden in die Phratrie vor dem 18. Jahre erfolgte, dem gesetzlichen Termin, an welchem die jungen Athener in den Demos geführt wurden. Denn wenn dieser Zeitpunkt nicht inne gehalten ward, so mufsten die Demoten in das Vertrauen gezogen oder doch ein aufserordentlicher Vorwand ersonnen werden, um den Aufschub der Einführung in den Demos nicht verdächtig erscheinen zu lassen. In der Phratrie ging es in diesem Falle wohl vielfach so zu, wie Demosthenes[107]) andeutet: Leostratos will seinem Sohne eine Erbschaft verschaffen und mufs ihn zu dem Zwecke in die Phratrie des Erblassers einführen lassen. Eine ordnungmäfsige Einführung ist unmöglich, sie hätte nur auf dem Wege der Adoption durch den Erblasser selbst geschehen können. Deshalb überredet Leostratos „einige von den Phrateren" und so erfolgt die Eintragung. Der Redner nennt nun diesen so eingeführten Leochares *τὸν πρῴην καὶ χθὲς ἐγγραφέντα.* Ganz derselbe Ausdruck kehrt an einer anderen Stelle wieder, wo nicht, wie hier, die familienrechtliche Qualification eines Bürgers, sondern das Bürgerrecht eines als fremd Verdächtigten angefochten wird. Demosthenes schilt nemlich in der Rede vom Kranze den Aeschines einen Fremden. Er sagt von ihm: *ὀψὲ γάρ ποτε — ὀψέ λέγω; χθὲς μὲν οὖν καὶ πρῴην ἅμ' Ἀθηναῖος καὶ ῥήτωρ γέγονε*[108]). Die Erklärer meinen, der Redner wolle mit

---

[107]) Leochar. p. 1092 § 41.

[108]) p. 270 § 130. Mit der Ausdrucksweise hier und an der vorerwähnten Stelle läfst sich eine Wendung bei Aristoph. (Frösche v. 726) vergleichen. Dort sind diese zweifelhaften Neubürger verglichen mit Münzen *χθές τε καὶ πρῴην κοπεῖσι τῷ κακίστῳ κόμματι,*

diesen Worten das neugebackene Bürgerthum des Aeschines im Gegensatze zu dem altattischen Geschlechtsadel heruntersetzen. Daran kann aber gar nicht gedacht werden. Denn er sagt § 261: ἐπειδὴ δὲ εἰς τοὺς δημότας ἐνεγράφης ὁπωςδήποτε, ἐῶ γὰρ τοῦτο, ἐπειδὴ δ' οὖν ἐνεγράφης u. s. w. und spielt offenbar auf eine unrechtmäfsige Einführung an. Für einen δημοποίητος will er den Aeschines von den Zuhörern nicht gehalten wissen, — denn die Creirung jüngsten Datums würde ja nichts schimpfliches sein; er hat oben (§ 129) seine Eltern Sklaven genannt, will folglich ihn selbst zu einem unfrei Geborenen machen, der später, als die geborenen Athener pflegen, den Phrateren vorgestellt und also auch zu den Demoten geführt sei. Jetzt nenne Aeschines seine Eltern Atrometos und Glaukothea, als ob sie wirklich Bürger wären. Es wäre freilich auch möglich, dafs Demosthenes hier eine Erschleichung des Bürgerrechts durch Bestechung der Demoten, welche letzteren er allein erwähnt, andeuten wollte. Dann wäre mit dem χθές und πρῴν eine später als im 18. Jahre geschehene Eintragung in das lexiarchische Register gemeint. Auf jeden Fall aber richtet sich der Angriff gegen die Art der Civitätserwerbung[109]).

Ganz deutlich vollends wird bei Lysias dem Niko-

ähnlich wie die euripideischen Götter im Gegensatz zu den alten olympischen v. 890 κόμμα καινόν genannt werden. Man sieht daraus, wie geläufig diese Ausdrücke den Athenern waren und wie das Neubürgerthum stets der Verdächtigung ausgesetzt blieb.

[109]) Dafs Demosthenes hier ungegründete Verläumdungen ausspricht oder wenigstens die Thatsachen stark übertreibt (Schäfer, Demosth. I, S. 191 ff.), ist für den Gesichtspunkt, unter welchem wir seine Aeufserungen betrachten, gleichgültig.

machos, dem bekannten Gesetzesrevisor aus der Zeit nach der Vertreibung der Vierhundert, der Vorwurf gemacht, dafs er zu spät in die Phratrie eingeführt sei[110]). Der Vorwurf würde in dieser Form einem Neubürger gegenüber gar keinen Sinn haben; es hätte doch mindestens gesagt sein müssen: „wie lange Zeit nach seiner Creirung". Die Beziehung auf das Lebensalter kann aber nur auf einen *ξένος* gehen, dessen Vater auch *δημόσιος* genannt wird, und der, wenn er Anspruch auf die Einführung gehabt hätte, im frühen Kindesalter, nicht aber so spät, hätte eingeschrieben werden müssen. Die Aeufserung kann demnach nur die Peregrinität des Nikomachos und sein unrechtmäfsig erworbenes Bürgerrecht aufdecken wollen[111]).

Hierher gehört auch der beifsende Witz des Aristophanes auf Archedemos,

ὃς ἑπιέτης ὢν οὐκ ἔφυσε φράτερας
νυνὶ δὲ δημαγωγεῖ[112]).

Wegen des folgenden Gegensatzes *νυνὶ δὲ* — nemlich nach der Schlacht des Aigospotamoi — mufs man übersetzen: „als er sieben Jahr alt war, waren ihm noch keine Phrateren gewachsen". Der Witz wäre ganz ohne Pointe, wenn man ihn auf einen wirklichen Neubürger beziehen wollte, welcher erst im siebenten Jahre seines Bürgerstandes Zugang zu einer Phratrie gefunden hätte.

---

110) Nicomach. § 2: *ὅσα ἔτη γεγονὼς εἰς τοὺς φρ. εἰσήχθη, πολὺ ἂν ἔργον εἴη λέγειν.*

111) Böckh (Recens. v. Hüllmann), Heidelb. Jahrb. 1818 S. 305 führt sie zum Beweise dafür an, dafs Leute aus dem niedrigsten Volke von Rechtswegen Zutritt zu den neuen, von Klisthenes gestifteten Phratrien hatten.

112) Frösche v. 418.

Er wäre sogar unmöglich, wenn der Neubürger von selbst sofort einer Phratrie zugeschrieben wäre! denn warum wartete dann Archedemos sieben Jahre? Aber er soll als Mensch von zweifelhafter Herkunft verspottet werden, welcher in seinem siebenten Lebensjahre noch nicht den Phrateren vorgestellt war, also erst spät und auf betrügerische Weise in das Bürgerthum sich einschlich oder von anderen untergeschoben wurde. Die Einführung in den Demos verstand sich dann von selbst. Dafs hier aber als ein besonders später Termin gerade das siebente Jahr genannt ist, geschieht dem Scholiasten zufolge dem Sprüchwort: *ἑπτέτης ὢν ὀδόντας οὐκ ἔφυσεν*[113]) zu Gefallen und ist nichts anderes, als wenn es bei Lysias (S. 123) hiefs: *ὅσα ἔτη γεγονώς*. Dies ist, wie mir scheint, die einzig zulässige Erklärung und, da es für sie nur darauf ankommt, was der Dichter sagen wollte, so ist es gleichgültig, ob Archedemos wirklich ein *ξένος* war. Die Historiker und Redner wissen davon nichts[114]). Nur Eupolis in den Bapten sagt: *ἐπιχώριός ἐστι καὶ ξένης ἀπὸ χθονός*[115]). — Die gegebene Erklärung wird durch eine andere Stelle des Aristophanes[116]) bestätigt, wo der Peithetairos den Herakles fragt, ob sein Vater (Zeus) ihn noch nicht seinen Phrateren vorgestellt habe, und Herakles antwortet:

οὐ δῆτ' ἐμέ γε. καὶ δῆτ' ἐθαύμαζον πάλαι.

Seines Alters wegen hätte eben Herakles längst in die Phratrie eingeführt sein müssen; aber er war ein *νόθος*.

---

[113]) nämlich die *ὀδόντας φρασῆρας*, *„dentes aetatis indices"*. Meier, de bonis p. 61.

[114]) S. Dindorf zu Xen. Hellen. I, 7, 2.

[115]) Fragm. 18. Meinecke II, 1 p. 453.

[116]) Vögel v. 1668.

An einer früheren Stelle der Vögel[117]) führt der Chor in ironischem Hinblick auf Athen den Satz durch, dafs jede hier für unrechtlich geltende Handlung, jedes anstöfsige Verhältnifs durch eine gesetzliche Form im Staate der Vögel beschönigt werde. Dann heifst es:

εἰ δὲ τυγχάνει τις ὢν Φρὺξ μηδὲν ἧττον Σπινθάρου,
φρυγίλος ὄρνις οὗτος ἔσται, τοῦ Φιλήμονος γένους.
εἰ δὲ δοῦλός ἐστι καὶ Κὰρ ὥσπερ Ἐξηκεστίδης,
φυσάτω πάππους παρ' ἡμῖν, καὶ φανοῦνται φράτερες.

Exekestides war ein Fremder, deshalb hat er auch seinen *θεὸς πατρῷος* aus dem Barbarenlande mitgebracht[118]). Er soll hier als *παρέγγραπτος* gebrandmarkt werden, der sich falsche Phrateren erkauft hat, Leute, die ihn für ihren Sohn oder Verwandten ausgaben. Der Phrygier findet sogar ein Geschlecht im Staate der Vögel, nicht blofs eine Phratrie. Die Anspielung auf Philemon läfst sich übrigens nicht mehr erklären.

Wenn die eben betrachteten Stellen des Aristophanes und Lysias unsere Auffassung über das Verhältnifs der Neubürger zu den Phratrien bestätigen, so bleibt uns eine andere Anspielung des Aristophanes[119]) auf jenes Verhältnifs der Hauptsache nach unverständlich: Der Sohn des Königs Sitalkes bittet seinen Vater den Athenern Hülfe zu leisten. Meier[120]) hat gerade aus dieser Stelle den Schlufs gezogen, dafs den Neubürgern der Zutritt zu einer Phratrie von selbst gewährt sei. Aber das beweist sie am allerwenigsten. Denn weshalb brauchte dann der *δημοποίητος* (*ὃν Ἀθηναῖον ἐπεποιήμεθα*) noch besonderer

---

117) v. 762. 118) v. 11. 1528. 119) Acharn. v. 145.
120) de gentil. p. 15.

Mittel, um seinen Wunsch erfüllt zu sehen, welchen der der Dichter durch die seltsamen Worte ausdrückt: *ἰρᾶν φαγεῖν ἀλλᾶντας ἐξ Ἀπατουρίων?* Was will überhaupt der thrakische Königssohn als attischer Bürger in einer Phratrie? ihm konnte doch nur an dem Ehrenbürgerrechte gelegen sein, welches er ja hatte! Die Erklärer geben auf diese Fragen keine Antwort; sie weisen nur auf die bekannten Einrichtungen hin, deren Kenntnifs doch hierüber keinen Aufschlufs giebt. Von den Systematikern behandeln die Stelle Platner[121]) und Hermann[122]). Ersterer scheint zu meinen, dafs der Thraker nur an dem Feste gern habe theilnehmen wollen, da ihm der Zutritt zu der Phratrie nicht offen stand. Hermann fafst den Ausdruck *ἐξ Ἀπατουρίων* als „derbsinnliches *pars pro toto*", was aber doch nur Sinn hätte, wenn der Königssohn noch nicht Bürger wäre. Oder — sagt er an einer anderen Stelle — er könne nur an der „*visceratio* als *ἑορτὴ δημοτελής*", nicht an den Spezialversammlungen der Phratrien Antheil begehrt haben. Auch das ist eine ungenügende Erklärung. Denn wenn es eine solche exoterische Feier gab, so konnte der Zutritt zu ihr doch dem vornehmen Neubürger nicht so schwer gemacht sein. Man mufs deshalb wohl auf eine Erklärung der Stelle verzichten[123]). Aber sie giebt auch kein Argument gegen die Richtigkeit der von mir vertretenen Auffassung. Der Neubürger konnte allen ähnlichen Verdächtigungen mit dem Hinweise auf sein Psephisma

---

[121]) Beiträge S. 130.

[122]) Recension von Meier, Ztschr. f. d. Altw. 1835 S. 1133 ff.

[123]) Die Parallelstelle Thesmophor. 558: *τὰ χρί' ἐξ Ἀπατουρίων* läfst sich für die Erklärung nicht verwerthen.

entgegentreten. Dieses fehlte aber den *παρέγγραπτοι*, welche andere Wege suchten, um unter die Zahl der Bürger sich einzuschleichen und auf welche deshalb jene Angriffe der Schriftsteller sich beziehen.

Der Satz, dafs den Neubürgern die Phratriengemeinschaft nicht *ipso iure* zu Theil wurde, darf wohl als bewiesen angesehen werden.

7. Konnten nicht, so gut wie diese *δημοποίητοι*, die *nothi ex cive* den Demen angehören, ohne Mitglieder der Phratrie zu sein? — Dagegen spricht zuerst, dafs der Demos bei seinen Mitgliedern einen durch die Erbberechtigung bedingten Besitzstand voraussetzte (S. 103 f.), dieser aber den *νόθοι* abgesprochen werden mufste. In welchem Verhältnifs stand aber dann der Neubürger, ehe er der Phratrie angehörte, zum Erbrechte?

Zunächst ist es nur ein sophistischer Kunstgriff, wenn Apollodor die Unfähigkeit der Adoptivsöhne (*ποιητοί*) zu testiren, auf seinen Vater Pasio, sofern dieser ein *δημοποίητος* ist, anwenden will[124]). — Andererseits aber ist zuzugestehen, dafs der Neubürger ohne Erbrecht war, insofern es den Staat und das attische Erbrecht nichts anging, wie er seine Ansprüche seinen nichtbürgerlichen Ascendenten gegenüber geltend machen wollte. Ebensowenig konnten die Bestimmungen des attischen Erbrechts auf Metöken und Fremde, welche in Athen lebten, Anwendung leiden, schon deswegen, welche die Hauptbegriffe *γνήσιος* und *νόθος* unter ihnen nicht statt fanden. Der

---

[124]) Demosth. Stephan. II, p. 1133 § 15. Wachsmuth's Irrthum ist längst berichtigt. Schömann, antiq. p. 192, 7.

Staat mag, was dort vorkam, durch einfachere Bestimmungen geregelt haben, welche wir nicht kennen. — Auch den Söhnen der *δημοποίητοι*, welche noch nicht einer Phratrie angehörten, mufs deshalb die *ἀγχιστεία* in ihrer vollen Bedeutung abgesprochen werden, weil sie keine bürgerliche Mutter hatten. Trotzdem sehen wir den Apollodor nach seines Vaters Tode einen Procefs führen, in welchem er die Bestimmungen des attischen Erbgesetzes auch für sich geltend macht. Das wird nirgend als unrechtmäfsig getadelt, während doch sonst der Gegner einen wichtigen Unterschied zwischen den „gemachten“ und den wirklichen d. h. phratrienangehörigen Bürgern zu Apollodor's Nachtheil geltend macht. Es mufs darum ein der Anchistie entsprechendes Recht dem Neubürger im zweiten Gliede, dessen Mutter nicht Bürgerin war, zugestanden, vielleicht mit der Einführung in den Demos verliehen sein. Denn er erfuhr doch auf Grund des väterlichen Psephisma dort dieselbe Dokimasie, welche mit dem geborenen Athener in Bezug auf dessen Phratrienangehörigkeit vorgenommen ward[125]). Mit dieser Dokimasie seitens der Demoten machte

[125]) Denn *δοκιμασθέντος Πασικλέους* heifst es Demosth. pro Phorm. p. 947 § 10 von dem volljährig gewordenen jüngeren Sohne des Pasio. — Die ursprüngliche Beziehung, welche das später schlechthin für *εἰσαχθῆναι, ἐγγραφῆναι* gebrauchte *δοκιμασθῆναι* (S. 104) gerade auf die Prüfung der Phratrienangehörigkeit hatte, erhellt noch aus Demosth. Leochar. p. 1092 § 41. Leostratos will seinen Sohn Leochares in die Hinterlassenschaft des Archiades eintreten lassen. Er wird nicht zuvor in die Phratrie eingeschrieben (weil dies nur im Pyanepsion geschehen konnte und er dann erst an den nächsten Amtswahlen, also gerade nach einem Jahre in den Demos hätte eintreten können), sondern nur in den Demos des Erblassers (§ 44). Deshalb heifst es von ihm, er sei adoptirt,

auch dem Apollodor, wie anderen Neubürgern der Ansprnch an das väterliche Erbe garantirt sein. Der Verwandtschaftsnachweis war ja aus dem Psephisma mit derselben Sicherheit, wie für die Phratrienangehörigen aus dem *κοινὸν γραμματεῖον*, zu gewinnen. Und dafs schliefslich dem Demos für seine Communalverwaltung[126]) der Besitzstand seiner Mitglieder, mochten sie nun Ortseingesessene (Dem. g. Eubulid. p. 1302, § 10) sein oder nicht, keineswegs gleichgültig sein konnte, würde eine weitere Stütze für jene Vermuthung sein, welche indessen wegen der mangelhaften Ueberlieferung in bestimmten Umrissen sich nicht ausführen läfst.

Soviel über das Erbrecht der Neubürger, sofern es wegen ihrer Stellung innerhalb des Demos vorausgesetzt werden mufs. Man könnte nun die Neubürger als Analogie für die *nothi ex cive* herbeiziehen, um auch diesen trotz des fehlenden Familienrechtes die Civität zuzusprechen. Hätten sie aber mit ihren Nachkommen für alle Zeit in derselben Lage sich befunden, wie die Neubürger nur für ihre Person, beziehungsweise deren Söhne, — so müfste nothwendigerweise eine nicht nnbeträchtliche Kategorie solcher *νόθοι* sich erhalten haben. Das ist aber nicht der Fall. Die letzte Erwähnung ihrer als einer Corporation geschieht in jenem Psephisma des Alkibiades, welches zu Demosthenes' Zeit keine Geltung mehr hatte nnd anfserdem vorwiegend auf Halbbürtige sich bezog

πρὶν τοῦ δήμου τὴν δοκιμασίαν γενέσθαι. Die Einführung, welche doch geschehen ist (§ 41. 44), wird nicht als *δοκιμασία* angesehen, weil die Eintragung in das *φρατερικὸν γραμμ.*, und zwar unrechtmäfsiger Weise, erst nachher folgte.

126) Belegst. bei Hermann, Staatsalt. § 122, 7. 13.

(S. 55 ff.). — Demnach liefse nur der andere Fall sich denken, dafs sie gleich den Neubürgern durch Aufnahme in die Phratrien allmählich zum Genusse des Vollbürgerrechts gelangten [127]).

Aber auch gegen diese Annahme sprechen gewichtige Gründe. Die Adoption eines *νόθος* war deswegen unzulässig, weil die gesetzmäfsige Adoption die Einführung in die Phratrie des Adoptivvaters und einen von zwei bürgerlichen, rechtmäfsig verlobten Eltern geborenen Adoptivsohn voraussetzte [128]). Sollten aber die Kinder des *νόθος*, welcher, dem *δημοποίητος* gleich, mit einer Athenerin sich verlobt hätte, in eine Phratrie vom mütterlichen Grofsvater adoptirt worden sein, so hätte wiederum der zu Adoptirende oder wenigstens sein Vater einem Demos angehören müssen, und dafs letzteres der Fall gewesen, müfste eben bewiesen werden.

Die Einführung in den Demos geschah überall nur auf zweierlei Weise: bei den in Athen Geborenen auf Grund des *φρατερικὸν γραμματεῖον*, bei den Neubürgern auf Grund des Volksbeschlusses.

Als Beweis für das erstere Verfahren dienen die Reden, welche Demosthenes und Isäus für zwei aus verschie-

---

[127]) Wenigstens meint Platner, Beiträge S. 237, vgl. 130, dafs Halbbürtige vor Perikles und vor Eukleides von den Phratrien, nicht aber von den Demen ausgeschlossen gewesen seien, dafs sie mit den *δημοποίητοι* gleiche Rechte gehabt und wie diese hätten adoptirt werden können.

[128]) Statt vieler nur eine Stelle. Isaeus Apollod. § 16: *ἔστι δ' αὐτοῖς* (den Genneten und Phrateren) *νόμος ὁ αὐτός, ἐάν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰσάγῃ τις ἐάν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς* (d. i. *ἐξ ἐγγυητῆς*, vgl. Dem. Leochar. p. 1095 § 49).

denen Demen Ausgewiesene hielten. Bei Demosthenes[129]) wird das vorhandene Bürgerrecht des Euxitheos aus drei Erfordernissen bewiesen, deren Vorhandensein durch Zeugen bestätigt wird: 1. aus dem bürgerlichen Stande des Vaters (§ 18—23), 2. dem bürgerlichen Stande der Mutter (§ 30. 39. 40. 43), 3. dem ehelichen Verhältnisse zwischen beiden (§ 40—45). Und zwar ist ausdrücklich zu betonen, dafs dies letztere, die *ἐγγύησις*, nicht als *πάρεργον* erscheint, sondern als nothwendige Bedingung auftritt. Da ohne diese letztere die Einführung des Kindes in die Phratrie nicht stattfinden konnte, so macht der Redner für den Ausgestofsenen nicht nur die Einführung zu den Demoten (§ 58. 61), sondern auch die vorhergegangene Eintragung in das *φρατερικὸν γραμματεῖον* (§ 58 f. 61) geltend. — Nicht anders führt das Fragment des Isäus[130]) zum Beweise des rechtmäfsigen Eintrags in das *ληξιαρχικόν* die Einführung in die Phratrie an (§ 3); deshalb sei der Ausgestofsene kein *ξένος εἰσποιηθείς* (§ 2. 6). Demgemäfs wird (§ 9) auf den Schwur des Vaters hingewiesen, dafs der Sohn *ἐξ ἀστῆς καὶ γαμετῆς γυναικός* sei. — Wie in einem solchen Falle der Natur der Sache nach der Beweis der Civität aus der Familienangehörigkeit des Betreffenden geführt werden mufs, weil das Demotenverzeichnifs verloren, vernichtet[131]) oder nicht gültig ist, so kann überhaupt jede Untersuchung über die Civität eines bürgerlich G e b o r e n e n nur auf das *φρατερικόν* zurückgehen, was schon Böckh[132])

[129]) g. Eubulides p. 1299.

[130]) f. Euphiletos.

[131]) *ὕστερον ἐξαλείψαντες* § 12. Andere Machinationen bei Dem. Eubulid. p. 1317 § 60.

[132]) Plan der Atthis des Philoch. S. 16.

ausgesprochen hat. Daraus folgt, dafs auch die Einführung eines zu Athen Geborenen auf das Phraterenalbnm zurückgeht und die Phratrienangehörigkeit voraussetzt.

Die Stelle dieser offenbar unerläfslichen Bedingung vertrat bei dem Neubürger das auf eine Stele eingegrabene Psephisma[133]). So wird bei Lysias dem Agoratos als einem Fremden das Bürgerrecht abgesprochen, weil er den Besitz eines solchen Psephisma nicht nachweisen kann[134]). Anch bei der Diapsephisis ist man, falls der Betreffende nicht für einen geborenen attischen Bürger, sondern für einen Neubürger sich ausgab, auf das Psephisma zurückgegangen. Bei Lysias nennt sich Agoratos auf Grnnd eines vorgeblichen Psephisma einen Anagyrasier[135]). Andererseits hatte ja der wirklich vom Volke creirte Neubürger bis zu seiner oder seines Sohnes Einführung in eine Phratrie keine andere Legitimation als diese Urkunde, weshalb ja auch Apollodor sich als *κατὰ ψήφισμα πολίτης* bezeichnet (S. 115). Denken wir nun schliefslich an die oben erwähnten gangbaren Gegensätze der *ποιητοί* und *φύσει* oder *γένει πολῖται* (S. 107), so bleibt eben kein anderer Weg zur Erlangung der Civität, als das *ψήφισμα* oder das *γένος* (die Phratrie) und auf die *nothi ex cive* ist keine Rücksicht genommen.

Man kann überhaupt diese Einbürgerung der Fremden durch den Demos statt durch die Phratrie für die Stellung der in Athen geborenen *nothi ex cive* gar nicht geltend machen. Denn die Verleihnng des Bürgerrechts ist anznsehen als ein Schritt, den das attische Recht aus

133) Meier, de bonis p. 58.

134) Agorat. § 72. 73.

135) a. O. § 73.

dem Gentilitätsprincip heraus in das Gesellschaftsprincip thut (S. 5 ff.). Auf den *νόθος* lassen sich die Grundsätze dieses Verfahrens nicht anwenden. Der Anlafs zu jener Verleihung ist ein Verdienst um den Staat, ein wirkliches oder vorgebliches. Was nun einem Fremden auf aufserordentliche Veranlassung zu Theil wurde, das brauchte darum einem aufserehelich Geborenen nicht *ipso iure* gegeben zu werden. Der Zweck jener Mafsregel war übrigens in vielen Fällen nicht die allmähliche Aufnahme unter die attische Vollbürgerschaft, obwohl diese ja stets erfolgen konnte (S. 108 f.). Es kam vielmehr oft nur auf die Verleihung gewisser Rechte an, die dem reichen und angesehenen Fremden für seinen Verkehr mit den Athenern besonders wichtig waren: so namentlich auf das Recht des Grundbesitzes (*ἔγκτησις*), welches zugleich mit dem Bürgerrechte[136]), manchmal freilich auch ohne dasselbe, mit der Proxenie verbunden, als eine geringere Auszeichnung ertheilt wurde[137]). Allerdings finden wir in Athen auch Isotelen, z. B. Lysias und Polemarchos, in Besitz von Häusern, und es mag sein, dafs auch ihnen das Recht mit ihrem Stande zukam, wiewohl es diesen beiden auch per-

[136]) In Athen stets im letzteren schon enthalten, Meier zu Rofs, Demen S. 42; auf Decreten anderer Staaten vielfach neben dem Bürgerrecht ausdrücklich verliehen, Meier, de proxenia p. 20.

[137]) Meier a. O. p. 19. Meistens *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις*; aber in Athen *οἰκίας ἔγκτησις* (C. J. no. 90), kommt abgesehen von dieser Stelle nicht mit Proxenie zugleich vor, scheint also ohne Civität selten verliehen worden zu sein. Andererseits liegt die *ἔγκτησις* keineswegs schon in der Proxenie, wenigstens in Athen nicht (Böckh, Staatsh. I, S. 197). Wohl aber kommt Civität mit Proxenie zugleich vor, nicht nur in anderen Staaten (Meier p. 22), sondern auch in Athen (p. 23).

sönlich verliehen sein kann[138]). Jedenfalls stand das Recht des Häuser- und Bodenbesitzes und die damit für das Geldgeschäft verbundenen Vortheile[139]) nur ausnahmsweise und selten dem Nichtbürger zu. Dem Neubürger gab sein neuer Stand nicht nur diese, sondern auch andere im Verkehrsleben wichtige Vorzüge vor dem Fremden, mit denen ihm einstweilen genug erreicht schien[140]), die aber dem in Athen geborenen *νόϑος* von vorn herein zuzugestehen kein Grund ausfindig gemacht werden kann.

Es ist noch eins zu beachten. Der Neubürger erhielt sein Psephisma thatsächlich nie vor dem Zeitpunkte der Volljährigkeit. Dann trat er zugleich in den Demos. Wäre der *νόϑος* zur Zeit seiner Volljährigkeit *ipso iure* in den Demos getreten und dadurch Bürger geworden, so hätte er bis zu diesem Zeitpunkte völlig rechtlos dagestanden, da er doch früher auf keine Weise zum Demos eine Stellung haben konnte und ebensowenig in der Phratrie Platz hatte. Ein solcher Uebergang aber aus dem Zustande gänzlicher Rechtlosigkeit in den Status civitatis ist gegenüber dem oben über die Einführung in den Demos Gesagten (S. 131) schlechterdings nicht zu formuliren.

Wenn also dem männlichen *νόϑος* der Zutritt zum Demos ohne die Phratrie nicht zugestanden werden kann, so spricht sich noch deutlicher die Abhängigkeit der Civität von der Phratrie für den geborenen Athener bei

---

138) Jenes ist Böckhs Ansicht (I, S. 197), dieses Meiers (p. 21).

139) Böckh, Staatsh. I, S. 196.

140) Wie z. B. die Fremden bei gerichtlichen Verhandlungen in Bezug auf Bürgenbestellung und Untersuchungshaft den Bürgern gegenüber in sichtbarem Nachtheil waren, zeigt Schömann, Att. Proc. S. 580 ff.

dem anderen Geschlechte aus. Womit sollte eine Frau, die nie in den Demos eingeführt ward, ihr Bürgerrecht oder besser ihr Conubium — da nur dieses für sie in staatsrechtlicher Beziehung in Betracht kommt — beweisen, da sie als *νόθη* einer Phratrie doch nicht angehörte? Selbst durch ihre Verheirathnng trat die Bürgerin nur in die Phratrie des Mannes über, deren Mitgliedern dann die *γαμηλία* gegeben ward[141]), nicht aber in den Demos. In Fällen angezweifelter Rechtmäfsigkeit eines ehelichen Verhältnisses wird wohl ein gewisser Verkehr mit den Frauen des Demos des Mannes als Beweismittel angeführt[142]). Doch das ist keine juristische Bedingung. Im Demos hat die Frau keine Stellung, wie denn auch auf Inschriften ihr Demotikon nie ein Adjectiv, wie das des Mannes, ist, sondern entweder durch die Präposition nmschrieben oder in der Adverbialform gegeben wird[143]). — Darnm gab es gar keine Form, welche eine *νόθη* zur *civis* hätte machen können.

Dennoch wird bei Isäus die Phile ungestraft von ihrem Adoptivbruder, einem Athener, wie eine Bürgerin verlobt (S. 93 f.). Denn das Gesetz, welches die *ξένοι* und *ξέναι* betraf (S. 72 f.), liefs sich auf diesen Fall nicht anwenden. Trotzdem war diese Ehe keine im strengen Sinne rechtmäfsige, da ja die *νόθη* unserer Auffassung nach eben-

141) S. o. S. 76, Anm. 24.

142) Is. Cir. § 19.

143) *Εὐτυχία Μητροδώρου ἐκ Λευκονοίων* (Rofs, Demen no. 122). — *Εὐκολίνη Δημητρίου Φλυῆθεν* (no. 185), wovon für Männer das Demotikon *Φλυεύς* gebildet wird. Manchmal ist das Nationale der Frau als Demotikon dem Namen ihres Vaters hinzngefügt: *Μυρτὼ Χαρίνου Μελιτέως* (no. 128).

sowenig bürgerlichen Standes war, wie der νόϑος. Die Gesetzgebung, soweit sie das Bürgerrecht betraf, mufs also hier eine Lücke gelassen haben.

3. Beantwortung der Frage aus der Geschichte des attischen Bürgerrechts.

Die Frage nach der bürgerlichen Stellung der Unehelichen läfst sich nur auf historischem Wege beantworten, d. h. aus den Veränderungen, welche die ursprünglichen Bestimmungen über das Bürgerrecht im Laufe der Zeit bis auf Klisthenes erlitten. Diese Veränderungen werde ich in den folgenden drei Abschnitten (IV—VI) darzulegen versuchen, indem ich von den aus späterer Zeit sicher beglaubigten Thatsachen der klisthenischen Epoche ausgehe und demnächst das Bürgerrecht der solonischen und der ältesten Verfassung zu bestimmen suche. Um aber die zuletzt behandelte Frage zum Abschlufs zu bringen, mufs ich die Ergebnisse der folgenden Abschnitte zur Beantwortung vorweg nehmen.

Das Bürgerrecht des alten Geschlechterstaates beruhte auf der Abstammung aus rechtmäfsiger Ehe. Jeder Athener gehört einem Geschlechte, und nur dadurch der Phratrie, der Phyle und als Bürger dem Staate an[144]). Das Zeichen der Civität ist die für die ältesten Zeiten allein bestehende Einführung in das Geschlecht. Die Mitglieder eines Geschlechtes sind durch Heirath und Zeugung mit einander verbunden. Die Formen der attischen Ehe sind sehr alt; das solonische Familienrecht setzt sie voraus[145]).

---

[144]) S. o. S. 5 f.; unten Abschn. V Anfang und Abth. 5.

[145]) Oben S. 77 f.

Dafs diese Formen in dem Geschlechterstaate vernachlässigt worden wären, ist nicht denkbar. Also waren auch die unehelichen Kinder attischer Eltern nicht Bürger. Auf welchem Wege in dieser Zeit das Bürgerrecht von Fremden erworben sei, läfst sich nicht mit Bestimmtheit ausmachen. Bei dem grofsen Zuzuge, welcher auch schon im älteren Athen stattfand[146]), ist es am wahrscheinlichsten, dafs die Edlen mit ihrer Sippschaft ein besonderes Geschlecht ausmachten, wie in Rom die Claudier[147]), und aufser ihren heimathlichen Göttern fortan die Götter der athenischen Cultgemeinschaft verehrten[148]). Die Gemeinen traten den attischen Nichtphyleten gleich in ein dem Metökenstande ähnliches Verhältnifs.

Dieser Zustand dauerte bis auf Solon. Jetzt bekam die Masse des Volkes bürgerliche Berechtigung und damit Antheil an der Organisation der Altbürger oder des Adels. Es erfolgte die Zuordnung der Orgeonen zu den alten Genneten. Die Gentilität hörte auf Bedingung der Civität zu sein. Der Neubürger ward als Orgeone mit dem alten Genneten (Homogalakten) durch den Cult des Zeus und des Apollo, welcher bisher nur letzterem allein zustand, verbunden. Die Körperschaft, innerhalb welcher diese Verbindung sich vollzog, war die Phratrie. Die Angehörigkeit an diese war jetzt die Bedingung der Civität, das Geschlecht politisch gleichgültig. Die Einführung in die Phratrie tritt für den geborenen Bürger an die Stelle

---

[146]) S. 71.

[147]) Mommsen, röm. Forschungen I, S. 73. 174.

[148]) Der karische Zeus, in der Familie des Isagoras verehrt, Herod. V, 66. Ueber Exekestides und seinen von Aristophanes fingirten πατρῷος s. o. S. 125.

der ehemaligen Einführung in ein Geschlecht; sie ist eine Einrichtung Solons. Der Neubürger hat zwar nicht sofort für seine Person Zutritt zu der Phratrie, er gewinnt diesen erst allmählich auf dem aus späterer Zeit bekannten Wege (S. 108 f.). Aber er mufs doch als Orgeone von vorn herein eine Art von bürgerlicher Stellung gehabt haben[149]).

In der Stellung der Unehelichen kann sich durch Solon nichts geändert haben, sie hatten, wie die Halbbürtigen, am Bürgerrecht keinen Antheil. Denn Solon wandte in seiner Verfassung der Familie und auch der Ehe besondere Sorge zu. Aus der Verleihung des Bürgerrechts an Fremde folgt aber durchaus nicht die Aufhebung oder die Vernachlässigung der alten Bedingung ehelicher Abstammung für die Theilnahme am Bürgerrechte (S. 64). Die Forderung, welche in der bekannten Formel *ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς (γαμετῆς)* sich ausspricht und welche recht eigentlich dem gentilicischen Bürgerthume angehört, mufste auch jetzt in ihrem Rechte bleiben (S. 131).

Anders stellt sich die Frage seit Klisthenes. Im gentilicischen Staate war eigentlich von einem Gegensatze des *ξένος* zu dem *ἀστός* oder *Ἀθηναῖος* nicht die Rede. Denn der *ξένος*, dessen Vater oder Mutter nicht Athener war, war streng genommen nicht deswegen vom Bürgerrechte ausgeschlossen, sondern vielmehr deshalb, weil das Verhältnifs, in welchem seine Eltern zu einander standen, nach den Begriffen des attischen Rechts nicht als Ehe galt. Seine Lage war keine andere, als die des *ἀνέγγυος*[150]),

149) S. unten Abschn. V, Abth. 3—5.

150) Nur des Gegensatzes halber gebrauche ich hier den Aus-

dessen Eltern beide Athener waren. Der Begriff des ξένος gewinnt für das Staatsrecht erst seit Klisthenes Bedeutung.

Klisthenes gab dem Neubürger dadurch, daſs er ihn sogleich in den Demos eintreten lieſs[151]), sofort eine klare bürgerliche Stellung. Die mangelhafte Formulirung des solonischen Bürgerrechts[152]) war aufgehoben. Aber nun ward auch das Fremdenthum in das attische Bürgerthum eingeführt. Denn die durch Klisthenes eingerichtete Verknüpfung der Demen mit den alten Phratrien lieſs wohl die bisherige Möglichkeit eines allmählichen Uebertritts des Neubürgers in das Altbürgerthum bestehen. Aber dieser Uebergang unterblieb in vielen Fällen gewiſs gänzlich, da einer groſsen Menge von Leuten nur an dem Bürgerrecht für ihre Person lag und dieses schon in der Demenangehörigkeit seinen Ausdruck fand. Konnte man noch zu Solons Zeit die Phratrien die „Wächter des Bürgerrechts“[153]) nennen, so übertrug sich jetzt diese Bedeutung der letzteren auf die Demen. Das Mittel, diese Befugniſs auszuüben, war die vermuthlich schon bald eingerichtete Diapsephisis (S. 44). Für den Neubürger genügte der Hinweis auf das Decret zum Beweise seines Rechtes; der geborene Athener muſste das Zeugniſs des Phratrienverzeichnisses für sich anführen können.

Was nun die Stellung der Unehelichen betrifft, so lag es gewiſs nicht im Plane der klisthenischen Institution, die

druck, welcher nicht im praktischen Gebrauch war und bei Schriftstellern (Plut. Thes. c. 2, Plato s. o. S. 98) selten ist.

[151]) S. 107 ff. und unten Abschn. IV, Abth. 3.

[152]) Abschn. V, Abth. 5.

[153]) Worte Hermann's, Staatsalt. § 99.

Forderung rechtmäfsiger Abstammung für das Bürgerrecht aufzuheben; so wenig, wie der Zusammenhang mit den Bestandtheilen der alten Geschlechterordnung aufgegeben war. Zum vollständigen Beweise des bürgerlichen Standes vor den Demoten gehörte auch später noch der Nachweis ehelicher Abstammung (S. 131). Aber die äufseren Umstände und die veränderte Zeitlage gestalteten die Frage praktisch anders, als früher. Der Feind, welchen der athenische Bürger zu fürchten hatte, mit welchem er sein wohlbegründetes Recht nicht theilen wollte, war nicht der im Schoofse der Familie unehelich Geborene sondern der fremde Eindringling, welcher um äufserer Vortheile willen das Bürgerrecht betrügerisch zu gewinnen strebte. Dies war aber seit Klisthenes leichter, als früher; das beweist die Natur der neuen Einrichtung und das häufige Vorkommen solcher Anmafsungen (S. 118 ff.).

Diesen Umständen pafsten sich nun auch in ihrem Wortlaute die Bestimmungen an, welche von Zeit zu Zeit das bestehende Recht einschärften. Sowohl das Gesetz des Perikles, wie das des Aristophon in seiner ersten Fassung verfügten: wer nicht von zwei bürgerlichen Eltern abstamme, solle nicht Bürger sein (S. 41). Auch in seiner zweiten durch Nikomenes veranlafsten Fassung richtete sich das letzterwähnte Gesetz gegen die Halbbürtigen, nicht gegen die eigentlich Unehelichen. Man traf damit in den meisten Fällen das Uebel an der rechten Stelle. Denn einmal hatten die Athener vielfach fremde Frauen geheirathet (S. 33) und aus diesen Verbindungen entstand viel Gesindel, welches den Markt und die Gerichtshallen füllte. Sodann setzte man mit Recht voraus, dafs bei der Verbindung zweier Athener kein Grund vorhanden sei,

die eheliche Form zu vernachlässigen. So kam es, dafs unvermerkt an die Stelle der positiven Bedingung des Bürgerrechts: *ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς* oder *γαμετῆς* (S. 131) Kriterien getreten waren, welche zunächst nur das Fremdenthum berücksichtigten. So der Wortlaut der perikleischen Verfügung: *τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας* (S. 31); des ursprünglichen Gesetzes des Aristophon: *ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται* (S. 41); der zweiten Fassung desselben Gesetzes: *ἂν μὴ ἄμφω τοὺς γονέας ἀστοὺς ἐπιδείξηται* (nämlich der nach Eukleides Geborenen) und *ἐὰν δέ τις* (der vor Eukleides Geborenen) *ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν γεγονὼς φρατρίζῃ* (S. 40). Hierher gehört auch das *κατὰ θἄτερα ἀστός* bei Demosth. g. Eubulid. (S. 63), das *ὢν ξένης γυναικός* bei Aristophanes (S. 53).

Wollte man diese Kriterien auf die im engeren Sinne von uns Uneheliche genannten anwenden, so schienen diese allerdings darnach vom Bürgerrechte nicht ausgeschlossen werden zu können, und es begreift sich, wenn es gesetzlich erlaubt schien, dafs ein *κύριος* eine *νόθη* wie eine Bürgerin verlobte (S. 93 f.). Aber aufgehoben war dadurch die Bedingung ehelicher Abstammung nicht, sie ward nur über der anderen wichtigeren, welche sich auf die fremde Ehehälfte bezog, übersehen. Wie der alte Patriciat die aufsereheliche Abstammung zum Gegensatze hat, so das klisthenische Bürgerrecht das Fremdenthum.

Wenn das Recht des gentilicischen Staates jeden, welcher nicht aus rechtmäfsiger, von zwei Athenern eingegangener Ehe stammte, unter die Nichtbürger verwies (S. 137), so war dies eine einfache, klare Folgerung aus jenem Gegensatze. Eben so consequent wäre es gewesen, wenn der Staat des Klisthenes auf seiner genossenschaft-

lichen Grundlage die Form der Eheschliefsung als Bedingung der Civität aufgegeben und nur dem Fremdenthum den Zugang verwehrt hätte. Von einer solchen freieren, formlosen Ehe ist jedoch im attischen Rechte keine Spur zu finden. Zwischen der alten Ehe und dem Concubinat giebt es kein Mittleres, keine Ehe *iuris gentium.* Der Grund davon scheint darin zu liegen, dafs das attische Recht überhaupt den Begriff des *ius gentium* nicht ausgebildet hat. Denn die wenigen, über das Nothwendigste nicht hinausgehenden Bestimmungen und Rechtsgewohnheiten, welche der Verkehr mit dem Auslande, namentlich in Bezug auf den Handel, hervorrief[154]), kann man mit jenem Namen kaum bezeichnen. War aber schon der Rechtsboden, auf welchem sich der Verkehr der einzelnen griechischen Staaten untereinander bewegte, wenig sicher und ausgebildet[155]), so war der Begriff des *ius gentium* vollends unvereinbar mit dem schroffen Gegensatze, in welchem alles griechische Wesen dem Barbarenthum gegen-

---

[154]) Dahin gehört vor allem die Proxenie (Meier, de proxenia, Schömann, Altt. II, S. 25); die Staatsverträge (*σύμβολα*) und die daraus entstehenden *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* (Att. Proc. S. 773, Schömann, antiq. p. 376, Altt. II, S. 26).

[155]) Die schärfere Umgrenzung dessen, was man im attischen und überhaupt im griechischen Rechtsleben mit dem römischen *ius gentium* vergleichen kann, wäre eine dankenswerthe Aufgabe. So viel einzelne Notizen auch in dieser Hinsicht gesammelt sind, so abweichend und im einzelnen oft geradezu widersprechend stellen sich die allgemeinen Folgerungen aus diesen Thatsachen dar. Am meisten positiv steht zu dieser Frage Schömann, antiq. p. 364 ff. (de institut. iuris gentium), weit ungläubiger Altt. II, S. 3 ff. Hermann, Staatsalt. § 10 n. 9, 15 ff. leugnet das Bestehen eines Fremdenrechts in Griechenland.

über stand. Die Beobachtung, dafs namentlich das uns allein bekannte attische Recht von diesem Gegensatze oder wenigstens von dem Gegensatze des Fremden zu dem Athener fast überall ausgeht, knüpft wieder an die oben gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen über das attische Bürgerrecht an (S. 16 f.).

Ich hoffe hiermit gezeigt zu haben, dafs die *nothi ex cive Attica* nicht Bürger waren, noch dem Rechte nach es sein konnten, weil das Gesetz die für das Familienrecht stets geltende Forderung ehelicher Abstammung auch in staatsrechtlicher Beziehung nie förmlich aufgegeben hat; dafs vielmehr das zeitweilige Zurücktreten dieser Forderung als zufällige und unvermerkt eingeschlichene Folge aus den Zeitereignissen in gleicher Weise sich erklärt, wie die Vernachlässigung der anderen Bedingung, welche den *nothi ex peregrina*, auch nur vorübergehend, den Genufs bürgerlicher Rechte verschaffte.

IV.

Das Bürgerrecht der klisthenischen Verfassung.

1. Die neuen Phylen als politische Abtheilungen.

Wenn man sagt, dafs Klisthenes statt der alten vier Geschlechterphylen zehn neue locale Stämme mit ihren Demen als Unterabtheilungen schuf, so ist damit nur eine sehr äufserliche Vorstellung von seinen Verfassungsveränderungen gegeben. Denn Klisthenes schuf die Demen ebensowenig, wie er die alten Phylen aufhob. Er verlegte nur das Bürgerrecht aus einer Abtheilung in die andere, und zwar das Bürgerrecht sowohl als blofse Staatsangehörigkeit, wie als politisches Recht des Bürgers. Beides zeigen unsere Quellen auf das deutlichste. Was den ersten Punkt betrifft, so führt die Betrachtung des alten Geschlechtersystems — des attischen sowohl, wie des römischen — uns in eine Zeit zurück, in welcher nur derjenige Bürger war, welcher dem alten Geschlechte und den beiden ihm übergeordneten Abtheilungen angehörte (S. 5. 9 ff.). Damals konnte natürlich die Staatsangehörigkeit des Einzelnen nur innerhalb jener Abtheilungen geprüft werden. Seit Klisthenes dagegen wird der junge Athener Bürger mit dem Eintritt in den Demos, und dieser prüft auch nöthigenfalls in der Diapsephisis das von ihm angesprochene Recht (S. 100. 34 ff.). Das politische Recht des Bürgers ist vor allem das Wahlrecht und zwar das

höhere, passive *(ius honorum)*; denn das active *(ius suffragii)* ist, seit der Rath und die meisten Aemter durch das Loos besetzt werden, von geringer Bedeutung. Jenes Wahlrecht knüpft sich an die neuen Abtheilungen. Denn die zehn Phylen finden ihre Repräsentation in dem neu eingerichteten Rathe der 500 (*ἡ τῶν πεντακοσίων βουλὴ* Aesch. g. Ktesiph. § 2), während der ältere solonische Rath seine 400 Mitglieder nach ausdrücklichem Zeugnisse zu je 100 Mann aus jeder der alten Phylen nahm[1]). Hierin liegt schon zu einem Theile die Bedeutung der klisthenischen Phylen für die Volksversammlung. Denn materiell beeinflufste der Rath die Beschlüsse der letzteren durch seine *προβουλεύματα*[2]); formell leitete er ihre Berathungen durch den Epistates der Phyle, welche die Prytanie hatte, später durch die neun Proëdroi der übrigen neun Phylen[3]). Noch bestimmter vollends überträgt sich das Wahlrecht auf die von Klisthenes geschaffenen Abtheilungen dadurch, dafs die Wahlfähigkeit, abgesehen von einer Altersbestimmung, an das Recht zur Theilnahme an der Volksversammlung geknüpft ist, dieses Recht aber von dem jungen Athener erst nach seinem Eintritt in den Demos ausgeübt werden kann. Der Antheil an dem *ius honorum* unterliegt freilich einstweilen noch zwei Beschränkungen, deren eine der alten Geschlechterverfassung Rechnung trägt, während die andere mit dem solonischen Census zusammenhängt. Diese letztere, welche den Archontat den drei unteren Vermögensclassen vorenthielt, ist durch Aristides

[1]) Plut. Sol. c. 19. Wahrscheinlicher durch Wahl, als durchs Loos. Hermann, Staatsalt. § 108, 3. Schömann, antiq. p. 211.

[2]) Hermann a. O. § 125, 10.

[3]) a. O. § 127, 9.

völlig beseitigt[4]). Die andere, welche von den Petenten gewisser Aemter (des Archontats und der Priesterthümer) die Civität ἐκ τριγονίας forderte, ist oben (S. 109 f.) ausführlich behandelt. Trotz dieser letzteren Beschränkung kann unbedenklich gesagt werden, dafs das höhere, passive Wahlrecht an den Eintritt in den klisthenischen Demos sich knüpft, wenn wir z. B. sehen, dafs in Demosthenes' Zeit der bekannte Apollodor als Neubürger, ehe er noch einer Phratrie angehört, bereits als Senator fungirt (S. 17. 115 f.).

2. Die Demen und ihr Ursprung.

Die Frage nach der Entstehung der Demen ist deshalb von Wichtigkeit, weil die Demen die Keime des Volkslebens enthalten und ihre Geschichte für das Verständnifs der solonischen Reformen Voraussetzung ist. Die Entstehung der Demen fällt in frühe Zeit. Sie bestanden lange vor Klisthenes, den römischen Tribus[5]) analog, als locale Verbände von unbestimmter Zahl. Die Veranlassung zu ihrer Entstehung ist die allen Ortsgründungen gemeinsame: die gemeinschaftliche Förderung äufserer Interessen, wie sie der Verkehr in Ackerbau und Handel unter Zusammenwohnenden hervorruft. Ein grofser Theil von ihnen entstand unter Vorantritt eines einzelnen Geschlechts, dessen Mitglieder an Zahl die übrigen Insassen überwogen; nach

[4]) a. O. § 109, 1. 112, 7.

[5]) Die servianischen Tribus, ursprünglich eine Eintheilung des römischen Ackers, umfafsten dann als Bürgerschaftsabtheilungen auch die Grundbesitzlosen, seit Ap. Claudius und Q. Fabius diese in die vier städtischen Tribus aufgenommen hatten. Mommsen, röm. Forsch. I, S. 151 ff.

diesen Geschlechtern waren sie benannt, und der Name blieb ihnen auch, als Klisthenes die Demen zu politischen Körperschaften organisirte. Diejenigen Demen aber, welche jetzt andersartige, meist von Oertlichkeiten entlehnte Namen bekamen oder bereits führten, hatten sich vorzugsweise durch die Vereinigung nichtadlicher Anwohner gebildet[6]). Wenigstens fiel ihre Umschreibung nicht mit der Gemarkung eines Geschlechts zusammen, wenn auch Geschlechtsgenossen in ihnen wohnten. Die Demenbildung ging ohne Frage Hand in Hand mit der Lockerung des localen Zusammenhangs der Geschlechter; ihre Macht und Bedeutung wuchs mit der Minderung der letzteren. In späterer Zeit finden wir die Genossen desselben Geschlechts verschiedenen Demen zugeordnet. So sind bei Dem. g. Neaer. p. 1365 (eingeschobene Urkunde) die Brytiden auf sechs Demen, die Amynandriden nach einer Inschrift aus der früheren Zeit Hadrians (Ross, Demen S. 24) auf alle zwölf Phylen, wie es scheint, vertheilt[7]). Dies Verhältnifs erklärt sich nicht völlig aus den etwaigen späteren Aenderungen in der Demenauftheilung, es mufs wenigstens zum Theil auf die von Klisthenes vorgefundene Zerstreuung der Genneten zurückgeführt werden. Noch deutlicher geht

[6]) Beispiele beider Arten bei Schömann, antiq. p. 201. Ueber den ursprünglichen Zusammenhang der Demen erster Art mit den Geschlechtern s. Suid. v. Περιθοῖδαι. — Auch die römischen Tribus zeigen diesen Unterschied. Die ältesten vier (städtischen) sind nach Quartieren benannt, die folgenden 17 aufser der crustuminischen nach Patriciergeschlechtern, die 14 jüngsten wieder mit einer Ausnahme nach Oertlichkeiten: Aniensis, Arniensis etc. Mommsen a.O. S. 106.

[7]) Ueber die Φιλαΐδαι Meier, de gentil. p. 51.

dies daraus hervor, dafs eine grofse Anzahl geschichtlich bekannter Personen nicht zu dem Demos gehört, welcher von ihrem Geschlechte einst seinen Namen bekommen hatte[8]). Ihre Vorfahren hatten also schon zu Klisthenes' Zeit von der Mehrheit des Geschlechts sich getrennt und einen andren Wohnsitz gesucht, welchem sie selbst dann später durch Klisthenes officiell zugetheilt wurden. Noch früher aber, als unter diesen Geschlechtern, mufs sich unter jenen anderen der locale Zusammenhang gelockert haben, welche zu Klisthenes' Zeit nicht mehr den Einwohnerstamm einer Ortschaft bildeten nnd deshalb zu keinem der Demen ihren Namen hergaben[8a]).

Die vorklisthenische Einrichtung der Demen wird einigermafsen klar aus dem, was wir über die Naukrarien wissen. Diese tragen die deutlichen Merkmale gemachter, nicht allmählich gewordener Einrichtungen, an sich; einmal in ihrem Namen als „Schiffsherrschaften" oder „Rhederbezirke", dann in dem bestimmten Zwecke, welchem sie dienen. Sie sollen ein Schiff, zwei Reiter und eine Anzahl Fufsvolk stellen[9]). Dafs sie vor Solon bestanden, beweist Herodot's (V, 71) Erwähnung der Prytanen der Naukraren zur Zeit der kylonischen Wirren. Die

---

[8]) Beispiele bei Meier, de gentil. p. 35. Nur der Redner Lykurgos ist Eteobutade und Angehöriger seines Namensgau's *Βουτάδαι*.

[8a]) z. B. die eben genannten Brytiden. Andere Namen solcher Geschlechter bei Böckh, C. J. II, p. 650.

[9]) Pollux VIII, 108: *ναυκραρία δὲ ἑκάστη δύο ἱππέας παρεῖχε καὶ ναῦν μίαν, ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμασται.* Gegen die Ableitung von *ναῦς* ist von Grote (vol. III, c. 10, Meifsner II, S. 39 ff.), der mit Wachsmuth das Wort auf *ναίω* zurückführt, einiges vorgebracht, was sich aber nicht als stichhaltig erweist.

Einrichtung wird bald mit der Verfassung des Drakon, bald mit der Einsetzung des jährigen Archontats (683) verbunden[10]). Letztre Vermuthung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dafs die auswärtigen Verhältnisse Athens gerade damals ein besser geordnetes Aushebungswesen erfordern mochten und eine Flotte von 48 Schiffen für jene Zeit nicht unangemessen scheint. Die 48 Naukrarien umfafsten Adel und Volk gemeinsam nach dem Principe der Ansässigkeit. Sie enthielten nicht alle die gleiche Anzahl von Geschlechtern, weil ihre Zahl in die der Geschlechter nicht aufgeht. Höchstwahrscheinlich erstrebte man bei der Auftheilung möglichste Gleichheit der Insassenzahl, mufste aber dabei zugleich auf die damalige Leistungsfähigkeit Rücksicht nehmen, weil sonst die Vertheilung der Lasten eine ungleiche gewesen wäre. Diese Rücksichten konnten leicht schon damals zur Zertheilung einzelner Geschlechter führen, wenn diese sich nicht schon von selbst angebahnt hatte und in diesem Falle also durch die Naukrarien nur noch sich fortsetzte.

---

[10]) Ersteres ist die Ansicht von Zelle, Beitr. zur ält. Verfgsch. Athens S. 23 ff.; ähnlich Schömann, Verfgsch. S. 14. Letzteres die von Duncker, Gesch. d. A. III, 448 ff. Schol. Arist. Wolken v. 37: *εἴτε ὑπὸ Σόλωνος κατασταθέντες εἴτε καὶ πρότερον.* — Phot. v. *ναυκραρία* nach Aristoteles (s. unten Anm. 15): *Σόλωνος οὕτως ὀνομάσαντος.* Dafs *ὀνομάζειν* nicht „ernennen“ heifst, hat schon Platner, Beitr. S. 159 bemerkt. Aber es kann auch nicht „bestätigen“ heifsen. Soweit man bei dem auch übrigens nicht unverderbten Zustande der Stelle (s. unten Anm. 15 und 17) urtheilen kann, hat Aristoteles erwähnt, dafs Solon in irgend einem Zusammenhange, wahrscheinlich in einem Gesetze, von den Naukraren s p r e c h e. — Curtius (s. Anm. 11) rückt die Eintheilung sogar in die Königszeit hinauf.

Es ist demnach klar, dafs das Naukrariensystem nicht aus dem Sonderinteresse des Adels hervorwuchs[11]), wie es sich auch nicht unmittelbar an die bestehenden Abtheilungen anschlofs. Die neuen Bezirke zogen, gleich den römischen Centurien, das Volk zur Wehrpflicht und den sonstigen Kriegs- und Staatslasten heran. Diese Last mochte vielen drückend werden, sie mag den socialen Nothstand der solonischen Epoche mit herbeigeführt haben. Aber das neue Verhältnifs erzeugte in dem Volke auch das Bewufstsein seiner Unentbehrlichkeit, seines Rechtes, welches ihm bis dahin stets vorenthalten war. In den Naukrarien konnte der reiche Plebejer zu einem gewissen Ansehen gelangen, im grofsen Staate galt er nichts. So erwuchs dem Volke allmählich ein Vortheil aus einer Einrichtung, welche anfänglich nur Pflichten auferlegte. Das Amt des Vorstehers bekleidete — bis auf Solon's Zeit — sicherlich ein Adlicher, aber es war schon ein Gewinn, dafs er nicht als officieller Vertreter seines Geschlechts, sondern als jährlich gewähl-

---

[11]) Durchaus veraltet ist die Darstellung von Platner, Beitr. S. 157 ff., der in dem Naukrariensystem nur eine Fortsetzung der alten Geschlechtsabtheilungen sieht und die Naukrarien sogar nur aus Genneten bestehen läfst. Bahnbrechend ist Zelle's Abhandlung (Anm. 10), mit dessen Ansichten die Duncker'sche Darstellung im wesentlichen übereinstimmt. Im Texte ist der Versuch gemacht, durch Hinweisung auf den Zusammenhang der Naukrarien mit den Demen den Gegensatz zwischen Volk und Geschlechtern noch bestimmter aufzufassen. — Von anderer Seite ist versucht worden, die Einrichtung der Naukrarien aus einem Gegensatze des ländlichen Adels gegen den hauptstädtischen zu erklären; s. Curtius I³, S. 282 (nach Bergk). Auch so kann man, was das Entscheidende ist, in ihnen eine Einrichtung erkennen, welche dem Volke wenigstens thatsächlich zu statten kam.

ter[12]) Inhaber einer amtlichen Würde den Bauern gegenüber stand. Aus diesem Gegensatze gegen das alte Geschlechterthum erklärt es sich auch, wenn wir nach Herodot's Zeugnifs zur Zeit des kylonischen Aufstandes das Prytanencollegium in offenbarer Rivalität mit den Archonten, den damals bereits machtlosen Organen der Adelspartei, begriffen sehen[13]).

Die Demen stehen später mit den Naukrarien im Zusammenhang; Klisthenes vermehrt die Zahl der letzteren auf 50[14]) und verbindet also je zwei Demen zu einer Naukrarie. Auch die Functionen beider Körperschaften und die Competenzen ihrer Vorsteher durchkreuzen einander. Und zwar werden die Demen, wie sie später waren, in unseren Quellen mit den früheren Naukrarien verglichen und es wird im allgemeinen nach Aristoteles hinzugefügt, dafs die Demarchen das seien, was früher die Naukraren gewesen wären[15]). Genauer betrachtet stellt sich das Ver-

[12]) Ein Naukrar aus jeder Naukrarie, Hesych. v. *ναύκλαροι*. Vielleicht aber ein Vorstandscollegium, dessen Ausschnfs dann die 48 Naukraren der Prytanen waren; Zelle S. 27. — Jährliche Wahl, wie bei Archonten und Demarchen (?), läfst sich wohl nicht beanstanden.

[13]) Thucyd. I, 126 nennt als leitende Behörde statt jener Prytanen irrthümlich die Archonten. Die Richtigkeit der Angabe Herodots (V, 71) ist von Zelle a. O. überzeugend dargethan gegenüber früheren Versuchen (s. Platner o. Anm. 11), beide Angaben zu vereinigen.

[14]) Kleidemos bei Phot. v. *ναυκραρία* am Ende: *ὅτι Κλεισθένους δέκα φυλὰς ποιήσαντος ἀντὶ τῶν τεσσάρων, συνέβη καὶ εἰς πεντήκοντα μέρη διαταγῆναι. αὐτοὺς δὲ ἐκάλουν ναυκραρίας.*

[15]) Schol. Aristoph. Wolken v. 37: *Ἀριστοτέλης δὲ περὶ Κλεισθένους φησί. κατέστησε δὲ καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς*

hältnifs so, dafs beide eine Zeitlang neben einander existirten und — seit Klisthenes — die Demarchen das Polizeiwesen und die Finanzverwaltung übernahmen, während die Naukraren für einzelne Geschäfte, namentlich zur Ausrüstung der Flotte, in Thätigkeit blieben. Später wurde auch hierfür in andrer Weise gesorgt und von den Naukrarien und ihren Vorstehern ist nicht mehr die Rede[16]).

Aus diesen Verhältnissen der klisthenischen Zeit können wir schliefsen, dafs auch die frühere Entwicklung der Demen mit der Einrichtung der Naukrarien im Zusammenhang stand. Die Demarchen sind durch Klisthenes eingesetzt, also zugleich mit der politischen Organisation der

---

πρότερον ναυκράροις. Dasselbe fast wörtlich unter Berufung auf Aristoteles' athenische Politik bei Harp. v. *δήμαρχος* und *ναυκραρικά.* Ferner Phot. *ναυκραρία* Anfang: *ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἡ συμμορία καὶ ὁ δῆμος, ναύκραρος δὲ ὁποῖόν τι ὁ δήμαρχος, Σόλωνος οὕτως ὀνομάσαντος, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης φησίν. Ὕστερον δὲ ἀπὸ Κλεισθένους δῆμοί εἰσι, καὶ δήμαρχοι ἐκλήθησαν ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Πολιτείας, ὃν τρόπον διέταξε τὴν πολιτείαν ὁ Σόλων. Φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες* etc. — Dieser Vergleich zwischen der früheren und der späteren Einrichtung ist nicht unrichtig, obgleich beide eine Zeit lang neben einander bestanden. Ungenau aber und sogar falsch sind die letzten Worte des schol. Aristoph.: *καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησεν,* und was Pollux VIII, 108 aus jenen Notizen gefolgert hat: *δήμαρχοι ἐκαλοῦντο δὲ τέως ναύκραροι, ὅτε καὶ οἱ δῆμοι ναυκραρίαι.* Denn darnach müfsten die Demen die Naukrarien unmittelbar abgelöst haben.

16) Die Naukraren blieben, abgesehen von der im Text gemachten Einschränkung, auch nach Klisthenes, was sie vorher waren; Platner, Beiträge S. 164 zieht aus Phot. a. O. falsche Schlüsse. — Ueber das Competenzverhältnifs zwischen Naukraren und Demarchen seit Klisthenes s. Zelle, Beiträge S. 26, Schömann, Altt. I, S. 384.

Demen. Die bestimmte Ueberlieferung über diese Thatsache läfst sich nicht anzweifeln[17]). Duncker will die Demarchen durch Solon eingesetzt wissen, dem er auch die förmliche Einrichtung der Demen zuschreibt[18]). Diese sind aber überhaupt nicht mit einem Male eingerichtet, sondern allmählich entstanden und demnächst von Klisthenes nach einem bestimmten Schema aufgetheilt. Hätten aber die Demarchen schon damals, also fast hundert Jahre mit den

---

[17]) Aristoteles an den vier Anm. 15 angeführten Stellen. Die letzten Worte des Phot. sind unklar. Demen sollen offenbar seit Klisthenes bestanden haben. Für den Ausdruck Demarchen wird Aristoteles angeführt. Der Zusatz *ὃν — Σόλων* wäre wunderlich ausgedrückt, wenn er sagen sollte, dafs seit Solon Demarchen bestanden hätten. Er mufs wohl zu dem Folgenden gehören, worin von der solonischen Phylenordnung gesprochen wird. Aehnlich Müller, welcher (fragm. hist. Gr. II, p. 108) corrigirt: *Ἐκ τῆς πολιτείας, ὃν τρόπον διέταξε τὴν πολ. ὁ Σόλων, φυλαὶ μὲν ἦσαν τέσσαρες* etc.

[18]) Gesch. d. A. IV, S. 203. — Anhaltspunkte für diese Hypothese: 1. Aristoteles bei Phot. *ναυκραρία*, s. darüber Anm. 17 und 15. — 2. Demetrios Phaler. bei Schol. Arist. Wolken v. 37: *καὶ δημάρχους οἱ περὶ Σόλωνα καθίσταντο ἐν πολλῇ σπουδῇ, ἵνα οἱ κατα δῆμον διδῶσι καὶ λαμβάνωσι τὰ δίκαια παρ' ἀλλήλων.* Die Stelle ist freilich kein Glossem (Platner S. 224), aber sie enthält einen Irrthum, vielleicht schon des Demetrios, welcher die Gaurichter mit den Demarchen verwechselt (Meier, Hall. Lit. Z. 1844 S. 1306). Das Zeugnifs wird durch Aristoteles (Anm. 15) vollständig entkräftet. — 3. Aufser der gelegentlichen Erwähnung der *δῆμοι* in Bezug auf ältere Zeit, z. B. Plut. Thes. c. 24, finden wir bei Gaius L. IV D. de collegiis die Demoten als Collegium erwähnt in einem sog. solonischen Gesetze (s. Salmas., miscell. defens. cap. IV, p. 89 ff. und Herald. observat. ad J. Att. et Rom. lib. II, cap. 1 ff., p. 81 ff.). Da das Gesetz natürlich nicht authentisch ist, so hat auch das Zeugnifs keinen Werth.

Naukraren gleichzeitig bestanden, so müfste uns eine genauere Ueberlieferung über die Theilung der Competenzen vorliegen. Wenigstens wäre die Auffassung absolut falsch und deshalb unmöglich, welche jetzt in der Hauptsache richtig ist: dafs das eine Amt das andre zeitlich abgelöst habe. — Dagegen kann man die Gaurichter, ein Collegium, welches über Bagatellsachen in den Demen Gericht hielt, auf Solon zurückführen[19]). Diese Thatsache beweist aber nur, dafs die Demen schon damals feste ländliche Bezirke ausmachten und eine Rechtspflege forderten, welche früher auf andre Weise geübt worden war.

Von dieser einen Einrichtung abgesehen, wissen wir über den Zustand der Demen vor Klisthenes garnichts, als was oben aus den späteren Einrichtungen erschlossen werden konnte. Ihre Regierung wird den Naukraren obgelegen haben. Den Naukrarien waren sie auch früher untergeordnet, wenn sie gleich den Charakter zufällig entstandener Körperschaften, freiwillig zusammengetretener Gemeinden trugen. Dafs sie eine bestimmte Zahl nach dem Vorgange der Naukrarien ebenfalls künstlich organisirter Unterabtheilungen ausmachten, ist unmöglich bei

[19]) Δικασταὶ κατὰ δήμους. Hermann, Staatsalt. § 146, 10 und Meier in der Anm. 18 angef. Abhandl. Nach Duncker a. a. O. und III, S. 448 soll Solon sie eingesetzt haben, um einerseits den „adlichen Geschlechtsvorstehern" die Gerichtsbarkeit zu entziehen und andererseits zu verhindern, dafs diese zugleich mit der Polizeigewalt in die Hand der Demarchen, welche gleichfalls zu jener Zeit adlich gewesen sein sollen, gelegt würde. Letztere bestanden nach Anm. 17 erst seit Klisthenes! Was die Gaurichter betrifft, so war gewifs die Justiz über Bagatellen bis zu 10 Drachmen und über leichte Injurien keine so wichtige Sache. Ueber die „Geschlechtsvorsteher" in Bezug auf diese Functionen s. unten Abschn. V, Anm. 59.

der zerflossenen Gestalt, in welcher sie bis auf Klisthenes' Zeit auftreten. Da aber ihr Zusammenhang mit den Naukrarien unleugbar ist, so ist gewifs — nach dem über ihre Entstehung Gesagten — die Annahme gerechtfertigt, dafs sie vielmehr die natürlichen Grundlagen jener späteren Institution bildeten. Können wir aber diese letztere um 683 (S. 152) ansetzen, so gehören die ersten Anfänge der Demenbildung schon dem achten Jahrhundert an.

Der Hauptzweck des Klisthenes war, die alten Gegensätze zwischen Adel und Volk auszugleichen. Dazu bedurfte er neuer Abtheilungen und zu ihrer Organisation bediente er sich der Demen. Ihre Zahl brachte er durch allerlei Veränderungen auf 100 und ordnete sie zu je 10 den neugeschaffenen Phylen unter[20]). Durch die Aufhebung der alten Phylen als politischer Verbände war es dem Adel unmöglich gemacht, seine Sonderinteressen, wie früher, zu verfolgen. Er sah sich zugleich mit denselben Gemeinen, welche durch Solon seinen alten Geschlechtsabtheilungen zu- und untergeordnet waren, den neuen Körperschaften einverleibt, deren Organisation die alten Traditionen völlig zerrifs (s. oben S. 137 und unten Abschn. V, Abth. 4 f.).

Jene merkwürdige Organisation des Klisthenes erfolgte nicht mit einem Schlage und kann auch nicht in der Weise, wie es nach der Ueberlieferung scheint, das Werk eines Gesetzgebers gewesen sein. Zwischen den

[20]) Hierfür genügt es, auf Schömann, Verfassungsgesch. S. 61 ff. zu verweisen, wo Grote's und Sauppe's (de demis urbanis Athen. p. 5) Gründe gegen die Hundertzahl widerlegt sind. Ueber die örtliche Anordnung der Phylen und Demen s. unten Abschn. VI.

ersten Anfängen der Demen und ihrer schliefslichen Organisation liegt eine lange Zeit schweren Ständekampfes. Solche Kämpfe, welche mit dem Sturze der Adelsherrschaft und mit der Theilnahme des Volks an der Staatsleitung endeten, fanden auch in anderen griechischen Staaten statt. Mit dem Abschlufs dieser Kämpfe erfolgte auch dort ohne Zweifel die Aufnahme des Volks in die alten Abtheilungen des Adels oder in neue, zum Zwecke politischer Vertretung geschaffene Abtheilungen. Ein deutliches Beispiel des Einflusses einer Verfassungsänderung auf die Stellung der Volksabtheilungen giebt uns die Geschichte Sikyon's im sechsten Jahrhundert. Bis auf Klisthenes[21]) herrschten hier die bekannten dorischen Adelsstämme, die Hylleer, Dymanen und Pamphyler. Ihnen zur Seite standen die minderberechtigten Aegialeer, vorzugsweise jonische, von den dorischen Eroberern vorgefundene Adelsgeschlechter. Diese nannte Klisthenes Archelaer und machte sie

---

[21]) Herodot V, 67. Duncker IV, S. 43 ff. Curtius, Griech. G. I³, S. 230. — Die drei dorischen Stämme finden sich auch in Argos neben einem vierten, aus älteren Einwohnern bestehenden, dem hyrnethischen, Step. Byz. v. Δυμᾶν, Böckh, C. J. no. 1130. 1131. Dieser letztere war ebenfalls höchst wahrscheinlich nicht mit den drei anderen gleichberechtigt, so lange die alte aristokratische Verfassung bestand. Wie in Argos und Sikyon, so wird auch das Verhältnifs der Phylen in Epidaurus, Trözene (Paus. II, 28. 30), Aegina (Müller, Aeginet. p. 138) und an anderen Orten nach ihrer Dorisirung gewesen sein. In Korinth dagegen scheinen die fünf nichtdorischen Stämme mit den drei dorischen von vorn herein gleiches Recht gehabt zu haben (Suid. v. πάντα ὀκτώ und Duncker III, S. 407); vielleicht aber war auch hier die Gleichberechtigung eine Folge späterer Aenderung, s. Schömann, Altt. I, S. 137.

zur angesehensten Phyle, nachdem er sie durch Zutheilung nichtdorischer Neubürger verstärkt hatte. Letzteres wird zwar nicht überliefert, kann aber bei der demokratischen Tendenz der Tyrannis nicht wohl bezweifelt werden. Die dorischen Stämme wurden von der jonischen Bevölkerung mit Spottnamen belegt, welche Herodot irrthümlicher Weise für officielle Benennungen hält. Sechzig Jahre nach Klisthenes' Tode traten die Dorier wieder in ihre alten Rechte ein und die Aegialeer wurden, wie zuvor, die letzte Phyle.

Aber weder in Sikyon noch irgendwo anders in Griechenland finden wir die Spuren einer der athenischen ähnlichen Neugestaltung, welche nicht neue Abtheilungen neben die alten stellt, sondern die vorhandenen Gegensätze durch Anwendung eines völlig anderen Eintheilungsprincips aufhebt[21a]). Es scheint nicht, als ob die Alten selbst die Bedeutung des klisthenischen Systems und seinen Gegensatz zu der alten Eintheilung richtig erkannt und verstanden haben. Herodot[22]) giebt in seinem ausführlichen Berichte über die Reformen des athenischen Klisthenes die Einzelheiten derselben in der Hauptsache richtig an. Auch scheint er die Demen als etwas vom Klisthenes bereits vorgefundenes betrachtet zu haben[23]). Aus dem Zusammenhange aber, in welchen er seine Aenderungen mit denen seines Grofsvaters in Sikyon bringt[24]), sieht man, dafs er das

[21a]) Ueber die neuen Abtheilungen von Teos (S. 9) läfst sich nichts, als eben die Thatsache, feststellen.

[22]) V, 66 ff.

[23]) *δέκα δὲ καὶ τοὺς δήμους κατένειμε ἐς τὰς φυλάς.* V, 69.

[24]) *Ὁ δὲ δὴ Ἀθηναῖος Κλεισθένης — δοκέειν ἐμοὶ καὶ οὗτος ὑπεριδὼν Ἴωνας, ἵνα μὴ σφίσι* (ihm selbst und den anderen Athenern) *αἱ αὐταὶ ἔωσι φυλαὶ καὶ Ἴωσι, τὸν ὁμώνυμον Κλεισθένεα ἐμιμήσατο.*

Wesen der ersteren verkennt. Wie der Tyrann von Sikyon die Phyle der Aegialeer gehoben hat, um in ihr den drei dorischen Phylen ein Gegengewicht zu geben, so soll Klistheues von Athen die neuen Phylen gemacht haben, um nicht mit seiner Partei und dem Volke denselben Abtheilungen anzugehören, welche die verhafsten Jonier umfafsten. Herodot sieht in den geänderten Bennenungen und in der Vermehrung der Phylen, nicht aber in dem durchaus verschiedenen Princip, die Hauptsache.

V, 69. Unter den Ioniern versteht Herodot offenbar die Angehörigen der alten vier Phylen, die seiner Auffassung nach zu den übrigen Attikern in einem ähnlichen Verhältnifs eingewanderter Eroberer oder doch einer bevorrechteten Classe standen, wie in Sikyon die Dorer der drei Phylen zu den übrigen Bewohnern. Seinen Worten nach: *τὰς φυλὰς μετουνόμασε καὶ ἐποίησε πλεῦνας ἐξ ἐλασσόνων* (V, 69) und *τετραφύλους ἐόντας Ἀθηναίους δεκαφύλους ἐποίησε — ἀπαλλάξας τὰς ἐπωνυμίας* (V, 66) könnte er sogar unter der klisthenischen Neuordnung eine Creirung von 6 neuen Phylen für die bisherigen Nichtphyleten, allerdings unter Umnennung der früheren vier, sich vorgestellt haben. — Die übrigen Berichte der Alten geben keinen Anhalt für eine Vermuthung, wie sie sich das Wesen dieser Aenderung gedacht haben. Dafs ein Jeder sofort auf die Wahrnehmung geführt wurde, es seien locale Abtheilungen, versteht sich von selbst. Aber dafs diese Anordnung von der früheren so durchaus verschieden sei, sah man sicherlich nicht mehr ein. Sonst könnte nicht, wo ihrer Erwähnung geschicht, die Mitwirkung des Orakels, die Namen der Heroen, kurz das antiquarische Beiwerk als Hauptsache behandelt werden. Es könnte ferner nicht bei Herodot, Aristoteles und Plutarch, wenn die politische Seite der Reformen berührt wird, stets nur von den Rechten, welche der Demos bekam, die Rede sein, während die Minderung der Geschlechter durch die neuen Abtheilungen mit keinem Worte erwähnt ist.

Dagegen haben wir in der römischen Tribusordnung eine Einrichtung, welche der durch Klisthenes vollzogenen Umgestaltung der attischen Bürgerabtheilungen in vielen Stücken ähnlich ist. Ihre Bildung vollzieht sich allmählicher uud auf dem Wege eines deutlich sichtbaren Parteikampfes, dessen einzelne Phasen zugleich die Entwicklungsmomente der Tribus sind. Die römischen Tribus, welche von deu vier servianischen Stadtquartieren allmählich auf 35 anwuchsen, scheinen allerdings von Haus aus Grundbesitz vorausgesetzt zu haben, während die Demen von jeher alle eingesessenen Bewohner umfafsten. Deshalb schlofs zu Rom die ursprüngliche Tribusversammlung die Masse der Grundbesitzlosen, die *turba forensis*[25]) aus, während die Gesammtheit der attischeu Demen von Solon (S. 150. 155. 158) bis auf Klisthenes genau dieselben Leute umfafste, welche in die alten Geschlechterphylen und ihre Unterabtheilungen, nur nach anderen Gesichtspunkten, eingeordnet waren. Wenn in Rom im J. 471 n. C. in Folge des Antrages des Volero Publilius die Plebs ihre Beamten nach Tribus statt nach Curien zu wählen beschlofs, so war das Proletariat, welches in den Curien den Anhang der Patricier verstärkte, von diesen Wahlversammlungen ausausgeschlossen. Ferner stimmten jetzt die grundbesitzen-

[25]) Mommsen, röm. Forsch. I, S. 151. Erst seit Ap. Claudius und Q. Fabius (Anm. 5) fällt der Grundbesitz als Bedingung der Tribusangehörigkeit fort. — In Athen war anfänglich die Ansässigkeit mafsgebend. Später entwickelt sich ein der römischen *origo* analoges Heimathsrecht ohne Rücksicht auf das Domicil. Es kann Jemand zu einem Demos als *δημότης* gehören und doch in einem anderen wohnen oder gar *ἐγκεκτημένος* sein (Demosth. Polyci. p. 1208 § 8).

den Plebejer nach ihren Wohnsitzen und ländlichen Gemeinden; wie sie zu Hause ihre Interessen gemeinschaftlich beriethen, so konnten sie dieselben jetzt in der Versammlung in geschlossener Reihe gegen die Patricier vertreten[26]). Von hier aus wird die Tribusversammlung, welche anfangs nur den genossenschaftlichen Zwecken der Plebejer dient, allmählich die berechtigte Volksversammlung der patricisch-plebejischen Bürgerschaft, zunächst für die Wahlen der Beamten und zwar nicht blofs der plebejischen, sondern der Beamten des römischen Volkes; demnächst auch, etwa mit der Einsetzung der Prätur, für die Gesetzgebung[27]). Mit der Uebertragung aller wesentlichen Hoheitsrechte des römischen Volks auf diese Versammlung ist auch die Ausgleichung der beiden Stände vollzogen.

---

[26]) Diesen wichtigen Unterschied stellt Mommsen auf (röm. Forsch. I, S. 185 ff.). Er nimmt an, dafs zur Zeit des publilischen Gesetzes 20 Tribus, 4 städtische und 16 spätere (oben Anm. 6) bestanden und dafs die 21ste crustuminische, um die Stimmenzahl ungleich zu machen, durch jenes Gesetz eingerichtet sei.

[27]) a. O. S. 159 ff. — S. 280: „Die Plebejer erlangten Stimmrecht in der Bürgerversammlung und im Rath; aber ihre Rathsmitglieder wurden nicht nach Geschlechtern erkoren, die sie ja nicht hatten, sondern individuell und willkürlich von dem Gemeindevorsteher berufen und sowohl die Theilnahme an der Debatte im Senat wie auch das Aemterrecht im weitesten Sinne blieb ihnen versagt, — worauf sie denn ihrerseits antworteten mit der grofsartigsten Anwendung des weltbelobenden Princips der freien Association, die die Geschichte jemals gesehen hat, mit der Constituirung jener gewaltigen Gesellschaft der nichtadlichen Bürger, die sich gleich wie ein Staat im Staate selber regierte und Gesetze gab und die nach zweihundertjährigen Kämpfen ihre völlige Gleichstellung mit der patricisch-plebejischen Gemeinde auf gesetzlichem Wege durchsetzte".

Sobald in Athen die Demen durch Klisthenes officielle Stimmabtheilungen geworden sind, hört auch hier, wie mit einem Schlage, der Kampf zwischen Adel und Volk auf, welcher Jahrhunderte lang gedauert hatte. Selbst die solonische Gesetzgebung hatte ihn nicht beseitigen können. Sie hatte für eine kurze Zeit die Noth der heruntergekommenen Schichten des Volkes gelindert, für die Folge aber durch ihre Classenordnung eine Herrschaft der Reichen geschaffen, welche thatsächlich der früheren Adelsherrschaft gleich war. Die Ueberlieferung weifs nichts von einer durch Solon neu geschaffenen Bürgerordnung. Sie sieht in den jetzt folgenden Kämpfen nur die Fortsetzung der früheren. Und doch mufs in der Zeit zwischen Solon und Klisthenes ein stärkerer Andrang des Volkes gegen die Aristokratie stattgefunden haben und die Reform des Klisthenes kann nur als die Folge dieses mit mehr Kraft und Nachdruck von seiten des Volkes geführten Kampfes begriffen werden. Das Volk aber konnte sich nirgend sonst als in seinen ländlichen Demen[28]) zu kräftigerem Zusammenwirken an

[28]) Wir finden später städtische Demen (Leake-Westermann S. 21), wenn gleich nicht nach Sauppe, de demis urb., alle 10 Phylen durch je einen Demos in der Stadt vertreten waren. S. Meiers Recension Hall. allg. Litz. 1846, S. 1082 ff. — Ursprünglich und wohl bis auf Klisthenes scheinen die Demen „Land“ und der Hauptstadt entgegengesetzt gewesen zu sein; für diese Zeit gilt dann der bei Isocrat. Areop. § 46 gemachte Unterschied: *διελόμενοι τὴν μὲν πόλιν κατὰ κώμας τὴν δὲ χώραν κατὰ δήμους.* — Nach welchem Princip durch Klisthenes das Stadtgebiet unter die Phylen aufgetheilt wurde, ist nicht klar. Für die frühere Zeit läfst sich aber einsehen, dafs gerade in der Entlegenheit der Demen von der Hauptstadt ein besonderes Entwickelungsmoment lag, dafs auf diese Weise schon Associationen der Plebejer sich bilden konnten, als das hauptstädti-

einander schliefsen, nicht in den Phylen, denen es seit Solon beigeordnet war (S. 138 u. Anm. 149). Hier mufste es dem Adel weichen, welcher im Besitz der wichtigsten Aemter war, welcher an der Spitze der Volksabtheilungen stand nnd durch sie die Rathsmännerwahl, die Volksversammlung und die Gerichte beeinflufste. Andererseits war die Bedeutung der Demen nicht nur durch die Einrichtung der Naukrarien (S. 154 f.), sondern auch durch die Anwendung des solonischen Classensystems gestiegen. Denn seit der Grundbesitz die Bedingung zur vollständigen Ausübung der bürgerlichen Rechte war, überwog der Bauernstand nicht nur an Einflufs die städtischen Gewerbe und den grundbesitzlosen Adel. Der reiche Bauer konnte sogar mit dem adlichen Pentakosiomedimnen wetteifern, ein Jeder strebte nach Vermehrung und Verbesserung seiner Ländereien und der unabhängige Bauernstand der Demen ward der gefährlichste Feind des Adels. Seit Solon wird auch ein reicher und in seinem Demos angesehener Nichtadlicher an die Spitze der Naukrarie und in den Ausschufs des Naukrarenrathes haben kommen können (S. 153). Wie also die Demen die Ausgangspunkte der Volksbildung sind, so liegen in ihnen auch die Berührungspunkte zwischen Volk und Adel. Dort fanden im kleinen die Reibungen statt, welche die grofsen Parteikämpfe vorbereiteten nnd nährten. Von einer Versammlung des attischen Volkes nach Demen, ähnlich der römischen Tribusversammlung, kann natürlich keine Rede sein. Aber es fehlte doch nicht an Versammlungen der Bewohner der einzelnen Demen,

sche Volk noch wie eine ungeordnete Masse den Adelsgeschlechtern gegenüber stand.

wie sie durch die Natur des Verkehrs unter den Demoten herbeigeführt wurden. Ihre Organisation mufste eben schon bis auf den Punkt gediehen sein, dafs Klisthenes in ihnen die Grundlage für seine neue Bürgerordnung und für seine Volksversammlung finden konnte. Er brauchte den Demen nur noch ihre Vorsteher zu geben und sie nach festen Zahlenverhältnissen dem grofsen Staatsorganismus unterzuordnen. Und dafs diese neue Stimmordnung dem Volke das volle Recht gab, welches bis dahin nur der Adel ausgeübt hatte, darin liegt ihre Aehnlichkeit mit der römischen Tribusverfassung.

3. Die Aufnahme der Neubürger in den Staat. Klisthenes' Verhalten gegenüber den alten Phylen, Phratrien und Geschlechtern.

Bis jetzt sind die neuen Verbände hauptsächlich insofern betrachtet, als sie dieselben Leute, wie die früheren, nur nach einem anderen Eintheilungsgrunde, umfafsten. Von gröfserer Bedeutung ist für uns der Umstand, dafs sie eine Menge neuer Leute, die bisher aufserhalb der Phylen stehende Masse, aufnahmen. Diese Neubürger konnten also den früheren Verbänden nicht, ohne alte Rechte zu beeinträchtigen, eingefügt werden. Ihren Eintritt in die klisthenischen Phylen bezeugt die oft angezogene Stelle aus der aristotelischen Politik[29]). Von jetzt

[29]) III, 1 (2 Bekk.): *πολλοὺς γὰρ ἐφυλέτευσε ξένους καὶ δούλους μετοίκους.* Die früheren Erklärungs- und Verbesserungsversuche (*καὶ μετ.* Lambinus) bei Hermann, Staatsalt. § 111, 18. Das Richtige fand neuerdings Bernays, die heraklit. Briefe S. 155. Er erklärt nach Meier, de gentil. p. 6: freigeborene Fremde und durch Freilassung zu Metöken gewordene Sclaven.

an ist jeder Kampf zwischen Alt- und Neubürgerthum beendet, jeder politische Unterschied zwischen den beiden Parteien, abgesehen von den zwei oben erwähnten Vorrechten der Altbürger (S. 148), aufgehoben. Diese völlige Verschmelzung zweier verschiedenartiger Elemente ist die Folge der klisthenischen Organisation.

1. Die Uebertragung des Bürgerrechts auf jene *ξένοι καὶ δοῦλοι μέτοικοι*, auf die Plebs, geschah in der Weise, wie wir sie oben bei den *δημοποίητοι* der historischen Zeit kennen gelernt haben, denn dieses Institut des Neubürgerthums läfst sich, weil es den Demos als nothwendiges Mittel des Uebergangs voraussetzt, nur auf Klisthenes zurückführen. Jene Neubürger, zu Klisthenes' Zeit sowohl wie die später vorzugsweise so genannten *δημοποίητοι*, traten in die Demen, um demnächst durch Adoption oder Ehe für sich oder ihre Nachkommen den Zutritt in eine der Phratrien zu erlangen. Die Altbürger ihrerseits, welche den Phratrien schon angehörten, brauchten durch Klisthenes nur den Demen eingefügt zu werden, um des neuen Bürgerrechts in gleicher Weise theilhaftig zu sein. Der geborene Athener trat durch die Phratrie in den Demos, der „gemachte" — beziehungsweise seine Nachkommen — durch diesen in jene (S. 132).

2. Es ist nun zuzusehen, wie sich die klisthenische Neuordnung gegenüber den bisher nicht berührten Körperschaften der alten Stammverfassung verhielt. Eine eigentliche und nothwendige Bedeutung der alten Phylen und Geschlechter für das neue Bürgerrecht scheint zwar von vorn herein ausgeschlossen. Andererseits ist die An-

nahme, dafs die alten vier φυλαί förmlich aufgehoben seien[30]), nicht mehr haltbar und auch die Geschlechter finden wir in nachklisthenischer Zeit in einer Weise erwähnt, dafs es sogar den Anschein hat, als sei die klisthenische Bürgerordnung noch weiter auf die vorhandenen gentilicischen Bestandtheile zurückgegangen, als nach den oben gemachten Bemerkungen über das Neubürgerthum möglich wäre.

Wie verhielt sich zunächst Klisthenes den Geschlechtern gegenüber? Während die Einführung in die Phratrie als etwas durchaus gewöhnliches und unerläfsliches erscheint[31]), findet sich bei den Rednern nur dreimal die Erwähnung einer Einführung in ein Geschlecht. Meier[32]) hat aus diesem Zusammentreffen die Folgerung gezogen, dafs diese Einführung stets nöthig gewesen sei, weil sie *„civilem vim"* gehabt habe. Die verhältnifsmäfsig seltene Erwähnung lasse höchstens den Schlufs zu, dafs in den übrigen Fällen, das heifst bei manchen Geschlechtern, diese Einführung mit derjenigen in die Phratrie selbstverständlich verbunden gewesen sei. Dieser Annahme nach würde also die Gentilität noch nach Klisthenes ein Erfordernifs des Bürgerthums gewesen sein.

Sehen wir uns die Stellen an. Bei Isäus Apollod. § 13 führt Apollodor seinen Adoptivsohn εἰς γεννήτας καὶ

[30]) Wie sie, abgesehen von Platner, Beiträge S. 68 ff., noch von Hermann gegen Meier (de gentil. p. 7 f.) aufrecht erhalten ist in seiner Recension, Zeitschr. f. A. 1835, S. 1133 ff. und Staatsalt. § 111, 1.

[31]) Sammlung der Stellen bei Platner, Beitr. S. 72.

[32]) De gentil. p. 37, vgl. p. 36. 20. 28. Aehnlich auch Hermann, Staatsalt. § 100, 1. 3.

φράτερας an den Thargelien (§ 15. 17. 43); etwas anders lautet § 27: *εἰς τοὺς συγγενεῖς καὶ φράτερας*, wo *συγγενεῖς* nichts anderes ist als *γεννήτας*[33]). Diese Stellen beweisen allerdings, dafs eine Verbindung des Geschlechtes mit der Phratrie noch bestand[34]). Doch man mufs hierfür auf eine schon von Schömann[35]) aufgestellte Erklärung zurückgehen, nach welcher Apollodor ein Altadlicher war und jene Einführung zu den Genneten darum nicht mit dem Bürgerrecht an sich zusammenhing. — In Uebereinstimmung damit verweigern bei Dem. g. Neaer. p. 1365 § 59 die Genneten, die Brytiden (*ὧν καὶ αὐτός ἐστιν ὁ Φράστωρ γεννήτης*) dem Phrastor die Eintragung eines Knaben (vgl. § 63); damit ist zugleich die Unmöglichkeit einer Eintragung in das Album der Phrateren ausgesprochen, deren Zeugnifs vorher (§ 55: *φράτερες καὶ γεννῆται*) verlangt worden war[36]). Also auch Phrastor ist ein *εὐγενέστατος*, gleichwie Euxitheos (bei Dem. g. Eubul. p. 1313 § 46), welcher letztere deshalb auch öfter (§ 23. 67) seine Genneten erwähnt, obwohl in dem vorliegenden Civitätsprocesse schon der Beweis genügte, dafs er einer Phratrie

---

[33]) Vgl. § 1: *καὶ ἐπὶ τὰ ἱερὰ ἀγαγὼν εἰς τοὺς συγγενεῖς ἀπέδειξε καὶ εἰς τὰ κοινὰ γραμματεῖα ἐνέγραψεν.* Auch Harp. v. *γεννῆται*, wo Schömann liest: *»συγγενεῖς« τοὺς γεννήτας ὠνόμασεν.* So auch Meier, de gentil. p. 25. Dasselbe wollte schon Salmasius, miscellae def. p. 140. — Schömann corrigirt bei Suid. v. *γεννῆται*: *Ἰσαῖος μέντοι τοὺς γεννήτας ἁπλῶς ὡς τοὺς ἐξ αἵματος συγγενεῖς ὀνομάζει.*

[34]) Gegen Platner, S. 73 ff., welcher diese Verbindung leugnet und die klisthenische Phratrie für eine neugeschaffene ohne gentile Unterabtheilungen ansicht.

[35]) Zu Isaeus p. 364: nur die *antiqua stirpe* seien *gentiles* gewesen, *fortasse ne hi quidem omnes.*

[36]) Falsch Platner, S. 73.

und einem Demos angehörte (S. 131). — Einen vierten hierher gehörigen Fall betraf eine nach Dionys von Halikarnafs[37]) fälschlich dem Dinarch zugeschriebene Rede *πρὸς Κήρυκας*. Sie sollte für einen unter Archias (S. 36 f.) Ausgestofsenen gehalten sein, aber natürlich nicht gegen die Demoten, sondern gegen die Genneten, welche ihn in Folge der Entscheidung des Demos als einen Unächten ausgestofsen hatten. Als Angehöriger einer alten Familie mufste er sich also zunächst bei seinen Geschlechtsgenossen zu restituiren suchen, ehe ihm wieder der Zutritt zur Phratrie und zum Demos freistand.

Alle diese Stellen beweisen also nur, dafs für die Angehörigen nicht nur einzelner altadlicher, sondern überhaupt aller Geschlechter[38]) eine Einführung zu den Genneten nach wie vor stattfand, ohne dafs darum jeder attische Bürger als solcher einem Geschlechte angehört hätte[39]).

Dagegen ist Platner, in seiner Darstellung der Geschlechter seit Klisthenes, nach der andern Seite zu weit gegangen[40]). Sie entsprang aus der Voraussetzung, nicht nur die alten Phylen, sondern auch die übrigen Bestandtheile der Geschlechterverfassung, namentlich die Phratrien

[37]) Meier, de bon. p. 90, de gentil. p. 36. Schömann, att. Procefs S. 568.

[38]) Denn ursprünglich waren nur die Genneten Bürger und später — seit Solon — wurden die neu aufgenommenen Bürger nicht mehr als Genneten in ein Geschlecht eingeführt. Die Gründe hierfür oben S. 137 und unten Abschn. V, Abth. 5.

[39]) Wie Hermann, Staatsalt. § 100, 3 mit Meier, de gentil. p. 20 gegen Schömann, zu Isaeus p. 209. 363, antiq. p. 207 wollte.

[40]) Beiträge S. 77. S. oben Anm. 30 und 34.

und Geschlechter, seien nicht mit den neuen klisthenischen Abtheilungen verträglich. Da nun aber den eben betrachteten Autorenstellen gegenüber an eine völlige Beseitigung der Geschlechter nicht gedacht werden kann, so stellte Platner in Bezug auf sie und in Uebereinstimmung mit seinem System die Vermuthung hin, Klisthenes habe diese Geschlechter ihres früheren Zusammenhangs mit den Phratrien beraubt, um sie zu einzelnen halt- und bedeutungslosen Corporationen zu machen[41]). Ein so einschneidendes Verfahren lag aber dem Klisthenes ebenso fern, wie es für seine Zwecke unnöthig war. Es genügte, die Geschlechtsangehörigkeit nicht mehr als Bedingung der Civität zu fordern. Wo sie nun dennoch, wie in den erwähnten Fällen, besonders hervorgehoben wird, da wird man sie als einen Rest der ursprünglichen Geschlechterverfassung betrachten dürfen, als ein Recht, welches für die betreffenden Angehörigen alter Familien die Phratrienangehörigkeit von selbst zur Folge hatte. In der That nennt auch darum Andokid. über d. Myster. § 126. 127, wo er von der Einführung des Sohnes des Kallias an den Apaturien redet, aufser den *προσήκοντες* nur die Genneten, die Keryken, nicht die Phrateren, weil die Geschlechtsangehörigkeit die Phratriengemeinschaft voraussetzte. Bei Dem. g. Eubul.

[41]) Die Ansicht entbehrt aber jeder Begründung, sobald jene Voraussetzungen, von denen gleich weiter die Rede sein wird, sich als unzulässig erweisen. An den angeführten Stellen stehen die Geschlechter der nachklisthenischen Zeit vielmehr völlig im Zusammenhange mit den Phratrien (was Platner S. 68 ff. leugnet), nur dafs sie nicht mehr eine für alle Bürger nothwendige Grundlage derselben sind. — Von einer „Vereinzelung“ der Phratrien und Geschlechter spricht auch Wachsmuth, Hell. Alt. I, S. 544 (2. Aufl.).

§ 23. 54. 67. werden dagegen die Phrateren und Genneten ausdrücklich unterschieden[42]).

Die von Meier und Hermann aufgestellte Behauptung (S. 168) ist also dahin umzuändern, dafs seit Klisthenes nicht die Phratrie das Geschlecht voraussetzte, sondern dafs jene immer mit diesem, nicht aber dieses stets mit jener gegeben war.

3. Wie demnach seit Klisthenes die Geschlechter unangetastet fortbestanden, so auch die ihnen übergeordneten Abtheilungen, die alten Phylen. Das ist schon von Meier[43]) bemerkt und neuerdings auf Grund inschriftlichen Zeugnisses von Haase[44]) weiter ausgeführt. Sie hatten indessen fortan nur sacrale Bedeutung. Ihre *φυλοβασιλεῖς* werden nach wie vor Eupatriden gewesen sein, und wenn noch fünfhundert Jahre nach Klisthenes ein Priester des Zeus *Γελέων* uns genannt wird[45]), so ist dies das beste Zeugnifs für die Stabilität einer politisch freilich nunmehr werthlosen Volksabtheilung.

4. Nach dem oben über die Aufnahme der Neubürger Gesagten (S. 167) war die Phratrie der einzige aus der

[42]) Aehnlich Schömann, antiq. p. 209: „qui generis aut adoptionis iure in gentem aliquam recipiendi essent, gentilium tabulis eodem quo phratoricis tempore inscribi solebant". Ungenau sagt Harp. v. *κοινὸν γρ.*, dafs in dasselbe *φράτερες καὶ γεννῆται* eingeschrieben seien. Denn diese hatten ihr eigenes *γραμματεῖον*. Ein *ἄρχων τοῦ γένους* der Amynandriden zu Hadrians Zeit bei Rofs, Demen S. 24.

[43]) De gentil. p. 7 Note 52.

[44]) Die athenische Stammverfassung, S. 117 ff.

[45]) Rofs, Demen S. VII.

alten Geschlechterverfassung herübergenommene wesentliche Bestandtheil der klisthenischen Bürgerordnnng. Aber auch das Fortbestehen der alten Phratrie ist bestritten worden, am ausführlichsten von Platner[46]). Neue Geschlechter, meint dieser (a. O. S. 68 f.), hätte man zu Klisthenes' Zeiten ebensowenig mehr gründen können, wie gentilicische Phylen und Phratrien. Die alten Geschlechter hätten aber noch fortbestanden, sie müfsten also zu den gleichzeitig erwähnten klisthenischen Phratrien nicht mehr in Beziehung gestanden haben, weil sonst in diesen die alten Gegensätze sich hätten erhalten müssen. Diese Phratrien nun seien von Klisthenes neu geschaffen und vermuthlich, den früheren gleich, Drittheile der Phylen, im ganzen also 30 gewesen.

Dafs die Geschlechter zu den Phratrien sich nicht anders als früher verhielten, ist schon bemerkt (S. 170). Dafs die alte Phratrie bleiben konnte, auch wenn das Geschlecht als Bedingung der Civität fortfiel, läfst sich nicht bestreiten. Dafs sie aber in Wirklichkeit nicht geblieben wäre, sagt uns kein Zeugnifs. Was man in dieser Hinsicht angeführt hat, ist nicht von Gewicht. Denn zu-

[46]) Beitr. S. 74 ff. S. o. Anm. 34. Den Beweis versucht schon Nic. Ignarra, de phratriis, Neap. 1797, p. 45 f. zu führen. — Die Behauptung ist längst widerlegt (z. B. Schömann, Altt. I, S. 376). Klisthenes' Verfassnng, soweit sie die Bürgerordnung betraf, würde unter dieser Voraussetzung völlig in der Luft gestanden haben. Die Anknüpfung an die bestehende Gliederung ist aber gerade ihre Glanzseite und der Grund, weshalb sie so schnell mit dem öffentlichen Leben verwuchs nnd den Ständekampf für immer beseitigte. Ich habe der Vollständigkeit wegen die scheinbar für jene Ansicht sprechenden Gründe trotz ihrer inneren Unmöglichkeit anführen zu müssen geglaubt.

nächst sind es die vielfach mifsverstandenen Worte des Aristoteles[47]), welche Platner für sich geltend macht: „Es seien auch noch andere Mafsregeln für eine solche Demokratie wirksam, wie sie Klisthenes in Athen zur Stärkung derselben getroffen habe und wie sie die Gründer der Demokratie in Kyrene gebraucht; nämlich *φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φρατρίαι*". Die Worte beweisen nicht, dafs Klisthenes nach Aristoteles' Ansicht das alles in Athen ausgeführt hat. Der Schlufs der ganzen Stelle: *καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συναχτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά* läfst sich schlechterdings auf das in Athen Geschehene nicht beziehen[48]). Aristoteles giebt eine allgemeine Verhaltungsmafsregel für demokratische Reformatoren, welche in dieser allgemeinen Fassung für uns nicht mehr verständlich ist. Denn es ist nicht einzusehen, wie Phratrien, wenn anders das Wort auf geschlechterhafter Grundlage beruhende Abtheilungen bedeutet, gemacht werden können.

Von anderer Seite[49]) ist die Ansicht aufgestellt, Klisthenes habe neue Phratrien — für die Neubürger — den alten hinzugefügt. Auch dafür findet sich in den Quellen kein Anhalt und die Thatsache ist ebensowenig möglich oder denkbar, wie der gänzliche Ersatz der alten Phratrien durch neue. Die Gründe, mit welchen Platner[50]) diese Annahme bekämpft, dürfen deshalb übergangen werden.

---

[47]) Polit. VI, 2 (VII, 4 Bekk.).

[48]) Das bemerkt schon Hermann, Staatsalt. § 111, 3.

[49]) Böckh. S. o. S. 123 Anm. 111.

[50]) Beiträge S. 74.

Dafs die so oft erwähnte Einführung zu den Phrateren wirklich die alte Phratrie voraussetzt, ist demnach festzuhalten, wenn es auch nicht durch directe Zeugnisse in historischer Form beglaubigt ist. Selbst ihre numerische Geschlossenheit, die Zwölfzahl, ist nur durch antiquarische Excerpte aus systematischen Abhandlungen, nicht aber durch das Zeugnifs älterer Historiker, überliefert[51]). Bei der Schwierigkeit, einen lebendigen Zusammenhang zu erhalten zwischen den Mitgliedern einer numerisch so starken Corporation, wie die einzelne Phratrie bei wachsender Bevölkerung werden mufste, bei der Unmöglichkeit vollends, dafs eine solche Genossenschaft um einer einzelnen Einführung willen sich vollständig hätte versammeln können, — liegt es nahe, in dem üblichen Ausdruck *εἰς τοὺς φράτερας* eine Bezeichnung für einen Congrefs der zunächst betheiligten Verwandten zu sehen. Eine solche Vermuthung würde an Halt gewinnen durch die Thatsache, dafs so viele Athener, namentlich die Söhne mancher Kleruchen, im Auslande geboren wurden, erst lange Zeit nach ihrer Geburt den Boden des Mutterlandes betraten und doch stets Bürger waren (S. 15). Sie mufsten also auch aufserhalb Attika's innerhalb der üblichen Frist der „Phratrie" vorgeführt werden können. So mag denn freilich die jedesmalige Einführung im Angesichte eines stehenden Ausschusses der betreffenden Phratrie, vielleicht nur der nächstbetroffenen Verwandten als einer

---

[51]) Stellen bei Meier, de gentil. p. 7 ff. oder Hermann, Staatsalt. § 97. 98. Ueber das wichtigste Zeugnifs (Schol. Plat. Axioch. p. 371 D. nach Aristoteles) s. Schömann, de phratriis Atticis p. 10 (opusc. acad. I, p. 179). Das andere (Dikaearch bei Steph. Byz.) s. unten Anm. 56.

nicht näher bekannten Unterabtheilung derselben, vorgenommen sein. Die Verbindung mit der Phratrie in ihrer Gesammtheit war aber dennoch durch das jährlich gefeierte Apaturienfest auch für die im Auslande Lebenden leicht hergestellt, zumal wenn man bedenkt, dafs jede Phratrie in Athen ihren Vorsteher, ihr Bureau und ihre Register besafs. Dafs die Phratrie selbst nie mit Namen[52]) genannt wird, ist dann erklärlich. Wenn in den meisten Fällen, beim gerichtlichen Zeugenverhör, in Erbschaftsangelegenheiten u. s. w. ein verwandtschaftlicher Ausschufs fungirte, so ist es begreiflich, dafs der jedesmal Redende diesen nicht als den Theil einer grofsen, kaum noch lebendig gefühlten Gemeinschaft, sondern als seine persönlichen „Phrateren"[53]) bezeichnete. Die Geschlossenheit der einzelnen Phratrie ist somit höchstens in dem officiellen Stil der Urkunden über verliehenes Bürgerrecht durch die Formel beglaubigt, dafs jemand sich der Phratrie anschliefsen könne, welche er wählen würde (S. 112). Schliefslich aber sagt der Redner Aeschines[54]) ausdrücklich, um seine angefochtene bürgerliche Ehrenhaftigkeit zu retten: *εἶναι δ' ἐκ φρατρίας τὸ γένος, ἢ τῶν αὐτῶν βωμῶν Ἐτεοβουτάδαις μετέχει, ὅθεν ἡ τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Πολιάδος ἐστὶν ἱέρεια.*

[52]) Abgesehen von der Inschrift C. J. no. 463: *ἱερὸν Ἀπόλλωνος ἑβδομείου φρατρίας Ἀχνιαδῶν.* Denn über die von Grammatikern überlieferten *Θυργωνίδαι* und *Τιτακίδαι* läfst sich nichts sicheres sagen; es können die Namen von Phratrien, aber auch von Geschlechtern und selbst von Demen gewesen sein. Stellen bei Meier, de gentil. p. 10, Note 83.

[53]) So stets bei den Rednern. Einmal nur werden bei Isokrat. vom Frieden § 88 *φρατρίαι* genannt. Ueber Aeschines s. die folgenden Anmerkungen.

[54]) Gesandtsch. § 147.

Allerdings haben hier die Handschriften φατρίας, so auch ein Theil der Ausgaben, während andere (Bekker und die Züricher) mit Brodaeus φρατρίας corrigirten. Man erklärte früher die Schreibung ohne ρ aus der Rücksicht auf den Wohllaut[55]) und bezog bis auf die neueste Zeit unsere Stelle auf die spätere Organisation der attischen Phratrie. Erst Hermann (Zeitschr. f. Altw. 1835, S. 1147) sieht in dem Worte eine audere Form für πάτρα (= γένος) und versteht unter der φατρία des Aeschines ein attisches Geschlecht. Er folgt darin der Autorität zweier grammatischer Notizen nnd einer verderbten, in gegenwärtiger Ueberlieferung nicht erklärbaren Stelle des Dikaearch. Nun ist aber das Zeugnifs jener Grammatiker keineswegs zwingend. Es wird sogar durch die Etymologie der Worte widerlegt[56]). Angenommen aber, φατρία oder, wie man

[55]) Lebeck, paralipp. I p. 15. — Möglicherweise haben die Attiker immer φατρία geschrieben. Mit Sicherheit läfst sich das freilich nicht entscheiden, da die Redner (s. o. Anm. 53) das Wort übrigens nicht gebrauchen. Bei Isokrates a. a. O. scheint die Schreibung mit ρ am besten beglaubigt zu sein. Aber die eine Stelle beweist nicht; denn man liest jetzt auch bei Dom. Macart. p. 1054 § 13 mit der besten Handschr. ἐφατρίαζε statt ἐφρ. — Als Nebenform zu φρατρία kemmt φατρία in späterer Gräcität und bei Grammatikern und Scheliasten vielfach vor. S. aufserdem Ceray zu Helioder boi Schneider, Wörterb., Supplementband zur 3. Aufl., v. φατρία.

[56]) Ueber diese höchst verwickelto Frage handeln Salmasins, miscell. def. p. 117 ff.; Buttmann, Begriff des Werts φρατρία (1818) im Mytholegus II, S. 304 ff.; Sehnoider, griech. Wörterb. (3. Aufl.) v. πάτρα; Hermann in der angoführten Abhandlung. — Hauptstelle ist Dikaearch bei Steph. Byz. v. πάτρα, wo es heifst: πατρίαν δὲ συνέβη λέγεσθαι καὶ φρατρίαν, ἐπειδή τινες εἰς ἑτέραν πάτραν (so ist unbedingt mit Buttmann für φράτραν zu lesen) ἐδί-

in diesem Falle accentuiren müfste: φατριά, könnte auch eine attische Erweichung einer jonischen Form πατριά

δοσαν θυγατέρας ἑαυτῶν. Also aus der Verbindung mehrer Geschlechter (πάτραι) entsteht eine φρατρία. Zunächst steht für mich fest, dafs πάτρα (*gens*) von πατήρ, φρατρία (*cognatio*) von φράτηρ abgeleitet ist (Salmas.). Ersteres ist eine „Verbindung von Eltern und Kindern", letzteres von „Gebrüdern"; denn φράτηρ = *frater*, vgl. Hesych. v. φρήτηρ oder φρητήρ: ἀδελφός. Hält man diesen etymologischen Unterschied fest, so ist es unmöglich, was die gleich zu nennenden Grammatiker sagen: dafs nämlich die mit φ beginnenden Wörter attische, erweichte Formen für entsprechende jonische, mit π anlautende seien, dafs also φατρία attisch = jonisch πατρία oder πατριά sei. Denn da der attische Dialekt in dem Worte φρατρία sicherlich bisweilen, vielleicht sogar regelmäfsig (o. Anm. 55) das ρ ausstöfst und die Formen φρατρία und φατρία auch sonst vielfach im Verhältnifs von Varianten zu einander stehen, da also das ρ nach dem P-Laut kein Charakteristikon mehr ist, — so würden die Formen φρατρία, φατρία, φάτρα und πατρία, πατριά, πάτρα ganz dasselbe bedeuten und es würde der von Dikaearch zwischen φρατρία und πάτρα deutlich gemachte Unterschied fortfallen.

In der That gebrauchen auch, weil im Alterthum die Ableitung φρατρία von φράτηρ nicht eingesehen wurde, die Grammatiker und Scholiasten zu Homer, Pindar, Aristophanes alle diese Worte in wildester Unordnung durch einander, wie sich durch Vergleichung der Stellen leicht feststellen läfst. Ebenso sagt Aelius Dionys. bei Eustath. zu Ilias B. 362 — auf welchen Hermann sich beruft —: φατρία: ἣν Ἴωνες πατριάν, fügt aber hinzu: φράτορες οἱ τῆς αὐτῆς φατρίας, um zu zeigen, dafs er alles mit einander vermischt hat, φρατρία, φατρία und πατριά! Nach seinem Zeugnisse würde also Hermann folgerichtig von der L.-A. φατρία bei Aeschines, durch einen Umweg über die Form πατριά, doch wieder auf den Begriff der attischen Phratrie zurückkommen müssen! Hiernach wird man auch wohl auf das andere Zeugnifs nicht viel geben, Oros in Et. Magn. v. φατρία: πατριά.

Aber auch Dikaearch setzt φρατρία = πατρία! Das ist nun auf Grund jenes etymologischen Unterschiedes nicht zulässig. Zu-

(= πάτρα, γένος) sein, so würden doch, wie mir scheint, zwei sachliche Gründe hier diese Auffassung unmöglich machen und sie bewegen mich bei der ersten Leseart φρατρία oder wenigstens bei der alten Erklärung der zweiten (φατρία = φρατρία) zu bleiben:

a) Der Ausdruck φατρία war jedenfalls kein in der Bedeutung von γένος allgemein bekannter und officiell gebrauchter. Es läfst sich nicht denken, dafs Aeschines ihn zur Aufklärung eines für ihn so wichtigen Verhältnisses vor Gericht gebraucht hätte, anstatt einfach zu sagen: εἶναι τοῦ γένους u.s.w. Der Accusativ τὸ γένος „in Bezug auf meine Abstammung" liefs sich in diesem Falle ent-

---

nächst müfste man πατριά accentuiren, denn das Wort wäre, gleichwie πάτρα, von πατήρ abzuleiten, wie φρατρία von φράτηρ; die Ueberlieferung ist in Bezug auf die Accentuation von πατρια und φατρια, selbst in Bezug auf φρατηρ und φρητηρ durchaus nicht beständig, eben weil die Etymologie nicht mehr verstanden wurde. Dieses Wort πατριά könnte nur zu der Sippe von πάτρα gehören und „*gentilitas*" bedeuten. Man sieht aber sofort, dafs es sinnlos wäre, wenn Dikaearch dieses mit φρατρία (*cognatio*; Verbindung von Cognaten und Agnaten zugleich) synonym gesetzt hätte. Salmasius erklärt das Wort πατριά in einem weiteren Sinne, der an den Begriff von *cognatio* streift. Aber es ist nicht einzusehen, wie zwei so scharfe Gegensätze plötzlich synonym werden sollen. Deshalb ziehe ich auch hier Buttmann's Correctur: φατρία für πατριά vor. Ebenso mufs man auch weiter unten im Text lesen: ἣν δὴ φατρίαν oder φρατρίαν (statt πατρίαν) ὠνόμαζον.

Dikaearch gebraucht also φρατρία und φατρία synonym und setzt ihnen πάτρα entgegen. Ob der Ausdruck πατρία, welcher auf diese Weise im Steph. Byz. beseitigt ist, überhaupt, wie Salmasius und Buttmann annehmen, noch auf reelle Existenz Anspruch machen kann, lasse ich dahingestellt, um nicht diese Anmerkung zu weit auszudehnen.

behren, also kann die Rücksicht auf diese Bezeichnung kein Grund gewesen sein, um für das „Geschlecht“ im eigentlichen Sinne das entlegenere Wort zu wählen und so den zweimaligen Gebrauch von *γένος* zu umgehen.

b) Der gangbaren Annahme gemäfs will Aeschines sich selbst als einen Orgeonen bezeichnen, während die Eteobutaden als Homogalakten dargestellt werden. Homogalakten sind Genneten, Theilhaber der alten Geschlechter, die Orgeonen sind ihnen später — wahrscheinlich durch Solon — zugeordnet. Wenn man nun Genneten als synonym mit Homogalakten (nach Philochoros) und als den Orgeonen entgegengesetzt, nicht aber beide, Homogalakten und Orgeonen, als den Genneten untergeordnet auffafst[57]), so mufs die Verbindung der Homogalakten (Genneten) und Orgeonen innerhalb der nächst übergeordneten Abtheilung, der Phratrie, sich vollzogen haben. Diese Verbindung ist älter, als das klisthenische Bürgerrecht. Klisthenes kümmerte sich um sie nicht, sein Bürgerrecht gründete sich auf die Phratrie; ob jemand Gennet oder nur Orgeon war, galt jetzt gleich. Aeschines will nun seine Civität nicht nur durch seinen Antheil an einer Phratrie beweisen. Er geht noch weiter, als der gesetzlich geforderte Nachweis es nöthig macht. Er zeigt, dafs er in derselben Phratrie mit den altberühmten Eteobutaden sich befinde. — Aber — sagt Hermann a. a. O. — dann könnten ja nur zwölf alte, sog. Gennetengeschlechter, eines in jeder Phratrie, gewesen sein, und das ist doch nicht möglich. — Das ist aber keineswegs nöthig und nur

[57]) Die ausführliche Begründung dieser Auffassung s. unten Abschn. V, Abth. 3.

aus der irrthümlichen Uebersetzung des Wortes μετέχειν gefolgert worden. Diesem Ausdrucke nach haben die Eteobutaden nicht die sacrale Vorstandschaft innerhalb der Phratrie, sondern nur Antheil an ihrem Culte gehabt als eins der vornehmen, alten Geschlechter, deren noch viele andere derselben Phratrie angehört haben können. Das eine wird eben nur als ein besonders vornehmes vom Redner genannt.

Die Begründung des klisthenischen Bürgerrechts geschah also in derselben Weise, wie auch später die Uebertragung der Civität auf den Neubürger erfolgte. Für dieses Bürgerrecht ist, abgesehen von dem Demos, nur die alte Phratrie von Bedeutung. Die übrigen Elemente der alten Geschlechterverfassung sind nur für die früheren Epochen von Wichtigkeit.

V.

Das Bürgerrecht der solonischen Verfassung.

Um den Fortschritt der klisthenischen Verfassung und ihre Bedeutung für das attische Bürgerrecht richtig zu beurtheilen, bedarf es eines Ueberblicks über die solonische Verfassung; diese hält einerseits der klisthenischen gegenüber an den alten Grundlagen fest, andererseits aber hilft sie im Gegensatz zu diesen letzteren jene vorbereiten. Die Einrichtungen des Solon lassen sich nach diesem Unterscheidungsgrunde in zwei Gruppen zerlegen: sie sind conservativ und reformatorisch. In ihrer verhältnifsmäfsig ausführlichen quellenmäfsigen Beglaubigung ist uns zugleich die Möglichkeit gegeben, wenigstens in den Grundzügen ein Bild zu entwerfen von der ursprünglichen Geschlechterverfassung, welche vor aller Ueberlieferung liegt, dennoch aber durch Rückschlüsse sich construiren läfst. Denn auch die Angaben der Antiquare sind zum Theil als solche Rückschlüsse aufzufassen. In den staatlichen Einrichtungen aber, in der zähen Lebensfähigkeit der Formen, deren Inhalt vielleicht längst seine Bedeutung verloren hat, vor allem in den Zahlenansätzen ist uns ein Mittel gegeben, solche Abstractionen der nachgeborenen Gelehrten zu überwachen. — Sowohl in Rom wie in Athen zeigt die Verfassungsgeschichte eine stets zunehmende Erweiterung der Bürgerschaft: Patricier und Altbürger waren zu irgend einer Zeit die einzigen Bürger.

Das minderberechtigte Element ist in den gentilicischen Staatsgemeinschaften stets später hinzugetreten. Wie uns in Rom das Bild der ursprünglichen, rein gentilicisch gegliederten Verfassung in den festen Zahlenansätzen der einzelnen Abtheilungen und ihrer Repräsentation in Senat, Volksversammlung und Heer[1]) erhalten ist, so umfafsten auch in Attika ohne Zweifel die vier Phylen mit ihren Phratrien und Geschlechtern zu irgend einer Zeit sämmtliche Bürger und nur diese. Der Antheil an der obersten Abtheilung war nur durch die Angehörigkeit an die unteren gegeben. Sämmtliche Phylen- und Phratriengenossen waren Genneten oder, wie man in späterer Zeit den Vorzug der Geschlechtsgenossenschaft bezeichnete, *εὐγενέστατοι*, und das ganze Schema mufs in öffentlichen Organen eine gewisse constante Vertretung gefunden haben[2]). Beginnen wir nun damit, die solonische Verfassung, insofern sie sich auf das Bürgerrecht bezieht, als das vermittelnde Glied zwischen jenen anfänglichen Zuständen und den klisthenischen Umgestaltungen zu betrachten.

1. Das solonische Bürgerrecht und die alten Phylen.

Die alten vier Phylen, welche seit Klisthenes, für das politische Leben bedeutungslos, gewissermafsen kirchliche Abtheilungen waren (S. 172), sind in der solonischen Verfassung noch die Organe, welche die familienartigen Gliederungen mit dem Staate verbinden. Sie sind deshalb im

[1]) Der älteste Patricierstaat nach Mommsen, röm. Forsch. I, S. 269 ff.: 3 Geschlechtertribus, 30 Curien, 300 Geschlechter (S. 121); Senat nach Curien geordnet (S. 261. 276); Centurien als militärische Bezirke (S. 274); 3000 Soldaten.

[2]) S. unten Anm. 76.

Rathe repräsentirt, der seine 400 Mitglieder aus ihnen erwählt (S. 148). Aus dieser Repräsentation folgt, dafs, da die Phylen die eigentlich bürgerlichen Abtheilungen waren, die Frage: ob es zu Solons Zeit auch Bürger aufserhalb der Phylen gegeben habe, einfach zu verneinen ist. Grote[3]) freilich nimmt eine zahlreiche Classe solcher aufserhalb der Phylen stehender Bürger an und nimmt für sie als Recht die Theilnahme an der Ekklesia in Anspruch. Die nähere Feststellung der Competenz der solonischen Ekklesia gehört in eine specielle Darstellung der solonischen Verfassung. Wenn aber Aristoteles und Plutarch in den bei Grote und Schömann[4]) angeführten Stellen den Zutritt zu dieser Versammlung als das hauptsächlichste von Solon dem Demos erschlossene Recht anführen, so läfst sich durch nichts beweisen, dafs dieser Demos oder ein Theil desselben aufserhalb der Phylen gestanden habe. Vieles aber spricht dagegen. Eine Bürgerschaft oder ein Theil derselben ohne officielle Abtheilung läfst sich in einem antiken, gentilicisch gegliederten Staatswesen nicht denken. Es kommen noch zwei besondere Bedenken hinzu. Wenn die von Solon aufgenommenen Neubürger aufserhalb der Phylen genügendes Unterkommen und politische Vertretung fanden und eine solche Aufnahme neuer Leute doch ohne erhebliches Hindernifs vor sich gehen konnte, so ist nicht einzusehen, wie Klisthenes eine so grofse, aufserhalb der Phylen stehende Masse vorfinden konnte, welche eben gar nicht repräsentirt war und nur durch Schaffung neuer Abtheilungen untergebracht werden konnte (S. 166). Oder

[3]) Hist. of Gr. vol. III, cap. 11 (Meifsner II, S. 104 ff.).

[4]) Verfassungsgeschichte nach Grote geprüft, S. 26 ff. und 33 ff.

hätte Solon hier dem Klisthenes vorgearbeitet und eine minderberechtigte, aber doch bürgerliche Kategorie von Nichtphyleten geschaffen, die dann später unter Klisthenes mit den Vollbürgern der Phylen zusammen in die neuen Phylen traten? Die Betrachtung der Thatsachen läfst das unmöglich erscheinen. — Der solonische Census ist nur in Rücksicht auf die Phylen gemacht, denn der Ueberlieferung[5]) nach hatten die Mitglieder der drei ersten Classen Zutritt zu den Aemtern und zu dem Rathe; diese aber wurden ohne Frage nur mit Phyleten besetzt. Es waren also in dieser Hinsicht die Phyleten unterhalb einer gewissen Censusstufe ausgeschlossen und bildeten seit Solon eine *classis inferior*, während früher ihre Geburt ohne Rücksicht auf das Vermögen sie den anderen gleichgestellt hatte. Nimmt man nun eine Classe bürgerlicher Staatsangehöriger aufserhalb der Phylen an, so wird man doch auf diese die Rechte und Pflichten des solonischen Schatzungssystems nicht in der Weise übertragen wollen, dafs, wer über 150 Medimnen erntete[6]), in Bezug auf passives Wahlrecht den Phyleten desselben Einkommens gleichstand. Denn dann würde die Repräsentation der Phylen im Senat fortfallen und so ihre politische Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde, wie es scheint, will Grote a. O., dafs alle Nichtphyleten den Theten unter den Phyleten in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestanden haben. Doch jeder sieht, welches Mifsverhältnifs das

[5]) Arist. pol. II, 9 (12 Bekk.). Plut. Sol. c. 18. Der Archontat war Vorrecht der ersten Classe (S. 148); die drei ersten Classen dienten als Reiter und Hopleten, die letzte meist nur als Gymneten, später auf der Flotte (Schömann, antiq. p. 253, 11 ff.).

[6]) Böckh, Staatsh. I, S. 643 ff.

gegeben haben würde. Der Abstand zwischen den Phyleten, welcher durch eine bestimmte Vermögensgrenze gebildet ist, ist so grofs, dafs der eine Theil allen politischen Einflufs besitzt, der andere nur ein verhältnifsmäfsig bedeutungsloses actives Wahlrecht und die Befugnifs, in der Volksversammlung zu fungiren! Und unter den Nichtphyleten sollte der Census gar keinen Unterschied machen? Man würde also folgerichtig aufser den eigentlichen Vollbürgern, den Phyleten der ersten drei Censusclassen und denen der letzten, den Theten, mindestens zwei in ihren Rechten und Pflichten, nach ihrem Einkommen unter oder über 150 Medimnen, unterschiedene Classen bürgerlicher Nichtphyleten annehmen müssen. Für eine so complicirte Eintheilung findet sich aber weder in der Ueberlieferung, noch in den vorhandenen Einrichtungen ein Anhalt. Wie also das Steuersystem in Rücksicht auf die Phylen gemacht ist, so beschliefsen diese auch die Menge der bürgerlich Berechtigten in dieser Zeit. Ueber eine Repräsentation der Phylen auch in der Volksversammlung, wie sie demnach wahrscheinlich ist, wissen wir übrigens nichts. Die aufserhalb der Phylen stehende, sicherlich beträchtliche Masse, auf deren Vorhandensein Grote seine eben besprochene Ansicht stützt, mufs metökischen Standes gewesen sein.

Die Phylen waren also nach Solon nicht mehr Adelsstämme. Sie enthielten aufser den Altbürgern auch die Neubürger, deren er selbst viele aufgenommen haben soll, welche entweder aus ihrem Vaterlande auf immer verbannt waren oder aus anderem Anlafs mit ihrem ganzen Hausstande nach Athen übersiedelten[7]). Der Unterschied zwi-

[7]) Plut. Sol. c. 24.

schen Alt- und Neubürgern, welche zusammen in den Phylen safsen, mufs in der Art sich ausgesprochen haben, wie jede von beiden Classen zu den jenen untergeordneten Abtheilungen stand. Es entsteht die Frage, durch welche Form der Neubürger zu Solons Zeit in die Phyle gelangte, und diese ist nur zu beantworten, wenn wir die Stellung der Geschlechter innerhalb der solonischen Bürgerordnung zu bestimmen suchen.

2. Das solonische Bürgerrecht und die Geschlechter.

Sahen wir oben hinsichtlich der Phylen Solon in einem Gegensatze zu Klisthenes stehen uud der alten Verfassuug sich auschliefsen, so bahnt er in Bezug auf die Stellung der Geschlechter die klisthenischen Reformen an. Dafs die Geschlechter zu Solons Zeit nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung haben, sieht man schon aus der Beeinträchtigung ihrer Corporationsrechte, welche zu einem Theile ausdrücklich auf Solon zurückgeführt wird.

So ist es wenigstens mit dem Erbrechte, welches ehemals die Mitglieder des Geschlechts miteinander verband. Die Gottesdienste der einzelnen Geschlechter mufsten natürlich bleiben, denn die Götter durften in ihren Rechten nicht angetastet werden. Aber die Mitglieder des Geschlechts hatten aufser dem Erbrechte und einem durch dieses bedingten gemeinsamen Besitzstande und aufser den gemeinschaftlichen Göttern noch die besondere Pflicht gegenseitiger Hülfe in der Noth und einen gemeinsamen Begräbnifsplatz. Unsere Ueberlieferung freilich berichtet uns das nicht direct. Sie spricht nur von den „Verwandten", von der „Familie", deren Mitglieder einander vertheidigen

und rächen mufsten und mit einander in gemeinsamer Grabstätte beigesetzt wurden. Aber das gestattet den sicheren Schlufs, dafs ehemals dieses Band die weitere Sippschaft, das ganze Geschlecht umzog. Die Lockerung der Geschlechtsgenossenschaft wird in allen genannten Beziehungen mehr oder minder gleichzeitig erfolgt sein.

Was nun das Erbrecht betrifft, so gehörte früher das bewegliche und unbewegliche Eigenthum dem Geschlechte, an welches es, wenn der Erblasser ohne Agnaten war, zurückfiel. Damit war natürlich auch jede Veräufserung, Schenkung unter Lebenden u. s. w. ausgeschlossen[8]). Die Eigenthumsübertragung geschah *κατὰ γένος*, nicht *κατὰ δόσιν*, wie Aristoteles[9]) sagt. Seit Solon war das Recht freier testamentarischer Verfügung gegeben, im Falle der Erblasser keine ehelichen Söhne hatte[10]). Waren Töchter da, so konnte das Vermächtnifs *σὺν ταύταις* eintreten, wie Isäus[11]) sich ausdrückt; der zum Erben Eingesetzte heirathet die Tochter als eine *ἐπίκληρος*[12]). Solon macht, wie Plutarch a. O. sagt, die *χρήματα* zu *κτήματα* ihrer Besitzer, und an die Stelle des Geschlechts tritt fortan der Begriff der Familie, deren Fortpflanzung, z. B. durch Adoption, gesetzlich nicht einmal mehr an die Grenzen des Geschlechts oder der nächsten Verwandtschaft gebunden ist[13]). Selbst die Frau ist zwar nicht testations-

8) Plut. Sol. c. 21: *πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν.*

9) Pol. V, 7 (VIII, 8 Bekk.).

10) Dem. Leptin. p. 488 § 102.

11) Pyrrh. § 68.

12) Schömann zu Isaeus p. 250. Ueber die mit testamentarischer Einsetzung verbundene Adoption Att. Procefs S. 438 f.

13) Hermann, Privatalt. § 64, 22. 23.

fähig, aber Eigenthümerin der Mitgift, welche früher an das Geschlecht zurückfallen mufste, wenn der Mann starb[14]). — Das neue Recht setzt also an die Stelle des Geschlechts das einzelne Haus[15]), während das alte durch den Ausschlufs aller Vermächtnisse und Schenkungen den Bestand des Geschlechts begünstigte. Letzteres ist vielfach in dem Staate des Aristoteles ausgesprochen und mit Beispielen aus anderen griechischen Staaten belegt, während die letztwillige Verfügung in Form der Adoption als eine besondere Gunst für die einzelne Familie, den *οἶκος*, von den attischen Rednern unzählige Male gepriesen wird[16]).

Hüllmann und Fustel de Coulanges haben die solonischen, auf das Familiengüterrecht bezüglichen Neuerungen sogar auf das Intestaterbrecht ausgedehnt und behauptet[17]), dafs vor Solon nur die Erstgeborenen als Stammhalter der Häuser geerbt, und so die Familien stets in geschlossener Zahl sich erhalten hätten, während die Nachgeborenen aufserhalb der Familie — und deshalb auch aufserhalb der Bürgerschaft — gestanden hätten[18]). Aber

---

[14]) Dem. Neaer. p. 1362, § 51. 52. Is. Apollod. § 24. 25. Att. Procefs S. 419 f.

[15]) *οἶκος* in Bezug auf Erbschaft, Dem. Macart. p. 1058, § 26 ff. Der Ansdruck *γένος* wird fortan vielfach in der Bedeutung von Verwandtschaft gebraucht: *οἱ ἐν γένει, οἱ γένει προσήκοντες, οἱ γένει ἐγγυτάτω* oder *ἀπωτέρω ὄντες.*

[16]) Denselben Sinn hatten die Adoptionsgesetze des Philolaos für Theben: *ὅπως ὁ ἀριθμὸς σώζηται τῶν κλήρων.* Arist. pol. II, 9 (12 Bekk.).

[17]) Hüllmann, griech. Denkwürdigkeiten, S. 21 ff. Bestimmter bezieht Fustel de Coulanges, la cité antique p. 409 ff., die Untheilbarkeit vor Solon auch auf bewegliches Gut.

[18]) Fustel de Coulanges p. 291 ff.: nur der Chef der Familie

es findet sich bei den Alten nirgend eine Angabe, dafs es in Bezug auf das bewegliche Gut früher anders gehalten wurde, als später, wo Theilbarkeit Regel war und die Erstgeburt keinen wesentlichen Vortheil brachte[19]). Der volljährige Sohn ist schon bei Lebzeiten des Vaters besitzfähig, ebenso der jüngere Bruder neben dem älteren. Die mindere Berechtigung der Söhne gegenüber den Vätern, jüngerer Brüder gegenüber den älteren, welche Aristoteles[20]) für einige Verfassungen geltend macht, bezieht sich lediglich auf die Repräsentation der Familien in den Regierungsausschüssen, sie braucht aber nicht das Bürger- und Familienrecht der Betreffenden zu beeinträchtigen.

Die Verpflichtung der Genneten zu gegenseitiger Hülfe spricht sich am schärfsten in der Theilnahme an der Blutrache aus. Dafs diese früher den Genneten zustand, wie sie später von den „Verwandten" geübt ward, ist nicht zu bezweifeln. Das spätere Gesetz, welches den „Blutsverwandten" — τοῖς ἐν γένει — diese Pflicht auferlegt, bewahrte in diesem Ausdrucke ohne Frage die Erinnerung an den ursprünglichen Zustand, wenn man gleich jetzt unter dem γένος nicht mehr das alte Geschlecht verstand[21]). Selbst von den Phrateren ist in dieser Hinsicht nicht mehr die Rede, wenn man von den Worten einer bei Demosth. g. Makart. p. 1069 eingelegten Urkunde[22])

war Bürger, unter Herbeiziehung der Anm. 20 citirten Stelle des Aristoteles.

[19]) Is. Philoctem. § 25. Aesch. Timarch. § 102. S. Wachsmuth, Hell. Alt. II, S. 173 (2. Aufl.).

[20]) Pol. V, 5 (VIII, 6 Bekk.).

[21]) S. o. S. 10, Anm. 12 und S. 192, Anm. 15.

[22]) Die Urkunde ist verschiedentlich erklärt und emendirt: Pe-

absieht; der Redner selbst spricht nur von den Verwandten (*προσήκοντες* § 59). — An einer anderen Stelle, wo vom unfreiwilligen Todtschlage die Rede ist, heifst es, dafs der Mörder innerhalb gesetzlich festgesetzter Frist so lange aufser Landes umherirren solle, bis einer der Blutsverwandten (*τῶν ἐν γένει*) des Getödteten ihm verzeihe und seiner sich erbarme[23]). Das wichtigste Zeugnifs aber enthält die Rede g. Euerg. und Mnesibul.[24]). Die Freigelassene des Redners ist in Folge erlittener Mifshandlungen gestorben, er selbst will ihren Tod an den Mördern rächen; aber die Exegeten sagen ihm, dafs die Gesetze *τούτων* (= *τῶν ἐν γένει*) *κελεύουσι τὴν δίωξιν εἶναι* (§ 69). Darauf läfst er von seinem Vorhaben ab, da die Verstorbene nicht mit ihm verwandt war (*ἐμοὶ δὲ οὔτε γένει προσῆκεν ἡ ἄνθρωπος οὐδέν* § 72). — Weil nun der Begriff des *γένος* im früheren und ursprünglichen Sinne keine Anwendung mehr fand, so gab das Gesetz einen bestimmten Verwandtschaftsgrad an, bis auf welchen die Pflicht zu gerichtlicher Verfolgung des Verwandtenmörders sich erstrecken sollte. In der vorliegenden Rede heifst es: bis zu den Kindern der Geschwisterkinder[25]) sollen die Verwandten den Mörder belangen. Es entsteht nun die Frage, wann diese Bestimmung an die Stelle des alten Geschlechtsblutrechts trat? Nach Plutarch hatte Solon ein Gesetz gegeben, nach welchem es jedem Athener freistand,

titus, leg. Att. p. 623 ff.; Meier, de gentil. p. 18, Note 152; vor allem Schömann, antiq. p. 288, 4. Da sie aber späteren Ursprungs ist, so läfst sich ihr Zeugnifs nicht verwerthen.

[23]) Dem. Aristocrat. p. 644 § 42.

[24]) Dem. p. 1160.

[25]) § 72: *μέχρι ἀνεψιαδῶν*. — Pollux VIII, 118: *μ. ἀνεψιῶν*.

sich eines Geschädigten anzunehmen[26]). Dies hob zwar die Blutrache nicht auf, wie sie ja auch noch in modificirter Form in Demosthenes' Zeit zu Recht bestand. Es ergänzte nur das von Alters her geübte Verfahren. Denn der Staat hatte ja ein Interesse daran, dafs ein Mord nicht ungeahndet blieb, auch wenn kein Verwandter als Rächer des Getödteten auftreten konnte oder wollte. Aber es wäre doch widersinnig, wenn der Verfasser des Gesetzes, welches jedem Bürger im Falle irgend einer Unbill, also auch eines Mordes, als Rächer aufzutreten gestattete, zugleich in einer anderen Bestimmung den Verwandtschaftsgrad festgesetzt hätte, innerhalb welches dem Anverwandten dieses Recht zustehen sollte! Diese letztere Bestimmung wird deshalb zur Zeit des solonischen Gesetzes schon bestanden haben und wir können wol der Angabe jener demosthenischen Rede (§ 72), dafs sie einem Gesetze Drakons angehöre, Glauben schenken. Wenn also schon Drakon für nöthig befunden hatte, sein Gesetz, welches die alte Blutrache regelte, auf die deutliche Definition natürlicher und gefühlter Verwandtschaftsverhältnisse zu gründen, so mufs schon lange vor Solon die Lockerung der Geschlechtsbande sich fühlbar gemacht haben und sein Gesetz war nur die letzte Folge dieser Anordnung in der Stellung der Geschlechtsgenossen zu einander[27]).

---

[26]) Plut. Sol. c. 18: *παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε.*

[27]) Solons Gesetz bezog sich vorzüglich auf vorsätzlichen Mord (*φόνος ἐκ προνοίας*), denn dies war das wichtigste Verbrechen von denjenigen, welche bis auf seine Zeit vor die Jurisdiction der Epheten gehörten; dieses nahm gerade er nebst einigen anderen den Epheten und wies es den Areopagiten zu (Schömann, att. Procefs

In den Zeiten, über welche unsere Quellen uns berichten, bestand keine Gräbergemeinschaft der Gentilen mehr. Nur Familiengräber werden hier und da erwähnt, s. Meier, de gentil. p. 33. In gleicher Weise steht auch der Antheil an der Todtenfeier nicht dem Geschlechte als solchem, sondern den „Verwandten" zu, und wir finden die einzelnen auf diese Feier bezüglichen Rechte und Pflichten ebenso, wie die Ausübung der Blutrache, bestimmten Verwandtschaftsgraden zugewiesen. So sollen z. B. die weiblichen Verwandten nur *μέχρι ἀνεψιότητος* der Todtenfeier beiwohnen[28]). Die Gräbergemeinschaft und, was mit ihr zusammenhing, umschloſs also in geschichtlicher Zeit nur noch die Glieder der Familie.

S. 18, antiq. p. 288; besonders opusc. acad. I p. 190 ff.). Andere Gattungen verblieben nach wie vor den Epheten. Der Grund dieser Aenderung war offenbar der, daſs die Sühne von Verbrechen dieser letzteren Art Gegenstand des heiligen Rechtes war und vor allem den Verwandten zustehen sollte; deshalb verblieb das Gericht über diese Verbrechen den nach Geschlechtern zusammentretenden Epheten. Die Ahndung wirklichen, vorsätzlichen Mordes war Sache des Staates, sie fiel dem anders zusammengesetzten Areopag zu, und jeder Athener durfte Kläger sein. So läſst sich die Frage entscheiden, ob auch ein anderer, als die Verwandten, im Blutbanne als Kläger auftreten konnte. Palmerius in seiner Note zu Petitus, leg. Att. p. 625, traf mit seiner Verweisung auf Solons Gesetz schon das Richtige. Auch wo es sich nicht um vorsätzlichen Mord handelte, aber gerichtliche Verfolgung nöthig schien, konnte das geschehen. Aber den bloſs ceremoniellen Theil der Sühne wird nicht leicht ein anderer vollführt haben, als der Angehörige. S. Demosth. Euerg. und Mnesibul. p. 1160, § 68 ff. Schömann, antiq. p. 289.

[28]) Dem. Macart. p. 1071, § 63. Für die übrigen Einzelheiten vgl. die Zeugnisse bei Meier, de gent. p. 33.

Soviel über die besonderen Verhältnisse der Geschlechter zu Solons Zeit. Auch dem Staate gegenüber hat sich ihre Stellung insofern verändert, als wir in den Instituten der solonischen Verfassung von einer Repräsentation derselben — welche doch ursprünglich stattgefunden haben mufs — keine Spur mehr finden, weder in Zahlenansätzen noch in bestimmt überlieferten Befugnissen der Geschlechter.

Nach der solonischen Verfassung galt es deshalb auch nicht mehr als nothwendiges Erfordernifs für den Staatsbürger, einem γένος anzugehören, und auch für die Neubürger bedurfte es nicht der Einführung in ein solches. Dagegen gab es noch in spätester Zeit wirkliche Angehörige der alten Geschlechter und diese standen den Nichtgentilen wie eine Art Adel (εὐγενέστατοι S. 169. 186) gegenüber. Diese Unterscheidung zwischen Genneten und bürgerlichen Nichtgenneten oder, — um sie mit anderen Ausdrücken zu bezeichnen — zwischen Homogalakten und Orgeonen, kann also nicht jünger sein, als die solonische Bürgerordnung. Meiner Ansicht nach ist sie aber auch nicht älter als diese, sondern sie ergiebt sich vielmehr aus ihren Bestimmungen.

3. Homogalakten und Orgeonen[29]).

Die Hauptstelle, welche die Orgeonen erwähnt, ist Isäus, Erbsch. des Menekles § 14, wo der Adoptivsohn des Menekles sagt, dafs letzterer ihn bei der Adoption

[29]) Hauptsächliche Literatur: Salmasius, miscell. defens. c. IV, p. 89 ff.; Heraldus, observat. ad J. Att. et Rom. lib. II, c. 1, p. 81 ff., c. 3, p. 93 ff.; Ignarra, de phratriis p. 23 ff.; Meier, de gent. p. 23 ff.; Schömann zu Is. p. 208 ff. und de orgeonibus in opusc. I, p. 183 ff.

eingeführt habe *εἰς τοὺς φράτερας καὶ εἰς τοὺς δημότας καὶ εἰς τοὺς ὀργεῶνας*. Dafs hier die Orgeonen nicht schlechthin dasselbe sein können, wie die anderwärts[30]) bei Gelegenheit einer Adoption erwähnten Genneten, hat Schömann[31]) bewiesen. — Die Grammatiker beschäftigen sich vielfach mit den Homogalakten und Orgeonen. Ihre Erklärung des Verhältnisses beider zu einander geht auf eine Stelle aus Philochoros zurück: *τοὺς δὲ φράτερας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας οὓς γεννήτας καλοῦμεν*[32]). Diese Stelle hat den Notizen der übrigen Grammatiker als Grundlage gedient; sie bezieht sich ihrem Wortlaute nach offenbar auf ein von Philochoros angezogenes Gesetz, welches die Einordnung der Homogalakten und Orgeonen in die Phratrie anordnete[33]), und zwar sind die in der Stelle zuerst Genannten dem Range nach die geringeren.

Sind aber nun die Homogalakten bei Philochoros die eigentlichen und einzigen Genneten oder sind sie nebst

[30]) Is. Apollod. § 13. 15. 27.

[31]) Opnsc. I, p. 184. Die im Text erwähnte Identificirung z. B. bei Platner, Beitr. S. 83.

[32]) Suid. und Phot. v. *ὀργεῶνες*.

[33]) S. Meier, de gent. p. 24, Note 198. — So versteht die Stelle schon Salmasius a. O. p. 104: „*Phratoribus necessitatem incumbere recipiendi Orgeonas et collactaneos*“ und: „*Orgeones et collactaneos recipi debere in phratriam*“. Heraldus a. O. p. 85 greift die Erklärung mit Unrecht an. Seiner Ansicht nach soll *δέχεσθαι* nicht = *δέχεσθαι εἰς φρατρίαν* sein, sondern „*interpretari*“ übersetzt werden, weil ja Orgeonen und Homogalakten bereits innerhalb einer Phratrie geboren wären. Ebenso Ignarra p. 9, welcher *δέχεσθαι* mit „*intelligi*“ übersetzt. Dafs der Einwand des Heraldus nichtig ist, braucht nicht bewiesen zu werden.

den Orgeonen den Genneten untergeordnet? Letzteres ist die Ansicht von Meier[34]). Dieser bezieht gegen die Auffassung der gleich anzuführenden Grammatiker das *οὕς* bei Philochoros auf beide Begriffe und fafst die Orgeonen als die Angehörigen einer Art von Geschlechtern auf, während die andere die Homogalakten enthalten haben soll[35]). Beide sollen Genneten und ihre Körperschaften Geschlechter gewesen sein, die einen aus jüngeren, die anderen aus alten Familiencultgenossenschaften von Solon constituirt und den Phratrien eingeordnet. Diese Ansicht hat abgesehen von jener schwierigen Construction der Worte des Philochoros noch die unbewiesene Vermuthung zur Voraussetzung, dafs die Einrichtung der Geschlechter überhaupt erst von Solon herrühre und dafs ferner jeder attische Bürger auch später einem *γένος* habe angehören müssen. Die Grammatiker und Scholiasten beziehen das Wort *γεννήτας* auf *ὁμογάλακτας* allein und nehmen beide Ausdrücke als Synonyma. Z. B. Harpokrat. v. *γεννῆται* a. E.: *Φιλόχορος — φησὶ, πρότερον ὁμογάλακτας ὀνομάζεσθαι, οὓς νῦν γεννήτας καλοῦσιν.* — Suid. v. *ὁμογάλακτες: Φιλόχορος καλεῖ τοὺς γεννήτας*; und v. *γεννῆται.* — Phot. v. *ὁμογάλακτες: — οὓς καὶ γεννήτας ἐκάλουν*[36]). Da

---

[34]) De gentil. p. 24. Hermann in seiner Recension bemerkt richtig, dafs die von Meier aufgestellte Eintheilnng: *γεννῆται* = 1. *ὁμογάλακτες*, 2. *ὀργεῶνες* schief sei, und die Stelle, um so verstanden zu werden, lauten müfste: *οὓς ἀμφοτέρους* etc.

[35]) „*Orgeonas non ab gentilibus diversos, sed gentilium speciem fuisse*“, Meier p. 26.

[36]) Mehr bei Meier, de gentil. p. 25. Ueber das scheinbar unserer Erklärung entgegenstehende Zeugnifs des Pollux ist im Zusammenhange unten Anm. 66 ff. gehandelt.

wir in der angeführten Stelle (S. 198) nur eine Redaction der Worte des Philochoros besitzen, so ist anzunehmen, dafs der ursprüngliche Wortlaut, welcher einem und dem anderen unter den Grammatikern noch vorlag, deutlich genug sich aussprach, um die von ihnen vertretene Erklärung zu veranlassen. Aus diesem Grunde ist ihr Zeugnifs nicht zu verwerfen. Meier hat dasselbe durch den Hinweis auf die allerdings unrichtige Fassung der Glosse des Harpokration zu entkräften gesucht, nach welcher Philochoros das Wort *ὁμογάλακτες* als officiellen, zu seiner Zeit durch *γεννῆται* ersetzten Ausdruck aufgefafst hätte[37]). Wäre dies wirklich die Ansicht des Philochoros gewesen, so würde dieselbe sich freilich leicht aus unseren Quellen als unrichtig erweisen lassen, denn das Wort *ὁμογάλακτες* kommt erst seit Aristoteles bei gelehrten Forschern vor und war sicherlich nie im öffentlichen Gebrauch[38]). Aber der fragliche Irrthum wird vielmehr dem Harpokration zur Last zu legen sein. Er konnte sehr wohl, wenn etwa die Worte des Philochoros lauteten: *τοὺς γεννήτας καλουμένους ὁμογάλακτας*, darnach *γεννῆται* als „jetzigen“, d. h. zur Zeit seines Gewährsmannes geltenden, *ὁμογάλακτες* aber als den früher wirklich in Gebrauch gewesenen Ausdruck auffassen.

---

[37]) a. O. p. 25.

[38]) Meier a. O. p. 26. — Jene irrthümliche Auffassung zeigt sich noch in einigen anderen Glossen, welche indessen neben der des Harpokration anzuführen überflüssig wäre. Sie wird von Salmasius p. 115 getheilt und von Heraldus p. 85 berichtigt: Philochoros habe gesagt: „*ὀργ. et ὁμογάλ., quae voces erant antiquae et obsoletae, accipi opportere ἀντὶ τῶν φρατόρων οὓς γεννήτας καλοῦμεν*“. Auf das Verkehrte an dieser Erklärung ist schon oben Anm. 33 hingewiesen.

Wenn demnach die früheren Forscher und nach ihnen die Grammatiker unter den Homogalakten **nur** die Genneten verstanden, so fragt es sich, was man mit der Bezeichnung „Milchbrüder“ sagen wollte. Erinnern wir uns zunächst daran, dafs, als die Bande des Geschlechtes sich lockerten, der Gebrauch des Wortes *γένος* im Sinne von „Verwandtschaft“ ohne Rücksicht auf das eigentlich so genannte Geschlecht stets häufiger ward[39]). Isäus gebraucht umgekehrt in einer Rede den Ausdruck *συγγενεῖς*, wo er doch nicht eigentlich Verwandte, sondern die Genneten des Betreffenden darunter verstanden wissen will[40]). Gegenüber dieser Vertauschung der üblichen Bezeichnungen bei den Rednern sahen sich die Grammatiker veranlafst, darauf aufmerksam zu machen, dafs ein Verwandter als solcher noch nicht *γεννήτης* sei. So sagt Harpokration v. *γεννῆται* mit ausdrücklicher Beziehung auf jene Rede des Isäus: „Genneten im eigentlichen Sinne seien nicht die Verwandten, die Blutsverwandten oder Geschlechtsangehörigen schlechthin, sondern *οἱ ἐξ ἀρχῆς εἰς τὰ καλούμενα γένη κατανεμηθέντες*“. Im Anschlufs an diese Erklärung eifern die Grammatiker in einer Reihe von Stellen[41]), um eine falsche Anwendung jener Stelle des Isäus zu ver-

[39]) S. 192 Anm. 15. Ueber die Bedeutungen des Wortes überhaupt s. Porphyrius bei Meier p. 23.

[40]) Apollod. § 1, cf. § 27. Schömann zu Is. p. 356.

[41]) Etym. M. v. *γεννῆται: — οὐ κατὰ γένος ἀλλήλοις προσήκοντες οὐδ' ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ αἵματος, ἀλλ' ὥσπερ οἱ δημόται καὶ οἱ φράτερες ἐκαλοῦντο νόμων κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες, οὕτω καὶ οἱ γεννῆται συγγενικῶν ὀργίων ἢ θεῶν, ἀφ' ὧν ὀργεῶνες ὠνομάσθησαν.* Ebenso Lex Seguer. p. 227. Aehnlich Suid. v. *γεννῆται.* — Pollux VIII, 111: *γένει μὲν οὐ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδου οὕτω προσαγορευόμενοι.* — Moeris v. *γεννῆτ.: — ἀπὸ τοῦ πολιτικοῦ γένους οὕτως κατωνομασμένοι.*

hüten, gegen die Annahme einer wirklichen, gefühlten und nachweisbaren Verwandtschaft unter den Genneten und legen das Hauptgewicht auf die künstliche Organisation. Den ursprünglich blutsverwandten, dann zu Körperschaften verbundenen alten Geschlechtsgenossen wird im Gegensatze zu den später Eingeordneten eine alte Opfergemeinschaft zuerkannt[42]), welche also den anderen, den Orgeonen, erst mitgetheilt werden mufs. Der Begriff der Genneten wird sogar in anderen Glossen bestimmt zu dem überlieferten Zahlenschema der Geschlechterverfassung in Beziehung gesetzt, am vollständigsten bei Suidas, wo zugleich wieder Philochoros als Gewährsmann genannt ist: *γεννῆται οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ καὶ πρώτου γένους τῶν τριάκοντα γενῶν. οὓς καὶ πρότερόν φησι Φιλόχορος ὁμογάλακτας καλεῖσθαι* (v. *γεννῆται*) und v. *ὁμογάλακτες: Φιλόχορος καλεῖ τοὺς γεννήτας, τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πρώτου γένους τῶν τριάκοντα γενῶν.*

Von den in Bezug auf diese beiden Stellen gemachten Erklärungsversuchen ist der von Hermann gegebene am wenigsten glücklich. Dieser nimmt in jedem Geschlechte eine, in jeder Phratrie 30, im ganzen also 360 Homogalaktenfamilien an, und weist ihnen die religiöse, für frühere Zeit auch die politische Vertretung der *gens* und namentlich der übrigen, orgeonischen Familien zu. Die Annahme dieser Erklärung würde die Voraussetzung nöthig machen, dafs die Grammatiker, z. B. Suidas in den eben angeführten Stellen, das Wort *γένος* einmal als Familie, das zweite Mal als *gens* gebrancht hätten, was doch in

---

[42]) Etym. M. a. O. Lex Seguer. p. 231: — *ἀπ' ἀρχῆς κοινὰ ἱερὰ ἔχοντες.* Hesych. v. *γενν.*: — *ἄνωθεν ἀπ' ἀρχῆς σχόντες κοινὰ ἱερά.*

einer Definition allzu ungeschickt wäre[43]). — Meier (a. O. S. 25) hat diese Stellen, welche er für blofse Conjecturen nach den Worten des Philochoros hält, nicht weiter berücksichtigt. Bei seiner bereits oben verworfenen Eintheilung der *γένη* in hieratische (homogalaktische) und orgeonische[44]) würden sich aber aus diesen Zeugnissen, wenn er sie als solche gelten liefse, 12 homogalaktische gegen 348 orgeonische Geschlechter ergeben. Diese Auffassung findet sich zuerst bei Salmasius, welcher unter den Homogalakten die „*primi γένους γεννῆται ex triginta*", also die Theilhaber eines Geschlechts in jeder Phratrie, verstanden wissen will[45]). Dieselbe Ansicht kehrt bei Wachsmuth wieder: die Genossen des ersten Geschlechts unter den 30 einer Phratrie sind Homogalakten oder Genneten; solcher Genneten enthält die Phratrie 30, alle zwölf Phratrien 360[46]). Da nun aber die geringe Zahl von zwölf alten Geschlechtern anzunehmen schlechterdings unmöglich ist, so bleibt uns

[43]) Hermann in der oft genannten Recension von Meier, Ztschr. f. Alt. 1835, S. 1133 ff. Selbst die Stelle Aeschin., Gesandtsch. § 147, anf. welche er sich bezieht, widerspricht der Erklärung. Denn angenommen selbst, Aeschines wäre in einem Geschlechte (oben S. 177 Anm. 56) als Orgeone mit den Eteobutaden als den Homogalakten vereinigt, so könnten letztere doch keine Familie sein, da sie von Alters her ein *γένος* bildeten. In Wirklichkeit aber ist an der genannten Stelle von der Phratrie die Rede.

[44]) De gentil. p. 24. 26. 32. Vgl. oben S. 199 und die Widerlegung Schömanns in Kürze: antiq. p. 210, 9.

[45]) a. O. p. 108. Vgl. p. 107: „*Non omnium tamen γενῶν viri appellati sunt γεννῆται, sed proprie et κατ' ἐξοχήν qui ex primo genere fuerunt. Iidem ὁμογάλ. vocabantur*". Anderwärts, p. 150 f., drückt er sich nicht klar aus.

[46]) Wachsmuth, de trib. quatuor Att. triplic. partit. p. 15. Hell. Alt. I, S. 366 (2. Aufl.).

nur der Anschlufs an eine dritte, ursprünglich von Heraldus gegebene, nachher von Platner aufgenommene Erklärnng der Stellen des Suidas übrig: Genneten, oder, wie Philochoros sie nannte, Homogalakten sind diejenigen, welche aus einem und zwar aus einem ursprünglichen Geschlechte der 30 Geschlechter, welche anfänglich eine Phratrie bildeten, ihre Abkunft herleiten[47]).

Sind nun die Genneten die Mitglieder der 360 ursprünglichen, d. h. bei der in Rede stehenden Erweiterung des gentilicischen Systems vorgefundenen *γένη*, so sind die Orgeonen die Theilhaber der neuen, nach dem Vorbilde der Geschlechter organisirten Genossenschaften. Weil der Mittelpunkt, um welchen diese Genossen sich vereinigten, ein bestimmter Cultus war, so bezeichnete man die Genossenschaft mit einem Namen, welcher in seiner weiteren Bedeutung jeder Cultusgemeinschaft beigelegt werden konnte. In dieser allgemeinen Bedeutung finden wir die Ausdrücke *ὄργια*, *ὀργεῶνες* und *ὀργεωνικός* vielfach gebraucht und

[47]) Herald. p. 93 (gegen Salmasius s. oben Anm. 45): „qui ad idem genus originem referebant" mit Bezug auf Suidas. — Platner, Beitr. S. 68. Die freilich nicht allzu geläufige Construction bei Suidas erklärt sich zum Theil daraus, dafs das Wort *γεννήτης* erstens, wie das römische *gentilis*, den Angehörigen desselben Geschlechtes (im Gegensatze zu den Genossen anderer Geschlechter), zweitens das Mitglied eines Geschlechtes überhaupt (im Gegensatze zu Nichtgentilen) bezeichnet. Das erste soll durch *τοῦ αὐτοῦ* ausgedrückt werden, das zweite durch *πρώτου*, welches hier die Bedeutung von „anfänglich" bekommt. Durch Hinzufügung des gen. plur. entsteht dann die mifsverstandene Zweideutigkeit, welche vermieden wäre, wenn die Worte in ausführlicherer Fassung etwa lauteten: *οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους καὶ οἱ ἐκ τοῦ πρώτου γένους ἢ ἐκ τινος τῶν τριάκοντα γενῶν.*

sogar den Genneten beigelegt, zu welchen doch die im engeren Sinne so genannten Orgeonen den Gegensatz bilden[48]). Schömann, welcher zuerst auf diese doppelte Bedentung des letzteren Ausdrucks hingewiesen und dadurch das Verständnifs einer für die spätere Fortbildung der attischen Geschlechterverfassung so wichtigen Einrichtung angebahnt hat[49]), sagt über die Art der Einordnung dieser Orgeonen nichts. Zunächst steht es fest, dafs diese „Genossen" ebensowohl, wie die Genneten, am Cult des Zeus Herkeios und des Apollo Patroos Theil hatten, schon deswegen, weil sonst nur die Genneten hätten Archonten und Heliasten werden können. Denn die Candidaten, welche zu diesen Würden sich meldeten, mufsten ihren Antheil an jenen Culten eidlich versichern[50]). Aber auch abgesehen von diesem Erfordernisse in einem besonderen Falle, erscheinen in unserer Ueberlieferung diese Culte als ein Eigenthum jedes attischen Bürgers[51]). Meier und Hermann

[48]) Vgl. aufser den betreffenden Worten der oben Anm. 41 angeführten Glossen und den unter Anm. 66 ff. zu behandelnden Stellen des Pollux, was in den Schriften der Systematiker beigebracht wird. Unter diesen haben die älteren lediglich die allgemeine Bedeutung des Wortes ὀργεῶνες zum Gegenstand der Untersuchung gemacht: Salmas. p. 107. 108. Herald. p. 83. 95. Ignarra p. 24. Platner S. 83.

[49]) Opusc. I, p. 189: „*Potuitque haec inter orgeones non minus quam illa inter gentiles inscriptio — pro argumento esse ad ipsam adoptionem probandam*" mit Bezug auf die Stelle des Isaeus oben S. 197. Vgl. antiq. p. 210.

[50]) Poll. VIII, 85. Oben S. 109.

[51]) Zu den von Meier, de gentil. p. 28 Note 225 angeführten Stellen aus Athenaeus, Plato und Schol. Aristoph. Wolken kann noch Plut. Alcib. c. 2 hinzugefügt werden: *ἡμῖν δὲ τοῖς Ἀθηναίοις — πατρῷος Ἀπόλλων ἐστίν.*

glaubten umgekehrt aus diesem Umstande beweisen zu können, dafs jeder Athener auch in spätester Zeit einem Geschlechte angehören, also im strengsten Sinne Gennet hätte sein müssen, eben weil diese Culte den Geschlechtern und nur ihnen zukämen[52]). Doch diese Folgerung verneint jede geschichtliche Entwickelung des attischen Corporationswesens. Dafs der Cult beider Gottheiten ursprünglich nur den Geschlechtern zukam, ist gewifs. Dafs er aber auch später ihnen ausschliefslich verblieb, ist nach dem eben über die Orgeonen Gesagten entschieden falsch. Denn wenn bei Demosthenes[53]) aufser den Phrateren auch die Genneten als Theilhaber an diesem Culte zum Zeugnifs aufgerufen werden, so geschieht das, weil Euxitheos zufällig einem alten Geschlechte wirklich angehörte (S. 169). Keineswegs aber erscheint demnach die Verehrung beider Gottheiten „näher durch die Theilnahme an den Geschlechtern, als selbst an den Phratrien bedingt"[54]), wenigstens nicht mehr in der Weise, dafs sie ohne den Antheil an den ersteren unmöglich wäre. Die Umgehung des Geschlechts ist in Fragen der Civität seit Klisthenes Regel (S. 180 f.). Die Gentilität (*εὐγένεια*) begründet nur in sacralen Angelegenheiten, namentlich bei der Besetzung von Priesterthümern, einen Vorzug[55]). Diese Entwerthung der Gentilität läfst sich mit vollem Rechte auf die Erweite-

[52]) Meier, de gent. p. 28. 24. Hermann, Staatsalt. § 100, 1 ff.

[53]) Eubulid. p. 1319 § 67.

[54]) Worte Hermanns, durch welche derselbe (Staatsalt. § 100, 5) die Ansicht Meiers zu stützen sucht, dafs die Gentilität immerwährend Bedingung der Civität geblieben sei.

[55]) S. oben S. 109 f. 149. Fernere Stellen bei Hermann, Staatsalt. § 95, 1. 100, 2.

rnng jener ursprünglich gentilen Cultgemeinschaft zurückführen.

Es liegt eigentlich in der Natur der Sache, dafs die Orgeonen, wenn sie nicht Genneten waren, auch nicht in die alten γένη eingefügt, sondern mit den eigentlichen Genneten zugleich in die nächst übergeordneten Corporationen, die Phratrien, eingeordnet waren. Der Cult des Zeus und Apollo wurde ja Eigenthum jedes Bürgers, sobald er in die Phratrie eintrat. Den Beweis dafür, dafs jene neue Organisation nur die Phratrie betraf und die alten Geschlechter gänzlich aus dem Spiele liefs, da diese ja schon der Phratrie eingeordnet waren, — giebt zum Ueberflufs die oben angezogene Stelle des Aeschines, in welcher die Phratrie, nicht das γένος, als die den Homogalakten und Orgeonen gemeinsame Abtheilung genannt wird (S. 176).

4. Solon als Urheber dieser neuen Eintheilung.

Die Ueberlieferung verbürgt uns die Thatsache einer nachträglichen Einordnung von Nichtbürgern in die Abtheilungen der Altbürger, welche dem Eintritt der Plebs in die römische Altbürgerschaft durchaus analog ist. Wir dürfen diese Einordnung dem Solon zuschreiben, wenn

1. die aus seiner Verfassung bekannten Thatsachen diese Annahme wahrscheinlich machen, und wenn
2. die Thatsachen der athenischen Geschichte vor Solon verständlich sind unter der Voraussetzung, dafs jene Altbürger — die späteren Adlichen — bis auf Solon ausschliefslich die bekannten Abtheilungen, insonderheit die Phylen, inne hatten.

Dafs das letztere der Fall ist, werde ich in dem letzten Abschnitte (VI) zu zeigen suchen und wende mich zunächst zu der Betrachtung einzelner Theile der solonischen Verfassung, um daraus die Zulässigkeit jener Annahme zu beweisen[56]).

Die Eintheilung der Bürger in Homogalakten (= Genneten) und Orgeonen und die Einordnung der letzteren in die Phratrien wird von einem Theile der Neueren gar keiner bestimmten Epoche zugewiesen, wenn sie auch gelegentlich als eine nicht ursprüngliche Einrichtung bezeichnet ist[57]). Dagegen haben Meier und nach ihm Cur-

---

[56]) Die Existenz einer reinen Geschlechterverfassung in ältester Zeit, auf welche ich bereits öfter hingewiesen habe (S. 5. 9. 136 f. 185 f.), wird abgesehen von gelegentlichen Andeutungen meines Wissens zuerst von Koutorga, essai sur l'organisation de la tribu trad. par Chopin, Paris 1839, angenommen und begründet; nach ihm erfolgt der Eintritt des Volks in den Staat nicht durch Solon, sondern durch Kllsthenes; über die Art und Weise dieses Eintritts finden sich nur allgemeine Andeutungen. Für den Standpunkt, welchen ein grofser Theil unserer systematischen Darstellungen jener Ansicht gegenüber einnimmt, ist Hermanns Widerspruch gegen Kontorga (Staatsalt. § 100, 12) am bezeichnendsten. — An Koutorga schliefst sich in manchen Beziehungen Fustel de Coulanges, la cité antique, nach welchem p. 349 ff. der Eintritt der Plebs schon mit Solons Reformen beginnt; im einzelnen ist hier vieles unbestimmt gelassen, Beweise sind vielfach nicht einmal versucht. — Von deutschen Werken vertreten die in Rede stehende Annahme die Darstellungen von Curtius und Duncker, beide nur in den Grundzügen dieselbe berührend. Inwiefern ich von beiden abweiche, zeigen die folgenden Anmerkungen.

[57]) S. die Anm. 29 Genannten. Dazu Platner, Beitr. S. 88 ff. Schömann, antiq. p. 210; Altt. I², S. 378. Bei Koutorga p. 48 ff. und Fustel de Coulanges p. 297 ff. wird die politische Bedeutung

tius diese Eintheilung, zugleich mit der numerischen Constituirung der alten 360 Geschlechter, an die solonische Verfassung zu knüpfen versucht[58]). Duncker aber rückt sie in die Zeit der Einführung des jährigen Archontats hinauf, weil seiner Ansicht nach mit einem späteren Ansatze das Schweigen unserer Quellen sich nicht in Einklang bringen läfst[59]).

---

dieser Eintheilung überhaupt nicht erwähnt. Hermann, Staatsaltt., 5. Haupttheil, Cap. 1, wo trotz einer äufserlich historischen Anordnung Altes und Neues durcheinander geworfen ist. Als besonders deutliches Beispiel diene § 97, 5, wo die späte, auf die nachsolonische Ordnung bezügliche Stelle Aesch., Gesandtsch. § 147 zum Beweise für die älteste Gliederung der Geschlechter herbeigezogen wird.

[58]) Meier, de gentil. p. 22—26. — Curtius, griech. Gesch. I, S. 251. 544 (1. Aufl.).

[59]) Gesch. d. Alt. III, S. 445. 448. Ich hoffe im Folgenden zu zeigen, dafs trotz des Mangels einer ausdrücklichen Ueberlieferung Solon als Urheber der Einrichtung anzusehen ist. — Duncker nimmt seiner Auffassung zu Gefallen vor Solon adliche Geschlechtsvorsteher als Inhaber der richterlichen und Polizeigewalt in den Demen an (III, S. 448); durch Solon soll diese den Demarchen, jene den Gaurichtern überwiesen sein. Aber Demarchen gab es erst seit Klisthenes (s. oben S. 155). Die Gaurichter hatten sicherlich keine so grofse Bedeutung; in wichtigeren Dingen mufste der Landmann in Athen sich Rechts erholen (S. 157). Vor Solon fiel, auch ohne dafs die Nichtadlichen den Geschlechtern förmlich zugetheilt waren, das Regiment den Adlichen zu. Die Polizeigewalt lag, wie die übrige Administration, in den Händen der Naukraren (S. 155), seit Klisthenes der Demarchen. Ersteren waren die Gaurichter durch Solon aus Bequemlichkeitsrücksichten beigeordnet. Neben und vor den Naukraren hatten die Geschlechtsvorsteher in den ländlichen Gemeinden die Gewalt, welche ihnen nach der Bedeutung der Geschlechter für die einzelnen Demen (S. 150) zukam.

Eine directe Ueberlieferung, welche den Solon als Urheber jener Einrichtung nennt, findet sich allerdings weder in den bisher betrachteten Quellen, noch in denen, welche über Solon besonders berichten. Doch dieser Mangel erklärt sich aus der Natur dieser Quellen. Jene, denen wir das äufsere Eintheilungsschema verdanken, gehen auf die Redner und auf die antiquarischen Systematiker zurück. Den Rednern lag überhaupt ein Nachweis über die Entstehung einer Einrichtung fern, welche für das praktische Gebiet, auf dem sie sich bewegten, nur noch geringe Bedeutung hatte. Höchst wahrscheinlich war deshalb auch den Athenern der späteren Zeit das Verständnifs derselben gleichgültig. Es gab Adliche und Nichtadliche, allgemeine Familiengottesdienste und Sondersacra einzelner Geschlechter. Ihre Entstehung zu verfolgen war deshalb ohne Interesse, weil für die politischen Rechte des Einzelnen jener Unterschied nichts austrug. Die späteren antiquarischen Forscher, aus denen unsere Lexicographen schöpften, waren für diese Fragen im wesentlichen wieder auf die Redner als Quellen angewiesen. Ihnen kam, wie die erhaltenen Notizen zeigen, mehr auf systematische Erklärung vorhandener Eintheilungen und Begriffe an, als auf historische Betrachtung der ihnen zu Grunde liegenden Institute. Wenn sie in die ältere Zeit hinaufgingen, so trafen sie auf die Erzeugnisse des Mythos und auf die Erdich-

---

Sie mögen die *κατὰ δῆμον εὐπατρίδαι* gewesen sein, deren bei Plut. Thes. c. 32 gelegentlich der Reaction des Menestheus gegen Theseus Erwähnung geschieht. Das Vorhandensein solcher „Districtseupatriden" vor Solon beweist aber nicht, dafs schon damals — nach Duncker — Bürger- und Bauernfamilien in runder Zahl der Herrschaft der *ἄρχοντες τοῦ γένους* zugewiesen waren.

tungen der Familienchroniken, deren Einzelheiten ihnen und den Athenern jener Zeit interessanter waren, als die genetische Entwickelung der Zustände, welche sie zu beschreiben hatten. — Anders verhält es sich mit denjenigen Darstellungen, welche im engeren Sinne historisch genannt werden können oder wenigstens mit dem Anspruche auftreten es zu sein. Diese betrachten das Leben und die auf das Bürgerrecht bezüglichen Einrichtungen Solons aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, wie eine kurze Analyse der wenigen Quellen zeigen wird. Es sind, abgesehen von vereinzelten Notizen und der für uns unbrauchbaren Biographie des Diogenes Laërt., die betreffenden Capitel in Plutarchs Solon und der Schlufs des neunten Capitels im zweiten Buche der aristotelischen Politik[60]).

Der Bericht Plutarchs betont vorzugsweise den Gegensatz der Reichen und Armen zu Solons Zeit, der Gläubiger und Schuldner (Cap. 13). Dem entspricht auch die

[60]) II, 12 Bekk. Mag man das Capitel mit Göttling für unächt, oder mit Spengel (Abh. d. K. Bair. Akad., phil. Cl. V, 1, 1847, S. 11) für ächt erklären, jedenfalls ist es von guter Herkunft und abgesehen von dem bereits bei Böckh, Staatsh. I, S. 646 gerügten Versehen, welches die Ritter zu der dritten unter den solonischen Censusclassen macht, als Quelle für Solons Einrichtungen nicht zu unterschätzen. Neuerlich hat Oncken, Athen und Hellas I, S. 149 ff., mit Rücksicht auf diese Quelle die Rechtsstellung des Demos seit und durch Solons Verfassung geprüft. Da seine Abhandlung sich nur mit dem positiven Rechtsantheile, nicht mit der Stellung des Demos zu den Volksabtheilungen beschäftigt, so fallen ihre Ergebnisse nicht unter den von mir verfolgten Gesichtspunkt. — Diog. Laert. I, 45 ff. giebt in seinem Solon ein kritikloses Gemisch von Anekdoten. Wo er die Verfassungsverhältnisse berührt, wie in seinen Bemerkungen über die Theten 45 und 66, bietet er nichts neues oder beachtenswerthes.

kurze Schilderung, welche er von dem Zustande der Bewohner Attika's nach der Einführung der solonischen Verfassung entwirft (Cap. 16). Dafs diese Scheidung zwischen Reich und Arm mit dem Gegensatze von Adlichen und Nichtadlichen zusammenfallen konnte, zeigen die ähnlichen Verhältnisse zur Zeit des Ständekampfes in Rom und anderwärts. In Athen war der Nothstand des verschuldeten Volkes noch gesteigert durch die Einführung der Gesetze Drakons, namentlich des Schuldrechts, nicht minder auch durch den Verlust von Salamis[61]). Als nächste Mafsregel zur Linderung der Noth erwähnt deshalb Plutarch die Veränderung des Münzfufses und die Aufhebung der Schuldknechtschaft (Cap. 15).

Gegenüber dieser ausführlichen Behandlung der socialen Frage tritt bei ihm die politische Seite dieser Bewegungen zurück. Nur beiläufig, bei Gelegenheit der Beschäftigungen des Volks im älteren Attika, erwähnt er die Namen der alten vier Phylen (Cap. 23) und es scheint darnach nicht, als ob ihm die Bedeutung derselben für den Unterschied der Stände klar gewesen ist. Dagegen spricht er schon früher (Cap. 13 Anf.) von den drei Parteien, zu denen damals der Gegensatz von Adel und Volk sich verschoben hatte. Dafs sie auf einer den Landestheilen entsprechenden Grundlage ruhten, ist nicht nur durch Plutarchs Darstellung, sondern auch durch die Anschauung des gesammten Alterthums verbürgt. Ihre Existenz ist für die Geschichte jener Zeit allerdings wichtiger, als das Fortbestehen jener Stämme. Ihre Bildung war durch den Kampf um die politische Berechtigung zwischen

[61]) Duncker IV, S. 153 ff.

Adel und Volk veranlafst; welche Stellung die alten Phylen ihnen gegenüber einnahmen, braucht hier nicht untersucht zu werden. — Das 18. Capitel, welches eigentlich an den Anfang von Cap. 13 anknüpft, behandelt den Kampf um die politischen Rechte. Doch sind auch hier nur wenige Bemerkungen zu gebrauchen, welche mit überflüssigen, anekdotisch gefärbten Notizen untermischt sind. Der „Demos", welcher früher an der Politik überall keinen Antheil hatte, bekommt durch Solon Zutritt zur Volksversammlung und das Recht, als Richter zu fungiren. Indessen werden diesem Demos nicht die Adlichen, sondern die εὔποροι entgegengesetzt, denen, wie bisher, die Aemter verbleiben sollen. Diese εὔποροι umfassen nach Plutarch die ersten drei Schatzungsclassen, denen in der That auch wohl meist Adliche angehören mochten. Aber jedenfalls kommt hier noch ein Theil Nichtadlicher hinzu, denen vor Solon weder die Aemter, noch die Ekklesie und die Gerichtshöfe offen standen. Und diese Aenderung in den politischen Befugnissen hat Plutarch offenbar nicht verstanden und seinen Gegensatz von Reich und Arm eingemischt, wo doch von Geburtsunterschieden zunächst die Rede sein mufste.

Bestimmter und klarer, als Plutarch, spricht Pseudo-Aristoteles von den politischen Rechten, welche Solon dem Volke verschaffte. Er stellt dem δῆμος die γνώριμοι und εὔποροι, den Adel und die Wohlhabenden, gegenüber. Im übrigen fafst auch er das Bürgerrecht nur als praktisches Recht zur Ausübung bestimmter Befugnisse, nicht als Staatsangehörigkeit, als Antheil an den Körperschaften, ins Auge. Die Stellung des Demos zu diesen Körperschaften vor und nach Solon bleibt unberücksichtigt.

Aus diesen höchst dürftigen Bruchstücken einer Darstellung der solonischen Verfassung geht jedenfalls eine durch Solon angebahnte politische Berechtigung der bis dahin rechtlosen Masse hervor. Mit ihr kann sehr wohl eine Einordnung dieses Demos in die alten Adelsabtheilungen erfolgt sein. Diese Einordnung hat ebensowohl ihre religiöse, wie ihre politische Seite. Sie kann deshalb mit den feierlichen Culthandlungen zusammengehangen haben, welche freilich Plutarch als sühnende Weihung und Heiligung der Stadt allein auf die kylonische Blutschuld bezieht, eben weil ihm die Einsicht in das Wesen der attischen Volksabtheilungen und der etwaigen Veränderungen in denselben völlig abging.

Wenn es die Beschaffenheit der ausdrücklich über Solon berichtenden Quellen nur möglich macht, ihm jene Einrichtung zuzuschreiben, welcher wir in der späteren geschichtlichen Zeit begegnen, so erscheint diese Annahme sogar nothwendig einzelnen Thatsachen gegenüber, welche oben als unzweifelhafte Bestandtheile seiner Verfassung aufgefafst werden konnten.

Die Zuordnung der Orgeonen beeinträchtigt das Princip der Gentilität und dies stimmt mit der bereits im allgemeinen berührten Tendenz der solonischen Verfassung überein (S. 190 ff.). Am wichtigsten ist für uns die sichere Thatsache, dafs Solon an die Stelle der alten Geschlechtserbfolge ein Erbrecht treten liefs, welches abgesehen von der Freiheit testamentarischer Verfügung eine nach Verwandtschaftsgraden geregelte Intestaterbfolge in sich schlofs (S. 191 f.). Das war die letzte entscheidende Mafsregel,

welche die Bedeutung der alten Geschlechter verminderte. Sie hatte aber doch ohne Frage darin ihren Grund, dafs die Orgeonen als blofse Zugeordnete an dem alten Erbrechte der Gentilen nicht Theil haben konnten; auf sie zunächst waren also die Bestimmungen des neuen Rechtes berechnet. Wenn diese Beobachtung richtig ist, so folgt aus ihr mit Nothwendigkeit, dafs die Einordnung der Orgeonen nicht älter ist, als die solonische Verfassung.

Vor Solon war Geschlechtsangehörigkeit und Erbberechtigung gleichbedeutend. Deshalb kann sich nur auf diese ältere Zeit die bei Hesychius[62]) erhaltene Bemerkung beziehen, dafs man die von der Erbfolge Ausgeschlossenen *ἀτριάκαστοι* nannte. Dem neuen Rechte gegenüber wäre die Bezeichnung völlig sinnlos, und die Angabe tritt doch so überzeugend auf, dafs ihr ein entscheidendes Gewicht beizulegen ist. Die „Triakas" ist das alte, noch durch Erbfolge verbundene Geschlecht. Und zwar umfafste sie entweder alle ebenbürtigen Mitglieder des Geschlechtes oder — nach einer unten zu betrachtenden Annahme — sogar nur die Erstgeborenen als Stammhalter des Hauses. Danach wird sich die Bedeutung des Wortes *ἀτριάκαστοι* verschieden bestimmen. Auf keinen Fall aber enthielt die Triakas auch die Orgeonen.

Aus dieser Auffassung ergiebt sich eine Schwierigkeit bezüglich der Bedeutung des Ausdruckes *τριακάς*. Könnten wir darunter das *γένος* als dreifsigsten Theil der *φρατρία* verstehen, so wäre alles klar und einfach, und

[62]) v. *ἀτριάκαστοι: οἱ μὴ μετέχοντες τριακάδος.* — v. *ἔξω τριακάδος: οἱ μὴ μεταλαμβάνοντες παῖδες ἢ ἀγχιστεῖς κλήρου τελευτήσαντός τινος.* Letztere Stelle ist corrupt. Meier, de gentil. p. 21 will *τῆς ἀγχιστείας* lesen.

wir gewännen noch den Normalsatz von 30 Geschlechtern für jede Phratrie, also im ganzen 360 Geschlechter für die vorsolonische Zeit[63]). Aber diese Erklärung ist sprachlich unmöglich. Eine Triakas kann nur eine Summe von dreifsig sein. Darum nimmt man auch an, dafs die bei Herodot I, 65 genannten Triakaden der Lakedämonier je 30 Familien enthielten[64]). Ebenso wird eine in demosthenischer Zeit inschriftlich erwähnte Triakas des Demos Peiraieus 30 Häuser umfafst haben[65]). Dafs Pollux in den gleich anzuführenden Stellen auch das attische Geschlecht mit demselben Namen als Gemeinschaft von 30 Familien ausdrücklich bezeichnet, würde an sich nicht viel bedeuten; aber der sprachliche Grund zwingt uns, diese Erklärung von ihm anzunehmen.

So erhalten wir eine Zahl von 10,800 bürgerlichen Familienhäuptern, welche für die vorsolonische Zeit zu grofs erscheint. Deshalb haben Meier und Curtius — weil die eben angeführte Erklärung des Wortes doch unabweisbar war — die Triakas als eine erst von Solon durch Zuordnung der Orgeonen hergestellte Abtheilung von 30

[63]) So Hermann in der Anm. 43 angezogenen Abhandlung (später vertauschte er seine Erklärung mit der im Texte angenommenen. Staatsalt. § 98, 5) und Duncker, Gesch. d. A. III, S. 433 Anm.

[64]) Schömann, antiq. p. 115, wo auch Argumente gegen die erste Interpretation.

[65]) Böckh, C. J. I, p. 900, welcher früher (p. 140) die Erklärung: „$^1/_{30}$ Demos" gab. Ueber unsere gentilicische Triakas s. Staatsh. I, S. 49. — Triakas wurde auch der 30ste Tag nach dem Tode eines Angehörigen genannt, nicht weil er $^1/_{30}$ der ganzen Trauerzeit war, sondern weil er als wichtiger Schlufstag die Gesammtheit von 30 Tagen gleichsam vertrat. S. Harp. v., Pollux I, 66.

Familien hingestellt[66]). Aber dafs die Triakas weder bis in Solons Zeit herabgerückt werden, noch auch Orgeonen umfafst haben kann, glaube ich oben (S. 214 f.) bewiesen zu haben. Dem letzteren Satze scheint freilich Pollux zu widersprechen, aber nur auf den ersten Blick. Denn er sagt zwar (III, 52): *γένη τριάκοντα, ἕκαστον ἐκ τριάκοντα ἀνδρῶν. ἐκαλοῦντο δὲ οὗτοι καὶ ὁμογάλακτες καὶ ὀργεῶνες,* — versteht aber an einer anderen Stelle[67]) unter den *τριάκοντα* nur die Genneten oder Homogalakten, während er an einer dritten die Orgeonen ein blofses Opfercollegium nennt[68]). Daraus sieht man, dafs er über das Verhältnifs der Homogalakten und Orgeonen zu den Geschlechtern oder Triakaden und über eine in bestimmter Zeit erfolgte Organisation keine Vorstellung mehr hatte. Es bestätigt sich auch von dieser Seite, was oben (S. 207) über die Art der Einordnung der Orgeonen durch Solon gesagt ist.

Es fragt sich jetzt noch, wie die nothwendige Erklärung der Triakas als Abtheilung von 30 Familien mit der vorsolonischen Existenz dieser Abtheilung zu vereinigen

---

[66]) Oben Anm. 58. — Die von Hermann, Staatsalt. § 98, 5 und Schömann, antiq. p. 209, 1 gerügte Erklärung der *τριακάδες* als Unterabtheilungen der Geschlechter bei Meier beruht auf einem Mifsverständnisse der Worte des letzteren. Der Zusammenhang seiner Schrift zeigt, dafs er vielmehr die im Texte gegebene Erklärung vertritt.

[67]) VIII, 111: *γένη τριάκοντα ἐξ ἀνδρῶν τοσούτων, ἃ ἐκαλεῖτο τριακάδες καὶ οἱ μετέχοντες τοῦ γένους γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες.*

[68]) VIII, 107: *ὀργεῶνες οἱ κατὰ δήμους ἐν τακταῖς ἡμέραις θύοντες θυσίας τινάς.* Aehnliche Glossen, welche die allgemeinste Bedeutung des Wortes ins Auge fassen, finden sich vielfach in den Lexicis. S. o. S. 204 f. u. Anm. 48.

ist. Ich will versuchen darauf eine Antwort zu geben. Der Einwurf Duncker's[69]), dafs die Zahl der Familien des untersten Verbandes einer solchen Gliederung nicht bestimmbar sei, trifft nicht zu. Die Zahl ist freilich zunächst zufällig; sie läfst sich aber, sobald sie zu einer politischen Eintheilung in Beziehung gesetzt ist, ebensowohl ausgleichen, wie die der Geschlechter. Der Normalsatz von 10 Häusern für die römische *gens* steht aufserdem als feste Analogie da. Die Aufstellung eines solchen Satzes geschah in Rom offenbar von vorn herein behufs der Repräsentation in der Rathsversammlung und im Bürgerausschusse[70]). Eben so gut konnte man zu irgend einer Zeit in Attika zu ähnlichen Zwecken 30 Familien dem einzelnen Geschlechte zu Grunde legen; auf jeden Fall steht dann diese Zahl mit der der 30 Geschlechter einer Phratrie im Zusammenhange und bestätigt auf diese Weise die von der Ueberlieferung erhaltene Summe von 360 Geschlechtern[71]). Obgleich sich gegen die Thatsache der Eintheilung der Geschlechter in eine bestimmte Anzahl von Familien nichts einwenden läfst, so können doch nie alle Geschlechter zu-

---

69) a. O. — Auch Grote, hist. of Gr. vol. III, cap. 10 (Meifsner II, S. 39 ff.) zweifelt an der Originalität der Benennung *τριακάς* und hält den Ausdruck *ἀτριάκαστοι* für nachklisthenisch, was ganz unmöglich ist.

70) S. o. S. 186 Anm. 1.

71) Abgesehen von der auf Aristoteles zurückgehenden Ueberlieferung der Grammatiker (o. S. 175 Anm. 51) bestätigt sich die Zahl der 360 Geschlechter ausdrücklich nur durch eine Nachricht des Proclus zu Hesiod., W. und T. 492, nach welcher es ebensoviel Leschen in Athen gab. Da die Angabe aber keine Bemerkung über das Alter der Einrichtung enthält, so führt sie uns nicht weiter, als die gleichfalls zeitlosen Angaben der Grammatiker.

gleich vollzählig gewesen sein, weil alsdann wieder die Zahl von 10,800 bürgerlichen Familien zu irgend einer Zeit vor Solon vorhanden gewesen sein müfste! Aus diesem Grunde kann die Zerlegung der einzelnen Geschlechter in Familien nicht von oben d. h. im Anschlusse an ein künstliches System erfolgt sein, nach welchem man die 4 Phylen als Theile des Gesammtstaates in 12 Phratrien und 360 Geschlechter zerlegte. Die natürliche Grundlage, auf welcher dies System ruhte, mufs von unten herauf angewachsen sein. Wir dürfen uns auch die Bildung einer Phratrie nicht als freiwillige oder durch Zwang herbeigeführte Zusammenlegung von 30 vorhandenen Geschlechtern mit je 30 Hausständen denken, denn dann würde wieder für die einzelne Phratrie die Zahl von 900 Hausständen als etwas zu irgend einer Zeit bestehendes angenommen werden müssen. Vielmehr mufs zu der Zeit, in welcher 30 Geschlechter eine Phratrie ausmachten, die Zahl der Hausstände eines Geschlechts keine feste mehr gewesen sein. Sie konnte inzwischen sich vermehrt, eben so gut aber auch in vielen Geschlechtern sich vermindert haben. Später — zu Isokrates' Zeit — waren ja bereits ganze Geschlechter ausgestorben[72]). Fafst man nun die Phratrie

---

[72]) Vom Frieden § 88: *γνοίη δ' ἄν τις ἐκεῖθεν μάλιστα τὸ πλῆθος τῶν ἀπολλυμένων. τὰ γὰρ γένη τῶν ἀνδρῶν τῶν ὀνομαστοτάτων καὶ τοὺς οἴκους τοὺς μεγίστους — εὑρήσομεν — ἀναστάτους γεγενημένους.* Diese Möglichkeit einer Verminderung der Hausstände bis zu der Zeit, in welcher die Einordnung der 30 Geschlechter in die Phratrie erfolgte, ist ein wichtiges Moment zur Lösung der Schwierigkeiten, welche das überlieferte Zahlenschema bietet. Eine Vermehrung der Hausstände über 30 hinaus konnte freilich später ebenfalls trotz des Normalsatzes eintreten (Böckh, Staatsh. I, S. 49),

als die allmählich vollzogene Erweiterung einer anfänglich gemeinschaftlichen Geschlechtsgenossenschaft auf, so kann die bestimmte Zahl von 30 Geschlechtern in einer Phratrie als das Ergebnifs der demnächst erst erfolgten künstlichen Organisation angesehen werden. Die Zahl selbst ist dann aber trotzdem keine rein willkürliche, sondern im Anschlusse an den älteren Normalsatz gemacht, dafs 30 Hausstände zu einem Geschlechte gehören. Diese Dreifsigzahl der Hausstände des Geschlechts ist allerdings ihrem Ursprunge nach eben so unerklärlich, wie die Zehnzahl der Hausstände einer römischen *gens*. Sie ist ebenfalls in ihrer Regelmäfsigkeit das Ergebnifs einer absichtlichen Einrichtung. Das Geschlecht, dessen Mitglieder ursprünglich bei einander wohnten (S. 149 ff.), suchte sich damals die Organisation einer bis zu einem gewissen Grade selbständigen Körperschaft zu geben. Die Zahl von 30 Familienvätern in dem einzelnen Geschlechte kann sogar eine Zeitlang sich erhalten haben, vollends wenn es sich erweisen läfst, dafs der Grundbesitz, das Erbgut, im älteren Attika untheilbar war[73]). In diesem Falle umfafsten die Triakaden

---

aber durch den Hinweis auf diese Möglichkeit gewinnt die Triakas als Abtheilung von 30 nicht an Lebensfähigkeit.

[73]) Für den beweglichen Besitz galt dies jedenfalls nicht, s. o. S. 192 Anm. 17 ff. — Die Annahme aber, dafs auch im griechischen Alterthume ein dem altgermanischen analoges auf die Hufe bezügliches Anerbenrecht galt, nach welchem unter mehren Söhnen einer der Erbherr war, die andern aber als Abfindlinge aus dem beweglichen Nachlasse des Erblassers entschädigt wurden, diese Annahme läfst sich jedenfalls nicht von vorn herein abweisen, wenn auch unser Material zum sicheren Beweise nicht ausreicht. Die Aelteren haben diese Frage nicht aufgeworfen. Unter den Neueren vertreten diese Ansicht Hüllmann, Fustel de Coulanges (s. o. S. 192

die Stammhalter des Hauses, die Besitzer des väterlichen Grundstückes; ihre Zahl konnte nöthigenfalls aus den *ἀτριάκαστοι* ergänzt werden. Unter diesen letzteren würden dann für jene Zeit die nachgeborenen Söhne zu verstehen sein, als Knechte ihrer erstgeborenen Brüder, aber als freie Bürger, Theilhaber der Sacra und Erben des etwa austerbenden *οἶκος*[74]). War dieses in Wirklichkeit der ursprüngliche Zustand des attischen Geschlechtes, so erhielt sich derselbe doch keinenfalls bis auf Solon. Die Geschlossenheit des ruhenden Besitzes, die feste Zahl der Mitglieder eines Geschlechts mufste aus dem oben angeführten Grunde (S. 219) mit der Erweiterung des Geschlechtes zu einer Phratrie aufhören. Wenn auch jetzt noch der in historischer Zeit gänzlich veraltete Name der *ἀτριάκαστοι* eine rechtliche Geltung hatte — was sich natürlich bei jener einmaligen Erwähnung nicht entscheiden läfst —, so konnte er eben nur noch auf diejenigen bezogen werden, welche wegen ihres unvollkommenen *status familiae* keinen Antheil an dem Rechte der Gentilität und

---

Anm. 18) und namentlich Droysen in Schmidts Zeitschrift VIII, S. 289 ff. („die attische Communalverfassung"). Dagegen: Hermann, Privatalt. § 63, 4. — Auch für die älteste römische Verfassnng dürfte sich mit Rücksicht auf die feststehenden Zahlensätze dasselbe annehmen lassen, s. Mommsen, röm. Gesch. I, S. 59. War doch hier ursprünglich der Sohn nicht einmal fähig, irgend etwas als Eigenthum bei Lebzeiten des Vaters zu erwerben. Ueber den Erwerb des Vaters durch den Sohn s. Puchta, Instit. III § 282; über das dem Filiusfamilias mangelnde Vermögensrecht: II § 219.

[74]) Droysen a. O. S. 298 unter Herbeiziehung der oben Anm. 62 angeführten Glossen des Hesychius. — Ergänzung der Genneten durch *ἀτριάκαστοι*: Wachsmuth, de tribuum quatuor Attic. tripl. partit. p. 14.

folglich der Civität hatten, also namentlich auf die νόϑοι[75]). Nach Solon verschwand die Bezeichnung jedenfalls aus der Rechtssprache. Vollends aber darf man sie nicht auf die Orgeonen beziehen; denn diese hatten ebensowohl unter sich ein Erbrecht, wie die Genneten, und die Glossen bei Hesych sagen deutlich, dafs die ἀιριάκαστοι von der Erbfolge ausgeschlossen waren.

Da der hier gemachte Versuch, die einzig mögliche Erklärung des Ausdrucks „Triakas" mit der vorsolonischen Existenz dieser Abtheilung in Uebereinstimmung zu setzen, lediglich auf Vermuthung beruht, so knüpfe ich wieder an die beiden, für mich feststehenden Thatsachen an, dafs 1. die Triakas das vorsolonische Geschlecht ist, und 2. unter derselben nur eine Abtheilung von 30 kleineren Körperschaften oder Familien verstanden werden kann. Auch in dieser Bedeutung genommen, kann der Ausdruck beweisen, dafs die überlieferte Zahl der 360 Geschlechter bei Solon's Auftreten abgeschlossen war. Denn was zunächst die Zahl selbst betrifft, so beruht sie auf dem Satze, dafs 30 Geschlechter eine Phratrie bilden und dieser wird durch den älteren Satz, dafs 30 Hausstände ein Geschlecht bilden, bestätigt. Hätte nun aber erst Solon die Geschlechter auf diese Zahl gebracht dadurch, dafs er neue den alten hinzufügte, so müfste diese Neuerung durch eine Art von Vertretung in seinen sonstigen Einrichtungen ihren Ausdruck finden. War aber eine solche von ihm nicht mehr beabsichtigt, so konnte ihm auch die Zahl gleichgültig sein und es lag kein Grund vor, daran etwas zu

[75]) Ausschliefslich auf diese bezieht den Ausdruck Hermann, Privatalt. § 63, 4.

ändern. Dafs diese 360 Geschlechter vor Solon eine gewisse Vertretung in den öffentlichen Organen fanden[76]), ist

[76]) Folgende Körperschaften sind aus älterer Zeit überliefert, deren Zusammensetzung auf einem Repräsentationssystem beruhen kann:

1. Der Vorsteherausschufs der Naukrarien giebt über den Werth der in Frage stehenden Zahlensätze keinen Aufschlufs.

2. Die *τριακόσιοι ἀριστίνδην δικάζοντες*, welche nach Plut. Sol. c. 12 zur Zeit des kylonischen Aufstandes als Gericht fungiren, wie es scheint, auf dem Areopag nach schol. Arist. Ritter v. 445: *οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ.* Vielleicht nur ein zeitweiliger Ausschufs. Jedenfalls ist die Zahl ebenso unbrauchbar, wie die vorige.

3. Dasselbe gilt von dem vorsolonischen Rathe auf dem Areopag, welchem auch die Blutgerichtsbarkeit zustand, und von den seit Drakon als Blutrichter fungirenden Epheten. Die schwierige Frage nach dem Verhältnisse beider Behörden ist seit O. Müllers Eumenidencommentar vielfach behandelt. Die beste Lösung scheint mir Schömann, de Areopago et Ephetis (opusc. I, p. 190 ff.) zu geben. Nach Pollux VIII, 125 gab es 51 Epheten. War das die ursprüngliche Zahl, so läfst dieselbe sich zu dem alten Geschlechterschema nicht in Beziehung setzen, wenn man nicht mit Schömann p. 196 annehmen will, dafs zu je 12 Richtern aus einer Phyle und dem Basileus noch die drei aus den Rednern bekannten Exegeten getreten seien. War jene Zahl aber die nachklisthenische, so könnten wir zur Zeit der alten Phylen viermal 12 Richter unter dem Vorsitze des Basileus annehmen. So gewinnt nämlich Müller, Eumeniden S. 160 die Zahl der Epheten, welche indessen seiner Ansicht nach von Alters her bestanden haben und bis auf Solon von den Areopagiten nicht verschieden gewesen sein sollen. Für die Repräsentation der Geschlechter bekommt man keinen Anhalt. Duncker, Gesch. d. Alt. IV, S. 152 und noch entschiedener Droysen in Schmidts Zeitschr. VIII, S. 332 lassen deshalb sogar die Constituirung des drakontischen Ephetenhofes von den Naukrarien ausgehen, was indessen nicht statthaft ist, s. o. Anm. 27. — Ueber die Zusammen-

nach anderen Analogien nicht zu bezweifeln, wenn gleich alles nähere über diesen Punct nur Vermuthung sein kann.

5. Das Bürgerrecht der solonischen Verfassung.

Wenden wir uns jetzt in einem Rückblicke zu den Bedingungen des solonischen Bürgerrechtes. Wir gehen dabei von der oben (S. 190) aufgeworfenen Frage aus, auf welchem Wege der Neubürger in die Phyle gelangte, der er als Bürger angehören mufste? Einem Geschlechte wurde er nicht einverleibt, da die Geschlechtsangehörigkeit seit Solon nicht mehr Erfordernifs der Civität war (S. 197). War bis dahin die Einführung in ein Geschlecht das Erkennungszeichen des attischen Bürgers, so ward von jetzt an die Einführung in die Phratrie Bedingung. Jene geschah wohl noch in altadlichen Familien (S. 169. 186), war aber politisch gleichgültig. Dagegen ward der Neubürger Angehöriger eines orgeonischen Collegiums, und

---

setzung des vorsolonischen Areopags läfst sich nichts sicheres angeben.

4. Eine Notiz schol. Aeschyl. Eum. v. 733 spricht von 31 Geschlechtshäuptern als Areopagiten. Vorausgesetzt, dafs sie Glauben verdient, würde sie doch wieder in ihrem Verhältnisse zu den Unterabtheilungen der Phylen nicht verständlich sein. Denn eine regierende Phyle (Meiers Annahme Att. Procefs S. 10) giebt es nicht.

Wir sind deshalb in Bezug auf die einstige Repräsentation der Geschlechter auf eine freilich sichere Vermuthung angewiesen, welche vielmehr von der überlieferten Zahl ausgeht. Hüllmann, Staatsrecht des Alterth. S. 179 nimmt einen Staatsrath von 360 Genneten mit 12 Phratriarchen als Vorsitzenden an, ebenso Duncker, Gesch. des Alt. III, S. 434. 450, welcher die 4 Stammkönige zu Vorsitzenden macht.

dieser Act bezeichnete vermuthlich seinen Eintritt in den Staat. Als Orgeone hatte er demnächst mit den Genneten, den Altbürgern, Zutritt zu den Culten der bürgerlichen Götter, des Zeus und Apollo. Das verbindende Glied zwischen Genneten (Homogalakten) und Orgeonen war nicht das Geschlecht, sondern die Phratrie (S. 180. 207). Innerhalb dieser letzteren blieben Genneten und Orgeonen immerwährend geschieden, obgleich dieser Unterschied für das Bürgerrecht keine Bedeutung hatte und die Phratrienangehörigkeit den letzteren dieselben politischen Rechte gewährte, welche die ersteren besafsen.

Die Aufnahme eines Neubürgers in die Phratrie erfolgte wohl auf ähnliche Weise, wie seit Klisthenes: durch ein auf die Person lautendes Decret, in Folge dessen der Neubürger durch Adoption oder Heirath sich oder seine Nachkommen mit der Phratrie zu verbinden suchte (S. 108 ff. 115). Denn dafs die Neuaufgenommenen auf rein mechanische Weise einer Phratrie hätten eingeordnet werden können, läfst sich bei der unzweifelhaft früher noch mehr gefühlten verwandtschaftlichen Natur jener Körperschaft nicht annehmen. Deshalb stand wohl auch damals, wie später seit Klisthenes, der Neubürger zunächst aufserhalb der Phratrie. Schwierig ist es, anzugeben, welcher Art seine und seiner nächsten Nachkommen Stellung bis zu der Einführung in die Phratrie war? Zu Klisthenes' Zeit hatte der *δημοποίητος* bis zu diesem Zeitpunkte keinen Antheil an dem Cult der *θεοὶ πατρῷοι*, welchen erst die Phratrie gewährte (S. 109); inzwischen genügte aber seine Angehörigkeit an einen Demos zum Ausweise über sein Bürgerrecht. Dieser Ausweis war im solonischen Staate noch nicht möglich. Die Stelle des Demos mufs

deshalb das Orgeonencollegium vertreten haben, in welches er eintrat, bevor er Mitglied der Phratrie wurde. Dieser Eintritt war abgesehen von dem Verleihungsdecrete das Zeichen seines Neubürgerthums. — Aber die Orgeonencollegien hatten den Cult der bürgerlichen Götter (S. 204 f.), und der Neubürger hätte unter der eben gemachten Voraussetzung schon jetzt den Antheil an diesem Cult gehabt, welchen doch in Klisthenes' Zeit der Neubürger erst mit seinem Eintritte in die Phratrie erhielt! Er hätte politische Rechte in Anspruch nehmen können, welche später dem Neubürger auf dieser Stufe noch nicht gestattet waren (S. 109).

Allerdings war der Cult der *θεοὶ πατρῷοι* früher sowohl, als später seit Klisthenes, allen Orgeonen gemeinsam, denn er war das Wesen einer Verbindung, welche die Nichtgenneten unter einander hatten. Aber die *δημοποίητοι* für ihre Person, beziehungsweise ihre nächsten Nachkommen, müssen von dieser Betheiligung ausgenommen werden. Sie mufsten zu Solons Zeit Zutritt zu einem Orgeonenkreise haben, denn ihr Bürgerrecht verlangte einen solchen Ausdruck, aber nicht als eigentliche Cultgenossen; zu solchen wurden sie erst mit dem Eintritte in eine Phratrie. Die Einführung zu den Orgeonen hatte also für den *δημοποίητος* seit Solon dieselbe Bedeutung, welche seit Klisthenes der Eintritt in einen Demos hatte. Erst der Antheil an einer Phratrie bezeichnete in beiden Fällen den Eintritt eines Neubürgers in das Vollbürgerthum. Jetzt gehörte dieser nach Solons Verfassung ebenso dem Orgeonencollegium an, wie der Altbürger seinem Geschlechte; beiden stand der Zutritt zu dem Cult der *θεοὶ πατρῷοι* offen.

Eine Einführung zu den Orgeonen wird seit Klisthe-

nes einmal als ein noch bestehendes Institut erwähnt (S. 197 f.). Die vereinzelte Erwähnung ist nur dann erklärlich, wenn die Handlung zu jener Zeit nicht mehr zu geschehen brauchte, sondern nur, als ein Ueberbleibsel aus älterem Rechte, gelegentlich noch geschah; ähnlich, wie ja auch die Einführung in ein Geschlecht bei Altadlichen noch zu geschehen pflegte, ohne für die Civität erforderlich zu sein (S. 171). Die Einführung zu den Orgeonen verlor demnach ihre von mir angenommene frühere rechtliche Bedeutung, seit die von Klisthenes geschaffenen Demen den Neubürger von vorn herein aufnahmen und in ihr Album eintrugen. Jetzt erst war das Neubürgerrecht klar formulirt. Die Art, wie Solon die Civität an die Phratrie geknüpft hatte, mochte für die Aufnahme neuer Leute ihre Mängel gehabt haben. Dafs wenigstens die Aufnahme für die Bedürfnisse der Folgezeit eine beschränkte zu nennen war, sieht man daraus, dafs Klisthenes eine so grofse Menge von Leuten vorfand, welche seiner Ansicht nach auf die Gewährung der Civität Anspruch machen konnten. Seine Demen gaben den Neuaufgenommenen sofort eine deutliche bürgerliche Stellung und nun bekamen die von Solon eingerichteten orgeonischen Collegien den Charakter von Privatgenossenschaften, welchen sie in historischer Zeit tragen[77]).

Der Neubürger also hatte nach der Verfassung Solon's als Orgeone Antheil am Staate, wenn auch nicht sofort an dem Cult der Phratrie; in jener Stellung hatte er Theil an der Phyle, welche — durch Repräsentation im Senate

[77]) Vgl. was oben S. 205 Anm. 48 und S. 217 Anm. 68 über die doppelte Bedeutung der auf diese Collegien bezüglichen Ausdrücke gesagt ist.

— die gesammte Bürgerschaft mit dem Staate verband. Aber Solon's Werk war nicht nur die Zuordnung der Orgeonen und ihre Verbindung mit den Genneten innerhalb der Phratrie, sondern, wie es scheint, auch die Anordnung der Förmlichkeit, durch welche diese Verbindung sich vollzog: die Einführung in die Phratrie in ihrem ganzen äufseren, bis in die späteste Zeit erhaltenen Vorgange. Eine solche Einführung wäre vor Solon — neben der Einschreibung in das Geschlechtsregister, welches ja ursprünglich das Bürgerrecht begründete (S. 169 ff. 186) — überflüssig gewesen. Denn sie hätte dieselben Rechte dem Einzuführenden nur noch einmal ertheilt, welche derselbe als Gennet schon hatte; das Geschlecht hatte ja früher ausschliefslich die *θεοὶ πατρῷοι*, welche später alle Phratriengenossen verehrten. Für diese frühere Zeit hatte die Phratrie nur die Bedeutung eines verbindenden Mittelgliedes zwischen den Geschlechtern und ihren Phylen. Die Apaturienfeier kann deshalb ehemals wohl nur in einer gottesdienstlichen Vereinigung der Geschlechtsgenossen, möglicherweise auch in der Prüfung der inzwischen erfolgten Aufnahmen Neugeborener in die Geschlechter[78]), nicht aber

[78]) Bisher hat man die aus nachklisthenischer Zeit bekannte Einführung in die Phratrie als ein Institut der ältesten Verfassung angesehen, z. B. Duncker III, S. 440. Meine Vermuthung läfst sich natürlich nicht durch directe Zeugnisse, sondern nur durch die Betrachtung des Zusammenhanges belegen. Die Bedeutung des Phratrienregisters in Civitätsprocessen u. dgl. blieb auch nach Klisthenes dieselbe, wie zu Solons Zeit. Dafs später die „Phrateren", und nicht der Phratriarch mit den Geschlechtsvorstehern zum Zeugnisse aufgerufen werden, ist keine Neuerung (gegen Duncker IV, S. 453), sondern eine so alte Einrichtung, wie die Einführung in die Phratrie selbst. Denn ob die einzelnen Phrateren abgehört oder die Re-

in der Einführung selbst bestanden haben. Eine Andeutung darüber, dafs die durch Solon vollzogene Erweiterung der Bürgerschaft auch in dieser neuen Form einen Ausdruck fand, scheint in der für das Phratrienregister vielfach gebrauchten Bezeichnung κοινὸν γραμματεῖον zu liegen. Diese enthält doch offenbar einen Gegensatz zu dem früher allein gültigen Geschlechtsregister, welches jetzt nicht mehr alle Bürger, sondern nur die Adlichen umfafste. Jenes andre war nun das bürgerlich gültige und zugleich das „gemeinsame“.

---

gister eingesehen wurden, galt gleich, da jene doch nichts anderes aussagen konnten, als was diese belegten. Die Register konnten auch nur dann unbedingt beweisen, wenn es sich um geborene Bürger handelte, denn die Phratrie umfafste nie, auch zu Solons Zeit nicht, alle Neubürger für ihre Person (oben S. 226). Nur in dem ältesten Staate umfafsten die Gentilitätsregister alle Bürger. — Bei Koutorga und Fustel de Coulanges (s. o. Anm. 56) findet sich kein Versuch zu einer Formulirung des solonischen und des ältesten Bürgerrechts. Dort heifst es p. 137: „*Solon n'a pas fait entrer les démotes dans les phratries et les gentes, qui leur sont restées inaccessibles; il les a simplement élevés au rang de citoyens*“. Also eine ganz äufserliche Vorstellung! Die Einführung in die Phratrie gilt p. 113 als Einrichtung der ältesten Verfassung, ebenso bei Fustel p. 144 ff. 159 f., wo wunderliche Dinge über das Bürgerrecht vorgebracht werden. — Bei Wachsmuth, de trib. etc. p. 16 findet sich die vereinzelte Bemerkung, welche Hell. Alt. I, S. 473 wiederholt ist, dafs Solon das Phratrienregister eingerichtet habe; da der Gedanke weder begründet noch ausgeführt wird, so läfst sich nicht entscheiden, ob Wachsmuth an eine ähnliche Bedeutung der Phratrie für die solonische Verfassung, wie ich sie wahrscheinlich zu machen suchte, bereits dachte.

VI.

Die Bildung des attischen Gesammtstaates.

Wenn die im vorhergehenden Abschnitte betrachtete Einordnung der Orgeonen durch Solon und nicht früher geschah, so bestand auch bis auf Solons Zeit die reine Geschlechterverfassung, nach welcher die Bürger sämmtlich εὐγενέστατοι (S. 186) und die Phylen im Vergleich zu ihrer späteren Beschaffenheit Adelsclassen waren. Im vorigen Abschnitte habe ich versucht die Annahme eines vorsolonischen Geschlechterstaates aus dem Charakter der solonischen Reformen zu begründen. Es bleibt noch übrig sie an der Ueberlieferung über die Zeit vor Solon zu prüfen. Hier handelt es sich nicht sowohl um die wenigen geschichtlichen Thatsachen, als um die Darstellung der Zustände und Einrichtungen. Es mufs nachgewiesen werden, dafs die Darstellung, welche wir in unsrer Ueberlieferung antreffen, sich begreifen läfst unter der Voraussetzung, dafs eine solche Verfassung wirklich existirt hat.

1. Der theseische Synoikismos und das Verhältnifs der vier Phylen zu den Landestheilen.

Das Andenken an die dem Theseus zugeschriebene Vereinigung Attika's zu einem Gesammtstaate erhielt sich in dem alljährlich gefeierten Feste der Συνοίκια[1]). In Be-

[1]) Charax bei Steph. Byz. v. Ἀθῆναι. Schol. Aristoph. Friede v. 984. Plut. Thes. c. 24: Μετοίκια.

zug auf den Zustand, welcher dem Synoikismos voraufging, giebt sich in unsren Quellen eine dreifache Auffassung zu erkennen. Isokrates[2]) sagt ganz allgemein, dafs die Athener ehemals in Flecken zerstreut gewohnt hätten; seine Angabe beruht weniger auf einer bestimmten Ueberlieferung, als auf der im Alterthume gangbaren Auffassung der Anfänge aller Staats- und Stadtbildungen. — Thukydides, dem in der Hauptsache Plutarch[3]) folgt, spricht von einzelnen Staaten (*πόλεις*), mit ihren Rathsversammlungen (*βουλευτήρια*) und Regierungen (*ἀρχαί*), welche durch Theseus zu einer Rathsversammlung und einem Prytaneum in der „jetzigen Stadt" vereinigt worden seien. — Eine spätere, mit dem Namen des Philochoros[4]) zusammenhängende Ueberlieferung nennt eine Gemeinschaft von zwölf Städten vor Theseus' Zeit.

Wir lassen die Frage nach den zwölf Städten zunächst bei Seite und fassen die Thatsache ins Auge, dafs Attika vor Theseus in eine Anzahl selbständiger Gemeinwesen zerfiel. Wie verhielten sich zu diesen die vier Phylen? Enthielt jeder dieser kleinen Staaten Theile aller vier Phylen, oder bildete jede Phyle in ihrer Gesammtheit einen Staat für sich, beziehungsweise mehre kleine Staaten, wenn deren mehr als vier bestanden? Die Beantwortung dieser Frage nach der einen oder nach der anderen Richtung fällt bei den neueren Gelehrten verschieden aus, je nachdem man in den Phylen wirkliche Kasten sieht oder nicht. So lange man dieselben als streng abgeschlossene,

[2]) Lob der Helena § 35: *τὴν πόλιν σποράδην καὶ κατὰ κώμας οἰκοῦσαν εἰς ταὐτὸν συναγαγών.*

[3]) Thuc. II, 15. Plut. Thes. c. 24.

[4]) Bei Strabo IX, p. 397. Das Nähere unten Anm. 53 ff.

durch verschiedene Beschäftigung und durch Rangabstufung auch äufserlich charakterisirte Abtheilungen auffafste, mufste man der Annahme, dafs jede Phyle von der anderen ursprünglich örtlich getrennt war, aus dem Wege gehen, weil jene Scheidung des Standes und Berufes von vorn herein ein Zusammenleben der vier Phylen und ein ihnen gemeinschaftliches Staatswesen als Grundlage zu fordern schien. Die andere Ansicht dagegen, welche der einzelnen Phyle zusammenhängende Wohnsitze und damit auch für die ältere Zeit politische Selbständigkeit zuerkennt, hat folgerichtig den Begriff des Kastenartigen entweder beschränkt oder doch nur für die Zeit der allerersten Entwickelung zugelassen. Nach diesem Gegensatze zerfallen die über diesen Gegenstand vorliegenden Abhandlungen in zwei Gruppen, welche, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, sowohl der Voraussetzung als auch der Folgerung nach, einander gegenüber stehen[5]).

[5]) I. Böckh, prooem. lect. Berol. aest. 1812; Heidelb. Jahrb. 1818, S. 305 ff. (Rec. von Hüllmann); C. J. II, p. 929 ff. (1843); Staatsh. I², S. 643 (1851). — Buttmann, über den Begriff des Wortes φρατρία, 1818 (Mythol. II, S. 304 ff.), am Anfang; im zweiten Theile der Abhandlung läfst er die Phylen getrennt von einander wohnen. — Ilgen, de tribubus Atticis, 1826; — Meier, de gentilit. Att., 1835.

II. Ignarra, de phratriis 1797, welcher indessen das Verhältnifs der Phyle zur Kaste nicht berührt. — Buttmann s. o. — Wachsmuth, de tribuum quatuor Att. tripl. partit. 1825 und Hell. Alt. I², S. 351 ff. (1844). — Schömann, de phratriis Atticis 1835, opusc. I, p. 170 ff.; Antiquit. 1838 p. 165 ff.; Verfassungsgesch. 1854 S. 10 ff.; Altt. I², 1861, S. 327 ff. Die ältere Abhandlung in de comitiis 1819, p. 341 ff. nähert sich in einzelnen Punkten der Böckh'schen Auffassung. — Hermann, Zeitschr. f. Altw. 1835, S. 1133 ff. (Rec. von Meier, de gentil.). — Koutorga, essai sur l'org. de la tribu 1839.

Ueber das Berufs- und Rangverhältnifs der Phylen werde ich später (Abthlg. 4) sprechen und betrachte zuerst ihr Verhältnifs zu den vortheseischen Einzelstaaten. Da von jenen beiden Auffassungen die an zweiter Stelle genannte mir die richtige zu sein scheint: dafs nämlich von Haus aus jede Phyle getrennt für sich existirte, — so werde ich die für dieselbe sprechenden Gründe aufzählen und dabei, so weit es möglich, diese ihren Urhebern zuweisen.

1. Das allgemeinste Argument geht von der unzweifelhaften Thatsache aus, dafs die einzelnen Geschlechter ursprünglich zusammenwohnten (S. 150 f.). Wenn nun das Geschlecht als das unterste Glied des ganzen, später vollendeten Organismus, auch das der Zeit nach erste war, wenn aus der Erweiterung desselben allmählich die Phratrie sich entwickelte (S. 220), so folgt, dafs auch diese letztere Abtheilung nur auf örtlicher Grundlage sich bilden konnte. Dasselbe gilt dann auch für die Phyle. Trotz aller künstlichen Nachhülfe bei der schliefslichen Organisation konnte sich das Princip in Bezug auf die oberste Abtheilung nicht völlig ändern. — Dieser Umstand findet sich bei den Aelteren in gelegentlichen Andeutungen er-

— Zelle, Beiträge 1850. — Duncker, Gesch. d. Alt. III, S. 60. 429 ff. (1860).

Eine besondere Stellung nehmen ein: Droysen, die attische Communalverfassung in Schmidts Zeitschr. VIII, S. 289 ff. (1847) und Haase, die athenische Stammverfassung 1857. — Unter den älteren Darstellungen haben die von Platner (Beiträge), Hüllmann und Creuzer (Symbol. und Mythol.) hier keine specielle Berücksichtigung gefunden, weil sie in den betreffenden Abschnitten völlig veraltet sind. — Grote's Behandlung dieses Gegenstandes ist oberflächlich und ohne Consequenz im einzelnen. — Curtius, griech. Gesch. I[2], 1868. S. unten Anm. 36 und Abth. 5, Anm. 113.

wähnt, ist aber nachdrücklich erst von Schömann[6]) betont worden.

2. Früher bezeichnete man bisweilen den Gegensatz der alten Phylen zu den klisthenischen durch die Ausdrücke *γενικαί* und *τοπικαί* und glaubte ihn dahin bestimmen zu müssen, dafs man den letzteren zusammenhängende Bezirke, den ersteren dagegen örtlich von einander getrennte Unterabtheilungen und Wohnsitze ihrer Mitglieder zuschrieb[7]). Eine Unterscheidung zwischen localen und gentilicischen Phylen läfst sich aber nur in einem Falle machen: wenn nämlich einerseits die Phyle völlig den Charakter des Districts angenommen oder von Anfang an gehabt hat und andererseits der Geschlechterstamm durch Verpflanzung nach einem anderen Orte den Zusammenhang mit dem Boden, auf welchem er gewachsen ist, aufgegeben hat. Solche reinen Localdistricte waren die servianischen Tribus in Rom, die drei Phylen der Malier in Thessalien[8]) und, wie es scheint, auch die elischen Phylen, deren Zahl mit der Ausdehnung und Beschränkung des elischen Gebietes wuchs und abnahm, so dafs ganz Elis 12, Koile und Pisatis ohne Triphylien aber nur

---

[6]) Verfassungsgesch. S. 11. — Derselbe macht noch darauf aufmerksam, dafs die von Buttmann (s. Anm. 5) dem Budaeus zugeschriebene Erklärung der Phratrie als „Brunnengemeinschaft" (von *φρέαρ*) vielmehr antiken Ursprungs ist (Serv. zu Aen. VII, 286). Nach der Ansicht dieser Erklärer entsprach also die Phratrie entschieden einem zusammenhängenden Bezirk.

[7]) Im Anschlufs an Dionys. Hal. IV, 14. — Ilgen p. 45. Meier, de gentil. p. 7. O. Müller in der unten Anm. 14 citirten Abhandlung. — Richtige Bemerkungen über den localen Charakter der gentilicischen Phylen bei Koutorga, essai p. 9 f.

[8]) *Παράλιοι, Ἱερῆς, Τραχίνιοι* Thuc. III, 92.

8 Phylen zählte[9]). — Geschlechterstämme ohne locale Grundlage werden dagegen viele der dorischen und jonischen Phylen gewesen sein, welche in einzelue Städte durch Colonisation sich verpflanzten und fortan nicht nach Quartieren sich sonderten. Oft aber geschah ohne Zweifel auch dies und die Phyle gewann alsdann wieder localen Zusammenhang, ohne ihre gentilicische Natur aufzugeben: namentlich, wenn nicht eine einzelne Stadt, sondern ein Landesgebiet zur Colonisirung ausersehen wurde und mehre Phylen sich in dessen Gebietstheile oder Städte theilten, oder auch, wenn eine Phyle für sich eine Colouie aussandte. So war Halikarnass die Colonie des einen Dymanenstammes, Kydonia auf Kreta die der Hylleer[10]). Wie hier genticilischer und örtlicher Charakter wieder zusammenfällt, so läfst sich eine Unterscheidung nach jenen beiden Begriffen auf die reine Geschlechterphyle in ihrem ursprünglichen Zustande überhaupt nicht anwenden; denn ihre Entstehung ist ohne locale Grundlage gar nicht denkbar. Um hierfür abgesehen von der altattischen Phyle noch ein Beispiel zu geben, so kannte man früher auf Samos zwei Phylen: die Chesia, nach dem Flusse Chesios benannt, und die Phyle der Altstädter, Astypalaia[11]); unter

---

9) O. Müller im Rhein. Mus. II, S. 167 ff., welcher dies Verhältnifs aus der repräsentativen Grundlage des Collegiums der Hellanodiken und der 16 Frauen in den beiden Halbchören an den olympischen Heräen nachgewiesen hat.

10) Steph. Byz. v. *Ἁλικαρνασσός: Ἄνθης — ἐκ Τροιζῆνος μετῴκισε, λαβὼν τὴν Δύμαιναν φυλήν.* Hesych. v. *Ὑλλέες: οἱ ἐν Κρήτῃ Κυδώνιοι.*

11) Steph. Byz. v. *Χήσιον: καὶ οὐδὲ πόλιν, ἀλλὰ τόπον* (nach Oros). Et. M. v. *Ἀστυπάλαια* nach Themistagoras.

diese sollten die Gründer alte Bewohner und spätere Zuwanderer vertheilt haben. Dazu kam noch eine dritte, die Aischrioneia bei Herodot[12]), deren Name sich nicht deuten läfst. Aus Inschriften wissen wir jetzt, dafs diese Phylen, deren zwei doch unverkennbar locale Namen tragen, eine vollständige gentilicische Gliederung umfafsten, welche dann freilich durch künstliche Nachhülfe zu einem blofs statistischen Systeme geworden zu sein scheint[13]).

Ist nun die gentilicische Phyle meistens zugleich local, so braucht selbst die Districtsphyle nicht immer im strengsten Sinne örtlich zu sein d. h. mit einem fortlaufenden Gebietstheile zusammenzufallen. In Bezug auf die klisthenische Phyle steht jetzt fest, dafs sie keinen zusammenhängenden District ausmachte, und man kann die sicher nachweisbare locale Trennung einzelner, zu derselben Phyle gehörender Demen nicht mehr mit O. Müller[14]) durch die Annahme erklären, dafs eine spätere Anordnung das ursprüngliche locale Princip durchkreuzt und verdunkelt habe. Klisthenes wollte vielmehr nicht sämmtliche Demen einer Phyle zusammenlegen. Wenn aber Duncker[15]) gerade hieraus folgert, dafs die alten Phylen zusammenhängende Gebiete gehabt haben müssen, dafs also Klisthenes den örtlichen Zusammenhang derselben habe aufheben und seine Wirkung auf die Parteibildung habe abschwächen wollen, so darf man diese Folgerung nicht unbedingt gelten lassen. Was sie anficht, ist der Umstand, dafs wir die

[12]) III, 26. Sie umfafste vielleicht ältere Anwohner von anderer Abstammung. Wachsmuth, Hell. Alt. I, S. 370.

[13]) S. o. S. 11 Anm. 13.

[14]) Ersch und Gruber, „Attika" S. 227 ff. (1821).

[15]) Gesch. d. A. III, S. 429.

Bedürfnisse der klisthenischen Zeit und den damaligen Zustand der alten vier Phylen nicht sicher genug bestimmen können, um die Anordnung des Klisthenes aus diesem einen Grunde herzuleiten. Erstens war zu jener Zeit der Zusammenhang der Geschlechter und Phratrien längst gelockert und auch die locale Bedeutung der alten Phylen durch die überhandnehmende Centralisation, welche alles nach Athen zog, beeinträchtigt: so dafs allein um deswillen die örtliche Zusammenhangslosigkeit der neuen Verbände wohl nicht durchaus nothwendig gewesen wäre. Zweitens hätte aber auch bei der gröfseren Zahl dieser neuen Phylen eine streng locale Anordnung mit fortlaufenden Gebieten die alten Stammtraditionen genügend abschwächen können. Die von Klisthenes gewählte Anordnung kann eine Menge einzelner Rücksichten verfolgt und den Eigenthümlichkeiten einzelner Ortsbildungen Rechnung getragen haben, von denen wir keine Kenntnifs mehr haben. Ein wahrscheinlicher Erklärungsgrund für die Art der Anordnung dieser neuen Phylen scheint mir hingegen darin zu liegen, dafs der Gesetzgeber die Interessen des einzelnen Stammes möglichst zu Gunsten der allgemeinen Staatszwecke beschränken wollte. Neben dem künstlich geschaffenen Centralpunkte der Phyle, welcher in der Hauptstadt lag[16]), sollte sich kein natürlicher Zusammenhang der einzelnen gröfseren Commune, eines Staates im Staate, bilden. Aus diesem Beweggrunde erklärt sich die klisthenische Eintheilung genügend und sie

[16]) Das folgt mit Nothwendigkeit aus der Repräsentation der Phylen in den Versammlungen, wenn auch über die Art, wie jede Phyle sich in Athen vertreten liefs, etwas sicheres nicht gesagt werden kann. S. o. S. 164, Anm. 28; auch Schömann, Altt. I, S. 383.

konnte darum, auch ohne dafs ihr eine auf dem entgegengesetzten Grundsatze beruhende vorherging, vorgenommen werden. Sie beweist deshalb durchaus nicht, dafs die alten Phylen zusammenhängende Gebiete hatten.

3. Von entschiedener Bedeutung für die hier zu beweisende Auffassung der alten Phylen als örtlich zusammenhängender Bezirke ist der von Zelle[17]) geltend gemachte Umstand, dafs die 48 Naukrarien mit ihren Oberabtheilungen, den 12 Trittyen, Unterabtheilungen der vier Phylen genannt werden. Schömann hat Zelle's Andeutungen ausgeführt und das gleichzeitige Bestehen der 12 Trittyen neben den doch gleichfalls örtlichen 12 Phratrien so erklärt, dafs die letzteren zu der Zeit, als die Naukrarien eingerichtet wurden, bereits aufgehört hätten örtliche Complexe zu sein[18]). Nun brauchte man eine höhere, streng örtliche Einheit für je vier Naukrarien und theilte ganz mechanisch die vier Phylen in je drei „Drittheile". — Ich füge der Schömann'schen Erklärung noch eine Bemerkung hinzu. Es ist gewifs richtig, dafs der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Abstammung und Wohnsitz in den Geschlechtern schon aufgegeben wurde, ehe die Grenzen der Phratrienbezirke gleichfalls zu schwanken begannen oder gar die Angehörigen einer Phyle in das Gebiet der andern hinüberzogen. Aber es lag gewifs kein grofser Zeitraum zwischen dem Zusammenfliefsen der Grenzen dort und hier. Mit dem theseischen Synoikismos

[17]) Beiträge S. 9. Zelle schlägt den umgekehrten Weg ein, wie Schömann (o. S. 236), er geht von den Phylen aus und weist aus ihrer localen Beschaffenheit den örtlichen Zusammenhang der Phratrien und Geschlechter nach.

[18]) Verfassungsgesch. S. 13 ff.

hörte wenigstens die Phylengrenze bereits auf eine nothwendige zu sein. Deshalb läfst sich nicht annehmen, dafs zur Zeit der Einrichtung der Naukrarien[19]) die Phylen noch Volksabtheilungen und zugleich örtliche Districte waren. Die Trittys ist darum wohl nicht eine Unterabtheilung der Phyle als Volksabtheilung, sondern des Districtes. Früher fiel dieser District genau mit der Volksabtheilung zusammen. Jetzt aber hatten sich die Grenzen in einander geschoben und der Bezirk der einen Phyle enthielt schon die Wohnsitze einer anderen. — Die Bedeutung jenes Arguments verringert sich übrigens durch diese Einschränkung nicht.

4. Ein ebenso wichtiger Beweis für unsere Ansicht liegt darin, dafs die Anschauung des Alterthums die Phylen auf bestimmte Landestheile übertrug. Diese Anschauung spricht sich in einzelnen Zügen der sagenhaften Landesgeschichte aus. Wir sehen einstweilen von dem Alter der hierher gehörigen Angaben ab und betrachten sie lediglich als Zeugnisse für die Anschauung einer erst später näher zu bestimmenden Zeit.

Bekannt ist die Eintheilung des Landes in drei Theile, welche den Parteien zur Zeit Solons ihre Namen gaben: Pedion, Paralia, Diakria. Diese Dreitheilung, welche viel älter ist, als die Zeit, für welche sie zunächst Bedeutung hatte[20]), findet sich in einem sophokleischen Fragmente bei Strabo[21]) wieder, nach welchem Pandion das Land unter seine vier Söhne vertheilt. Die Megaris,

[19]) Mag man diese nun soweit hinaufrücken, wie irgend möglich ist. S. o. S. 152.

[20]) *Παλαιὰ στάσις*, Plut. Sol. c. 13.

[21]) IX p. 392.

welche Nisos bekommt, ist von den vier Theilen in Abzug zu bringen. Dann bleibt für Pallas die hinlänglich bezeichnete Paralia (τῆς δὲ γῆς τὸ πρὸς νότον), für Lykos[22]) die Diakria (τὸν ἀντίπλευρον κῆπον Εὐβοίας), und ein dritter Theil für Aegeus, welcher aber nicht Pedion, sondern Ἀκτή genannt ist. Diesen letzten Theil bezeichnet der Schol. zu Aristoph.[23]) als „das Land um die Stadt“, während er für die beiden ersten Theile die Namen Paralia und Diakria giebt.

An diese drei Landestheile knüpften die Geschichtsschreiber die Namen der vier Phylen, zunächst, wie es scheint, in der Absicht, diese Namen als die durch Jon veränderten Bezeichnungen schon vorhandener Abtheilungen erscheinen zu lassen. Nach Pollux[24]) haben nämlich unter Kekrops und Kranaos je zwei Phylen örtliche, die anderen beiden mythische Namen. Wir erhalten durch Combinirung dieser Notiz mit der oben berührten Landeseintheilung folgendes Schema in Bezug auf das Verhältniſs der Phylen zum Lande:

Unter Kekrops	Ἀκταία	Κεκροπίς	Αὐτόχθων	Παραλία
„ Kranaos	Ἀτθίς	Μεσόγαια	Διακρίς	Κραναίς
„ Pandion nach Soph. nach schol. Arist.	Ἀκτή ἡ περὶ τὸ ἄστυ		Διακρία	Παραλία
„ Solon	Πεδίον		Διακρία	Παραλία

[22]) Daſs Steph. Byz. v. Διακρία diese dem Pallas anstatt dem Lykos giebt, ist eine unwesentliche, wohl auf einer Flüchtigkeit beruhende Abweichung von Sophokles.

[23]) Wespen v. 1223 (und Lysistr. v. 58): — τὴν Διακρίαν Πανδίονα φασὶ — Λύκῳ δοῦναι, Αἰγεῖ δὲ τὴν περὶ τὸ ἄστυ, Πάλλαντι δὲ τὴν Παραλίαν, Νίσῳ δὲ τὴν Μεγαρίδα.

[24]) VIII, 109: καὶ αἱ φυλαὶ τέως μὲν ἐπὶ Κέκροπος ἦσαν τέτταρες, Κεκροπὶς Αὐτόχθων Ἀκταία Παραλία, ἐπὶ δὲ Κραναοῦ μετωνομάσθησαν Κραναῒς Ἀτθὶς Μεσόγαια Διακρίς, etc.

Wir haben hiernach zwei Phylen, welche vollständig zwei Landestheilen (Diakria, Paralia) entsprechen. Anstatt des dritten Landestheils (Pedion) finden wir zwei andere: Akte und Mesogaia als Stammsitze für die beiden übrigen Phylen. Das Verhältnifs des Pedion zu der Akte und Mesogaia zu bestimmen hat einige Schwierigkeit. Die Akte ist nach den Lexicis ein bestimmter Küstenstrich Attika's[25]). Den natürlichen Gegensatz dazu würde das „Binnenland“ (Mesogaia)[26]) bilden. Da der Name der Mesogaia als eines attischen Landestheiles nur in jener Stelle des Pollux, als Name einer Phyle unter Kranaos, vorkommt[27]),

---

25) Ἐπιθαλαττίδιός τις μοῖρα τῆς Ἀττικῆς Harp. v. Ἀκτή, vgl. Suid. und Steph. Byz. v. Letzterer giebt am Ende eine Anzahl Beispiele von Akten anderer Landschaften.

26) Dieser Gegensatz findet sich bei den Autoren, welche das Wort μεσόγαια — appellativ ohne Rücksicht auf Attika — gebrauchen, z. B. Herod. II, 7 und 9, VII, 110 opp: τὸ παρὰ θάλασσαν. Ebenso Xen. Hell. IV, 7, 1; VII, 1, 8. Diesen Gegensatz bestätigt Hesych. v. Μεσόγειος γῆ: ἡ ἀλιμένος γῆ, ἄνευ λιμένος. — Einmal, Thuc. VI, 88, werden in Bezug auf ihr Verhältnifs zu Syrakus die sicilischen Städte der μεσόγαια den Küstenstädten als den πρὸς τὰ πεδία entgegengesetzt.

27) Abgesehen von einer Inschrift, welche von einem noch später bestehenden κοινὸν Μεσογείων Kunde giebt. Dieses Ehrendecret der Mesogeer für ihren Archon fällt in die Zeit nach Ol. 122, 1 (s. Curtius, inscriptiones Att. XII, 1843, Nr. 1). Archon und Antragsteller sind aus dem Demos Βατή, welcher also zu diesem κοινόν gehörte. Die Lage des Demos war früher unbekannt (s. Rofs und Leake unter dem Wort); sie bestimmt sich dadurch, dafs der Fundort noch jetzt Bate heifst und acht Stadien von Athen an der Strafse nach Acharnai liegt. — Haase, athen. Stammverfass. S. 71, sieht in diesem κοινόν den Mittelpunkt des früheren Landestheils, Curtius eine nur zufällig mit demselben Namen benannte Ortsgemeinschaft. Uebrigens bestimmt sich die Grenze der alten Meso-

so lassen sich die Grenzen der Mesogaia gegenüber denen der Akte nicht genau festsetzen. Es scheint aber aus jenem sprachlichen Gegensatze und aus der Art, wie das Verhältnifs der Akte und Mesogaia zu dem Pedion in der Ueberlieferung dargestellt ist, so viel hervorzugehen, dafs man nicht mit Schömann die Mesogaia schlechthin mit dem Pedion gleichsetzen und als einen kleineren Theil des letzteren die Akte auffassen darf[28]). Vielmehr theilten sich früher Mesogaia und Akte in das Gebiet des späteren Pedion. Dann behielt man noch den Ausdruck Akte für einen Theil des Pedion bei, während die Bezeichnung Mesogaia früh aus dem allgemeinen Gebrauche verschwand. — Die beiden übrigen Phylen theilten sich also in das Gebiet des späteren Pedion.

Den localen Ansatz der vier Phylen bei Pollux bestätigen einige Glossen bei Steph. Byz. Danach hiefsen zwei von den vier Phylen Aktaia und Paralia[29]). An zwei anderen Stellen nennt er auch die Diakria[30]) sowie die Pedias[31]) Phylen von Attika.

---

gaia durch die Inschrift nicht näher. Leake's Ansatz östlich vom Hymettos (Westermann S. 6) ist jedenfalls unrichtig. Curtius versteht unter der Mesogaia das ganze innere Attika westlich und östlich vom Hymettos. Die von ihm angeführten Gründe bestimmen mich nicht, die im Text gegebene Erklärung zu verlassen.

28) De comitiis p. 343. Anders opuscul. I, p. 178. S. unten Anm. 47.

29) v. *Ἀκτή: — τῶν ἐπὶ Κέκροπος φυλῶν τεττάρων οὐσῶν δύο προσηγόρευσαν Ἀκτ. καὶ Παρ.*

30) v. *Διακρία: φυλὴ τῆς Ἀττικῆς, ἣν ᾤκει Πάλλας ὁ Πανδίονος υἱός.*

31) v. *Πεδίον: — ἔστι δὲ καὶ Πεδιὰς φυλὴ τῆς Ἀττικῆς.* Sie steht für die *Μεσόγαια* bei Pollux.

So weit die Ueberlieferung, aus welcher ich alles fortgelassen habe, was sich nicht auf das Verhältnifs der Phylen zu den Landestheilen bezieht. Aus den mythologischen Namen Schlüsse zu ziehen ist gewagt und ohne Nutzen[32]. Es steht nur die Thatsache fest, dafs die Alten zu irgend einer Zeit die Phylen local dachten[33]). Ueber das Alter und den historischen Werth der in dem eben betrachteten System zu Tage tretenden Ueberlieferung pflegt man sehr gering zu urtheilen. Ich werde weiter unten, wo ich von den zwölf Städten rede, zu zeigen versuchen, dafs sie nicht so verächtlichen Ursprunges ist.

5. Der hauptsächlichste Beweis für die ursprünglich locale Geschlossenheit der Phyle liegt in ihrer grundlegenden Bedeutung für das attische Geschlechterschema. Die vier Phylobasileis, welche später nur Ehrenämter bekleiden, sind offenbar der Rest eines ehemaligen wirklichen Theilkönigthums[34]), wie in dem Archon Basileus und dem römischen *rex sacrorum* die Erinnerung an den einen

[32]) Versuche bei Haase, athen. Stammverfass. S. 74.

[33]) Droysen, die attische Communalverfassung (Schmidts Zeitschrift VIII, S. 309), hält eine solche Verbindung der Phylen mit Landestheilen für unmöglich, weil er nach Leake aufser der Megaris fünf attische Landestheile annimmt: Paralia, Diakria, Pedion, Mesogaia und das thriasische Pedion. Letzteres war aber kein Haupttheil des Landes. Ueber die Mesogaia nach Leake s. Anm. 27. Will man diese beiden neben dem Pedion zählen, so hindert nichts, die Akte als sechsten Landestheil zu rechnen.

[34]) Eine Andeutung dieses Verhältnisses bei Hermann, Rec. von Meier (o. Anm. 5 II), sowie bei Kontorga, essai p. 9 ff. und Fustel de Coulanges, la cité antique p. 144 ff. Mafsgebend waren indessen für mich die treffenden Bemerkungen, welche Mommsen, röm. Gesch. I, S. 71 über die römische Tribus macht.

König sich erhielt. Waren aber die vier Phylen selbständig und nach Art des späteren Gesammtstaates organisirt, so hatte auch jede derselben ihr geschlossenes Gebiet. Innerhalb desselben können sogar die einzelnen Phratrien einer gewissen Selbständigkeit genossen haben; aber diese mufs in eine noch frühere Epoche fallen. Denn wenn bei der Vereinigung des grofsen Staates aus den vier Phylen diese Phylen nichts weiter gewesen wären, als vier mal drei selbständig organisirte Phratrien mit ihren Gebieten, so würde die Institution des Phylenkönigthums unbegreiflich und an dessen Stelle vielmehr ein Collegium von zwölf Phratrienvorstehern zu erwarten sein. Nun giebt es zwar Phratriarchen, in ihrem Namen und ihrer Stellung liegt aber nichts, was in ihnen die ursprünglichen Herrscher voraussetzen liefse, so lange die ihnen übergeordneten Phylobasileis auf diese Stellung besseren Anspruch haben. Die Phratriarchen sind beamtenartige Theilvorsteher so gut wie die Geschlechtsvorsteher (*ἄρχοντες τοῦ γένους*). In der Phratriengliederung liegt nicht der Kern des ganzen Geschlehterschema's, wie in dem römischen Curiensysteme. Die Autonomie der Phratrie kann höchstens der Epoche voraufgegangen sein, in welcher sich der Synoikismos des Staates aus vier selbständigen Phylen vollzog. Die Phylen sind nicht Theile ohne selbständige Bedeutung, wie die römischen Geschlechtertribus, sondern die eigentlichen Staaten, innerhalb welcher sich die Zusammenfügung der ihnen untergeordneten Theile schon früher vollzogen hatte.

2. Die alte Zwölfstadt vor Theseus.

Ich wende mich nun zur Prüfung der ersten Ansicht, nach welcher jeder der vortheseischen Staaten Theile aller vier Phylen enthalten haben soll (S. 234). Für diese Ansicht waren nicht nur die oben angedeuteten Voraussetzungen über den früheren kastenartigen Zustand der Phylen mafsgebend, sondern auch vorzugsweise eine Nachricht, nach welcher Attika vor dem Synoikismos in zwölf selbständige Städte zerfiel. Zu dieser Ueberlieferung haben fast alle oben genannten neueren Gelehrten (S. 235) Stellung genommen. Von denen, welche sie als unecht verwerfen, werde ich zuletzt sprechen. Die anderen haben entweder, wenn sie den vier Phylen fortlaufende Gebiete zusprechen, die einzelnen Städte über diese vier Gebiete vertheilt[35]), oder, wenn sie alle vier Phylen in den vortheseischen Staaten vertreten wissen wollen, diese zwölf Städte der früheren Organisation zu Grunde gelegt und in ihnen die Gliederung nach vier Phylen jedesmal sich wiederholen lassen[36]).

[35]) Dafs dies schon Ignarra's Absicht war, sieht man daraus, dafs dieser den Phylen zusammenhängende Gebiete zuschreibt und ihre Organisation sowol wie die der zwölf πόλεις von einem Könige, Kekrops I., ausgehen läfst; s. u. Anm. 37. — Eine Vertheilung der Städte hat von den oben Anm. 5 II. Genannten nur Schömann vorgenommen; s. u. Anm. 47.

[36]) S. o. Anm. 5 I.: Böckh, Buttmann, Ilgen, Meier. Droysen stimmt in Bezug auf die zwölf Städte, ihre ursprüngliche Autonomie und Einerleiheit mit den Phratrien den Genannten bei. In Bezug auf die Phylen, welche er nicht mit Landschaften identificirt (Anm. 33), auch nicht für Kasten gehalten wissen will, stellt er die ganz allein stehende Ansicht auf, dafs sie eine mit dem

Mit der Ansicht dieser letzteren beschäftige ich mich zunächst und fasse nur ihre innere Möglichkeit ins Auge, um vorerst die Ueberlieferung von den zwölf Städten auf sich beruhen zu lassen.

1. Die Phyle als Zunft läfst sich allerdings nicht in völliger Selbständigkeit denken und das Beieinanderwohnen von vier Zünften, selbst die gleichmäfsige Wiederholung einer zunftartigen Gliederung an mehren Orten, hat an sich nichts gegen sich. Wenn nun auch die Gliederung von zwölf Städten in je vier Zünfte noch zugegeben werden könnte, so fragt es sich doch: wo bleiben die Phratrien und Geschlechter, welche wir später als Unterabtheilungen der Phylen antreffen, in diesen Städten? Sind auch sie in Zwölftel getheilt? Für die Geschlechter ist das undenkbar, weil eine solche Regelmäfsigkeit der Theile und ihr späteres Zusammenwachsen zu einem so regelmäfsigen Schema unmöglich wäre. Also würde jede der zwölf Städte und weiter jedes Phylenzwölftel eine Anzahl ganzer Geschlechter enthalten haben. Dieselbe Frage wiederholt sich

---

Synoikismos zusammenhängende, wie es scheint, künstlich gemachte Eintheilung, allerdings mit Rücksicht auf vorhandene Gegensätze, darstellen. Aber als blofse Einrichtung lassen sich die Phylen und vollends die Phylobasileis (S. 246) nicht begreifen. — Curtius, griech. Gesch. I[3], S. 270 ff., hält die Phylen für Adelsstämme, nicht für Zünfte, legt sogar Gewicht auf die Trennung der Landestheile vor Theseus; dennoch entscheidet er sich in der Anm. 62 für die Annahme, dafs in allen zwölf Städten sich die Phylengliederung wiederholt habe, wie es scheint, mit Rücksicht auf die Ansicht, dafs die Phylen von aufsen durch Colonisation nach Attika eingeführt wurden. Wenn diese sich nicht bestätigt, so scheint mir bei der übrigens von Curtius im Texte verfolgten Auffassung kein Grund mehr zu jener Anordnung der Phylen zu sein. S. u. Abth. 5, Anm. 113.

in Bezug auf die Phratrien. Ihre Zahl ist der der Städte gleich. Auch hier ist es undenkbar, dafs eine Stadt in ihren vier Phylenzwölfteln jedesmal ein Phratrienviertel, also im Ganzen vier Viertel begriffen habe; ganz abgesehen davon, dafs die Zahl der Geschlechter einer Phratrie (30) sich nicht in gleiche Viertel zerlegen läfst.

Es bleibt deshalb, wenn man an der Thatsache einer vortheseischen Zwölfstadt festhält, nur übrig der zuerst von Ignarra[37]) aufgestellten Hypothese zu folgen und jeder der zwölf Städte eine ganze Phratrie zuzuweisen. Schon Buttmann, welcher in dem ersten Theile seiner Abhandlung[38]) diese Ansicht theilt, kommt dadurch zu der Folgerung, dafs dann die Phylen nicht höhere Einheiten der Phratrien sein könnten. Meier[39]) hat diesen Gedanken wieder aufgenommen und sieht in dem Phylensystem eine Eintheilung, welche mit dem Systeme der zwölf Phratrienstädte gar nichts zu thun hat, sondern diesem coordinirt ist. Diese Folgerung widerspricht jedoch der gesammten Ueberlieferung und somit ist die Buttmann-Meier'sche Auffassung unmöglich. Auch Böckh[40]) setzt zwölf unabhängige Staaten mit je vier Phylen voraus; er läfst sogar die Kasten in den Staaten, welche letztere er nach Art einer Tetrapolis gegliedert denkt, getrennt und selbst nach den Gewerben ihrer einzelnen Zünfte und Geschlechter ge-

---

[37]) De phratriis p. 16: Kekrops organisirt das bis dahin von den Attikern *κωμηδόν* bewohnte Land in vier locale Phylen (p. 25) mit zwölf autonomen *πόλεις*; letztere werden aus den bisherigen Phratrien zu politischen Verbänden gemacht.

[38]) Ueber den Begriff des Wortes *φρατρία* s. o. Anm. 5.

[39]) De gentil. p. 9.

[40]) Rec. von Hüllmann, Urgesch. des Staates, s. o. Anm. 5.

schieden wohnen, will aber die Phratrien, da er sie natürlich für Unterabtheitungen der Phyleu ansieht, nicht mit den zwölf Städten gleichsetzen. Wie er nun die Entstehung der Phratrien als Geschlechterverbände sich denkt, giebt er nicht an. Einerseits hält er sie für gewachsene, nicht für gemachte Verbindungen. Darnach müfsten sie doch die Grundlagen der späteren Phylen sein. Auf der anderen Seite aber hält er die ganze Geschlechterverfassung ihrer numerischen Regelmäfsigkeit wegen für das Werk eines jüngeren Gesetzgebers, und hiernach scheint es, als wollte er die Eintheilung der Phylen in Phratrien erst als eine Folge des Synoikismos ansehen. — Diese Folgerung spricht Ilgen, der im übrigen ganz den Voraussetzungen von Buttmann und Böckh sich anschliefst, geradezu aus[41]), und dies ist in der That die einzige Art und Weise, wie man zwölf Städte mit je vier Phylen sich vorstellen könnte. Ein Complex von Geschlechtern, zu vier Zünften gehörig und durch Wohnsitz verbunden, würde sich zwölfmal wiederholt haben. Der theseische Synoikismos müfste dann die zwölf Theile jeder einzelnen Phyle in eine ganze Phyle vereinigt[42]) und eine bestimmte Zahl von Geschlech-

[41]) De tribub. p. 71: „*At si cui tribuum institutio propter curiarum (φρατριῶν) et gentium (γενῶν) accuratam descriptionem artificiosior videatur, quam quae primo ac naturali civitatis statu oriri potuisset, is, quaeso, reputarit, nihil adesse, quod curias gentesque simul statim cum tribubus ortas esse, nos credere cogat, quod ipse sensit Platnerus; immo serius longe, quam tribus, illas divisiones ortas esse, non obscura docent indicia, de quibus alio loco disputabimus*“.

[42]) So fafst auch Meier p. 6 deren Vereinigung durch Theseus auf: „*Receptis in unam civitatem duodecim oppidis Atticae factum est, ut eorum Teleontes in unam Teleontum, eorum Hopletae in unam Hopletum tribum novae civitatis coirent, quod idem in reliquos valet*“.

tern innerhalb derselben Phyle zu einer Phratrie — im ganzen zwölf — zusammengelegt haben.

Da die Unterordnung der Phratrien unter die Phylen nicht aufgegeben werden kann, so gewährt die Folgerung Ilgen's die einzige Möglichkeit, mit ihr die Ueberlieferung von den zwölf Städten in Uebereinstimmung zu setzen. Aber ein innerer Grund spricht gegen die Auffassung. Die Phratrie ist überhaupt nur begreiflich als eine allmählich gewachsene und später nach einem künstlichen Systeme organisirte (S. 219 f.) Zwischenabtheilung zwischen dem Geschlechte und der Phyle. Hätte man sie später — etwa bei dem Synoikismos — gemacht, um an die Stelle der früheren Staatentrennung ein auf der Grundlage fingirter Verwandtschaft geschaffenes Bindemittel zu setzen, so wäre doch die Zwölfzahl als eine sehr unzweckmäfsige Erinnerung an die ehemalige Trennung beibehalten worden. Das gentilicische Princip dieser neuen Einrichtung würde mit der örtlichen und staatlichen Grundlage der alten Städte keinen Zusammenhang gehabt, die Bewohner der Städte würden mit den Insassen der Phratrien sich nicht gedeckt haben. Denn die Phratrien waren ja jedenfalls Theile der ganzen Phyle, die Städte enthielten nur Theile der letzteren. Eine Dislocirung der Städtebewohner zum Behufe ihrer Vereinigung in zwölf Phratrien wäre aber ein Ding der Unmöglichkeit. Wollte man aber gerade die Erinnerung an den früheren Zustand in der neuen Einrichtung der Phratrien festhalten als Entschädigung für die aufgehobene Selbständigkeit — denn auf diesem Grundsatze beruht schliefslich jede Repräsentation —, so müfsten erstens später die alten Städtekönige an der Stelle erscheinen, welche vielmehr die vier Stammkönige inne ha-

ben. Zweitens würde auch diese Annahme wieder zu der Gleichsetzung der zwölf Städte mit den späteren zwölf Phratrien führen und diese letzteren zu höheren Einheiten der vier Phylentheile machen, nicht aber zu Unterabtheilungen der Phylen, was sie doch sind.

2. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dafs, wenn man die zwölf Städte als autonome Staaten auffafst und in denselben die Gliederung nach vier Phylen jedesmal sich wiederholen läfst, auf keine Weise der Uebergang aus diesem Zustande zu dem später vereinigten und nach Phylen, Phratrien und Geschlechtern eingetheilten Gesammtstaate gefunden werden kann. Da nun die Annahme, dafs die Phylengliederung in jedem der vortheseischen Einzelstaaten sich wiederholte, nur aus der Rücksicht auf die vortheseische Zwölfstadt hervorging und durch diese sich zu empfehlen schien (S. 248), so bleibt uns, wenn wir diese Combination verwerfen müssen, nur noch übrig, die oben bereits im allgemeinen behandelte Auffassung der vier Phylen mit zusammenhängenden Gebieten näher zu betrachten. Setzen wir diese Auffassung jetzt in Beziehung zu den zwölf Städten der Ueberlieferung.

Auch hier ist die Frage nach dem Verhältnisse der zwölf Städte zu den zwölf Phratrien die wichtigste. Wenn die zwölf Städte nur Theile der vier Localphylen sein können und die zwölf Phratrien der Ueberlieferung nach Drittheile der letzteren, sofern dieselben gentilicische Verbände waren, sind, so folgt daraus, dafs die locale Eintheilung (in zwölf Städte) mit der gentilicischen (in zwölf Phratrien) der Hauptsache nach sich gedeckt haben mufs, und dies ist die Ansicht aller derer, welche die örtliche

Geschlossenheit der Phyle vertreten[43]), sofern sie nicht die Echtheit der Ueberlieferung von den zwölf Städten in Zweifel ziehen. Der Hauptbeweis für die Richtigkeit dieses Verhältnisses liegt darin, dafs die Phratrie ohne locale Grundlage ebensowenig, wie das Geschlecht, denkbar ist (S. 236) und eine zweifache Eintheilung Attika's in zwölf Theile ohne Bezug auf einander nicht angenommen werden kann. Im einzelnen wird das Verhältnifs verschieden aufgefafst. Schömann, welcher diesen Gegenstand am gründlichsten behandelt hat, ist der Ansicht, dafs die einzelne Stadt aus dem Wohnsitze der Phratrienmitglieder allmählich zum Centralpuncte der Phratrie sich entwickelt habe[44]), wie auch aus den Wohnsitzen der Geschlechter kleinere Ortschaften sich bildeten. Dies ist in der That das Natürlichste. Denn wie — in umgekehrter Weise — aus einer Anzahl vorhandener Städte und ihren Bewohnern Theile hätten gemacht werden können, um in ein genti-

[43]) Ueber Ignarra s. o. Anm. 37. Ebenso Buttmann, Begr. des Wortes φρατρία am Ende s. o. Anm. 5; Schömann, de phratriis, opusc. I, p. 173 ff.; Zelle, Beiträge S. 13, freilich unter einer Einschränkung, welche durch den Phratriennamen Ἀχνιάδαι veranlafst ist. — Nur Hermann, Rec. von Meier, Ztschr. f. Altw. 1835, S. 1133 ff. bestreitet aus demselben Grunde die Identität der Phratrien mit den Städten, ohne dort und Staatsalt. § 97, 11 eine Ansicht über das Verhältnifs derselben zu geben. Wachsmuth's Auffassung, de trib. quatuor Att. tripl. part. und Hell. Alt. I, S. 357, ist nicht klar zu ersehen, scheint aber mit der von Ignarra u. s. w. übereinzutreffen. — Koutorga, essai, spricht von den Städten p. 65, von den örtlich abgeschlossenen Phylen und ihren Phratrien p. 110 ff. 123, ohne das Verhältnifs dieser zu jenen zu berühren.

[44]) Opuscul. I, p. 175. — Andeutungen darüber schon bei Ignarra a. O.

licisches System eingefügt zu werden, ist nicht einzusehen[45]). — Andere, welche den historischen Werth der Ueberlieferung von den zwölf Städten gering anschlagen und in ihr eine künstliche Combination sehen, haben diese letztere wenigstens insofern gelten lassen, als sie in ihr das Bestreben einer späteren Zeit erkennen, die Phratrien als locale Abtheilungen erscheinen zu lassen[46]).

Wir sehen also, dafs die zwölf Städte, wenn wir ihre Existenz festhalten, nur aus den zwölf Phratrien geschichtlich entstanden sein können, also in der Hauptsache mit ihnen identisch gewesen sein müssen. Eine Vertheilung dieser Phratrienstädte auf die vier Phylen[47]) beeinträchtigt die hier bisher verfolgte Auffassung der Phylen als örtlich und politisch geschlossener Abtheilungen nicht, so lange man die Städte als wirkliche Theile der Phylen gelten läfst. Anders aber stellt sich die Sache, wenn die zwölf Städte, wie die Ueberlieferung will, selbständig waren. Dann müfsten wir vielmehr in ihnen die von Thukydides u. A. erwähnten Landesregierungen erblicken und die Selbständigkeit der Phylen wäre wieder in Frage gestellt. Denn

[45]) Zelle, Beiträge, S. 12 f.

[46]) Schömann, Verfassungsgesch. S. 15 und Altt. I, S. 331. In diesem Sinne lassen sich auch die Anm. 43 angeführten Bemerkungen Wachsmuths auffassen. — Duncker a. O. berücksichtigt die zwölf Städte nicht.

[47]) Sie findet sich nur bei Schömann, opusc. I, p. 176: Akte (Kekropia, Phaleros, Eleusis); Mesogaia (Aphidna, Dekelea, Kephisia); Diakria (Kytheros, Tetrapolis, Epakria); Paralia (Brauron, Thorikos, Sphettos). Die Zuweisung dieser vier Landestheile an die vier Phylen nach Schömann s. u. Abth. 3. Dafs derselbe später die zwölf Städte nicht mehr als historisch ansicht, ist Anmerkung 46 gesagt.

vier von Königen regierte Landestheile und innerhalb derselben zwölf kleinere Herrschersitze können nicht gleichzeitig nebeneinander bestanden haben. Es ist deshalb nöthig die Ueberlieferung von den zwölf Städten selbst zu prüfen.

3. Die attischen Historiographen, soweit sie sich mit der älteren Landesgeschichte beschäftigten, lassen sich in drei Gruppen sondern. Die erste begreift die älteren Geschichtsschreiber des fünften Jahrhunderts; die zweite beginnt mit Thukydides; die dritte bilden die Atthidenschreiber und die an diese sich anschliefsenden gelehrten Forscher.

Ich beginne mit der zweiten Gruppe. Thukydides[48]) spricht von einem Auseinandergehen der attischen Geschichte nach einzelnen Staaten (*κατὰ πόλεις*), welche erst Theseus vereinigte. Ohngefähr dieselbe Auffassung treffen wir bei Pseudo-Demosthenes[49]) und Isokrates[50]), nur dafs hier blofs im allgemeinen von getrennten Wohnsitzen der Attiker vor Theseus ohne Rücksicht auf die Autonomie der einzelnen Staaten gesprochen wird. In diese Reihe kann man auch die viel späteren Diodor und Plutarch setzen. Plutarch hielt sich zunächst an die Stelle des Thukydides, wie man aus der Vergleichung beider sieht; aber er scheint auch die Worte des Isokrates vor Augen gehabt zu haben[51]). Nun ist zwischen den Berichten

[48]) II, 15.

[49]) Dem. Neaer. p. 1370 § 75: *Ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς συνῴκισεν αὐτοὺς καὶ δημοκρατίαν ἐποίησε —.*

[50]) Lob der Helena § 35.

[51]) Thes. c. 24. Ersteres braucht nicht bewiesen zu werden, letzteres ergiebt sich wohl aus den Worten: *καὶ μιᾶς πόλεως ἕνα*

Diodor's[52]) und Plutarch's einerseits und der Auffassung der Aelteren andrerseits der Unterschied, dafs jene Späteren die Vielheit der vortheseischen Gemeinden betonen und offenbar unter denselben nicht die Phylen, sondern kleinere Abtheilungen verstehen. Obgleich sie deshalb in einer Hinsicht den gleich zu nennenden Quellen, welche von zwölf Städten sprechen, nahe stehen, so sind sie doch in der Gesammtauffassung von Thukydides abhängig.

Im Gegensatze zu diesen tritt bei Strabo die Nachricht von zwölf bereits von Kekrops eingerichteten Städten mit Hinweis auf die spätere Vereinigung derselben durch Theseus auf[53]). Strabo nennt Philochoros als Gewährsmann. Eine andere Nachricht von zwölf vortheseischen Städten findet sich ohne Nennung einer Quelle bei den Lexicographen, welche hinsichtlich der Städte**namen** von Strabo abweichen[53a]). Schliefslich ist noch in Theophrast's Cha-

---

δῆμον ἀπέφηνε τέως σποράδας ὄντας verglichen mit Isokrates: *καὶ πρῶτον μὲν τὴν πόλιν σποράδην καὶ κατὰ κώμας οἰκοῦσαν εἰς ταὐτὸν συναγαγών.*

[52]) IV, c. 62 a. E.: *Μετὰ δὲ τὴν Αἰγέως τελευτὴν Θησεὺς διαδεξάμενος τὴν βασιλείαν ἦρχε τοῦ πλήθους νομίμως* etc. — *ἐπιφανέστατον δὲ συνετελέσθη τὸ τοὺς δήμους ὄντας μικροὺς μὲν τοῖς μεγέθεσι πολλοὺς δὲ τὸν ἀριθμὸν μεταγαγεῖν εἰς τὰς Ἀθήνας.* — Plut. a. O.

[53]) IX, p. 397: *Φησὶ Φιλόχορος, πορθουμένης τῆς χώρας ἐκ θαλάττης μὲν ὑπὸ Καρῶν, ἐκ γῆς δὲ καὶ ὑπὸ Βοιωτῶν, οὓς ἐκάλουν Ἄονας, Κέκροπα πρῶτον εἰς δυωκαίδεκα πόλεις συνοικίσαι τὸ πλῆθος, ὧν ὀνόματα· Κεκροπία, Τετράπολις, Ἐπακρία, Δεκέλεια, Ἐλευσίς, Ἄφιδνα, Θόρικος, Βραυρών, Κύθηρος, Σφηττός, Κηφισιά, Φαληρός. πάλιν δ' ὕστερον εἰς μίαν πόλιν συναγαγεῖν λέγεται τὴν νῦν τὰς δώδεκα Θησεύς.*

[53a]) Etym. M. v. *ἐπακρία χώρα.* Suid. v. *ἐπακτρία χώρα: Ἀθηναίους πάλαι κωμηδὸν οἰκοῦντας πρῶτος Κέκροψ συναγαγὼν κατῴκισεν εἰς πόλεις δυοκαίδεκα. Καὶ τὴν τῶν πολιτῶν ἐπωνυμίαν ἀφ' ἑαυτοῦ*

rakteren und in der Parischen Chronik von einer Vereinigung der früheren zwölf Städte durch Theseus die Rede. Theophrast's[54]) Worte geben gegenwärtig keinen Sinn, weil sie offenbar aufser Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten stehen. Bei dem Zustande der Ueberlieferung der Schrift ist jedoch die Entscheidung darüber unmöglich, ob eine gröfsere Lücke an dieser Stelle die Schuld an der Unverständlichkeit der Worte trägt, oder ob wir in den Worten selbst eine Interpolation vor uns haben. Angenommen aber auch, die Worte sind echt und die Schrift von dem Schüler des Aristoteles verfafst, so wird das Zeugnifs doch kaum über die Zeit des Philochoros hinaufreichen. Denn da dieser bereits Ol. 118,3; 306 in Ansehen stand[55]), so könnte Theophrast (starb Ol. 123, 2; 287), obwohl an Jahren älter, immerhin als der Abhängige angesehen werden. Aber auch, wenn man ein directes Abhängigkeits-

Κεκροπίαν προσηγόρευσε. δύο δὲ τετραπόλεις ἐκάλεσεν, ἐκ τεσσάρων πόλεων ἑκατέραν μοῖραν καταστήσας. τρεῖς δὲ τὰς λοιπὰς ἐπακρίδας ὠνόμασε, καὶ ἡ προσεχὴς χώρα ταύταις ταῖς τρισὶν ὁμωνύμως αὐταῖς ἐπακρία ἐκαλεῖτο.

[54]) Charakt. c. 26: *Τὸν Θησέα πρῶτον φῆσαι τῶν κακῶν τῇ πόλει γεγονέναι αἴτιον.* Hierzu bringt der Palatinus (Vaticanus CX) den Zusatz: *τοῦτον γὰρ ἐκ δώδεκα πόλεων εἰς μίαν καταγαγόντα* …… *λῦσαι τὴν βασιλείαν.* — *λῦσαι* ist Conjectur und der Schlufs der Stelle nicht sicher herzustellen. Dann führt der Palat. fort: *καὶ δίκαιον παθεῖν· πρῶτον γὰρ αὐτὸν ἀπολέσθαι ὑπ' αὐτῶν.* Casaubonus, der diesen ganzen Zusatz noch nicht kannte, interpretirte jene Worte bis *αἴτιον* durchaus sinngemäfs: „*Malum illud, cuius auctor primus dicitur fuisse Theseus, est ἰσομοιρία et aequalitas inter cives, quam primus ille Athenas invexit et sanxit*". Man sieht jedenfalls, dafs die Erwähnung des Synoikismos an der Stelle der jetzt vermifsten Ausführung des ersten Gedankens ein überflüssiger Zusatz ist.

[55]) Müller, fragm. hist. Gr. I, praef. p. 84.

verhältnifs nicht annimmt, so gehört jedenfalls Theophrast's Zeugnifs der gleichen Zeit an. Dasselbe gilt von der Parischen Chronik, welche zwei Jahre vor Philochoros' Tode abgefafst ist[56]). Wir dürfen also das Ergebnifs aus allen diesen Stellen dahin zusammenfassen, dafs von einer vortheseischen Zwölfstadt die Quellen nicht vor dem Anfange des dritten Jahrhunderts sprechen und dafs als namhafter Gewährsmann für diese Ueberlieferung Philochoros bezeichnet wird.

Schwierig ist es in Bezug auf die Namen der einzelnen Städte die wirkliche Ansicht des Philochoros festzustellen. Die Städtereihe bei Strabo hat einige Bedenken gegen sich. Dafs die Tetrapolis und die Epakria, welche letztere keine Stadt, sondern ein Complex von Städten war[57]), neben zehn einzelnen Städten genannt werden,

---

56) Im Jahre des Archon Diognotos 129, 1; 264. Philochoros starb 129, 3; 262. Schäfer, Demosth. III B, S. 113. Die Worte der Chronik Z. 34: *ἀφ' οὗ Θησεὺς — Ἀθηνῶν τὰς δώδεκα πόλεις εἰς ταὐτὸ συνῴκισεν καὶ πολιτείαν καὶ τὴν δημοκρατίαν ἀπέδωκε.*

57) *Ἐπακρία γῆ* oder *χώρα*, Stellen aus den Lexicis bei Haase, athen. Stammverfass. S. 68. — Die *Ἐπακρεῖς* sind noch später (kurz nach Eukleides) eine Gemeinschaft, zu welcher die Demen *Σημαχίδαι* (Steph. Byz. v. nach Philochoros) und *Πλώθεια* (Böckh, C. J. I, no. 82) gehören. Wer nun wie Böckh a. O. p. 122 unbedingt der Autorität des Strabo als des ächten Philochoros folgt, der hält erstens Ausdrücke, wie *Ἐπακρία γῆ* (Lex Seguer. p. 253 v. *Ἐπ. γ.*) und *Ἐπ. χώρα* (ebenda p. 259 v. *Ἐπακρία*; Etym. M., Suid. v.) für Irrthümer und sieht zweitens in den Ortschaften Semachidai und Plotheia und was sonst noch etwa zu den Epakreis gehörte, die späteren Demen, in welche die angebliche alte *πόλις* Epakria zerschlagen worden. Wer dagegen der Autorität des Etym. M. und Suidas (S. 257) folgt, der wird in Semachidai, Plotheia und einem dritten, nicht bekannten Orte drei von den früheren zwölf Städten

würde weniger bedenten, da unter den *πόλεις* ja Staatswesen verstanden seiu wollen. Wichtiger ist der Umstand, dafs die letzte Stadt, Phaleros, in den besten Handschriften fehlt und später vermuthungsweise hinzugesetzt scheint. Vergleicht man aber vollends die Reihe bei Strabo mit der von den Lexicographen genannten, so möchte man geneigt sein, gerade diese letztere auf Philochoros zurückzuführen. Nach dem Etym. M. und Suidas soll Kekrops die Kekropia, zwei Tetrapoleis mit je vier und eine Epakria mit drei Städten zu einer Zwölfstadt verbunden haben (S. 257). Dafs diese Eintheilung mit der bei Strabo gegebenen nicht zu vereinigen ist, hat man längst eingesehen, gewöhnlich aber der letzteren den Vorzug gegeben[58]). Das Werthverhältnifs scheint jedoch das umgekehrte zu sein. Die Notiz der Lexicographen läfst sich nicht als Entstellung einer älteren Angabe des Strabo erklären. Wohl aber kann diese letztere durch Mifsverständnifs aus einer älteren Quelle entstanden sein, deren Inhalt unter dieser Voraussetzung die Lexicographen reiner bewahrt haben würden. Wenn Philochoros von einer Zwölfstadt sprach und jene jetzt im Etym. M. und bei Suidas stehende Reihe nannte, so konnte Strabo dieselbe ausschreiben und ihr dann, da er ihre Namen für die von vier *πόλεις* ausah, die acht Städtenamen hinzufügeu, welche die besseren Handschriften des Strabo

---

erblicken. — Interessant ist es, dafs Steph. Byz., der v. *Σημαχίδαι* nach Philochoros die Epakria als Landschaft bezeichnet, dieselbe v. *'Επακρία* eine *τῶν συνοικισθεισῶν πόλεων* nennt, also doch wohl nach Strabo!

[58]) Böckh, s. Anm. 57. Ilgen wirft p. 53 dem Etym. M. und Suidas Confusion vor. Anders urtheilt Büchsenschütz, die Könige von Athen S. 7, ohne indessen zu einem Resultate zu gelangen.

bieten. Später wird das Zahlzeichen β hinter dem Worte τετραπόλεις ausgefallen sein, und die nun entstehende Lücke ist von einem Schreiber durch Hinzufügung einer zwölften Stadt, Phaleros, ausgefüllt worden[59]). Wenn wir nun nach Haase's Vorgange in den Worten des Etym. M. und Suidas die wirkliche Ansicht des Philochoros erkennen, so sehen wir daraus weiter, daſs diese Auffassung wieder auf die ältere Ueberlieferung von den vier Landestheilen zurückgeht. Denn die Zwölfstadt in dieser Fassung führt unmittelbar auf eine Viertheilung des Landes, wenn auch das Einzelne darüber dahingestellt bleibt. Sehen wir dagegen die Städtereihe bei Strabo für die des Philochoros an, so wird jedenfalls jene andere Reihe, da sie nicht durch Miſsverständniſs aus ihr entstanden sein kann, das Recht eines gleichwerthigen Zeugnisses beanspruchen können. Sobald aber nicht der Name des Gewährsmannes, sondern der Werth des Zeugnisses selbst zum Maſsstabe der Entscheidung gemacht wird, muſs man der Quelle des Etym. M. und Suidas auch vor dem wirklichen Philochoros (bei Strabo) den Vorzug geben. Denn Strabo's Städte lassen sich freilich über die Landestheile vertheilen und so mit der als richtig erkannten Ansicht von den zusammenhängenden Gebieten der vier Phylen in Uebereinstimmung setzen[60]). Aber dies ist nur eine gewaltsame Combination zweier Ueberlieferungen. Denn es war nicht Strabo's Meinung, noch — wenn man in seinen Worten den Philochoros

[59]) Haase S. 68. — Daselbst S. 67 Bemerkungen über die kritische Herstellung des zweiten Satzes unserer oben Anm. 53ᵃ angeführten Stelle. Man sieht auf alle Fälle, daſs der Urheber derselben die Κεκροπία als eine πόλις zählte.

[60]) Was von Schömann versucht worden ist. S. o. Anm. 47.

wiedererkennen will — die des Philochoros, dafs vor Theseus je drei Städte die Unterabtheilungen von vier selbständigen Landschaften gewesen wären; sondern diese Städte selbst sollen die Herrschersitze sein, und auf eine Viertheilung des Landes ist keine Rücksicht genommen. Zwölf selbständige Städte aber sind mit vier örtlich begrenzten, selbständigen Phylen nicht vereinbar. Deshalb ist es nothwendig, dafs Strabo oder sein Gewährsmann entweder eine andere Auffassung von den vier Phylen hatte, als die unsere, oder über die Vertheilung derselben überhaupt nicht nachgedacht hat.

Ob wir also die Worte des Strabo als Entstellung der Worte des Philochoros auffassen oder als echte Ueberlieferung derselben und in diesem Falle eine zweite selbständige Ueberlieferung über die Zwölfstadt, wie sie im Et. M. und bei Suidas vorliegt, annehmen, — in beiden Fällen bleibt noch die Frage zu erledigen, welches Recht die Nachricht von einer Zwölfstadt der Geschichte gegenüber hat.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nöthig über die erste Gruppe attischer Geschichtsschreiber ein Wort zu sagen. Wir haben oben in den verschiedenen Benennungen der Phylen ein System erkannt, welches einerseits die Phylen, deren Eponyme die Söhne Jon's sein sollten, mit der älteren Landesgeschichte (vor Jon) zu verbinden strebte und andrerseits den Beweis lieferte, dafs seine Verfertiger sich diese Phylen local dachten (S. 243). Als Urheber dieses Systems sieht Schömann[61]) und nach ihm Ilgen[62]) die Atthidenschreiber und andere gelehrte Forscher des

[61]) De comit. p. 345. Verfassungsgesch. S. 5.

[62]) De tribubus Att. p. 7.

dritten und zweiten Jahrhunderts an. Man sieht freilich aus den zahlreichen Atthidenfragmenten und aus Apollodor, dafs die spätere Historiographie diese ganze mythische Vorgeschichte Athens behandelte und für ihre Zwecke das vorhandene Material neu ordnete. Aber der Ursprung der Angaben selbst ist älter. Das ältere Athen bis auf die Zeit des Klisthenes hatte, wie es scheint, vor Aegeus, dem Vater des Theseus, eine Königsreihe, welche nur aus drei Namen: Kekrops, Pandion, Erechtheus bestand[63]). Bald nach Klisthenes mufs die Erweiterung der Liste stattgefunden haben, welche Kranaos, Amphiktyon, Erichthonios, Kekrops II. und Pandion II. einschob, so dafs man jetzt einschliefslich des Aegeus und Theseus zehn Königsnamen bis auf Menestheus zählte. Wenn man nun die Redaction der neuen Königsliste mit grofser Wahrscheinlichkeit den Logographen, vorzugsweise dem Hellanikos zuschreibt[64]), so scheint es mir keine müfsige Vermuthung zu sein, dafs die Forschung derselben Zeit auch die alten Phylen durch wechselnde Namengebung an die Könige und zugleich an die Landestheile geknüpft hat. Die spärlichen Fragmente aus Hellanikos und Pherekydes enthalten nichts, was diese Vermuthung beweist. Man wird aber die Er-

---

[63]) Herod. I, 173; VIII, 44. Duncker, Gesch. d. A. III, S. 182 macht die scharfsinnige Bemerkung, dafs diese Königsreihe der klisthenischen Zeit auch aus den Phylennamen sich nachweisen läfst; nur vier Phylen nach alten Königen benannt: Kekropis, Pandionis, Erechtheïs, Aegeïs. „Eine Theseïs würde den betreffenden Stamm mit zu grofsem Stolze erfüllt haben; für die Theseïs trat die Akamantis ein".

[64]) S. Schäfer, Quellenkunde der griech. Gesch. S. 15. Vgl. jedoch unten Anm. 67.

zählung von der Reichstheilung unter Pandion bei Sophokles (S. 243) nicht als eine völlig alleinstehende dichterische Erfindung ansehen, sondern sie vielmehr aus dem Zusammenhange mit der gleichzeitigen mythologisch-historischen Forschung erklären müssen. Pherekydes ist wenig älter, als Sophokles, Hellanikos diesem fast gleichzeitig[65]). Was Sophokles vom Pandion erzählt, das wird auch Pherekydes in seiner Attischen Archäologie, Hellanikos in seiner Atthis[66]) berichtet haben. Ebenso werden die verschiedenen Phylennamen in ihrer Beziehung auf Kekrops, Kranaos, Erechtheus (S. 243) hier ihre Quelle haben. Dies bestätigt sich noch durch einen andern Umstand. Es scheint, dafs die ältere Geschichtsschreibung in Uebereinstimmung mit der Stelle des Sophokles die Anfänge Athen's seit Kekrops als Geschichte einer Monarchie dargestellt hat. Ihre Darstellung war Königs-, nicht Landesgeschichte. Die Selbständigkeit der einzelnen Theile, welche doch das Ursprüngliche war, ward als Resultat einer späteren Theilung angesehen[67]). Die ursprünglich angenommene Monarchie

---

[65]) Pherekydes von Leros Ol. 66, 3; 514 — 87, 4; 429 nach Sengebusch, Homer. dissert. I, p. 165 (oder bis Ol. 96; c. 396 Müller, fragm. hist. Gr. I, praef. p. 36). — Hellanikos nach Sengeb. a. O. c. 496 geboren, nach Müller IV, p. 624 im Jahre der Schlacht bei Salamis.

[66]) Pherekydes' Hauptwerk: *Αὐτόχθονες* (in 10 Bb. nach Sengeb. I, p. 157. 165) handelte *περὶ τῆς Ἀττικῆς ἀρχαιολογίας* nach Suid. v. *Φερεκ.* Sonst *ἱστορίαι* genannt, Müller I, p. 70 ff. — *Ἀτθίς* des Hell., bei Thuc. I, 97 *Ἀττικὴ ξυγγραφή*: das Geschichtliche kurz, ausführlicher das Mythische.

[67]) So gehörte der König Munychos nicht der athenischen Königsreihe, sondern als Heros oder Ortsgründer der Localsage von Munychia an. Hellanikos aber liefs ihn König von Athen sein, so

gestaltet sich bei den folgenden Geschichtsschreibern seit Thukydides zu einer Art Hegemonie des Königs von Athen über die anderen Fürsten Attika's. Jener geschichtlichen Behandlung Attika's als Monarchie entspricht durchaus die Auffassung, welche die Veränderung der Phylennamen von den Königen ausgehen läfst. Nur darf man in dem Verhältnisse der Namenreihen zu einander nicht weitere Spuren wirklicher Geschichte entdecken wollen. Denn es läfst sich nicht einmal eine darauf bezügliche Absicht der Verfasser jenes Systems sicher erkennen[68]).

Finden wir also schon bei den Logographen die Auffassung der Phylen als örtlicher Bezirke, so sehen wir andrerseits, dafs erst Thukydides auf die wirkliche Natur des Landes Rücksicht nimmt, mit kritischem Stillschweigen die alte Königsgeschichte übergeht und die Selbständigkeit einzelner Landestheile als den ältesten geschichtlichen Zustand erkennt. Man wird jetzt fragen, ob er unter diesen selbständigen *ἀρχαί* die Phylen oder die zwölf Städte der späteren Ueberlieferung versteht? Ersteres hat man nach der Art seiner Beschreibung für unmöglich gehalten[69]). Aus dem Verschweigen der Phylennamen läfst sich das aber nicht darthun, denn die Phylen hatten zu Thukydides' Zeit keine Bedeutung mehr. Er kann sehr wohl in

---

weit man nach den Citaten der Späteren urtheilen kann. S. Fragm. 71, Müller und Vales. zu Harp. v. *Μουνυχία*.

[68]) Haase S. 74 findet in diesem fortlaufenden Namenwechsel Andeutungen einer allmählichen Gebietserweiterung eines ursprünglich auf Athen und Umgegend beschränkten Königreichs.

[69]) Droysen in Schmidts Zeitschr. VIII, S. 311: *ἡ Ἀττικὴ κατὰ πόλεις ᾠκεῖτο*; die *πόλεις* können nicht mit den vier *φυλαί* identisch sein. Dasselbe Argument schon bei Ilgen p. 50.

ihnen die Grundlage jener alten Trennung gesehen haben, ohne doch sie zu nennen, denn es kam ihm nur auf diesen Zustand der Trennung selbst an. Auf keinen Fall darf man sich auf die Schilderungen Diodor's und Plutarch's berufen. Für sie war allerdings Thukydides Grundlage (S. 257). Dafs aber Plutarch, indem er in einem ganz anderen Zusammenhange die Phylen nennt (S. 212), die Beziehung dieser letzteren zu der alten Landeseintheilung nicht einsah, läfst keinen Schlufs auf Thukydides zu. Dasselbe gilt von den kurzen Worten Diodor's. Beide, Diodor und Plutarch, heben die Vielheit der vortheseischen Staaten hervor[70]), und daraus allein folgt schon, dafs sie unter denselben nicht die vier Phylen verstanden. Sie steigerten aber nicht willkürlicher Weise die Beschreibung des Thukydides, sondern es lagen ihnen die Ansichten des Philochoros und Anderer über die Zwölfstadt, sowie die Resultate der noch späteren, auf Erkundung der einzelnen kleinen, früher selbständigen Orte gerichteten Forschung[71]) vor. Obwohl sie durch diese Vorgänger sich beeinflussen lassen, sprechen sie doch nicht von einer festen Zahl dieser Städte. Die Ansicht von der ehemaligen Existenz einer Zwölfstadt war also keineswegs so allgemein durchgedrungen[72]). Darf man nun aber bei Diodor und Plutarch aus

[70]) Oben S. 257 Anm. 52.

[71]) Sammlung von Stellen bei Büchsenschütz, die Könige von Athen S. 8 f.

[72]) Charax (lebte während und nach Hadrians Regierung) nennt nur elf Städte als von Theseus bei dem Synoikismos vorgefunden bei Steph. Byz. v. Ἀθῆναι. Er nahm entweder die Reihe Strabo's (ohne Phaleros s. o. S. 260) oder die im Etym. M. und bei Suidas vorhandene an (S. 257) und zählte in diesem Falle die Kekropia

der Nichterwähnung der Zwölfstadt unbedingt schliefsen, dafs sie diese Gliederung für das vortheseische Attika nicht annahmen, so läfst sich dieser Schlufs auch auf Thukydides anwenden. Gleichwohl wird dieser unter den *πόλεις* nicht genau die vier Phylen verstanden haben. Er dachte abgesehen von den Phylenkönigreichen (S. 247) noch an einzelne, ihm bekannte der weit kleineren Gemeinschaften, deren Selbständigkeit vor der Zeit des Synoikismos lag. Das Fortbestehen jener Königreiche in den späteren Phylen war ihm gleichgültig, darum erwähnt er letztere nicht. Betrachtet man seine Darstellung aus dem Gesichtspunkte, welchen sie sich gesetzt hat, so wird man freilich in ihr keine Bestätigung für die locale Anordnung der Phylen, ebensowenig aber einen Widerspruch gegen dieselbe und am allerwenigsten einen Anhalt für die erst später auftretende Ueberlieferung der Zwölfstadt finden. In letzterer Hinsicht darf man sogar sagen, dafs, wenn man die Existenz der Zwölfstadt schon damals als Uebergangszustand angenommen hätte, welcher von der Selbständigkeit der einzelnen *πόλεις* und *κῶμαι* zu dem späteren Synoikismos führte, — dafs dann die Nichterwähnung dieser Zwölfstadt bei Thukydides und seinen Nachfolgern sich nicht begreifen liefse.

Den Atthidenschreibern, bei welchen zuerst diese Angabe auftritt, lagen als Material die Schriften der Logographen, des Thukydides und der jüngeren Prosaiker, insonderheit der Redner, vor. Von den Logographen nahmen sie, wie wir aus ihren Fragmenten sehen, die mythische Königsgeschichte. Diese liefs sich nicht mehr als Geschichte

nicht mit. Aber er kann sie nicht aus Strabo geschöpft, noch in der an letzteren Stellen vorliegenden Fassung vor sich gehabt haben, weil ihm sonst das *δωδεκάδικα* hätte auffallen müssen.

einer Monarchie geben, seit Thukydides auf kritischem Wege den Synoikismos als den späteren Zustand erkannt hatte. Wie die Atthidenschreiber diese Erkenntnifs mit der Darstellung der Königsgeschichte bei den Logographen in Einklang brachten, können wir nicht mehr entscheiden. Gewifs ist es nur, dafs es ein Widerspruch war, wenn man einerseits von Theseus die Einheit des Landes datirte und andererseits schon Kekrops zwölf Städte einrichten liefs. Immerhin darf man behaupten, dafs dem Philochoros und seinen Genossen in Bezug auf die politische Geschichte der Einzelstaaten vor Theseus keine andere Ueberlieferung vorlag, als die, welche wir bei Thukydides finden, und dafs sie von hier aus weiter forschen mufsten.

Die Städtereihe bei Strabo, ob sie nun von Philochoros herrührt oder auf dem oben angedeuteten Wege entstanden ist (S. 260), scheint mir aus dem Bestreben hervorgegangen zu sein, die thukydideische Auffassung fortzusetzen und zu erweitern. Dafs man gerade auf die Zwölfzahl kam, wird die Analogie der zwölf jonischen Städte in Aegialea und in Kleinasien veranlafst haben[73]). — Die im Etym. M. und bei Suidas überlieferte Reihe hat einen weniger willkürlichen Charakter. Sie ist auf Grund wirklicher, später noch in Attika vorhandener Einrichtungen zusammengesetzt. Ein solches Studium der Localtradition

---

[73]) Herod. I, 145: *Δυώδεκα δέ μοι δοκέουσι πόλις ποιήσασθαι οἱ Ἴωνες καὶ οὐκ ἐθελῆσαι πλεῦνας ἐσδέξασθαι τοῦδε εἵνεκεν, ὅτι καὶ ὅτε ἐν Πελοποννήσῳ οἴκεον δυώδεκα ἦν αὐτῶν μέρεα.* Achaja ward also als Heimath der kleinasiatischen Zwölfstadt angesehen! — Waren nicht sogar schon die zwölf Phratrien mafsgebend, so dafs die Ansicht Ignarra's über die zwölf Städte bereits die des Alterthums gewesen wäre?

entspricht durchaus der Tendenz späterer Forschung. Ob aber diese Forschung das Richtige ermittelt hat, das ist eine andere Frage. Die Factoren, mit denen sie rechnete, liegen uns vorzüglich in den Inschriften vor (S. 244. 259). Das *κοινὸν τῶν Μεσογείων* und die Gemeinschaft der *Ἐπακρεῖς* sind allerdings Ueberbleibsel von früher selbständigen Staaten, vielleicht sogar von den Hauptstaaten in zwei Phylengebieten. Dafs aber jenes eine Tetrapolis, diese eine Tripolis gewesen sei, kann ebensowohl eine Annahme sein, von Philochoros oder einem Anderen aufgestellt, um eine kekropische Zwölfstadt zu gewinnen. Der historische Werth dieser Städtereihe steht darum ebenso wenig fest, wie der der anderen bei Strabo.

Der älteste, für uns nachweisbare Zustand des attischen Landes sind also vier Phylen mit zusammenhängenden Gebieten. Gehen wir darüber hinaus, so dürfen wir freilich auf einen Zustand schliefsen, in welchem auch die Phratrie, selbst vielleicht das Geschlecht derselben Selbständigkeit genofs. Wir haben deshalb die durch das Institut der Phylobasileis bezeugte politische Einheit der Phylen (S. 247) als das Resultat einer Vereinigung anzusehen, welche dem Synoikismos der Phylen selbst noch vorherging; als einen Uebergang, welcher den Synoikismos vermittelte. Nur läfst sich der Zustand, welcher der Bildung der vier Phylen voranfging, nicht mehr bestimmen. Einzelne unter den von Strabo, Etym. M. und Suidas genannten Städten mögen Phratriensitze mit früherer Autonomie gewesen sein; andere mögen aus der Zeit, wo die Geschlechter noch selbständig waren, Ueberbleibsel ihrer früheren Bedeutung noch in die Zeit vor und selbst nach dem Synoikismos hinübergerettet haben. Daraus würden

sich die namentlich von Pausanias erwähnten selbständigen kleineren Staaten erklären, deren Specialüberlieferung vielfach von den Daten der allgemeinen Landesgeschichte abwich[74]). Nur darf die ganze bei Strabo gegebene Reihe nicht als wirkliche Ueberlieferung über den Zustand Attika's vor dem Synoikismos angesehen werden. Sie ist das späte Resultat einer ganz anderen Auffassung dieses Zustandes und mit der Ansicht, welche die Phylen local dachte, nicht vereinbar.

3. Versuche zur örtlichen Umgrenzung der Phylen.

Es folge hier eine Uebersicht über die bei den Neueren vorliegenden Versuche zur Vertheilung der Phylen auf die Landschaften. Der Ansatz von Buttmann[75]) braucht nur

[74]) Pausan. I, 14, 7.

[75]) Im zweiten Theile seiner Abhandlung. Ueber die entgegengesetzte Auffassung im ersten Theile derselben s. o. S. 250 Anm. 38. Der Ansatz ist an die Namen der Landestheile unter Kranaos (o. S. 243) angeschlossen: Hopleten (Atthis = Akte); Geleonten (Mesogaia); Argadeis (Diakris); Aigikoreis (Kranais = Paralia). Bestimmend war für den Ansatz der Hopleten die Auffassung derselben als Herrscherstamm. Im übrigen ist die Anordnung willkürlich; dasselbe gilt von einigen anderen, welche ich deshalb gänzlich übergehe. — Wachsmuth, de trib. etc. 1825 p. 9 und Hell. Altt. II, S. 356 bereitet nach einer Seite hin die gleich zu betrachtende Anordnung von Schömann und Duncker vor, indem er Argadeis und Aigikoreis in die Ebene und den gebirgigen Theil Attika's verlegt. Dagegen giebt er, Buttmann folgend und aus demselben Grunde wie dieser, den Hopleten Athen, aber zugleich die Tetrapolis. Die Geleonten läſst er als „Weihpriester" in Eleusis wohnen. Der letzte Ansatz stützt sich auf die falsche Variante Teleontes und hat darum kein Gewicht. S. unten Anm. 93.

erwähnt zu werden. Das Hauptverdienst in Bezug auf diesen Gegenstand nehmen Schömann und Duncker in Anspruch, welche in den Resultaten durchaus übereinstimmen, obgleich die Voraussetzungen, von denen sie ausgehen, verschieden sind. Während Schömann für die Gebietsbestimmung von der Natur der Landestheile und ihrem Verhältnisse zu der Bedeutung der Phylennamen ausgeht, legt Duncker seiner Bestimmung vorzüglich die Spuren der Landessagen zu Grunde, welche eine frühere Trennung der Landesgeschichte bezeugen. Zur Uebersicht diene folgende Tabelle:

Landestheile:	Akte mit Athen	Mesogaia	Diakria	Paralia
Schömann, de phratr. Atticis, opusc. I, p. 176: Vgl. Antiq. p. 165 u. die Voraussetzungen: de comitiis p. 345 ff.	Geleonten	—*)	Hopleten	—*)
Schömann, Altt. I, S. 330:	Geleonten	Argadeis	Hopleten u. Aigikoreis im „benachbarten Hochlande“.	
Duncker III, S. 60. 429:	Geleonten „am Ilissus“	Argadeis „um Eleusis“	Hopleten („Marathon“), Aigikoreis („inneres Bergland“).	

*) Kein Ansatz.

Der Sitz der Geleonten kann am wenigsten zweifelhaft sein, da man für die „Glänzenden“[76]) Athen mit der Burg in Anspruch nehmen mufs, mag man den Landestheil als die Akte oder als einen Theil des später so genannten Pedion bezeichnen. Dies ist das Local, mit wel-

[76]) Zeugnisse s. unten Anm. 93.

chem die alten Königssagen zusammenhängen[77]), sofern sie sich nicht auf einzelne kleinere Landestheile beziehen[78]).

Die Hopleten sind demnächst am leichtesten zu fixiren. Alter Sage nach hatte der Einwanderer Xuthos für Erechtheus gegen die Chalkodontiden auf Euböa gestritten und zum Lohne dafür die Ostküste Attika's gegen Euböa hin bekommen mit der bekannten Tetrapolis[79]), welche demnach als ursprünglicher Sitz eines Stammes kriegerischer Einwanderer angesehen werden mufs. Die Ankömmlinge verehrten den Apollo; dieser Cultus behielt auch später seine Stätte in der Tetrapolis, deren Sagengeschichte mit dem apollinischen Mythos verwebt wurde[80]). Andere Spuren früherer Selbständigkeit dieser Orte hat Duncker in der Sage von Oeneus, dem Weinpflanzer, und in dem Dionysoscult von Oenoë, einem Orte der Vierstadt, zu finden geglaubt[81]). Da nun die Tetrapolis in der Diakria lag, so würde dieser Landestheil der Hauptsitz der Hopleten gewesen sein. Nur scheinen ihre Sitze sich noch über einen Theil der benachbarten Paralia erstreckt zu haben. Denn Localsagen verbanden Erinnerungen an Xuthos und sein Geschlecht mit zwei Ortschaften, welche unzweifelhaft hier gelegen waren: Potamos und Thorikos[82]).

---

77) Duncker III, S. 56 ff.

78) Darüber s. o. Anm. 74 und 71.

79) Xuthos' Ankunft in Attika Herod. VII, 94; Aufnahme bei Erechtheus Pausan. VII, 1. Der Krieg gegen Euböa als Veranlassung Eurip., Ion v. 60 ff. Die Tetrapolis von ihm gegründet Strabo VIII, p. 371. 383. Unwesentliche Abweichungen übergehe ich, s. darüber Schömann, opuscul. I, p. 155 f.

80) Schömann, opuscul. p. 158. Xuthos = Apollo ebenda p. 157.

81) III, S. 64.

82) Schömann, opuscul. I, p. 177 und im allgemeinen Altt. I,

Die Aigikoreis müssen als „Ziegenhirten" im Berglande ansässig gewesen sein. Von den Landestheilen würde nur noch die Paralia zu vergeben sein, wenn, wie gleich gezeigt werden wird, die Argadeis nothwendigerweise in das Pedion — das Wort im weitesten Sinne genommen — zu verweisen sind. Die Paralia allein pafst nicht als Wohnsitz für die Aigikoreis; sie haben ohne Zweifel auch einen Theil des inneren Berglandes, welches sich über Brilessos und Parnes nach der böotischen Grenze hin fortsetzt, eingenommen und mit den Hopleten in die Diakria in gleicher Weise sich getheilt, wie diese auch in der Paralia gesessen zu haben scheinen[83]).

Die Argadeis sind Ackerbauer, nicht Handwerker[84]). Nach Schömann würde ihnen deshalb der Süden des Landes zukommen, wo „die drei grofsen Ebnen: die thriasische, das Pedion und die Mesogaia", liegen. Näher bestimmt sich der Sitz durch die Sage von dem Kriege der Eleusinier unter Eumolpos gegen die Kekropiden unter Erechtheus und der schliefslichen Besiegung der ersteren[85]).

S. 330. Ueber Ions Grab in Potamos Leake-Westermamm S. 61. Der Demos Ionidai, später zur Aegeïs gehörig, ist in Bezug auf seine Lage nicht bestimmbar, nahe bei Thorikos nach einem Schol. Plat. bei Meier, de gentil. p. 47.

[83]) Duncker setzt die Aigikoreis als selbständiges Gemeinwesen nicht an, scheint aber in dem „Gebiet des Pallas und der streitlustigen Riesen" die Sitze eines selbständigen Hirtenvolkes bezeichnen zu wollen, welches im Süden von Attika wohnte. Seine Ansicht würde darnach auf einen Ansatz des Stammes in der Paralia hinführen. III, S. 75.

[84]) Von ἄργος, vgl. die Ἀργειάδαι bei Steph. Byz. v. Ἄργος. Wachsmuth, Hell. Alt. I, S. 356.

[85]) Ions Hülfe gegen die Eleusinier nach Erechtheus' Tode un-

Mit diesem Kriege brachte die Sage den Jon in Verbindung, der, wie einst sein Vater Xuthos, den Kekropiden half. Eleusis mufs der Mittelpunkt einer selbständigen Phyle gewesen sein[86]). Seine Könige sind Ackerbauer, seine Göttin ist die Demeter. Wir werden deshalb in der Phyle von Eleusis nur die Argadeis, nicht die Aigikoreis erkennen können. Von Eleusis erstreckten sich die Sitze der Phyle bis ins „Mittelland", während die Geleonten mehr längs der Küste sich ausbreiteten.

Aufser dieser Vertheilung der Phylen findet sich nur noch eine, welche auf wissensschaftlichen Voraussetzungen ruht und deshalb betrachtet werden mufs. Es ist die von Haase[87]) vorgenommene, welche nur in Bezug auf den Sitz der Geleonten mit der oben behandelten übereinstimmt:

Landestheile:	Akte	Mesogaia	Diakria	Paralia
Städte derselb.: (oben S. 260).	Kekropia	Tetrapolis der Mesogaier nach Et. M. u. Suid.	bekannte Tetrapolis	drei Städte der Epakrier nach Et. M. u. Suid.
Phylen:	Geleonten	Hopleten	Aigikoreis	Argadeis.

---

ter dem später eingeschobenen (S. 263) Kekrops II.: Paus. VII, 1. — Dieser Krieg fällt nach Thuc. II, 15 noch in die Regierungszeit des Erechtheus; unter Erechtheus setzt auch Philochoros den Kriegszug des Ion: Harp. v. Βοηδρόμια.

[86]) Duncker III, S. 63. 74. 429.

[87]) Athen. Stammverfass. S. 76 ff. — Ein späterer Ansatz von Koutorga, Abh. d. Akad. zu Petersburg 1850 (angeführt bei Haase S. 92), stimmt mit dem Schömann-Duncker'schen (S. 271) überein, nur dafs darnach die Aigikoreis genau in die Paralia verlegt werden.

Haase's Ansätze beruhen zuerst auf der Voraussetzung, dafs die im Etym. M. und bei Suidas genannte Zwölfstadt (S. 260) zu den vier Landestheilen in Beziehung stand. Die ersten drei Bestandtheile derselben lassen sich auftheilen. Die Kekropia ist Athen, lag also in der Akte. Die eine Tetrapolis lag in der Mesogaia, vorausgesetzt, dafs sie mit dem oben genannten *κοινὸν Μεσογείων* eins war. Die andere, bekannte Tetrapolis gehört in die Diakria. Jetzt bleiben die drei Städte der Epakria für die Paralia, mit welcher Haase sie verbindet. Was diesen letzten Ansatz betrifft, so wiegen zwar die Gründe nicht schwer, aus welchen man sonst die Epakria (als eine der zwölf Städte) vielmehr in die Diakria gesetzt hat[88]). Man würde deshalb nach Beseitigung dieser Gründe die Epakria sogar in die Paralia verlegen müssen, vorausgesetzt, dafs jenes von Haase angenommene Zwölfstadt-System sichere Ansprüche auf geschichtliche Existenz hätte. Nach dem oben hierüber Gesagten (S. 269) lasse ich jedoch den topographischen Ansatz der Epakria dahingestellt.

Was nun die Phylen betrifft, so fafst Haase die Argadeis als Handwerker und für diese scheint bei seiner

[88]) Lex. Seguer. p. 259 v. *Ἐπακρία: ὄνομα χώρας πλησίον τετραπόλεως* und p. 253 v. *Ἐπακρία γῆ: ἡ πρὸς τοῖς ἄκροις τῶν ὀρέων.* Böckh, C. J. I, p. 122, darnach Rofs, Demen S. 91, Leake-Westermann S. 115, Schömann, opuscul. I, p. 176, Curtius, inscript. XII, p. 6 setzen einstimmig die Epakria in die Diakria. Ein Grund aus der Topographie Attika's läfst sich dafür nicht beibringen. Aus den Stellen des Lex. Seguer. braucht man wohl nicht eine Lage in der Diakria zu folgern; nothwendig ist nur die Nachbarschaft. — Ist es willkürlich, dafs Suidas (oben Anm. 53[a]) die Epakria *ἐπακτρία* nennt? sonst würde doch daraus folgen, dafs sie an der Küste gelegen hätte, also in der Paralia! Vgl. *ναῦς ἐπακτρίς* „Küstenschiff".

streng kastenartigen Auffassung der Phylen die Paralia der am meisten entsprechende Wohnsitz zu sein. Die Schwäche dieser Voraussetzung zeigt sich aber in ihrer Folge, dem nimmer zu billigenden Ansatze der Hopleten und Aigikoreis. Wenn für letztere allerdings — wie auch von Schömann gethan ist (S. 273) — ein Theil der Diakria in Anspruch genommen werden darf, so kann doch bei der unabweislichen Beziehung der Hopleten zu den reisigen Fremdlingen unter Xuthos (S. 272) dieser Phyle nicht der von Xuthos einst besetzte Mittelpunkt, die bekannte Tetrapolis, genommen werden. In dieser Hinsicht ist eine Abweichung von der Schömann-Duncker'schen Anordnung nicht zulässig.

4. Die Phylen als Adelsstämme.

1. Es ist schon bemerkt, dafs mit der Annahme, die Gliederung nach vier Phylen habe sich in jedem Landestheile, beziehungsweise in jeder der zwölf Städte gleichmäfsig wiederholt, die Auffassung eng zusammenhing, welche in den Phylen wirkliche Berufskasten erkannte (S. 235). Diese Auffassung läfst sich gegenüber der als wahr erkannten ursprünglichen localen Selbständigkeit der einzelnen Phyle nicht mehr aufrecht erhalten. Denn selbst in einem so kleinen Lande waren die Entfernungen zu grofs, um den durch das gegenseitige Bedürfnifs geforderten Verkehr der einzelnen Kasten zu gestatten. Sobald man aber die Abgeschlossenheit des Berufs als eine nur vorwiegende Ausübung einzelner Beschäftigungen seitens der Mitglieder einer Phyle auffafst, so fällt damit der Begriff der Kaste. Der Einzige, welcher diesen Begriff auf

die Phylen angewandt und die letzteren dennoch den Wohnsitzen nach getrennt hat, ist Haase[89]). Eine solche Verbindung zweier, einander entgegengesetzter Auffassungen ist aber innerlich unmöglich.

Die kastenartige Gebundenheit der Phylen ist nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch an sich nicht begreiflich. Nirgend in Griechenland kehren solche Berufsstämme wieder. Vererbung oder beständige Ausübung einzelner Beschäftigungen findet sich nur innerhalb kleinerer, familienhafter Abtheilungen. Der Grund, aus welchem man diesen Charakter den attischen Phylen beilegen zu müssen glaubte, lag lediglich in den Namen derselben. Das Verhältnifs des Namens zu der Beschäftigung eines Arbeiters, Hirten oder Kriegers war aber selbst ehemals kein nothwendiges und durchgehendes. Für die durch Colonisation verpflanzten Stämme waren die Namen völlig inhaltslos[90]). Dafs man auch in Attika später diese Namen nicht mehr verstand, zeigt ihre Ableitung von den Söhnen Jon's. Von einem losen Zusammenhange des Stammes der Argadeis und Aigikoreis mit den betreffenden Beschäftigungen kann nur in der Zeit die Rede sein, wo die Wohnsitze noch scharf abgegrenzt waren, also vor dem Synoikismos. Damals auch wurden vermuthlich erst die Stammnamen officiell. Die Beschäftigung war die auf Bodenbeschaffenheit

[89]) a. O. S. 80 ff. Widerlegung im einzelnen ist nicht nöthig. Die Argumente für den kastenmäfsigen Zustand der Phylen finden sich fast alle bei Haase's Vorgängern, welche indessen den Phylen nicht gesonderte Wohnsitze zuwiesen und deshalb durch ihre Auffassung eher überzeugen konnten.

[90]) Näheres hierüber und in Bezug auf die den attischen gleichnamigen Phylen in den Colonien unten Abth. 5.

gegründete Unterlage des einzelnen Staatswesens. Durch diese Auffassung werden die Namen nicht bedeutungslos. Sie werden vielmehr zu Mitteln, durch welche man die Geschichte der Stämme bis über die Zeit ihrer Vereinigung hinauf verfolgen kann. Denn wie es klar ist, warum ein ackerbauendes Volk Argadeis, ein Hirtenvolk Aigikoreis genannt wurde, so empfing auch der Hopletenstamm seinen officiellen Namen durch die Stellung, welche er in der Geschichte zu dem Königshause des späteren Geleontenstammes eingenommen hatte (S. 272).

2. Berufsscheidung bringt auch Standesunterschied mit sich. Die kastenartige Beschaffenheit der Phylen forderte mit Nothwendigkeit ein dem entsprechendes Verhältnifs von Herrschenden und Dienenden, von Eroberern und Unterworfenen.

Deshalb hat auch die ältere, zuerst von Böckh[91]) ausführlich begründete Ansicht unter den Phylen einen ständischen Unterschied aufgestellt, gemäfs welchem bis auf Solons Zeit die Hopleten über die anderen drei Phylen geherrscht haben sollen. Vor allem hat man in den „Teleonten" die Theten oder Hektemorioi der solonischen Zeit wiederfinden wollen[92]). Dagegen spricht aber die Beobachtung, dafs das Verhältnifs dieser Unterworfenen bei Plutarch und wo darüber sonst berichtet wird, als ein allmählich durch

[91]) Prooem. lect. Berol. aest. 1812 p. 6. Demnächst Rec. von Hüllmann, Heidelb. Jahrb. 1818, S. 305 ff.; C. J. II, p. 929 ff.; Staatsh. I², S. 643. — Platner, Beitr. S. 51 ff. — O. Müller, Orchomenos S. 307, de sacr. Minerv. p. 12.

[92]) Ilgen, de tribub. Att. Der Hauptinhalt dieser mit grofsem Aufwande von Gelehrsamkeit geschriebenen Abhandlung ist die Beweisführung, dafs die Teleonten *tributarii* gewesen seien (p. 10 ff.).

sociale Mifsstände gewordenes, nicht aber als ein ursprüngliches geschildert wird. Seit vollends die Namensform *Γελέοντες* als die officielle festgestellt ist[93]), läfst sich an eine Unterordnung dieser Phyle nicht mehr denken. — Haase hat deshalb, um dennoch einen Rangunterschied unter den Phylen aufrecht zu erhalten, die Geleonten und die Hopleten als die herrschenden, adlichen Abtheilungen darzustellen gesucht und ihnen die beiden anderen als Arbeiterkasten untergeordnet. Gegen eine solche Scheidung spricht alles, was wir über die Stellung der Stämme in geschichtlicher Zeit wissen. Im solonischen Rathe sind sie gleichmäfsig vertreten (S. 187). Die officielle Reihenfolge der von Milet nach Kyzikos verpflanzten Phylen[94]) stellt die Geleonten in erste, die Hopleten in letzte Reihe. Sie war wohl auch die in Attika bestehende, obgleich sie durch die Schriftsteller nicht bestätigt wird. Galt jede Phyle gleichviel, so war die Rangordnung, wenn sie auch stetig war, praktisch gleichgültig; sie mag durch das Alter der Phylen oder durch die Zeit des Anschlusses zuerst sich bestimmt haben und hinfort bei Verpflanzungen beibehalten sein. Wenn es aber herrschende und beherrschte Abtheilungen gab, so ist nicht denkbar, dafs die Herrscher oder Mitherrscher ihren Stamm zu unterst angefügt hätten.

---

[93]) *Ζεὺς Γελέων* Rofs, Demen p. VII; Böckh, C. J. II, p. 933. Dieser modificirt seine Auffassung (Anm. 91) dahin, dafs von der Steuerpflicht der drei Stämme die vornehmen Familien der Geleonten ausgenommen gewesen seien. — Die Geleonten sind die „Glänzenden“, Vornehmen. Belegstellen am vollständigsten bei Haase S. 77, wo freilich eine von der bisher angenommenen abweichende Ableitung vorgetragen wird.

[94]) S. unten Anm. 117.

Schliefslich kann die Gleichberechtigung der Phylen in solonischer Zeit nicht das Werk eines Gesetzgebers sein, weil die Stammkönige von jeher Enpatriden waren[95]). Nach dem, was oben (S. 246) über die letzteren gesagt ist, scheint es unmöglich, dafs der minderberechtigten Phyle aus einer höheren ein Vorsteher gegeben und nach Haase[96]) die Stammkönige sämmtlich Geleonten gewesen wären. Dafs „Eupatriden" nicht nur die Mitglieder einer oder zweier Phylen gewesen sein können, bestätigt sich auch durch die Art und Weise, in welcher die späteren Historiographen die vorsolonische Geschichte Athens und das Verhältnifs der Stände auffassen.

3. Das Ständeverhältnifs drückt sich nicht in den Phylen, sondern in den drei Abtheilungen der Eupatriden, Geomoren und Demiurgen aus. Bei Plutarch, der diese Eintheilung dem Theseus ausdrücklich zuschreibt[97]) und sie durch dessen besondere gesetzgeberische Weisheit begründet, tritt im übrigen vielmehr ein Unterschied zwischen Eupatriden und Nichtenpatriden hervor, welcher auch in anderen Berichten über einzelne Ereignisse sich kund giebt. Die Gegensätze von Adel und Volk beherrschen stets die eigentliche Erzählung; die Dreitheilung gestaltet sich offenbar praktisch zu einer Zweitheilung. Vollends aber tritt die Phyleneintheilung zurück,

95) Pollux VIII, 111.

96) a. O. S. 97. Die Annahme ist offenbar aus dem Wunsche entstanden, zwei Phylen den anderen unterzuordnen.

97) Thes. c. 25. Den Eupatriden werden die ἄλλοι πολῖται entgegengesetzt, woraus nicht folgt, dafs die Geomoren und Demiurgen den Phylen angehörten. Der Ausdruck πολῖται pafst streng genommen auf diese nicht, er ist anticipirt.

so dafs die späteren Berichterstatter nur noch die Namen zu nennen wissen. Plutarch erwähnt sie im Theseus nicht einmal. Ebenso Diodor, welcher nur von den drei theseischen Ständen im Anschlufs an die bekannte ägyptische Ursprungshypothese erzählt[98]), und Dionys. Hal. Dieser spricht von nur zwei Ständen, den Eupatriden und den ihnen entgegenstehenden, früher völlig rechtlosen *ἄγροῖκοι*[99]). Er vergleicht diese Stände mit den Patriciern und Plebejern und man könnte darnach glauben, dafs seine Auffassung der athenischen Zustände durch die römischen, welche er aus ihnen erklären will, beeinflufst wäre. Solche Parallelen finden wir mehrfach bei Dionys, sei es in allgemeiner Fassung, wie in den beiden Capiteln, welche unsre Stelle umschliefsen (II, 7 und 9) oder auf ganz specielle Erscheinungen angewandt (III, 11. V, 65). Der Ausdruck *ἄγροῖκοι* ist natürlich um des Gegensatzes willen

98) I, c. 28. Auch bei Gelegenheit der langen mythologischen Erzählungen über Theseus (IV, 62 s. o. S. 257) nennt er die Phylen nicht.

99) II, 8: *ἐκ τῆς Ἀθηναίων πολιτείας, ὡς ἄν τις εἰκάσειε, τῆς κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόναν ἔτι διαμενούσης τὸ παράδειγμα λαβών. ἐκεῖνοι μὲν γὰρ εἰς δύο μέρη νείμαντες τὸ πλῆθος εὐπατρίδας μὲν ἐκάλουν τοὺς ἐκ τῶν ἐπιφανῶν οἴκων καὶ χρήμασι δυνατούς, οἷς ἡ τῆς πόλεως ἀνέκειτο προστασία, ἀγροίκους δὲ τοὺς ἄλλους πολίτας, οἳ τῶν κοινῶν οὐδενὸς ἦσαν κύριοι. σὺν χρόνῳ δὲ καὶ οὗτοι προσελήφθησαν ἐπὶ τὰς ἀρχάς.* — Daraus Hesych. v. *Ἀγροιῶται: ἀγροῖκοι καὶ γένος Ἀθήνησιν, οἳ ἀντιδιεστέλλοντο πρὸς τοὺς εὐπατρίδας.* Dann folgt die Scheidung dieses *γένος: ἦν δὲ τὸ τῶν γεωργῶν καὶ τρίτον τὸ τῶν δημιουργῶν.* — Die *γεωργοί* hat anstatt *γεωμόροι* auch Etym. M. v. *Εὐπατρίδαι*, wo für *δημιουργοί* die *ἐπιγεώμοροι* genannt sind. Dieselbe Glosse im Lex. Seguer. p. 257 v. *Εὐπ.* — Aus solchen Variationen sieht man, dafs das überall Anerkannte, der Vorrang der Eupatriden, das einzig Wesentliche an dieser Eintheilung ist.

und als Seitenstück zu den Plebejern von Dionys gemacht worden. Aber seine, wie auch Plutarchs Auffassung, welche zwei Stände an die Stelle der drei theseischen Abtheilungen setzt, scheint mir nur dann begreiflich zu sein, wenn die vier Phylen wirklich etwas gleichartiges waren, der Adel, dessen weitere Gliederung in Phylen für die Construction der älteren Geschichte entbehrt werden konnte. Denn dafs ehemals die einzelne Phyle noch schärfer gesondert auftrat und dafs innerhalb des Adels geringe Unterschiede sich geltend machten[100]), darüber gab die Ueberlieferung nicht mehr deutliche Auskunft. Man fand in jener Dreitheilung einen ständischen Unterschied, welchen die Phylen nicht zeigten, und übertrug ihn, wie die Anfänge aller politischen Entwickelung, auf Theseus.

Von diesen Versuchen historischer Darstellung sind als Quellen die systematischen Notizen zu unterscheiden. Jene schweigen von den Phylen, diese tragen die Rangunterschiede der theseischen Dreitheilung in die Phylen hinein. Und zwar fassen sie entweder[101]) das ganze Volk als Eupatriden, Geomoren und Demiurgen und lassen diese

[100]) S. u. Anm. 112.

[101]) Wie schol. Plat. Axioch. p. 253: *Ἀριστοτέλης φησὶ τοῦ ὅλου πλήθους διῃρημένου Ἀθήνησιν εἴς τε τοὺς γεωργοὺς καὶ τοὺς δημιουργούς, φυλὰς αὐτῶν εἶναι τέσσαρας* etc. Hier ist natürlich *καὶ τοὺς εὐπατρίδας* ausgefallen. Die Lücke ist sehr alt, denn an der ganz ähnlichen Stelle, Moeris v. *γεννῆται*, sind auch nur *γεωργοί* und *δημιουργοί* genannt. Versuche, die gegenwärtige Ueberlieferung zu erklären, sind verunglückt, z. B. Ilgen p. 69: *δημιουργοί* = Beamte, *οἱ ἐν τέλει*; Haase S. 101: *γεωργοί* = Geleonten und Hopleten als adliche Grundbesitzer; *δημιουργοί* = Aigikoreis und Argadeis als Arbeiterstämme; Wachsmuth, de trib. etc. p. 8; richtig: Hell. Alt. I, S. 361.

Masse wieder in Phylen, Phratrien und Geschlechter getheilt sein, oder sie gehen von den Phylen aus und sagen, dafs in diesen die drei Stände vertreten gewesen seien[102]). Beide Auffassungen sind im Grunde gleichwerthig. Dafs es eine Zeit gab, wo Geomoren und Demiurgen noch nicht in den Adelsabtheilungen sich befanden, war für den Zusammenhang der Untersuchungen, aus denen diese Notizen geflossen sind, gleichgültig. Diese Auffassung des Verhältnisses der theseischen Stände zu dem in die Phylen eingeordneten Adel widerspricht also nicht den Berichten von Plutarch und Dionys. Es ist vielmehr besonders wichtig, dafs keine der zuletzt genannten Quellen von einem Rangunterschiede der Phylen unter einander spricht.

Nimmt man einen solchen Unterschied an, so geräth man der theseischen Dreitheilung gegenüber in unlösbare Schwierigkeiten. Haase läfst die Geleonten und Hopleten durch Gewährung gegenseitiger Epigamie seit Theseus zu einem Stamme werden[103]) und die Aigikoreis und Argadeis als Geomoren und Demiurgen, wie früher, gesondert fortbestehen. Dafs diese Annahme sich aus den Quellen nicht begründen läfst, ist nach dem Gesagten klar. Sehen

[102]) Pollux VIII, 111: *ὅτι μέντοι τέτταρες ἦσαν αἱ φυλαί, εἰς τρία μέρη ἑκάστη διῄρητο, καὶ τὸ μέρος τοῦτο ἐκαλεῖτο — ἔθνος. — τρία δ' ἦν τὰ ἔθνη πάλαι, εὐπατρίδαι, γεωμόροι, δημιουργοί.* Dafs Pollux oder sein Gewährsmann die theseischen Stände nicht mit den Phylen parallel setzt, sondern ihre Rangabstufung in allen vier Phylen wiederholt wissen will, ist klar.

[103]) a. O. S. 93 ff. Die Hypothese ist nicht ohne Vorgänger. Welcker, Aeschyleische Trilogie S. 301. Feodor Eggo bei Ilgen p. 75 läfst durch Theseus die Hopleten zu Eupatriden, die Argadeis zu Demiurgen, die Teleonten und Aigikoreis zu Geomoren werden.

wir aber ganz von der Auffassung dieser verhältnifsmäfsig späten Zeugnisse ab, so entsteht immer wieder die Frage: wie kommt es, dafs die engere Verbindung der Geleonten und Hopleten, ihre Abgeschlossenheit gegen die beiden „Arbeiterstämme“, keine Spur hinterlassen hat bis in die Zeit der solonischen Reform hinab, mit welcher unsere genauere Kenntnifs der Verfassungszustände beginnt?

So bleiben denn als einzige Merkmale ursprünglichen Unterschiedes zwischen den Phylen die Namen der letzteren. Aus ihnen aber kann man höchstens auf ihren Ursprung zurückschliefsen, und dieser liegt vor der Zeit, in welcher der Kampf des Volkes gegen den Adel beginnt. Dieser Adel, die anfänglich allein in die Phylen eingeordnete Bürgerschaft, wird mit einer Gesammtbezeichnung „Eupatriden“ genannt, der Ueberlieferung nach schon zu der Zeit, wo Attika sich zu einem einheitlichen Staatswesen consolidirt. Dieselbe Organisation, welche diesen Synoikismos bewerkstelligt, mufs deshalb den nun verbundenen Adelsgeschlechtern ihre Rechte verbürgt haben. Sie versehen die Opfer, regieren, legen das Gesetz aus und weisen das göttliche Recht; ihrer Würde nach stehen sie dem Könige zunächst und den Gemeinen gegenüber[104]). Aus ihnen ergänzen sich auch später nach dem Eintritte des Volkes in die Phylen die Vorsteher der letzteren, die Stammkönige (S. 280). Sie machen die Geschichte Athen's, bis zu Solon's Zeit das Volk, die Geomoren und Demiurgen, wie sie Theseus genannt haben soll, nachdrücklicher auftritt und mit Hülfe einer vom Adel unterstützten Parteibildung

[104]) Plut. Thes. c. 25: *εὐπατρίδαις δὲ γινώσκειν τὰ θεῖα καὶ παρέχειν ἄρχοντας ἀποδοὺς καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητάς.* S. Etym. M. unten Anm. 111.

Antheil an den bürgerlichen Rechten erhält[105]). Die Geschichte Athen's bis etwa hundert Jahre vor Solon's Auftreten zeigt uns in wenigen Daten den Kampf der Eupatriden mit den Ueberbleibseln des Königthums und seine Folgen; vom Volke ist nirgend die Rede. Die Epochen des Eupatridenstaates sind die Einrichtung des zehnjährigen Archontats, welcher durch den Adel aus den Medontiden zu besetzen ist (Ol. 7, 1; 752); die Uebertragung dieser Würde auf den gesammten Adel (Ol. 16, 3; 714); die Einsetzung des jährigen Archontats (Ol. 24, 2; 683).

4. Wenn gleich dafs Volk vor Solon nicht förmlich den Adelsabtheilungen zugeordnet war (S. 209 f.), so mufste es sich doch an den Adel, an Parteiführer aus dessen Mitte, anschliefsen. Das sehen wir aus dem Treiben der drei Parteien vor und bei Solon's Auftreten. Streng genommen darf man nicht die Pedieer als Adliche, die Paralier und Diakrier als Volk bezeichnen[106]). Denn erstens befanden sich nicht nur unter den Pedieern Adliche; Megakles stand an der Spitze der Paralier[107]). Zweitens hät-

105) Da meiner Ansicht nach von bürgerlichen Rechten dieser beiden Stände bis auf Solon nicht die Rede sein kann, so scheint es überflüssig, einen ferneren Unterschied zwischen ihnen aufzustellen und mit Schömann, de comitiis p. IV, Wachsmuth, de trib. etc. p. 8 und Hellen. Alt. I, S. 360 die Demiurgen zu Metöken zu machen. Die bei Dionys und Anderen vorliegende Zweitheilung, welche man auf diese Weise gewinnt, ist oben ohnehin schon als das Wesentliche an der theseischen Ständeordnung anerkannt (S. 280).

106) Schömann, antiq. p. 173, 1. Etwas anders Altt. I, S. 340.

107) Herod. I, 59. Die Alkmäoniden waren eins der angesehensten Adelsgeschlechter, wenn auch nicht autochthon. S. unten Anmerk. 112.

ten unter jener Voraussetzung sämmtliche Phylen im Pedion ansässig sein müssen, da doch die ganze Parteibildung auf localer Grundlage ruhte[108]). Der Gegensatz zwischen Adel und Volk fand sich nur insofern in den drei Parteien wieder, als eine jede von diesen zu dem Kampfe des Volkes gegen den Adel eine bestimmte und jedesmal verschiedene Stellung genommen hatte. Die Pedieer wollten nach Plutarchs Erklärung dem Volke nichts, die Diakrier alles zugestanden wissen, die Paralier standen in der Mitte. Demgemäfs war auch das numerische Verhältnifs der Adlichen zu den Nichtadlichen innerhalb der Parteien verschieden. Im Pedion lag der gröfste Theil der Adelsgüter; die Pedieer bestanden deshalb vorzugsweise aus Adlichen. In der Diakria war Grundbesitz von mäfsiger Ausdehnung vorherrschend. Dafs diese Bauern die eigentliche Volkspartei ausmachten, geht daraus hervor, dafs die Pisistratiden nach Tyrannen Art von jeher hier ihre Stütze suchten[109]). Am Meere wohnten Kaufleute, Gewerbetreibende, Fischer; diese Elemente bildeten unter Anschlufs eines Theils des Adels die Paralier. Denn das Volk war vor Solon ohne Rechte, ohne Vertretung und deshalb auch ohne Parteidisciplin. Es konnte darum nur unter Vorantritt einzelner Geschlechter oder Geschlechtsgenossen in die Geschichte eingreifen und zur Parteibildung gelangen.

---

[108]) Haase a. O. S. 93 hält die drei Parteien nur für Wiederholungen der vier Phylen: Die Geleonten und Hopleten sind Pedieer, die Aigikoreis Diakrier, die Argadeis Paralier. Die Ansicht fällt mit dem oben S. 279 f. Bemerkten.

[109]) Herod. I, 59: *τῷ λόγῳ τῶν ὑπεραχρίων προστάς.* Der Demos der Pisistratiden *Φιλαίδαι* lag unweit Brauron. Plut. Sol. c. 10.

Obgleich nicht die Pedieer allein, sondern auch die anderen Parteieu Adliche, Phyleten, enthielten, so kann man doch kein bestimmtes Verhältnifs der einzelnen Phylen zu den Parteien annehmen[110]). Der Adel tritt seit Theseus dem Volke als eine, freilich nicht völlig gleichartige Masse, als Eupatriden, gegenüber, und unter dieser Voraussetzung macht es keinen Unterschied, ob die Parteigenossen der solonischen Zeit dieser oder jener Phyle angehören. Die ursprüngliche territoriale Sonderung der Stämme und ihrer Unterabtheilungon war längst aufgegeben (S. 241). Seit dem Synoikismos lag der Schwerpunkt der Regierung und des ganzen staatlichen Lebens in der einen Hauptstadt. Hier safs ehemals der Rath des Königs (S. 224), hier tagten später die Wahlversammlungen, welche die Archontenstellen besetzten, hier mufste auch die Phyle durch ihre „Könige“ vertreten sein. Die Centralisirung griff dann stets mehr um sich. Wer auf die Entscheidnng der öffentlichen Angelegenheiten Einflufs üben

110) Duncker, dessen Darstellung des Parteiwesens zu Solons Zeit im allgemeinen mit dem hier Vorgetragenen übereinstimmt, nimmt an, dafs die Pedieer aus dem Adel von Athen und Eleusis, den Geleonten und Argadeis, die Diakrier aus den Bauern innerhalb des Gebietes der Hopleten (Marathon) und der Aigikoreis (Bergland) bestanden, während die Kaufleute und Handwerker von Athen und Umgegend die Partei der Paralier bildeten (IV, S. 186 f.). — Warum soll dann aber dieser Partei nicht auch eine Phyle angehört haben, wenn doch auf ihrem Gebiete der Sitz einer solchen war? Duncker weist der Partei hier und S. 303 nur einzelne Männer des Adels zu. Ich bin der Ansicht, dafs die locale Anordnung der Phylen auf diese immerhin späte Parteibildung keinen Einflufs hatte, sondern dafs es sich hierbei um den Gegensatz von Adel und Volk überhaupt handelte.

wollte, durfte von Athen nicht allzulange sich fern halten. Der reiche Adel zog deshalb von seinen Gütern in die Stadt und Athen wurde das Centrum der Adelspartei überhaupt. So ist es zu verstehen, wenn die Eupatriden als „Stadtbewohner“ den anderen beiden Ständen gegenüber gesetzt werden[111]; die Geomoren sind dieser Auffassung nach das in seinen ländlichen Demen wohnende Bauernvolk, die Demiurgen Handarbeiter dort und hier ohne Unterschied des Wohnsitzes, welcher ja nicht durch Grundbesitz gebunden zu sein brauchte.

Dieser Gegensatz von Stadt und Land war für die Zeit, welche der solonischen Reform voraufging, viel wichtiger, als der Charakterunterschied, welchen die einstige örtliche Trennung den vier Phylen aufgedrückt haben mochte. Verhielt sich wirklich der Sitz der drei Parteien zu den früheren Gebieten der vier Phylen so, wie Duncker es annimmt (Anm. 110), so war das Verhältnifs zufällig. Die Tendenz der einzelnen Phylen mufste dem Volke gegenüber dieselbe sein.

Man kann das Verhältnifs der drei Parteien zu einander auch so auffassen, dafs sie den drei theseischen Ständen entsprechen, nur zunächst mit dem Unterschiede, dafs die Pedieer nicht ausschliefslich den Adel und die beiden anderen Genossenschaften nicht blofs Leute des Volkes in sich fafsten. Jene dem Theseus zugeschriebene Eintheilung hat im Grunde genommen nur die Bedeutung, dafs durch sie der Adel als Einheit dem Volke gegenüber

---

[111]) Etym. M. v. *Εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους, τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιούμενοι. γεωργοὶ δὲ οἱ τῆς ἄλλης χώρας οἰκήτορες. ἐπιγεώμοροι δὲ τὸ τεχνικὸν ἔθνος.* Ebenso Lex. Seguer. p. 257 v. *Εὐπ.*

tritt. Die Theilung des letzteren in Geomoren und Demiurgen hat etwas abstractes und keinen praktischen Werth, so lange die Mitglieder dieser beiden angeblichen Abtheilungen hier und dort zerstreut leben und die Phyleten noch ihr abgeschlossenes Gebiet inne haben. Seit die locale Sonderung der Phylen aufhört, bilden sich die Gegensätze eines landbauenden und eines Handwerkvolkes auf örtlicher Grundlage zu politischen Parteien aus und diese stellen sich unter Vorantritt einzelner Adelsgeschlechter der grofsen Masse des Adels mit ihrem Gefolge in der Hauptstadt und um dieselbe, im Pedion, entgegen.

Ich hoffe aus unserer Ueberlieferung die Existenz eines vorsolonischen Staatswesens wahrscheinlich gemacht zu haben, dessen Leiter und alleinberechtigte Bürger in die Phylen und deren Unterabtheilungen eingeordnet waren, dieselben, welche von Plutarch und in anderen Quellen als Eupatriden[112]) bezeichnet sind und welche später durch den Ge-

[112]) Die *εὐγενέστατοι* sind die Genneten, welche früher allein Bürger waren; dasselbe konnten wir nach dem bisher Gesagten unter den *εὐπατρίδαι* verstehen. Die Ausdrücke sind auch etymologisch gleichwerthig, denn *γένος* = *πάτρα* und Isokrates *περὶ τοῦ ζεύγους* § 25 sieht in der *εὐγένεια* das hauptsächlichste Kriterium der Eupatriden. Aber hatte diese Bezeichnung von jeher die Bedeutung? Es fällt auf, dafs der Ausdruck im praktischen Leben so selten angewandt ist, da er doch nach Solon — in historischer Zeit — durch den Gegensatz der bürgerlichen Nichtgenneten (Orgeonen) an Bedeutung gewinnen mufste! Statt dessen findet er sich in den historischen Notizen der Schriftsteller und Lexicographen mit Rücksicht auf die ältere, vorsolonische Ständeordnung und da allerdings so gebraucht, dafs wir ihn mit jenem anderen (*εὐγενέστατοι*) gleichsetzen konnten! Isokrates a. O. rechnet die Alkmäoniden nicht unter die Eupatriden, weil sie kein autochthones Geschlecht

gensatz des zugeordneten Volkes zu einem wirklichen Adel werden. Ueber das Bürgerrecht dieses Eupatridenstaates ist schon oben gesprochen (S. 136 ff.), ebenso über die muthmaſsliche Vertretung der bürgerlichen Abtheilungen jener Zeit in einem Rathe bis auf Solon (S. 223), mit dessen Bule die Vertretung der Geschlechter ein Ende hat.

5. Die Herkunft der vier Phylen.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob die in Attika bestehende Phylenordnung hier als auf ihrem Heimathsboden sich bildete oder ob sie von auſsen durch Colonisation herübergebracht wurde[113]). Suchen wir diese

waren. In Uebereinstimmung damit stehen zwei Glossen: Hesych. v. *Εὐπ.: αὐτόχθονες οὐχὶ ἐπήλυδες* und Moeris v. *Εὐπ.: Ἀττικῶς, αὐτόχθονες Ἑλληνικῶς.* Nach der Rede g. Neaera p. 1370 § 74 war vor Alters die Herrschaft bei den eingeborenen Geschlechtern (*τὸ γὰρ ἀρχαῖον — ἦν — ἡ βασιλεία τῶν ἀεὶ ὑπερεχόντων διὰ τὸ αὐτόχθονας εἶναι*). Also waren nur diese damals „Eupatriden" genannt, und die allgemeinere Bedeutung des Wortes, welche auch die Angehörigen der zugewanderten Geschlechter umfaſste, entsprach nicht dem Gebrauche des guten Alterthums. Sie findet sich bei den Späteren, deren Stellen oben betrachtet sind; denn die Eigenschaften der Eupatriden, wie sie Plut. und Etym. M. (Anm. 104. 111) angeben, lieſsen sich, abgesehen von der Autochthonie, auch in den *ἐπήλυδες* wiederfinden. An Rechten waren alle *εὐγενέστατοι* gleich. Der Alkmäonide Megakles war zur Zeit des kylonischen Aufstandes Archon, und doch sollten seit Ol. 16, 3; 714 die Archonten *ἐξ εὐπατριδῶν* gewählt werden, wie Syncell. p. 169 sagt, und wir hören nicht, daſs darin mit dem jährigen Archontat (Ol. 24, 2; 683) eine Aenderung eingetreten sei. — Der spätere Gebrauch des Wortes, welchem auch wir folgten, findet also in den Thatsachen, durch welche er hervorgerufen wurde, seine Berechtigung.

113) Eine am ausführlichsten von Curtius, die Ionier vor der ionischen Wanderung, 1855, begründete Hypothese läſst die Ionier von der See her zu einer autochthonen Bevölkerung Attika's gelangen. Derselben ist widersprochen worden von Duncker, Gesch.

Frage einzig auf Grund der bis jetzt als wahrscheinlich erkannten Thatsachen zu beantworten, so spricht zunächst die locale Sonderung der Stämme gegen die Annahme einer Uebertragung derselben von aufsen. Die Namen der Phylen waren von Haus aus nicht bedeutungslos, sie hatten theilweise wenigstens Beziehung auf die vorwiegende Beschäftigung eines Stammes, und diese war wieder durch die Natur der Wohnsitze beeinflufst (S. 271 ff.). Da ein solches Verhältnifs der Landschaft zu dem Charakter des Stammes in Attika sich nachweisen läfst, so waren die Stämme hier ursprünglich nicht blofs statistische Abtheilungen, wie wir z. B. die ionischen Phylen in Kyzikos

d. Alt. III, S. 55 auf Grund der allgemeinen historischen Ueberlieferung, von Schömann, opusc. I, p. 149 ff. mit besonderer Rücksicht auf die attische Sagentradition. Näher auf diese Frage einzugehen fühle ich mich nicht gerüstet. Ihre Entscheidung beeinflufst die im Texte angeregte Frage nicht unmittelbar. Denn auch unter der Voraussetzung einer späteren ionischen Colonisation kann die Phylenordnung zuerst in Attika ins Leben getreten sein. Hiermit lassen sich auch die Ergebnisse der Schrift von Curtius vereinigen, welcher erst später, griech. Gesch. I, S. 622 Anm. 62 (3. Aufl.), allerdings unter dem Einflusse jener Voraussetzungen, die Phylenordnung durch Colonisation hereingebracht sein läfst: „Geschlechter und Phratrien sind vorionisch, die Phylen ionisch. — Die Phylen sind von aufsen nach Attika eingeführt. — Schwierig ist das Verhältnifs der vier Phylen zu den zwölf Städten. Entweder umfafste jede Phyle eine Gruppe von drei Städten, oder in jeder Zwölfstadt wiederholte sich dieselbe Gliederung. Das Letztere ist mir das Wahrscheinlichere“. — Nachdem oben S. 236 ff. bereits die rein locale Anordnung der Phylen als wahrscheinlichster ursprünglicher Zustand hingestellt wurde, brauchte jetzt im Texte blofs auf die Schwierigkeit hingewiesen werden, hiermit die Annahme einer Ueberführung der Phylen nach Attika zu vereinigen. Schon Kontorga, essai p. 66. 124 ff., läfst die Ionier als erobernde Einwanderer die Phylen nach Attika bringen; das Verhältnifs der zwölf Städte zu diesen Einrichtungen wird von ihm nicht berührt.

wohl nennen dürfen. Letztere waren sicherlich durch Colonisation überführt. Kyzikos hatte aufser den vier ionischen Phylen noch zwei, deren Mitglieder anderen Stämmen angehörten[114]). Die Ueberführung geschah wahrscheinlich von der Mutterstadt Milet aus, wo deshalb gleichfalls die vier ionischen Phylen bestanden haben müssen; auch hier ist eine Phyle anderen Namens bekannt, eine zweite derartige sehr wahrscheinlich[115]). — Auf ähnliche Weise können wir uns die Ueberführung der Phylen nach Attika nicht vorstellen. Unmöglich konnten sie nach langer Wanderung über Meer ihren von Haus aus durch Beschäftigung bedingten Charakter beibehalten und darnach ihre Sitze gesondert sich erwählen. Wir würden in Attika wohl kleinere Sitze einzelner Stämme, ähnlich denen der dorischen Phylen in Halikarnafs und Kydonia (S. 238), antreffen können; daneben aber auch gemeinsame Sitze, wie in Milet und Kyzikos, finden müssen, keineswegs aber eine nach Stämmen streng durchgeführte Sonderung, wie sie sich uns für die älteste Zeit als wahrscheinlich ergab. Eine kleine Staats- oder Stadtgemeinschaft kann nicht die Heimath der attischen Phylen sein, und zum Ursprungsorte derselben pafst seinen landschaftlichen Gegensätzen nach kein Land so gut, wie Attika selbst.

Dies bestätigt sich durch eine fernere Wahrnehmung. Die Geschlechter, welche den Phylen untergeordnet waren, bildeten sich jedenfalls auf attischem Boden, frei-

[114]) Phylen von Kyzikos C. J. II, no. 3661 ff. Dazu eine Prytanenliste der Hopletentribus nach Hadrian bei Perrot, exploration archéologique etc., Paris 1862, no. 49.

[115]) C. J. II, no. 2855 die *φυλὴ Ἀσωτίς*; nach Böckhs Vermuthung *Ἀσωπίς*. Derselbe schliefst auf eine zweite nichtionische, weil no. 2878 sechs Prytanen, also einer für jede Phyle, genannt werden.

lich unter vielfacher Zuführung fremder Elemente, zu selbständigen Corporationen auf örtlicher Grundlage aus. Die Vollendung des ganzen Systems, dessen oberste Abtheilungen die Phylen waren, setzt eine so stetige Entwickelung voraus, dafs der mechanisch von aufsen vermittelte Anschlufs dieser obersten Glieder nicht denkbar ist. Eine solche Anfügung von Phylen an eine bereits am Orte der Colonisation bestehende familienhafte Gliederung kann man sich nicht vorstellen. Wenn es sich hier um kleine Gemeinschaften, um einzelne Städte gehandelt hätte, so konnte die Uebertragung der Phylen aus einer Stadt in die andere sich fortsetzen und demnächst innerhalb der einzelnen Stadt die Phyle zu weiterer Gliederung gelangen. Wäre aber die Ueberführung der Phylen nach Attika an die einzelnen Städte wie an Stationen geknüpft gewesen, so würden wir die Entstehung eines über das ganze Land ausgedehnten gentilicischen Systems nicht begreifen können, zugegeben selbst, dafs die örtliche Sonderung der Phylen Attika's in Frage gestellt werden könnte.

Wir müssen also nach der Art, wie die ionischen Phylen diesseits und jenseits des ägäischen Meeres erscheinen, die älteste Erscheinungsform in den Phylen Attika's erkennen; diese stehen mit dem Lande in unleugbarem Zusammenhange und zeigen eine ausgedehnte gentilicische Entwickelung. Milet und Kyzikos zeigen schon ein vorgerücktes Stadium. Die sicherlich überführten ionischen Stämme haben bereits mit andersartigen sich verbunden. Letztere scheinen in Milet autochthon oder doch von jenen vorgefunden zu sein[116]). Nach der officiellen Reihenfolge der Phylen in Kyzikos, in welcher die ioni-

[116]) Nach dem Anm. 115 erwähnten Phylennamen zu schliefsen.

schen Phylen die nichtionischen umschliefsen, so wie nach den Namen der letzteren würde man auch hier dasselbe Verhältnifs wie in Milet annehmen dürfen[117]). — Teos war eine Colonie der Minyer[118]). Wir finden hier nur die die Geleontenphyle. Die gentilicischen Corporationen von Teos, welche wir bereits früher in ihrem Verhältnisse zu einer daselbst bestehenden topographischen Eintheilung betrachteten (S. 9 Anm. 10), waren gewifs nicht Unterabtheilungen jener Phyle, da deren Name sonst an jener Stelle nicht verschwiegen wäre. Es ist darnach wohl nicht unwahrscheinlich, dafs die Geleontenphyle allein und zwar in späterer Zeit nach Teos verpflanzt wurde, dafs sie ein einzelnes Quartier ausmachte und dafs wir also in Teos eine noch mehr vorgeschrittene Erscheinungsform einer ionischen Phyle vor uns haben, wie sie sich weiter zu Tomi, einer pontischen Colonie von Milet, zeigt. Hier nennt uns eine Stele die Argadeerphyle, welche ihrem Phylarchen den Kranz votirt[119]). Dafs diese Phyle zu der Zeit, aus welcher die Inschrift stammt, noch etwas anderes war, als ein blofses Quartier, etwa auf landsmannschaftlicher Grundlage, läfst sich kaum annehmen, wenn uns andererseits eine späte Inschrift aus Tomi eine Phyle der „Römer" nennt, an welche ein Bithynier aus Nikomedia in seiner

---

117) Die Reihenfolge in Kyzikos: *Γελέοντες, Ἀργαδεῖς, Αἰγικορεῖς, Βωρεῖς, Οἰνῶπες, Ὁπλητες. Οἰνῶπες* sind Winzer, also vermuthlich vorgefundene ländliche Bevölkerung. — No. 3657: *Αἰγικορεῖς ἐκ μέσης.* Waren demnach die Phylen quartierartig angeordnet? Böckh: *„ex media trittye"*.

118) Wachsmuth, Hell. Alt. I, S. 109. — Ehrendecrete der Geleontenphyle in Teos, C. J. II, 3078. 79, aus römischer Zeit.

119) *Ἀργαδέων φυλὴ ἐστεφάνωσε Κερκίωνα Τιμομάχου φυλαρχήσαντα.* E. Desjardins, Annali dell' instituto 1868 p. 97.

Eigenschaft als Bürger von Tomi ganz äufserlich sich angeschlossen hat[120]).

Kehren wir von diesen späten Erscheinungen zu den Phylen Attika's zurück, so steht es für uns fest, dafs diese nicht zu einer antochthonen Bevölkerung von einem später zugewanderten Stamme fertig herübergebracht sind, mag man nnn den letzteren als ionisch bezeichnen oder nicht. Die Phylenordnung bildete sich erst auf attischem Boden durch die Verschmelzung älterer und später hinzugetretener Bevölkerung. Sie war nicht ursprünglich die Organisation eines Theiles oder Stammes, welche etwa später auch die anderen in sich aufnahm, sondern jede einzelne Phyle war ein örtlich abgeschlossenes Ganzes. Die Stammesunterschiede der attischen Bevölkerung standen vielmehr in einem gewissen Verhältnisse zu dem Gegensatze der Phylen, wenn sie auch keineswegs völlig mit diesem zusammenfielen. Denn dafs die Hopletenphyle zum gröfsten Theile aus späteren Einwanderern bestand[121]), läfst sich nicht bezweifeln und dieser gegenüber haben die Phylen der Aigikoreis und Argadeis unzweifelhaft einen mehr autochthonen Charakter[122]). Nur können darum anch diesen später zugewanderte Geschlechter angehört haben, welche auf ihren Gebieten sich ansiedelten, und der spätere Anschlnfs des einen Stammes ist auf keinen Fall als eine Invasion aufzufassen, welche etwa zu einer Herrschaft

---

[120]) ... *γένι Νικομηδεύς, ὁ κὲ Τομίτης φυλῆς Ῥωμέων.* Perrot, exploration no. 48. Sehr spät der Orthographie nach (*ε* für *αι*).

[121]) S. was oben S. 272 und Anm. 79 beigebracht ist.

[122]) Das ist am deutlichsten von Wachsmuth, de trib. etc. p. 9 ausgesprochen. Ebenso Hell. Alt. I, S. 356 und Hermann, Zeitschr. f. Altw. 1835; Staatsalt. § 95. Dafs aber deshalb gerade die Hopleten und nur diese Ionier waren, steht für mich nicht fest.

dieses Stammes über die anderen geführt hätte[123]). Die Gegensätze, welche zwischen den Phylen bestanden, glich der Synoikismos mehr und mehr aus; er hob auch die örtliche Sonderung auf und nun begann die Verpflanzung der Phylen als blofser Volksabtheilungen. Sie wanderten entweder gemeinschaftlich oder fanden wenigstens in der Colonie so wieder sich zusammen, wie ihre Angehörigen im Mutterlande der gemeinsame Staatsheerd in Athen verbunden hatte, oder sie liefsen einzeln sich in Colonien nieder. In beiden Fällen konnten Ansiedler fremder Stämme[124]) hinzutreten oder vorgefunden werden, und diesen stand in dem neuen Staatswesen jetzt die attische Phyle ebenso gegenüber, wie einst in Attika die Hopletenphyle den von ihr vorgefundenen Einwohnern der anderen Stämme.

[123]) Oben S. 278. Koutorga, essai p. 66 ff. fafst alle Phylen als Abtheilungen der ionischen Eroberer auf, welche des von Pelasgern bewohnten Landes sich bemächtigen.

[124]) Eine interessante Analogie für das Zusammenwachsen älterer und jüngerer Phylen zu einer Gemeinde giebt in der Kaiserzeit die Stadt Prusias am Hypius in Bithynien bei Perrot, exploration no. 22. Auf einem Ehrendecret finden wir die zwölf Phylen der Stadt genannt, vier ältere mit griechischen Namen: Thebaïs, Dionysias, Prusias, Megaris, acht jüngere nach Mitgliedern des Kaiserhauses benannt; jede hat zwei Phylarchen; alle sind vereinigt zu einer ὁμόνοια („Stadtgemeinde" Curtius, Gött. gel. Anz. 1864 St. 31). Die Epochen der Stadtbildung lassen sich leider nicht erkennen, da die Reihenfolge einen willkürlichen Charakter hat, auch anderwärts geändert ist (Le Bas, voyage archéol. III, no. 1177; wie hier dagegen no. 1176).

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.









